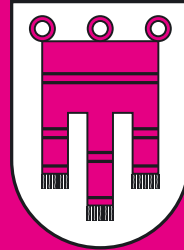


VIERTELJAHRES- SCHRIFT FÜR GESCHICHTE UND GEGENWART VORARLBERGS



MONTFORT

56. Jahrgang
2004 Heft 1/2

Schwierige Symbole, schwierige Geschichte

Von den „Herrschaften enhalb des Arlbergs“ zum Land Vorarlberg

Vorarlberger Landessiegel und Landesfarben

Das Vorarlberger Landeswappen

Berechtigungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappens

„O Vorarlberg, will treu dir bleiben“

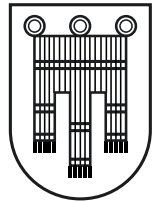
Der Vorarlberger Landespatron

Vorarlberger Landesauszeichnungen

Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen

MONTFORT

Vierteljahresschrift
für Geschichte
und Gegenwart
Vorarlbergs



56. Jahrgang
2004 Heft 1/2

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag den Förderern:
Vorarlberger Landesregierung
Vorarlberger Kraftwerke AG
Vorarlberger Illwerke AG

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, Dornbirn
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz und Alois Niederstätter, Bregenz
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart
Hersteller und Verwaltung:
Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,
Fax: 05572/24697-78, Internet: www.vva.at, E-Mail: office@vva.at
Bindung: Konzett Buchbinderei, Bludenz
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 32,00, Ausland € 51,00. Einzelheft € 13,00.
Doppelheft € 26,00 (Schüler und Studenten 15 % ermäßigt).
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 3-85430-319-X

Inhalt

Peter Bußjäger	Schwierige Symbole, schwierige Geschichte – Zur Rechtsentwicklung der Vorarlberger Landessymbole	7
Alois Niederstätter	Von den „Herrschaften enhalb des Arlbergs“ zum Land Vorarlberg – Bemerkungen zum Landesnamen und zur Funktion Vorarlbergs als Land	17
Alois Niederstätter	Vorarlberger Landessiegel und Landesfarben	24
Karl Heinz Burmeister	Das Vorarlberger Landeswappen	28
Cornelia Albertani, Ulrich Nachbaur	Berechtigungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappens	36
Annemarie Bösch-Niederer	„O Vorarlberg, will treu dir bleiben“ – Vom Heimatlied zur Landeshymne	63
Ulrich Nachbaur	Der Vorarlberger Landespatron – Ein Beitrag zur Verehrung des hl. Josef und zu den Landesfeiertagen in Österreich	74
Ulrich Nachbaur	Vorarlberger Landesauszeichnungen	92
Ulrich Nachbaur	Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen	107

Die Verfasser und ihre Anschriften:

Cornelia Albertani, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Dr. Annemarie Bösch-Niederer, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Univ.-Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Am Stäuben 18, D-88131 Lindau – Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, Mokrystraße 15, A-6700 Bludenz – Dr. Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz.

Schwierige Symbole, schwierige Geschichte

ZUR RECHTSENTWICKLUNG DER VORARLBERGER LANDESSYMBOLS

VON PETER BUSSJÄGER

1. Vorbemerkung: Staatlichkeit und Symbole

Ein Staat ohne Symbole ist nicht als solcher identifizierbar. Hoheitliches Handeln als ureigenster Ausdruck der Souveränität eines Staates ist ohne Rückgriff auf ein sichtbares und gegebenenfalls auch hörbares Merkmal nicht denkbar. Das Einschreiten eines Exekutivorgans als eines Trägers von Souveränität setzt die Verwendung eines Zeichens voraus, das dieses Handeln einer bestimmten staatlichen Einheit rechtlich zuordenbar macht und damit erst ein – rechtmäßiges oder unrechtmäßiges – Staatshandeln begründet.

Es verwundert daher nicht, wenn eine der ersten Handlungen eines Staatswesens, das sich als solches versteht, die Schaffung eines Symbols ist, in dessen Zeichen fortan Staatshandlungen gesetzt werden. Bei der Schöpfung von Staatssymbolen sind die Staaten mehr oder weniger erfinderisch. Zuweilen drängt sich aus der Vorgeschichte eines Staatswesens ein bestimmtes Objekt geradezu auf, manchmal wird gerade zum Zeichen des Bruchs mit einer bestimmten Vergangenheit ein völlig neues Symbol gewählt.

In den meisten Fällen wird jedoch die Entscheidung für ein bestimmtes Symbol als autonome Entscheidung der betreffenden staatlichen Entität akzeptiert. Manchmal können sich durch die Anknüpfung eines Staates an ein bestimmtes Symbol dennoch gefährliche politische Spannungen entladen.¹ Dies erweist, dass die Begründung von Symbolen kein ausschließlich repräsentativer Akt mit einem folkloristisch-historischen Hintergrund ist.

In vielen Staaten wird nicht nur der nationalen Ebene die Führung eigener Symbole zugestanden, sondern auch den Untergliederungen. Das ist in einem Bundesstaat, dessen Glieder, ob sie sich Länder, Kantone, Provinzen oder Regionen nennen, ja selbst über eine Staatlichkeit verfügen, praktisch eine Selbstverständlichkeit. Aber auch die Gemeinden verfügen als Selbstverwaltungskörper im Regelfall ebenfalls über eigene Symbole.

Der Staat führt nicht nur Symbole, sondern schützt sie auch vor Missbrauch. Dies ist insofern verständlich, als durch einen solchen Miss-

brauch der Zweck des Symbols, nämlich die Schaffung einer unterscheidbaren Identität, unterlaufen werden kann. Aber auch eine mögliche Herabwürdigung der Symbole wird, da diese ja gerade gegen den Staat, den sie symbolisieren, gerichtet ist, sehr ernst genommen. So ist es nicht verwunderlich, dass § 248 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) die Herabwürdigung der Symbole der Republik oder der Länder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht.² Dazu kommen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen in den jeweiligen Gesetzen.³

Als geschützte Subjekte können verschiedene Symboltypen in Betracht kommen. Im allgemeinen unterscheidet man die Flagge eines Staates, sein Wappen und seine Hymne. In Österreich kommt sowohl auf der Bundesebene als auch bei den Ländern regelmäßig noch ein geschütztes Siegel hinzu.⁴

Die Rechtsgrundlagen der Symbole eines Staates können unterschiedliche sein. Häufig werden die Symbole, die den Staat sichtbar machen, in der Grundordnung dieses Staates verankert, nämlich in seiner Verfassung.

In diesem Sinne bestimmt etwa Art. 8a des Bundes-Verfassungsgesetzes die Farben der Republik Österreich, seine Flagge und das Wappen. Für das Siegel der Republik sollen in einem gesonderten Bundesgesetz Regelungen getroffen werden (Art. 8a Abs. 3 B-VG).⁵ Die Hymne wird bemerkenswerterweise nicht auf der Verfassungsstufe geregelt.⁶ In Vorarlberg sieht Art. 6 der Landesverfassung als Landessymbole das Landeswappen (Abs. 1), die Landesfarben (Abs. 2) und das Landessiegel (Abs. 3) vor. Auch in Vorarlberg wird die Hymne selbst nicht verfassungsrechtlich geregelt, sondern in Abs. 4 ihre nähere Festlegung an ein gesondertes Gesetz delegiert.⁷

Der rechtlichen Entwicklung dieser vier Landessymbole soll im Folgenden nachgegangen werden. Dabei soll aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass offizielle Symbole gelegentlich gegenüber anderen „Markenzeichen“ eines Landes in den Hintergrund treten oder zumindest Konkurrenz durch andere Symbolisierungen erfahren.

2. Verfassungsgeschichte der Landessymbole

a) Landessymbole und Verfassungsautonomie

Wenn auch die Benennung eines Objektes als staatliches Symbol eng mit der Existenz dieser staatlichen Einheit verbunden ist, so ergibt sich daraus noch nicht zwingend, dass die Kreation des Symbols in die Autonomie dieser staatlichen Entität fallen muss. Für die nationale Ebene des Staates ist es selbstverständlich, dass er selbst über die gesamtstaatlichen Symbole bestimmt. Im hier gegebenen Rahmen interessiert nun zunächst, welche Hoheit die Untergliederungen des Staates, also die Länder und Gemeinden, haben, eigene Symbole zu benennen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Benennung des Landeswappens durch den Landtag mit dem Gesetz betreffend das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 20/1918, ein Akt war, der gerade nicht ausdrücklich von einer übergeordneten staatlichen Autorität erlaubt worden war. Die in den ersten Tagen nach dem Umbruch erlassenen Rechtsvorschriften durch die Provisorische Nationalversammlung gingen offenbar von der Existenz eines zentralistischen Einheitsstaates Deutsch-Österreich aus und nahmen die Existenz einer eigenen staatlichen Gewalt in den Ländern zunächst nicht zur Kenntnis. Auf der anderen Seite negierte das am 3. November 1918 selbständig gewordene Land Vorarlberg wie andere Länder diese – niemals effektiv gewordene – Konstruktion und schuf vollendete Tatsachen.

Die Verfassungsautonomie des Landes zur Regelung der eigenen Symbole blieb auch nach Inkrafttreten der bundesstaatlichen Verfassung am 1. Oktober 1920 erhalten. Allerdings wurde vom Verfassungsgerichtshof der Schutz von öffentlichen Wappen und Siegel für Länder und Gemeinden gegen die unbefugte Führung als Angelegenheit der öffentlichen Sicherheitspolizei in Gesetzgebung und Vollziehung als Bundesangelegenheit angesehen (VfSlg. 1478/1932). Damit oblag den Ländern zwar die Festlegung ihrer eigenen Symbole und jener der Gemeinden, Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung durfte jedoch nur der Bund ergreifen! Diese absonderliche Verfassungsrechtslage wurde erst über 50 Jahre später mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 444/1974, beseitigt.

Exkurs 1: Die Zuständigkeit zur Festlegung von Gemeindesymbolen

Da die Gemeinde staatsrechtlich eine Untergliederung des Landes darstellt, ist das Land als zuständiger Gemeinderechtssetzgeber (heute Art. 115 Abs. 2 B-VG) dazu berufen, zu regeln, welche Typen von Gemeindesymbolen es gibt und wie eine Gemeinde ein solches Gemeindesymbol erhält. Die entsprechenden Vorschriften sind in § 10 (Wappen), § 11 (Siegel) und § 12 (Fahne) des Gemeindegesetzes enthalten.⁸ Bemerkenswert ist, dass das Gemeindewappen entsprechend § 10 Abs. 1 Gemeindegesetz von der Landesregierung zu *verleihen* ist.⁹ Der Unterschied zwischen der Verleihung eines Symbols für einen Träger durch ein übergeordnetes Organ und seiner eigenständigen Benennung durch den Träger des Symbols fällt hier ganz deutlich auf und ist kennzeichnend für den Unterschied in der staatsrechtlichen Stellung der Gemeinde als (Selbst)Verwaltungskörper und dem Land als Gliedstaat des Bundesstaates mit seiner originären Staatlichkeit.¹⁰

c) Landesverfassung und Landessymbole

Die Landesverfassung von 1919 enthielt noch keine Regelungen über die Landessymbole. Auf der einfachgesetzlichen Ebene bestand allerdings das schon erwähnte Gesetz betreffend das Landeswappen, LGBl. Nr. 20/1918 (dazu näher unter 3. a).

Erst Art. 6 der Landesverfassung von 1923 erklärte *das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde* zum Wappen des Landes. Weiters wurden rot-weiß als Farben Vorarlbergs bestimmt. Nähere Ausführungsregelungen waren zwar von der Landesverfassung nicht vorgesehen, existierten aber in Form des Gesetzes über das Landeswappen in seiner jeweils geltenden Fassung. Für die Landesfarben gab es keine nähere Regelung.

Die Regelung des Landeswappens sollte noch ein wechselvolles Schicksal erfahren, die zunächst auf der verfassungsgesetzlichen Ebene dargestellt werden soll:

Die ständestaatliche Landesverfassung von 1934 übernahm die Regelung der Landesverfassung von 1923 mit geringfügigen Änderungen. Der Gebrauch des Wappens wurde in Art. 2

ausdrücklich als *gesetzlich geschützt* erklärt, womit offenbar auf ein beabsichtigtes neues Gesetz über das Landeswappen verwiesen werden sollte, das 1936 in Kraft treten konnte (dazu näher unter 3.a).

1945 trat wieder die Regelung der Landesverfassung von 1923 in Kraft. Doch schon bald erfolgte die nächste Novelle: Aus dem Montfortischen „Kriegsbanner“ wurde, wohl auch vor dem Hintergrund der beiden noch nicht lange zurück liegenden Weltkriege, mit der Verfassungsnovelle 1959 ein bloßes „Banner“ (siehe dazu nachstehenden Exkurs 2).¹¹ 1969 stand Art. 6 neuerlich für eine Novelle an: Die Bestimmung erhielt die Überschrift „Landessymbole“. Erstmals wurde in der Landesverfassung erwähnt, dass eine Landeshymne durch Gesetz bestimmt werden kann (obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits seit 20 Jahren gesetzlich verankert war). Außerdem sollte gemäß dem neuen Art. 6 Abs. 3 durch Gesetz das Nähere über das Wappen (dazu galt das Gesetz aus dem Jahre 1936) und über die Farben des Landes geregelt werden (diese Verheißung blieb bis zur Erlassung des Gesetzes über die Landessymbole im Jahre 1996 unerfüllt).

1984 wurde vorerst das letzte Mal ein Landesymbol landesverfassungsrechtlich geregelt:¹² Der neue Art. 6 Abs. 3 bestimmte, dass das Landessiegel das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ aufweist. Somit befasste sich der Landesverfassungsgesetzgeber seit 1923 ganze fünfmal mit den Landessymbolen!

Exkurs 2: Kriegsbanner, Banner oder „nur“ Fahne!

Am 14. April 1949 wies das Präsidium des Amtes der Landesregierung einen mit der Legistik befassten Beamten an, anlässlich der *unvermeidbaren Notwendigkeit* einer Änderung der Landesverfassung (Anpassung an eine Änderung des aktiven und passiven Wahlalters auf der Ebene der Bundesverfassung) auch *andere Verfassungsänderungen, die fällig sind, durchzuführen*.¹³ So sollte die Bezeichnung des Landeswappens von *Montfortisches rotes Kriegsbanner* (Art. 6 LV) auf *Montfort'sche rote Fahne*¹⁴ geändert werden. Begründet wurde die geplante Änderung intern

dahingehend, dass gegen *diese Textierung* [...] *schon seit längerer Zeit dahin Beschwerden erhoben* (wurden), *dass es sich in Wirklichkeit nicht um eine „Banner“ im technischen Sinne und insbesondere nicht eindeutigerweise um ein „Kriegsbanner“ handelt*. Der in der Folge um ein Gutachten angegangene Landesarchivar Meinrad Tiefenthaler äußerte sich am 14. Mai 1949 in der Weise, dass der Gebrauch der Fahnen und Banner mit der Wehrverfassung¹⁵ zusammenhänge. Es bestehe daher keine Veranlassung, wenn schon das Wort „Banner“ bei der Beschreibung des Vorarlberger Wappens gebraucht würde, dies als „Kriegsbanner“ zu bezeichnen. Außerdem handle es sich um eine Fahne und nicht um ein Banner. Wenn in der neuen Textierung anstelle von „Kriegsbanner“ „rote Fahne“ gesetzt würde, so werde dadurch das Wappen richtig bezeichnet und die alte historische Tradition wieder aufgenommen.

Interessanterweise wurde der Legist mit Schreiben des Präsidiums vom 13. Juni 1949 ohne nähere Begründung angewiesen, die geplante Änderung wieder fallen zu lassen.¹⁶

Im Jahre 1959 wurde ein weiterer Anlauf genommen, die verfassungsrechtliche Darstellung des Landeswappens zu ändern. Das Wort „Kriegsbanner“ sollte durch das schlichtere und weniger martialische Wort „Banner“ ersetzt werden.¹⁷ In einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf merkte der Leiter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, Edwin Loebenstein, – ein wenig schulmeisterlich – an:¹⁸ *Die in § 1 vorgesehene Novellierung des Art. 6 Abs. 1 wird nur dann zulässig sein, wenn es den Grundsätzen der Heraldik entspricht, daß das Wappen des Landes Vorarlberg nicht ein Kriegsbanner zum Symbol hat. Sollte letzteres jedoch der Fall sein, kann man nicht im Wege einer Gesetzesnovellierung historisch-heraldische Vorgänge fälschen*. Offenbar war der Landtag der Auffassung, eine solche Fälschung nicht zu begehen, denn die entsprechende Novellierung wurde tatsächlich in der Sitzung des Landtages vom 16. Juni 1959 beschlossen.¹⁹

Im Präsidium des Amtes der Landesregierung, das unter der starken Führung von Landesamtsdirektor Elmar Grabherr stand, herrschte jedoch offenbar nach wie vor Unzufriedenheit mit der Bezeichnung als „Banner“. Obgleich sich bei der

kurz zuvor erfolgten Novellierung der Landesverfassung die Gelegenheit ergeben hätte, das „Banner“ nun als Fahne zu führen, wurde die entsprechende Änderung erst für eine künftige weitere Novellierung der Landesverfassung vorgemerkt. In einem Aktenvermerk vom 19. Februar 1960 wurde festgehalten, dass es in Art. 6 Abs. 1 statt „Banner“ „Fahne“ zu lauten hätte mit der Begründung: *Es handelt sich heraldisch nicht um ein „Banner“, sondern um eine „Fahne“.*²⁰

1968 wurde dann der nächste Anlauf für eine Klärung der umstrittenen Frage unternommen: In einem Entwurf einer weiteren umfangreichen Novelle zur Landesverfassung war folgende Formulierung des Art. 6 Abs. 1 der Landesverfassung vorgesehen: *Das Wappen des Landes ist die Montfortische rote Fahne auf silbernem Schild.* In den Erläuterungen wird dies damit begründet, *daß es sich bei der Figur des Landeswappens nicht um ein Banner, sondern um eine Fahne handelt.*²¹

Das Anliegen blieb schließlich jedoch – aus unbekannt gebliebenen Gründen – unberücksichtigt. In einem Aktenvermerk vom 20. November 1974 wies *Elmar Grabherr* die Legistikabteilung neuerlich an, im Falle einer Novellierung der Landesverfassung das *montfortische rote Banner*



Dr. Elmar Grabherr (1911 bis 1987).

durch die montfortische rote Fahne zu ersetzen. Er begründete dies mit dem mittlerweile bekannten Argument, dass es sich nicht um ein Banner, sondern um eine Fahne handle. Ein „Banner“ sei laut Brockhaus eine Fahne, die an einer mit dem Schaft verbundenen Querstange hänge, was hier nicht zutrefte. *Weiters: Auch geschichtlich ist erwähnenswert, daß Thomas Lirer aus Rankweil 1486 in seiner Schwäbischen Chronik die Montforter als „Grafen von der roten Fahne“ bezeichnete. Außerdem ist die Form „montfortisch“ sprachlich unschön. Richtiger und besser wäre „rote Fahne der Montforter“ oder die „Montforter rote Fahne.“*²²

Wieder blieb der Auftrag unerledigt. Sogar als in der Verfassungsnovelle des Jahres 1984 der Art. 6 der Landesverfassung über die Landesymbole geändert und als weiteres Landesymbol das Landessiegel aufgenommen wurde, blieb das *Montfortische rote Banner* ebenso wie in der weiteren Geschichte der Landesverfassung bis heute unangetastet.²³ Daher wurde auch im neuen Gesetz über die Landessymbole, das 1996 das Gesetz aus dem Jahre 1936 aufhob, weiterhin vom *Montfortischen roten Banner* gesprochen.

3. Rechtsentwicklung unterhalb der Verfassungsebene

a) Landeswappen

Nach den eingangs gemachten Ausführungen überrascht es nicht, dass das Landeswappen in zeitlicher Nähe zum einschneidenden staatsrechtlichen Ereignis entstanden ist, aus dem die Selbständigkeit des Landes Vorarlberg hervorgegangen ist, nämlich dem Zusammenbruch der Monarchie 1918.

Die erste gesetzliche Grundlage des Landeswappens bildete das Gesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 20/1918. Das Gesetz wurde in den wirren Tagen nach dem Zusammenbruch der Monarchie in aller Eile geschaffen. Landespräsident (Landeshauptmann) Otto Ender hatte es noch am Vorabend der Beschlussfassung in der dritten Sitzung der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung, wie er selbst im Landtag erklärte, persönlich den Stenographen diktiert.²⁴

Das Gesetz erklärte in seinem § 1 das mit kaiserlichem Diplom 20. August 1864 erhaltene Landeswappen als *aufgelassen*. § 2 bestimmte dann das *Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde* als das neue Landeswappen, *wie es im Mittelschilde des aufgelassenen Landeswappens sich vorfindet*. Vollständig war der Bruch mit der Vergangenheit doch nicht! § 3 bestimmte, dass nur die Landesämter und jene zur Führung berechtigt seien, denen dies über begründetes Ansuchen vom Landesrat erteilt würde. § 4 stellte die widerrechtliche Führung²⁵ des Landeswappens unter *strenge Strafe*. Über Art und Ausmaß der Strafe sollte der Landesrat *von Fall zu Fall* entscheiden.

Gegenüber der von Ender diktierten Fassung wich das beschlossene Gesetz lediglich in der Berichtigung eines Schreibfehlers (die Stenographen hatten in die Beilage²⁶ statt „Kriegsbanner“ „Kreuzbanner“ geschrieben und dem offenbar sehr in Eile befindlichen Landespräsidenten war der Fehler nicht aufgefallen).

Das Gesetz war mit großer Dringlichkeit erlassen worden, was nur dann erstaunt, wenn man sich nicht die Bedeutung eines Symbols für einen neugegründeten Staat vor Augen führt. Trotzdem fühlte sich der Landespräsident bemüßigt, sich bei der provisorischen Landesversammlung gleichsam dafür zu entschuldigen, *in einer Zeit, die uns so große und wichtige Aufgaben stellt, uns mit einer Angelegenheit [zu] befassen, die vielleicht etwas fernliegend erscheint. [...] Gerade die Zeit des Überganges, wie wir sie jetzt haben bringt es mit sich, daß sich die praktische Notwendigkeit ergibt, Amtssiegel anzuschaffen, Drucksorten zu besorgen und alles mögliche machen zu lassen und dabei ist es nicht gleichgültig, ob man bei dieser Gelegenheit das künftige Landeswappen kennt oder nicht*.

Ender berief sich hinsichtlich der Gestaltung des Landeswappens auf ein Gutachten der Historischen Kommission, unterfertigt von Viktor Kleiner und Adolf Helbok, die das alte Landeswappen zwar als Hinweis auf den Reichtum der Vergangenheit des Landes betrachteten, aber als heraldisch unannehmbar sahen, *das auch in Fällen dekorativer Verwertung schwer brauchbar war*. Tatsächlich wäre es schwerlich denkbar gewesen, das reichhaltige Motive aufweisende Landeswappen von 1864 auf Drucksorten zu verwenden.

Der heraldisch-historische Hintergrund des neuen Landeswappens wird im Beitrag von Burmeister näher dargestellt.

Von Interesse ist, dass ein Mitglied der Historischen Kommission²⁷ Landespräsident Ender auch noch einen Gesetzesentwurf unterbreitete, der, weil sich die Person von der Vergangenheit vielleicht nicht so leicht lösen wollte, ein „großes Landeswappen“ vorsah, welches dem bisherigen entsprochen hätte und ein „kleines“ entsprechend dem neuen Landeswappen. Ender trug dem Landtag diesen Gesetzesentwurf denn auch vor, lehnte ihn jedoch mit der Begründung ab: *Wenn wir schon darangehen, ein von allen Heraldikern und Historikern als verfehlt gekennzeichnetes Wappen auszumerzen und ein richtiges, heraldisch korrekt bestelltes, historisch durchaus begründetes, einfaches und richtiges, die Einheit des Landes andeutendes Wappen zu schaffen, so sehe ich nicht ein, daß wir das als falsch erkannte daneben bestehen lassen sollen*.²⁸

Der Landtag folgte dieser Meinung des Landespräsidenten einhellig.

Das hastig diktierte und eilig beschlossene Gesetz sollte in den folgenden Jahren immer wieder für Änderungsbedarf sorgen: Bereits zwei Jahre später, 1921, wurde im Landtag ein Gesetz betreffend die Führung des Landeswappens beraten.²⁹ Das neue Gesetz war, was den Gebrauch des Landeswappens betraf, ebenso streng und verbot im Grunde jegliches Verwenden eines Landeswappens, soweit nicht eine Bewilligung der Landesregierung vorlag. Die sehr unbestimmte Strafdrohung des Gesetzes von 1918 (über Ausmaß und Art der Strafe entschied der Landesrat *von Fall zu Fall*) wurde präzisiert: Für die widerrechtliche Führung des Landeswappens wurde eine Geldstrafe von bis 200.000 Kronen oder Arrest von bis zu 14 Tagen vorgesehen. Wie bisher unterschied das Gesetz jedoch nicht zwischen einer „Verwendung“ und einer „Führung“ des Wappens.

Landeshauptmannstellvertreter Redler begründete das Erfordernis eines neuen Gesetzes damit: *Dieses Gesetz wurde gleich nach dem Umsturz geschaffen. Es ist datiert vom 3. Dezember 1918, stammt also aus einer Zeit, wo alles drunter und drüber ging, aus einer Zeit, wo die Gesetze mit noch viel größerer Hast gemacht werden mußten als heute*. Inhaltlich sollte sich an dem Gesetz

nichts ändern, womit die Form des Landeswappens gemeint war. Es sollte lediglich, *um Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen, der Gesetzestext neu formuliert und damit verbessert werden*. Das Gesetz wurde denn auch wiederum einstimmig beschlossen.

Die nächste Änderung stand in den Jahren 1935/36 an: Grund war die als nicht besonders gut gelungen empfundene Beschreibung des Landeswappens in § 2 des Gesetzes aus dem Jahre 1918. Darin wurde als Landeswappen als Teil des „aufgelassenen Landeswappens“ aus dem Jahre 1864 beschrieben. In dem Gesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg aus dem Jahre 1936³⁰ wurde das Landeswappen nach einigem hin und her wie folgt umschrieben: *Auf einem silbernen Schilde ruht das mit drei gleichbreiten, schwarz befransten Lätzen versehene, rote Montfortische Kriegsbanner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld der Fahne ist mir zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen*. Darüber hinaus wurde das Landeswappen erstmals (!) im Gesetz *in Farb- und Schwarzdruck* bildlich dargestellt.

Diese Formulierung war im – ständestaatlichen – Landtag am 24. April 1936 einhellig beschlossen worden, obwohl der Landtag eine vorangegangene Fassung bereits am 25. Juli 1935 beschlossen hatte.³¹ Wie war es dazu gekommen? Der neuen ständestaatlichen Bundesverfassung Österreichs entsprechend war die Autonomie des Landes in der Festlegung seines Wappens bereits so gering geworden, dass erst den Einwänden des Bundeskanzleramtes, was die heraldische Umschreibung betraf, Rechnung getragen werden musste.³² Freilich war die zuerst gewählte Formulierung des § 2 einigermaßen holprig und umständlich gewesen: *Auf einem silbernen Schilde liegt das dreilätzige, mit schwarzen Linien eingefasste purpurrote Montfortische Kriegsbanner, das am oberen Ende drei purpurrote schwarz umrandete Ringe trägt. Das obere Feld und die drei Lätze, von denen der mittlere doppelt so breit ist als die äusseren, sind den Rändern entlang mit silbernen Linien durchzogen*.³³

Interessant sind die Ausführungen des Berichterstatters Jakob Ammann anlässlich der Beschlussfassung vom 25. Juli 1935, die ein aufschlussreiches Bild der damaligen Wappenverhältnisse vermitteln: Demnach war für das mit

dem seinerzeitigen Gesetz aus dem Jahre 1918 festgelegten Landeswappen keine offizielle Vorlage gedruckt worden, vielmehr waren *einfach vom damaligen Amtsrat Halder [...] einige Exemplare durch Handzeichnung hergestellt worden*. *Im Laufe der Zeit wurden dann vom Bundeskanzleramt für Auswärtigen Dienst Exemplare dieses Wappens angefordert und so fort, so daß mit der Zeit sämtliche Wappen, die das Land besaß, dem Bundeskanzleramt übergeben werden mußten. Es waren keine Wappen mehr vorhanden, auch ein Original war nicht hinterlegt worden*.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters hatte sich der Bedarf nach einer klaren, urkundlich fixierten Festlegung des Landeswappens bereits im Zuge der Erarbeitung der neuen Landesverfassung (gemeint vermutlich jene von 1934) ergeben und es sei damals bereits ein neues Wappengesetz in Aussicht genommen worden. In der Zwischenzeit wurden dem Bundeskanzleramt drei Alternativen zur Verfügung gestellt: *Das Wappen der Montforter aus der Züricher Wappenrolle, ein Wappen aus dem alten Rathaus von Altenstadt und die ungefähre Ausführung des Wappens, wie es im Gesetze vom 3. Dezember 1918 festgelegt worden war. Es hat sich dann ergeben, daß das einfache Wappen, wie es seinerzeit vom Amtsrat Halder gezeichnet wurde, etwas zu einfach angelegt worden war*. Das Verfahren zog sich offenbar in die Länge. *Nach längerer Rücksprache mit den maßgebenden Persönlichkeiten und Amtsstellen wurde dann ein Wappen gefunden, das auch von der Heraldischen Kommission des Bundeskanzleramtes als allen Ansprüchen entsprechend bezeichnet und für richtig befunden wurde*.³⁴

Dementsprechend fasste der Landtag einen einhelligen Gesetzesbeschluss, der jedoch, wie oben erwähnt, 1936 nochmals korrigiert werden musste.

Exkurs 3: Die Arbeiten an einem Landeswappengesetz 1948/49

Am 7. Mai 1948 wies der Präsidialchef des Amtes der Landesregierung, Elmar Grabherr, den Legisten Ignaz Tschofen an, den Entwurf eines Landeswappengesetzes auszuarbeiten. Grabherr führte

mehrere Gründe an, wie dem, dass sich das gegenwärtige Landeswappengesetz auf die Landesverfassung von 1934, an deren Stelle seit 1945 wieder die Landesverfassung von 1923 getreten war, stütze. Weiters wurden einige vollzugspraktische Überlegungen geltend gemacht und die Unzweckmäßigkeit einer Bezugnahme auf ein „Kriegsbanner“ geltend gemacht, wobei Grabherr allerdings einräumte, dass vor einer Änderung die Landesverfassung selbst geändert werden müsste.³⁵ Schon am 24. Juni 1948 legte Tschofen den erbetenen Entwurf vor, dem verschiedene Abänderungsvorschläge Elmar Grabherr folgten, die der Legist in einem weiteren Entwurf berücksichtigte, sodass der Präsidialchef am 22. Juli 1948 zufrieden mitteilen konnte: Der *vorgelegte Entwurf des Landeswappengesetzes entspricht nunmehr fast restlos der ha.* (= hieramtlichen, Anm. d. A.) *Auffassung.* Dabei wurde sogar erwogen, die Umbenennung des Landeswappens vom „Kriegsbanner“ zum „Banner“ durch eine Verfassungsbestimmung in § 1 des neuen Landeswappengesetzes vorzunehmen und damit eine in Vorarlberg sonst verpönte Vorgangsweise des Bundes, nämlich punktuell Verfassungsrecht außerhalb der Verfassungsurkunde zu schaffen, zu übernehmen.

Der Entwurf wurde denn auch dem Bundeskanzleramt zur Stellungnahme vorgelegt, wobei am 9. November 1948 vom Bundesministerium für Inneres eine Stellungnahme für den Bund erstattet wurde. Das Bundesministerium kritisierte dabei insbesondere die vorgesehene gerichtliche Strafdrohung bei einer besonders schwerwiegenden Herabwürdigung des Landeswappens.

Im weiteren Verlauf kam jedoch etwas hinzu, das offenbar ein viel schwerwiegenderes Problem darstellte: Grabherr war sich nicht sicher, ob das „Banner“ überhaupt ein solches und nicht vielmehr nur eine „Fahne“ war. Das Bundesministerium für Inneres, das vom Amt der Vorarlberger Landesregierung um eine Auskunft ersucht worden war, äußerte sich ausweichend, schlug jedoch vor, wenn schon vom „Banner“ abgegangen werde, statt „Fahne“ „Kirchenfahne“ zu verwenden. Da aber offenbar keine Bereitschaft von politischer Seite bestand, von der bisherigen Formulierung abzugehen, wurde das Vorhaben der Umbenennung vorläufig nicht weiter verfolgt. Auch nachdem mit der Novelle zur Landesverfassung

des Jahres 1959 „Kriegsbanner“ durch „Banner“ ersetzt worden war (siehe dazu näher Exkurs 2), wurde kein weiterer Anlauf zur Verwirklichung des Gesetzes genommen. Erst im Jahre 1995 begannen die Vorarbeiten für das neue Vorarlberger Gesetz über die Landessymbole.

b) Landeshymne

Die Landeshymne ist das einzige Landessymbol, das niemals auf Verfassungsstufe geregelt wurde. Es war mit Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom 22. März 1937 zum „Vorarlberger Landeslied“ erklärt worden. Eine gesetzliche Regelung erfolgte zunächst nicht.³⁶ Bemerkenswert war, dass die Regelung mittels eines Selbständigen Antrages von Abgeordneten erfolgte, also nicht den allgemein üblichen Weg einer Regierungsvorlage gegangen war. Der Antrag berief sich auch darauf, dass der Kulturbeirat des Amtes der Vorarlberger Landesregierung den Antrag auf Erklärung des Liedes „Du Ländle meine teure Heimat“ zur Landeshymne einstimmig begrüßt habe. 1937 sei das Landeslied in einer Auflage von 20.000 Stück gedruckt und an die Schulen sowie musikalischen Organisationen im Land verteilt worden. Diese seien in den vergangenen Jahren abhanden gekommen, wie im Antrag kryptisch zum Ausdruck gebracht wurde.

Im Gegensatz zu den Diskussionen um das Landeswappen verlief die Debatte im Landtag durchaus kontrovers. Erst nachdem in den Ausschussberatungen die Strafbestimmungen gänzlich eliminiert wurden und das Gesetz zu einer sogenannten „lex imperfecta“ gemacht wurde, stimmten die Sozialdemokraten, gegen deren Widerstand die ÖVP das Gesetz offenbar nicht durchsetzen wollte, in der Sitzung des Landtages vom 24. Jänner 1949 zu. Die Sozialdemokraten opponierten zunächst deshalb gegen das Gesetz, weil sie die Strafbestimmungen ablehnten und auch wegen der *Erinnerung an verfllossene Zeiten, wo man auch andere Lieder unter gesetzlichen Schutz gestellt hat.*³⁷ Zuvor hatte seitens der ÖVP Berichterstatter Eugen Leissing darauf hingewiesen, dass das Landesparlament *nur einen offiziellen Akt zu vollziehen (hat), denn inoffiziell haben weite Kreise der Bevölkerung dieses Lied längst zu dem erhoben, was es heute werden soll.*³⁸ Dies war im Übrigen auch von den

Sozialdemokraten nicht in Abrede gestellt worden, ihre Skepsis bestand ausschließlich gegenüber dem gesetzlichen Schutz des Liedes.³⁹

Auf der einfachgesetzlichen Ebene wurde somit 1949 das Lied von Toni Schmutzer, „Du Ländle, meine teure Heimat“ als Landeshymne bestimmt. Das Gesetz über die Landessymbole übernahm diese Regelung. Gemäß § 9 des Gesetzes über die Landessymbole ist die Verwendung der Landeshymne, einschließlich ihres Wortlautes oder ihrer Melodie, unzulässig, wenn dies geeignet ist, eine staatliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen des Landes zu beeinträchtigen. Wie bei den anderen Landessymbolen wäre eine solche unzulässige Verwendung mit einer Verwaltungsstrafe zu ahnden.

c) Landesfarben

Bereits die Landesverfassung 1923 bestimmte rot-weiß zu den Landesfarben Vorarlberg. Nähere Regelungen dazu wurden lange Zeit nicht erlassen, auch nachdem die Novelle zur Landesverfassung 1969 bestimmte, dass das Nähere über Wappen und Farben des Landes durch Gesetz geregelt werden sollte.

Die Landesfarben sind für die Beflaggung von Bedeutung. Aus diesem Grund präzisiert § 8 des Gesetzes über die Landessymbole aus dem Jahre 1996 die Regelungen über die Landesfarben dahingehend, dass es die Gestaltung der Landesflagge (zwei gleich breite Querstreifen, von denen der obere rot und der untere weiß ist) vorgab. Als Dienstflagge des Landes wird die Landesflagge mit dem Landeswappen in der Mitte bestimmt. Die Landesflagge und die Dienstflagge dürfen von Personen, die nicht zur Führung berechtigt sind (das ist der Landtagspräsident, die Mitglieder der Landesregierung, Behörden, Ämter und sonstige Dienststellen des Landes) nur insoweit verwendet werden, als damit nicht eine staatliche Berechtigung oder die Betrauung mit öffentlichen Aufgaben vorgetäuscht oder das Ansehen des Landes beeinträchtigt wird.

d) Landessiegel

Das Landessiegel wurde erst 1984 mit der Novelle zur Landesverfassung rechtlich verankert. Es weist gemäß Art. 6 Abs. 3 der Landesverfassung das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf. Erst das Gesetz über die Landessym-

bole hat 1996 nähere Vorschriften über das Landessiegel verankert, die allerdings der bisherigen Übung entsprachen. Die Erläuterungen bemerken, dass das Landessiegel ein Abdruck des entsprechenden Prägestockes ist und als Beglaubigungszeichen dient. Dementsprechend wird bestimmt, dass der Prägestock von der Landesregierung verwahrt wird und das Recht zur Führung nur dem Präsidenten des Landtages und der Landesregierung zukommt. Im Gegensatz zu den anderen Landessymbolen ist eine Verwendung durch andere Personen, da das Siegel stets auf eine amtliche Funktion hinweist, unzulässig.

4. Die Verankerung der Landessymbole in der Bevölkerung

Eine interessante Frage stellt sich, inwieweit die Landessymbole (und zwar das Landeswappen, die Landesfarben, die Landeshymne, nicht aber das – so gut wie nicht öffentlich verwendete – Landessiegel) im Bewusstsein der breiten Bevölkerung verankert sind.

Eine im Februar 2003 durchgeführte Umfrage zeigte, dass das Landeswappen von immerhin 55 % der Bevölkerung entweder richtig beschrieben werden konnte oder als „Montforter Wappen“ bekannt war.⁴⁰ Die – freilich leicht zu identifizierenden – Landesfarben bringen es auf eine Bekanntheit von 75 %.

Unter allen Liedern, die sich auf Vorarlberg beziehen, wird die Landeshymne von der Bevölkerung am meisten mit dem Land in Verbindung gebracht, wenngleich das Resultat nicht herausragend ist: Immerhin reihen aber 30 von 100 Befragten die Landeshymne als erstes unter jene drei Lieder, die am meisten mit Vorarlberg verbunden werden, 16 reihen sie an die zweite und 4 an die dritte Stelle. Sie steht daher auch in harter Konkurrenz mit „inoffiziellen“ Landeshymnen, wie insbesondere dem Song von Reinhold Bilgeri und Michael Köhlmeier „Oho Vorarlberg“, der von 18 Befragten an die erste, von 10 an die zweite und von sechs an die dritte Stelle gereiht wird. Dass materielle und geistige Objekte sich im Wege der Gewohnheit zu Symbolen entwickeln können, hatte bereits Berichterstatter Leißing 1949 erkannt, wenn er davon sprach, dass die heutige Landeshymne von weiten Kreisen der

Bevölkerung „*inoffiziell*“ zu dem erhoben worden sei, was es nunmehr werden sollte. Die im Jahre 2003 gemachte Umfrage bestätigt diese Einschätzung auch noch für heute.

5. Zusammenfassung

Die Rechtsgeschichte der Vorarlberger Landesymbole ist sehr heterogen. Sie sind aus keinem gesamthaften Konzept heraus entstanden, sondern waren das Resultat anlassbezogener Erfordernisse. Dies wird besonders im Falle der Kreation des Landeswappens deutlich, dessen Rechtsgrundlagen immer wieder angepasst werden mussten.

Landeswappen und Landeshymne waren in gewisser Hinsicht auch schwierige Symbole. Ihre Verankerung im Bewusstsein der Bevölkerung ist dennoch im Wesentlichen gelungen. Symbole sind jedoch nicht unveränderlich, sondern entwickeln sich, nicht nur, was ihre Erscheinungsform betrifft, sondern auch hinsichtlich des Umganges der Bevölkerung mit ihnen. Der beständige Änderungsbedarf hinsichtlich der Rechtsgrundlagen des Landeswappens zeigt dies sehr deutlich. Auch können Symbole auf eine gewisse Art durch inoffizielle Symbole „unterwandert“ werden, wie das Beispiel der Landeshymne zeigt, die im Vergleich eine relativ geringe Bekanntheit aufweist, aber dennoch jenes Lied ist, das von der Mehrheit der Vorarlberger offenbar am meisten mit Vorarlberg verbunden wird.

¹ Man denke an die Spannungen zwischen Mazedonien und Griechenland, die sich 1994 durch die Entscheidung des neuen Staates Mazedonien zugunsten einer Nationalflagge ergaben, in der ein griechisches Symbol, der Sonne von Vergina, makedonisch Kutleš, Zeichen der Dynastie Philipps von Makedonien, verwendet wurde und die als Förderung irredentistischer Bestrebungen gedeutet wurde.

² Tatbestandsmerkmale sind die in gehässiger Weise erfolgende Beschimpfung, Verächtlichmachung oder sonstige Herabwürdigung einer aus einem öffentlichen Anlass oder bei einer allgemein zugänglichen Veranstaltung gezeigten Fahne der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer, ein von einer österreichischen Behörde angebrachten Hoheitszeichens, der Bundeshymne oder einer Landeshymne.

³ Vgl. hinsichtlich der Republik Österreich § 8 des Wappengesetzes, BGBl. Nr. 159/1984, in der Fassung (fortan: idF) BGBl. I Nr. 98/2001. Für das Land Vorarlberg siehe § 11 des Gesetzes über die Landessymbole, LGBl. Nr. 11/1996, idF Nr. 58/2001.

⁴ Vgl. hinsichtlich des Siegels der Republik Österreich § 2 des Wappengesetzes.

⁵ Ebenda.

⁶ Hervorhebenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Land Wien als einziges Land Österreichs keine Hymne aufweist.

⁷ Gesetz über die Landessymbole, LGBl. Nr. 11/1996, idF LGBl. Nr. 58/2001.

⁸ LGBl. Nr. 40/1985, idF LGBl. Nr. 69/1997, 3/1998, 49/1998, 62/1998 und 58/2001.

⁹ Demgegenüber kann das Aussehen der Fahne von der Gemeinde selbst bestimmt werden (§ 12 Gemeindegesetz). Die Gestaltung des Gemeindegewappens ist weitgehend durch § 11 des Gemeindegesetzes vorgegeben.

¹⁰ Dieser partielle Staatscharakter der Länder ist ein wesentliches Element des Bundesstaates. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass sich innerhalb des europäischen Mehrebenensystems (EU – Nationalstaat – Regionen) die Souveränität, an die die Staatlichkeit und auch deren Symbole anknüpfen, zunehmend zugunsten einer komplexen Verflochtenheit der Entscheidungsebenen verflüchtigt.

¹¹ LGBl. Nr. 24/1959.

¹² LGBl. Nr. 24/1984.

¹³ Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Amt der Vorarlberger Landesregierung (fortan: AVLReg Prs 30/1959 (1. Teil)). Das Schreiben trägt die Paraphen des damaligen Präsidialchefs und späteren Landesamtsdirektors Elmar Grabherr.

¹⁴ Bereits die „Historische Kommission“ (siehe dazu näher unter 3.a) hatte 1918 von der „roten Montforter Fahne“ gesprochen, die das neue Landeswappen werden sollte. Das in dem am 20. August 1864 von Kaiser Franz Joseph verliehenen Landeswappen abgebildete Montforter Wappen war damals als „Montfort'sche Kirchenfahne“ bezeichnet worden (Mitteilung von Dr. Ulrich Nachbaur, Landesarchiv).

¹⁵ Gemeint ist damit wohl die Rekrutierung und Zuordnung des militärischen Personals.

¹⁶ Das Schreiben trägt ebenfalls die Paraphen Elmar Grabherr.

¹⁷ VLA, AVLReg Prs 30/1959 (1. Teil), Entwurf 10.04.1959.

¹⁸ Schreiben vom 16.04.1959 Zl. 106.2226-2a/1959 in VLA, AVLReg Prs 30/1959 (1. Teil).

¹⁹ Stenographische Sitzungsberichte (fortan: SteSi) XVI. II. Vorarlberger Landtag (fortan: LT), 10. Beilage 1959.

²⁰ VLA, AVLReg PrsG/1976 II. Teil Landesverfassung.

²¹ Entwurf August 1968, VLA, 1 PrsG/1976 II. Teil Landesverfassung.

²² VLA, AVLReg 1 PrsG/1976 II. Teil Landesverfassung.

²³ Anlässlich der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes über die Landessymbole, LGBl. Nr. 10/1996, war die Frage „Banner“ oder „Fahne“ schon aus verfassungs-

rechtlichen Gründen kein Thema. Freilich wurde in der Stellungnahme des Landesarchivs zum Gesetzesentwurf auf diese Frage gar nicht eingegangen.

- ²⁴ SteSi Provisorische Vorarlberger Landesversammlung (fortan: PLV) 1918/19, 3. Sitzung 3. Dezember 1918, S. 6.
- ²⁵ Unter dem „Führen“ eines Symbols wird rechtlich allgemein ein solcher Gebrauch, etwa als Aufdruck auf Schildern, Briefköpfen oder Drucksorten verstanden, der den Eindruck einer staatlichen Berechtigung erweckt (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landessymbole, LGBl. Nr. 11/1996, idF LGBl. Nr. 58/2001), also nahe legt, hier liege ein Organhandeln des Staates vor. Die bloße Verwendung dagegen ist jeder sonstige Gebrauch eines Symbols, der diesen Eindruck nicht erweckt.
- ²⁶ SteSi PLV 1918/19, 3. Beilage 1918/19.
- ²⁷ Laut Auskunft von Dr. Ulrich Nachbaur, Landesarchiv, handelte es sich dabei um Viktor Kleiner.
- ²⁸ SteSi PLV 1918/19, 3. Sitzung 03.12.1918, S. 6.
- ²⁹ SteSi XI. LT, 76. Beilage 1921/22.
- ³⁰ LGBl. Nr. 19/1936.
- ³¹ SteSi XV. LT, 7. Sitzung 25.07.1935, S. 76.
- ³² SteSi XV. LT, 2. Sitzung 24.04.1936, S. 8.
- ³³ SteSi XV. LT, 29. Beilage 1934/35.
- ³⁴ SteSi XV. LT, 7. Sitzung 25.07.1935, S. 75 f.
- ³⁵ Alle Angaben in diesem Exkurs sind dem Akt des Amtes der Landesregierung, PrsG-010.02/2000, entnommen.
- ³⁶ Siehe die Begründung des Antrages der Abgeordneten Leissing, Dr. Feuerstein, Dr. Rhomberg, Muther, Amann und Zerlauth über den Entwurf eines Gesetzes über die Vorarlberger Landeshymne, SteSi XVI. LT, 16. Beilage 1948.
- ³⁷ So der Abgeordnete Bertsch, SteSi XVI. LT, 1. Sitzung 24.01.1949, S. 3.
- ³⁸ Ebenda, S. 2.
- ³⁹ Siehe die Ausführungen des Abgeordneten Bertsch, wie Anm. 34.
- ⁴⁰ Diese sowie die nachfolgenden Angaben beruhen im folgenden auf Dr. Edwin BERNDT, Wichtige Vorarlberger Landessymbole im Meinungsbild der Bevölkerung. Meinungsumfrage im Auftrag des Vorarlberger Landesarchivs im Februar 2003.

Von den „Herrschaften enhalb des Arlbergs“ zum Land Vorarlberg

BEMERKUNGEN ZUM LANDESNAMEN UND ZUR FUNKTION VORARLBERGS ALS LAND

VON ALOIS NIEDERSTÄTTER

Schon Franz Josef Weizenegger († 1822), der „Vater“ der Vorarlberger Geschichtsschreibung, hatte erkannt, dass der Landesname ein getreues Spiegelbild der historischen Entwicklung der Landschaften südlich des Bodensees ist: „Gegen Ende des vierzehnten, in der Mitte des fünfzehnten, und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hatten die Erzherzoge von Oesterreich, die als gefürstete Grafen von Tirol zu Innsbruck ihren Hof hielten, von den Grafen v. Montfort, v. Werdenberg und v. Waldburg nacheinander die vier Herrschaften: Hohenegg, Bregenz, Feldkirch und Bludenz durch Kauf an sich gebracht, und ließen dieselbe durch Vögte verwalten. In ihren Regierungsbefehlen und ausgestellten Urkunden kommt immer wieder der Ausdruck vor: ‚unsere Herrschaften vor dem Arlenberge‘, aus welchem durch Zusammenziehung der Name ‚Vorarlberg‘ entstanden ist. Vor dieser Zeit hingen die Besitzer unmittelbar von Kaiser und Reich ab, hatten ihr Gebieth zur leichteren Handhabung der Ordnung in Bezirke, welche Gerichte genannt wurden, abgetheilt, und jeder Unterthan gab auf die Frage über seine Geburtsverhältnisse nur die Herrschaft, das Gericht und den Wohnort an, bis der größere Theil des Landes, unter einem Herrn vereinigt, dem Namen Vorarlberg allgemein machte.“¹

Im Gegensatz zu alten „Ländern“² wie Österreich, Steier oder Kärnten, die schon im Hochmittelalter durch ihre Namen kenntlich waren, wuchs Vorarlberg erst allmählich zu einer politischen Einheit zusammen.

Zwar zählten vom 9. Jahrhundert an die Grafen von Bregenz aus dem Geschlecht der „Udalrichinger“ weite Teile des Gebiets zwischen dem Bodensee und dem Alpenhauptkamm zu ihrem Einflussgebiet, doch orientierte sich ihre Herrschaft an älteren Amtssprengeln, den karolingischen Gauen. Von ihnen erstreckten sich der Argengau, der Alpgau, der Rheingau und Unterriien nach Vorarlberg.

Als Graf Hugo I. von Montfort, der Sohn des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, der die Bregenzer Grafen beerbt hatte, zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Teilen des Bodenseeraumes die Herrschaft antrat, gehörten diese unbestritten zum Herzogtum Schwaben. Erst der Zusammenbruch der staufischen Macht um die Mitte des 13. Jahrhunderts bot die Chance, sich aus dem Herzog-

tum zu lösen, ein eigenes Territorium auszubauen, es innerlich zu festigen und damit auch die Bildung eines Landes zu initiieren. Tatsächlich lassen sich unter den Söhnen und Enkeln Hugos Maßnahmen nachweisen, die der Formierung eines Landes dienen sollten.³

Eine rasche Folge von Erbteilungen und hausinternen Auseinandersetzungen machte diese Ansätze aber zunichte. Der Herrschaftsbereich der Montforter und der von ihnen abstammenden Grafen von Werdenberg zerfiel in eine Reihe kleiner und kleinster territorialer Gebilde. Aufgrund ihres reichsfreien Status unterstanden ihre Inhaber nur dem König, sie waren untereinander ohne „staatsrechtliche“ Bindung. Die Montforter spalteten sich in die Linien Montfort-Feldkirch, Montfort-Bregenz und Montfort-Tettngang und damit in drei eigenständige Herrschaften Feldkirch, Bregenz und Tettngang auf, die zeitweise weiter geteilt waren. Zu Feldkirch gehörten die Gerichte Rankweil/Sulz, Jagdberg, Bregenzerwald, Damüls, Dornbirn und Höchst/Fußach, zu Bregenz Hofsteig, Hofrieden, Sulzberg, Alberschwende, Lingenau, später auch Mittelberg und Tannberg.⁴

Wie der montfortische Norden Vorarlbergs unterlag auch der werdenbergische⁵ Süden mehreren Teilungen. Die Linie Werdenberg-Heiligenberg verwaltete die Herrschaft Bludenz, die im Wesentlichen aus der Stadt Bludenz und dem Tal Montafon bestand, die Werdenberg-Sarganser verfügten über die Grafschaft im Walgau, zu der Teile des Walgaus, das Große Walsertal und das Klostertal gehörten. Diese zerfiel wiederum in die Herrschaften Sonnenberg (der südliche Walgau mit den Ortschaften Frastanz, Nenzing und Nüziders sowie dem Klostertal) und Blumenegg (Ludesch, Thüringen, Bludesch mit dem Großen Walsertal). Während Blumenegg an die Freiherrn von Brandis und später an die Grafen von Sulz kam, fiel Sonnenberg den Truchsessern von Waldburg zu.⁶

Selbständige Gebiete bildeten auch die Herrschaft Hohenems unter den Rittern und späteren Reichsgrafen von Ems, die auch Pfandherren des Reichshofs Lustenau waren,⁷ und die kleine, kaum mehr als das Gebiet von Koblach umfassende Herrschaft Neuburg unter den Thumb von Neuburg.⁸

Die weitere Entwicklung wurde von der territo-

rialen Expansion des Hauses Habsburg bestimmt: 1363 erwarb Herzog Rudolf IV. von den Reichsrittern Thumb von Neuburg deren Herrschaft Neuburg. Es folgten – gleichfalls durch Kauf – die Herrschaften Feldkirch (1375/90) von Rudolf V. von Montfort-Feldkirch, Bludenz (1394/1420) von Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz und die Südhälfte der Herrschaft Bregenz (1451) von Elisabeth von Montfort-Bregenz. 1453 okkupierte Herzog Sigmund von Österreich die Gerichte Mittelberg und Tannberg, 1474 mussten die Grafen von Sonnenberg ihre Herrschaft an den Habsburger abtreten. Mit dem Kauf der Nordhälfte der Herrschaft Bregenz im Jahr 1532 vom letzten Bregenzer Montforter, Hugo XVII., fanden die österreichischen Erwerbungen ihr vorläufiges Ende. „Ausland“ blieben Hohenems mit Lustenau und Blumenegg mit St. Gerold.⁹

Die in habsburgische Hand gelangten Graf- und Herrschaften waren einzig durch die Person des gemeinsamen Landesfürsten miteinander verbunden, in Bregenz, Feldkirch und Bludenz entstanden daher einander gleichgeordnete Vogteien. Eine Zusammenlegung erfolgte nur so weit, dass Bludenz und Sonnenberg gemeinsam von Bludenz und Neuburg zeitweise von Feldkirch aus verwaltet wurden. Eine Zentralbehörde für alle österreichischen Herrschaften auf Vorarlberger Boden hielt man dagegen bis ins 18. Jahrhundert nicht für erforderlich.¹⁰

Als gemeinsame Einrichtung etablierten sich seit dem ausgehenden Mittelalter die „Landstände“. Vor allem zur Genehmigung außerordentlicher Steuern sowie zur Organisation der Landesverteidigung berief der Landesfürst die Repräsentanten der ländlichen und städtischen Gerichtssprengel der österreichischen Gebiete des nachmaligen Vorarlberg zu Landtagen zusammen. Erst als Folge dieser seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert allmählich greifbaren Zusammenfassung der Untertanen der Herrschaften Hohenegg, Bregenz, Neuburg, Feldkirch, Sonnenberg und Bludenz zu einer eigenen, von den anderen vorderösterreichischen Ständen getrennten Körperschaft entwickelte sich das spätere Land Vorarlberg.¹¹

Einen gemeinsamen Namen gab es dafür aber noch lange nicht. Wenn der Landesfürst oder die Innsbrucker Regierung mit den Ständen, mit dem „ganzen“ Land in Kontakt traten, sprachen sie

von den „(vier) Herrschaften vor dem Arlberg (*Arlenberg, Arlaperg, Arlperg* usw.)“ oder „*enhalb* des Arlbergs“. ¹² Oft wurden deren Namen beigefügt: Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonnenberg samt Hohenegg und Neuburg.¹³ Als eigene Herrschaften hätten demzufolge die Grafschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonnenberg zu gelten, die beiden Letzteren trotz gemeinsamer Verwaltung durch den Bludenzener Vogt, während Hohenegg und Neuburg als Zubehör von Bregenz bzw. Feldkirch angesehen werden. Eine andere Interpretation bietet eine Landesbeschreibung aus dem Jahr 1740: *Deren [Herrschaften] sind eigentlich fünf als Veldtkirch, Bregenz, Hohenegg, Bludenz und Sonnenberg, obwohl beede letztere gemeiniglich nur vor ain herrschaft zusammen gezählt werden.*¹⁴ Gelegentlich findet sich auch die Bezeichnung: „österreichische Herrschaften und Vogteien im Walgew und vor dem Arlperg“.

Seit etwa 1710 trat das Adjektiv „vorarlbergisch“ an die Stelle des umständlicheren „vor dem Arlberg“. Für kurze Zeit hieß es „Stände unserer vorarlbergischen vier Herrschaften“¹⁵ und schließlich von etwa 1722 an „vorarlbergische Stände“.¹⁶ Auch die Landesbeschreibung von 1740 folgte dieser Terminologie: *Unter denen landt- und herrschaften, welche das erzhauß Oesterreich in Schwaben, Breyßgau, Pündten und der orthen außerhalb Tyrols besitzt und derenthalben die österreichischen Vorlande benambsset werden, verdienen so wohl wegen ihrer größe, alß wegen ihrer vortheilhaften lage eine sonderbahre aufmerksamkeit jene, welchen zwischen dem Rhein, dem Boodensee und dem Tyrolischen und Allgäuischen gebürg gelegen und abgesondert werden unter dem nammen der Vorarlbergischen herrschafften bekannt sein.*¹⁷

Dem entsprach der „außeramtliche“ Gebrauch. Ladislaus Suntheims Landesbeschreibung, die um 1500 entstanden sein dürfte, nannte für die Vorarlberger Gebiete keinen gemeinsamen Namen, sondern musste sich mit Herrschaftssprengeln und geographischen Bezeichnungen behelfen.¹⁸ Ähnlich erging es einem anonymen Geistlichen aus der Feldkircher Gegend, der bald nach 1565 sein *liebes Vaterland* beschrieb. Um die Lage der Stadt Feldkirch zu bestimmen, konnte er nur den Begriff „Rhaetia“, also den Namen einer wesent-

lich größeren, politisch aber seit dem Ende des Hochmittelalters nicht mehr relevanten, erst von den Humanisten wieder aufgegriffenen Einheit heranziehen.¹⁹

Die im Auftrag Graf Kaspar von Hohenems verfasste und 1616 gedruckte Emser Chronik des Rottweilers Johann Georg Schleh verwendete gleichfalls „Rhaetia“ – jedoch in anderer Bedeutung. Im Sinn seines Auftraggebers propagierte Schleh die Einigung des ehemaligen montfortischen Territoriums unter dem Haus Hohenems. Dieser Anspruch wurde kartographisch untermauert. Die Grenzen der der Chronik beigefügten ersten Landkarte Vorarlbergs entsprachen nämlich nicht den damaligen Hoheitsgebieten, sondern unterstrichen den Emser Anspruch auf ein unter ihrer Obrigkeit „geeintes“ Vorarlberg. Schleh nannte dieses fiktive Land „Rätien“ – und setzte damit einen Kontrapunkt zur habsburgischen Sicht auf die „vier Herrschaften vor dem Arlberg“.²⁰ Der Feldkircher Johann Georg Prugger, ein treuer Diener Österreichs, beschrieb hingegen in seinem 1685 gedruckten Werk die *Vor Arlbergische[n] Herr[-] und Landschaften, von Bregentz biß an den Arlenberg, und an die Staig*.²¹ Bereits 1656 erwähnte der Mehrerauer Benediktinerpater Franz Ransperg in seiner „Historischen Relation“ die „voradlerbergische“ Landmiliz.²²

Das Fehlen eines „griffigen“ Landesnamens dokumentiert auch die wichtigste deutschsprachige Enzyklopädie des 18. Jahrhunderts, Johann Heinrich Zedlers Universal-Lexicon (Halle 1732 ff.): „Vorarlberg“ scheint nicht auf, Bregenz wird in Schwaben, Feldkirch *im Rheinthal, und zwar im Nebelgau an dem Wasser Yll, zwischen der Schweiz, Tyrol und Schwaben, ohnfern den Italienischen Grenzen* und Bludenz überhaupt in Tirol lokalisiert.²³ Andererseits empfand die Bevölkerung Vorarlberg um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchaus als ein Land und gab ihm auch einen Namen: Johannes Häusles 1758 niedergeschriebene Rankweiler Chronik spricht stets vom Land „Arlenberg“ oder „Adelberg“, wenn ganz Vorarlberg gemeint ist.²⁴ Gleichfalls in diesem Sinn trägt die bekannte, nach einem Entwurf von Blasius Hueber 1783 gestochene Vorarlbergkarte den Titel „Provincia Arlbergica“. „Arlberg“ als Landesnamen war also nach der Mitte des 18. Jahrhunderts volkstümlich. Eine lateini-

sche Fassung bietet das um 1790 gestochene Hofsteiger Gerichtssiegel, in dessen Umschrift Vorarlberg *ante montem Arle* heißt.²⁵

Die Einrichtung einer Zentralbehörde für Vorarlberg beschleunigte das Zusammenwachsen der Herrschaften und Gerichte²⁶ und damit die Bildung eines offiziellen Landesnamens. Am 14. November 1750 erließ Kaiserin Maria Theresia die so genannte „Restabilierungsresolution“. Sie machte die Landvogtei Bregenz zum Direktorium und Oberamt, das sich 1751 selbst als *Ober-Amt der Landvogtey Vorarlberg* bezeichnete.²⁷ Diesem nachgeordnet wurde das Vogteiamt Feldkirch. Zur Vogtei Bludenz, die seit 1731 als Lehen in der Hand der Freiherren von Sternbach war, stellte die Restabilierungsresolution wenigstens eine indirekte Abhängigkeit her. Besonders eindrücklich war der Standpunkt der Wiener Zentrale: 1765 sprach sie von dem *biß auf die sich ohne Zweifel willig fügende kleine Grafschaft Hohenems, weingartische Herrschaft Blumenek und fürstliche lichtensteinische Herrschaften Vaduz und Schellenberg gänzlich geschlossenen Land Vorarlberg*.²⁸ Zwei Jahre später war von der Schaffung eines Oberamtes *für das ganze Land Vorarlberg* in Hohenems die Rede.²⁹

Noch aber war der Übergang vom adjektivischen „vorarlbergisch“ zum substantivischen „Vorarlberg“ nicht konsequent vollzogen. Zwar nennt der Vorderösterreichische Schematismus von 1770 das Landgericht Rankweil *in Vorarlberg*, zwar trat 1781 eine Taxordnung *für Tirol und Vorarlberg* in Kraft, 1782 verlautete aber, als die Vorarlberger Gebiete nach dreißigjähriger Zugehörigkeit zu Freiburg wieder Innsbruck unterstellt wurden, es werde das *Bregenzisch- und Vorarlbergische mit Tyrol vollkommen vereint*.³⁰ 1785 war von *den k. k. Vorarlbergischen Ober- und Vogteiämtern* die Rede.³¹

Den in der Namensfrage wohl vollends entscheidenden Akt setzte Kaiser Joseph II. am 16. März 1786: An die Stelle der Landvogtei mit ihrem Direktorium und Oberamt in Bregenz trat ein Kreisamt, das, geleitet von einem Kreishauptmann, umfassende Befugnisse über alle Obrigkeiten im Land erhielt. Es blieb aber weiterhin auch Oberamt für Bregenz und Hohenegg und hieß daher *k. k. Kreisamt in Vorarlberg, auch Landvogtei und Oberamt der Graf- und Herrschaften Bregenz und Hohenegg*.³² Dementsprechend wur-

de im selben Frühjahr eine Verordnung über die Gerichtskassen für *das Land in Vorarlberg* erlassen.³³ Fortan bildete Vorarlberg aus der Sicht der Herrschaft als Verwaltungseinheit ein Land, die Bedeutung der Vogteiämter trat zurück.

Wenig später sprach der k. k. Hofkommissär Ignaz Anton von Indermaur sogar die „Vorarlberger Nation“ an, als er am 20. Dezember 1790 den Landtag zu Feldkirch mit folgenden Worten schloss: *Eintracht, Bescheidenheit und Anstand haben unter allen Herren Ständen [...] ohne Ausnahme so geherrscht, daß die Nation Vorarlberg dadurch sich wirklich vor vielen anderen rühmlich ausgezeichnet zu haben sich schmeicheln darf.*³⁴ Die *Nation Vorarlberg* bezeichnete freilich weder das Vorarlberger Volk noch eine Art Eigenstaatlichkeit, sondern die zum Landtag in Feldkirch zusammengetretenen Standesrepräsentanten.

Auch in der Literatur war „Vorarlberg“ im ausgehenden 18. Jahrhundert bereits ein eingeführter Begriff. Pater Anicet Riedinger brachte 1788 seine „Topographische Beschreibung von Vorarlberg und dem Rheintale“ heraus, 1793 folgte Joseph Brentanos „Vorarlbergische Chronik, oder Merkwürdigkeiten des Landes Vorarlberg, besonders der Stadt und Landschaft Bregenz“.³⁵

Dass Vorarlberg 1804 von Tirol getrennt und mit Schwäbisch-Österreich einer Regierung in Günzburg unterstellt wurde, hatte auf den Landesnamen keinen Einfluss.

Problematischer sollte der Herrschaftswechsel werden, den der Pressburger Frieden vom 26. Dezember 1805 mit sich brachte. Als Folge der Niederlage im dritten Koalitionskrieg musste Österreich die Länder Tirol und Vorarlberg samt der Grafschaft Hohenems an Bayern abtreten. Das Land wurde im April 1806 der Provinz Schwaben unter der Landesdirektion Ulm zugeschlagen, das Kreisamt in Bregenz blieb vorerst bestehen. 1808 verlor Vorarlberg jedoch alle Konturen: Die 1806 anstelle der herkömmlichen Gerichtsverfassung errichteten sieben Landgerichte wurden – ohne gemeinsame Oberbehörde – dem Illerkreis zugeschlagen, dem ein Generalkommissariat in Kempten vorstand. Mit der Aufhebung aller Sonderverfassungen im Königreich Bayern im selben Jahre verschwanden auch die Vorarlberger Landstände.³⁶ Dennoch fühlten sich die Menschen als Vorarlberger und stellten diese

Gesinnung auch gegenüber der Obrigkeit zur Schau: Dem Präsidenten der Landesdirektion der Provinz Schwaben, dem Freiherrn von Gravenreuth, setzten die „biederer Vorarlberger“ ein Denkmal,³⁷ die bayerische Königin Karoline erhielt vom „Volk von Vorarlberg“ das Kloster Mehrerau zum Geschenk.³⁸ Aber auch die bayerische Obrigkeit verwendete den Landesnamen weiter, so als 1809 von den Schänden die Rede war, die Tiroler und Vorarlberger Insurgenten ange richtet hatten.³⁹ Als König Maximilian Joseph von Bayern am 19. Juni 1814 das Land – mit Ausnahme des Landgerichts Weiler – wieder den Habsburgern übergab, bezeichnete er es allerdings im Stil vergangener Zeiten als die *Vorarlbergischen Herrschaften*.⁴⁰ Zuvor war im Feldkircher Rathaus eine Versammlung der *gesamten Vorarlbergischen Herrn Landstände* zusammengetreten, die insofern politische Bedeutung besaß, weil erstmals Abgeordnete aus Blumenegg, St. Gerold und Lustenau zum Kreis der Stände stießen. Selbstverständlich verhandelten die *Herren Stände* im Namen des *Landes* Vorarlberg.⁴¹

Die Obrigkeit freilich bestätigte den von den Ständen und vom Volk postulierten Status als Land nicht bzw. nicht in vollem Umfang: Nach der Rückkehr an das Haus Habsburg erhielten Tirol und Vorarlberg als gemeinsame Oberbehörde das *k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg in Innsbruck*, dem das *k. k. Kreisamt in Vorarlberg zu Bregenz* nachgeordnet war. Vorarlberg bildete verwaltungstechnisch wieder nur einen Kreis – wie beispielsweise der Kreis Oberinntal mit dem Kreisamt Imst. Aus den Ständen wurde zwar der *Ständische Plenar-Congreß von Vorarlberg*, dieser blieb aber ein wirkungsloses, kaum jemals einberufenes Relikt vergangener Zeiten. Bewusst undeutlich formuliert ist folglich auch das Patent Kaiser Franz I. über die Aufnahme der Huldigung vom 14. Mai 1816, das von den Bewohnern *des Vorarlbergs* spricht.⁴²

Erst im Revolutionsjahr 1848 erwarbte das *Land* Vorarlberg wieder. Bereits der erste Paragraph des Verfassungsentwurfs, den die Abgeordneten der Ständeversammlung am 7. Juni beschlossen, brachte es auf den Punkt: *Vorarlberg, in seiner dermaligen Begränzung, will, wie früher, um so mehr unter einem Konstitutionellen Kaiser, zur Wahrung seiner besonderen Landesinteresse, eigene Provinzialstände.*⁴³ Mit dem

Scheitern der Revolution mussten die Vorarlberger Ambitionen, ein *Land* zu sein, wieder begraben werden. Mit Tirol zu einem Kronland vereinigt, stellte der Kreis Vorarlberg elf der 84 Abgeordneten zu einem gemeinsamen Landtag ohne nennenswerte Kompetenzen.⁴⁴

Am 26. Februar 1861 erließ Kaiser Franz Joseph I. das Februarpatent, das unter anderem je eine Landesordnung für 15 österreichische Länder – unter ihnen Vorarlberg – enthielt.⁴⁵ Vorarlberg fand damit ausdrücklich als Land Anerkennung, es erhielt erstmals eine Landesordnung, dazu einen Landtag, in dem der Landeshauptmann den Vorsitz führte. Die Klammer, die es zusammenhielt, war einzig der Landtag, denn der Monarch vereinigte die alten Herrschaften weiterhin nur durch seine Person als Graf von Bregenz, von Feldkirch, von Bludenz, von Sonnenberg, von Hohenems, als Herr von Blumenegg.

Die staatliche Verwaltungseinheit mit Tirol blieb bestehen. Nach der Auflösung des Kreises Vorarlberg 1860 unterstanden die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksämter, seit 1868 Bezirkshauptmannschaften), bei denen das Schwergewicht der Vollziehungsaufgaben lag, unmittelbar *der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck*. Trotz intensiver Bemühungen gelang es den Vorarlbergern, so lange die Donaumonarchie bestand, nicht, eine die politische Verwaltung umfassende Trennung von Tirol zu erreichen.

„Selbständig“ wurde Vorarlberg auf der Grundlage der Landesverfassung vom 3. November 1918⁴⁶ – zu einer Zeit, als eine Mehrheit der Vorarlberger den Anschluss an die Schweiz wünschte.

Ein letztes Mal verlor Vorarlberg während der NS-Herrschaft seine Stellung als Land: Da die Republik Österreich dem Deutschen Reich auf Länderebene als „Land Österreich“ eingegliedert wurde, erhielten die ehemaligen österreichischen Bundesländer nur mehr den Status von Verwaltungssprengeln, wobei es auch zu Gebietsveränderung kam. Vorarlberg verlor die Gemeinde Mittelberg an das Land Bayern.⁴⁷ Die Amtsbezirke hießen fortan „Reichsgaue“: Vorarlberg bildete dem Ostmarkgesetz vom 14. April 1939 gemäß einen eigenen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft, die vom Reichsstatthalter in Tirol zu leiten war.⁴⁸ Aufgrund eines

Erlasses des Reichsministers des Innern vom 13. Dezember 1939 wurde der Verwaltungsbezirk Vorarlberg schließlich in die Behörde des „Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg“ eingegliedert, die Selbstverwaltungskörperschaft Vorarlberg bestand neben jener Tirols weiter; ihre Verwaltung wurde aber nach Innsbruck verlagert. Der Erlass betont im Übrigen, dass „die Sonderstellung von Vorarlberg in dieser Bezeichnung [des Reichsstatthalters] zum Ausdruck“ kommen soll. Damit blieb zwar der Landesname offiziell erhalten, allerdings, wie es scheint, nicht gerne gesehen.⁴⁹

1945 waren sich alle politischen Kräfte und die französischen Behörden einig, das Land Vorarlberg auf der Grundlage der Landesverfassung von 1923 im herkömmlichen Umfang wieder erstehen zu lassen.

Auch wenn die patriotische Landesgeschichtsschreibung ein anderes Bild zeichnete: Der Prozess, der zur Entstehung des Landes Vorarlberg mit allem rechtlichen und mentalen Zubehör führte, war langwierig. Land und Landesgrenzen, Landvolk und Landesbewusstsein sind nicht seit urdenklichen Zeiten historisches Faktum. Es bedurfte des Untergangs der Stauer, des Zerfalls der alten Herzogtüme Schwaben, des Scheiterns der territorialen Ambitionen der Montforter, des habsburgisch-eidgenössischen Antagonismus, des Geldbedarfs der österreichischen Herzöge, der zur Einberufung von Landtagen führte, der Verwaltungsreformen des aufgeklärten Absolutismus, des langen 19. und des kurzen 20. Jahrhunderts, Bregenzer, Feldkircher und Bludener, Montafoner, Tannberger und Rheintaler, Dornbirner, Gaisauer, Sulzberger und Thüringer zu Vorarlbergern und Vorarlberg zu dem zu machen, was es heute ist. Aber: Es hätte aber auch ganz anders kommen können ...

¹ Franz Josef WEIZENEGGER, Vorarlberg. Aus dem Nachlass bearb. und hg. von Meinrad Merkle, Bd. 1 (Nachdruck der Ausgabe Innsbruck 1839). Bregenz 1989, S. 27 f.

² Otto BRUNNER hat in seiner bahnbrechenden Arbeit „Land und Herrschaft“ (Nachdruck Darmstadt 1973) die noch heute gültige Definition gegeben: Nur jenes Gebiet war ein Land, in dem ein einheitliches Landrecht galt und eine Gerichtsgemeinde nach diesem Recht lebte.

- ³ Dazu im Überblick Alois NIEDERSTÄTTER, Aspekte des Landesausbaus und der Herrschaftsverdichtung zwischen Bodensee und Alpen im 11. bis 14. Jahrhundert. In: Montfort 44 (1992), S. 48-62.
- ⁴ Zu den Grafen von Montfort vor allem: Karl Heinz BURMEISTER, Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur. Festgabe zum 60. Geburtstag. Hg. von Alois NIEDERSTÄTTER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2). Konstanz 1996.
- ⁵ Emil KRÜGER, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans. In: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen 22 (1887), S. 109-398.
- ⁶ Josef GRABHERR, Die Grafschaft Sonnenberg zumeist nach Originalurkunden kurz bearbeitet. In: Vorarlberger Volkskalender 46 (1896), S. 19-35, und 47 (1897), S. 28-37; DERS., Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg (Veröffentlichungen des Vereines für christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg 3). Bregenz 1907.
- ⁷ Ludwig WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofs Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4). Innsbruck 1930.
- ⁸ Alois NIEDERSTÄTTER, Burg und Herrschaft Neuburg in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Koblach. Koblach 1995, S. 75-99.
- ⁹ Überblick bei Karl Heinz BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs. Wien⁴ 1998, S. 68 ff.
- ¹⁰ Alois NIEDERSTÄTTER, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14.-16. Jahrhundert). In: Montfort 39 (1987), S. 53-70.
- ¹¹ Alois NIEDERSTÄTTER, Bürger und Bauern – Die Vorarlberger Stände. In: Peter BLICKLE (Hg.), Landschaften und Landstände in Oberschwaben (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 5). Tübingen 2000, S. 119-131.
- ¹² Beispielsweise Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Urkunden, Nr. 5585.
- ¹³ Beispielsweise VLA, Urkunden, Nr. 5582.
- ¹⁴ Victor KLEINER, Die Beschreibung der vorarlbergischen Herrschaften aus dem Jahre 1740. In: Alemannia N. F. 1 (1935), S. 129-160, hier S. 130.
- ¹⁵ VLA, Urkunden, Nr. 6616, 6649. Auf diese und ähnliche Formen bezieht sich auch Helmut von FRIZBERG, Der Name Vorarlberg schon im Jahr 1735. In: Vorarlberger Volkskalender (1985), S. 71-72.
- ¹⁶ VLA, Urkunden, Nr. 6651, 6652, 6653, 6656, 6657, 6659, 6684.
- ¹⁷ KLEINER (wie Anm. 14), S. 130.
- ¹⁸ Karl Heinz BURMEISTER, Ladislaus Suntheims Landesbeschreibung Vorarlbergs. In: Montfort 17 (1965), S. 119-125.
- ¹⁹ Benedikt] BILGERI, Eine Landesbeschreibung aus dem 16. Jahrhundert. In: Alemannia N. F. 2 (1936/37), S. 227-231. *Veldtkirch ligt inmitten der oberen und ndern Rhätien, nemlich zwüschen beiden Rhätien.* Ebenda, S. 228.
- ²⁰ Johann Georg SCHLEH, Hystorische Relation, oder eygendtliche Beschreibung [...]. Hohenems 1616 (Nachdruck Lindau 1980).
- ²¹ Johann Georg PRUGGER, Veldkirch. Das ist Historische Beschreibung der loblichen O. O. vor dem Arlenberg gelegnen Statt Veldkirch [...]. Feldkirch 1685 (Nachdruck Feldkirch 1930).
- ²² VLA, HS. u. Cod. Mehrerau, Nr. 157, S. 388.
- ²³ Digitale Fassung <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler/> (17. Juli 2003).
- ²⁴ Rankweiler Chronik von Johannes HÄUSLE in zwei Teilen (1746/1758), hg. u. bearb. von Ilse WEGSCHEIDER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 10). Dornbirn 1991, S. 25 (siehe auch Register).
- ²⁵ Siegfried HEIM, Ein Hofsteiger Siegel entdeckt. In: Heimat Wolfurt H. 13 (1993), S. 3-5.
- ²⁶ Dazu Alois NIEDERSTÄTTER, Das 19. Jahrhundert: Landeseinheit und Vorarlberger Identität. In: 75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (1918-1993). Bregenz 1993, S. 61-87.
- ²⁷ VLA, Kreis- und Oberamt Bregenz, Nr. 455.
- ²⁸ Österreichisches Staatsarchiv – Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv, Acta Cultus 12, Vorderösterreich 45/1765 (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Ulrich Nachbaur, VLA).
- ²⁹ VLA, Kreis- und Oberamt Bregenz, Nr. 467.
- ³⁰ VLA, Patente, Sch. 3, 30. April 1782.
- ³¹ Ebenda, Sch. 5, 11. Januar 1785.
- ³² Anton BUNDSMANN, Die Entwicklung der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia bis 1918. Dornbirn 1961, S. 54.
- ³³ VLA, Patente, Sch. 5, 4. April 1786.
- ³⁴ Zitiert nach Karl Heinz BURMEISTER, Die bayerische Verwaltung in Vorarlberg. In: Neue Perspektiven 1809, hg. von Gerhard WANNER (Informationsbuch Landesbildungszentrum Schloß Hofen). Lochau 1985), S. 57-65, hier S. 57.
- ³⁵ Beide in Bregenz gedruckt.
- ³⁶ Überblick bei Karl Heinz BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs. Wien⁴ 1998, S. 112.
- ³⁷ Benedikt BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 4: Zwischen Absolutismus und halber Autonomie. Wien/Köln/Graz 1982, S. 615.
- ³⁸ VLA, Urkunden, Nr. 6687.
- ³⁹ VLA, Patente, Sch. 11, 27. November 1809.
- ⁴⁰ VLA, Patente, Sch. 11, 19. Juni 1814.
- ⁴¹ Karl Heinz BURMEISTER, Die Vorarlberger Landesverfassungen bis 1919. In: 75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (1918-1993). Bregenz 1993, S. 105-134, hier S. 112.
- ⁴² VLA, Patente, Sch. 12, 14. Mai 1816.
- ⁴³ BURMEISTER (wie Anm. 41), S. 119.
- ⁴⁴ Ebenda S. 124 ff.
- ⁴⁵ Die „Pillersdorfsche Verfassung“ (Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg Nr. 49/1848, § 2) zählt unter den Ländern noch die gefürteste Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg auf. Die provisorische Wahlordnung für den ersten Reichstag (Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg Nr. 57/1848, § 2 und 20) nennt jedoch Vorarlberg unter den

Provinzen. Ging die „Pillersdorfsche Verfassung“ 1848 von einem eigenen Land Vorarlberg aus, sieht der „Kremsierer Verfassungsentwurf“ des Reichstages 1849 die Landeseinheit mit Tirol vor – *die gefürstete Grafschaft Tirol sammt Vorarlberg als eines von 14 Ländern* (§ 2). Das gilt auch für die oktroyierte „Märzverfassung“ 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 150/1849, § 1), in der die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg eines der Kronländer bildete. Freundliche Mitteilung von Dr. Ulrich Nachbar.

⁴⁶ BURMEISTER (wie Anm. 41), S. 130.

⁴⁷ Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt 1938 I, S. 1333; Gesetzblatt für Österreich Nr. 443/1938).

⁴⁸ Reichsgesetzblatt I S. 777 (Gesetzblatt für Österreich Nr. 500/1939).

⁴⁹ Unveröffentlichter Erlasses des Reichsministers des Innern vom 13. Dezember 1939, I Ö 2291/39/1105, abgedruckt in: Helfried PFEIFER, Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Wien 1941, S. 552-555.

Vorarlberger Landessiegel und Landesfarben

VON ALOIS NIEDERSTÄTTER

Landessiegel

Seit dem hohen Mittelalter entwickelte sich das Siegel zu einem allgemein anerkannten Beglaubigungsmittel für Urkunden. Auf das Pergament aufdrückt, später mit Schnüren oder Pergamentstreifen daran befestigt, verhalf das Siegel der Urkunde zur Rechtskraft. Zuerst siegelten – im Rechtsbereich nördlich der Alpen – nur die Könige und Kaiser, im 10. und 11. Jahrhundert auch geistliche, dann weltliche Fürsten; im 12. Jahrhundert tauchten die ersten Städtessiegel auf. Im 13. Jahrhundert führten Ministeriale, Bürger und bürgerliche Genossenschaften und ähnliche Korporationen Siegel, im 14. Jahrhundert auch Bauern sowie bäuerliche Gemeinden. Im ausgehenden Mittelalter galt: Wer als physische oder juristische Person rechtsfähig ist, kann ein Siegel führen und mit ihm in eigener Sache siegeln.

Das galt auch für „Länder“ – nach der gängigen Definition von Otto Brunner¹ ein Gebiet, in dem ein einheitliches Landrecht galt und eine Gerichtsgemeinde nach diesem Recht lebte. Die Verwendung eines Landessiegels brachte zum Ausdruck, dass die Stände eines Landes den Schritt vom Personenverband zur Körperschaft vollzogen hatten. Bis dahin verhalfen herausragende Vertreter der Landschaft oder auch alle Teilnehmer einer ständischen Versammlung den in Landesangelegenheiten ausgefertigten Urkunden zur Rechtskraft. Mancherorts führten auch die ständischen Kurien (Ritterschaft, Prälaten) eigene Siegel.

In Vorarlberg, wo aufgrund der Verfassungsentwicklung die einzelnen Gerichte bzw. einige von ihnen als „Länder en miniature“ fungierten, gab es „Landessiegel“ vorerst nur auf dieser Ebene: Die Städte führten, wie es im Alpenraum seit dem 13. Jahrhundert üblich war, Stadtsiegel. Aber auch manche der ländlichen Gerichtssprengel besaßen Siegelstempel (Petschaften). Bereits an einer Urkunde vom 9. Januar 1380 hängt das Siegel des „Landes“ Bregenzerwald (Umschrift: S. PROVINCE SILVE PRIGANTINENSIS, in der Urkunde angekündigt als des *landes ingesigel in dem Pregentzerwald*). Es zeigt in einer Rosette mit Rautenmuster eine Tanne mit Wurzeln, jeweils sieben Ästen und Tannenzapfen.² Ein Montafoner Gerichtssiegel, das die gekreuzten

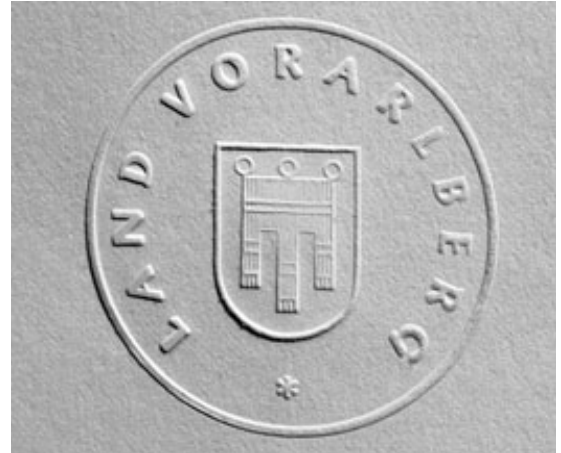
Schlüssel des Montafoner Wappens enthält, ist seit dem frühen 17. Jahrhundert überliefert. Die Wappenbestätigung Kaiser Ferdinands III. aus dem Jahr 1639 umfasst ausdrücklich auch das Recht der Siegelführung.³ Aus den fünfziger und sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts sind zwei Dornbirner Gerichtssiegel überliefert (auf dem österreichischen Bindenschild der Birnbaum, Umschrift: SIG. DES GERICHTS DORENBIREN).⁴ Das Gericht Rankweil-Sulz besaß gleichfalls ein eigenes Siegel: auf dem Doppeladler ein Schild, das (heraldisch) links die Rankweiler Liebfrauenkirche, rechts unten das Ochsen gespannt mit dem „Silbernen Kreuz“, darüber jeweils in einer Kartusche ein rechts steigender Löwe und eine Weinrebe (Umschrift: K. K. GERICHT RANKWEIL UND SULZ).⁵ Es gehört stilistisch in das ausgehende 18. Jahrhundert. Damals, um 1790, ließen sich auch die Hofsteiger eine ganz ähnliche Petschaft anfertigen: auf dem Doppeladler ein Schild mit dem Wolfurter Wappen, einem rechts steigenden, bekrönten Wolf auf den Streifen der Furt, mit der Umschrift: [S]IG IUDICII DELEGATI ANTE MONTEM ARLE IN HOFSTE[IG].⁶

Die Vorarlberger Stände⁷ führten hingegen von ihrer Entstehung im ausgehenden Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert kein eigenes Siegel. Mussten ständische Urkunden beglaubigt werden, siegelten die drei Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz mit ihren Stadtsiegeln, alle drei Siegel wurden als Hängesiegel an den Pergamenturkunden angebracht. Diese Praxis dokumentiert im Übrigen eindrucksvoll die Dominanz der Städte im Kreis der Vorarlberger Landstände.

Seit dem 16. Jahrhundert bediente sich die Verwaltung immer mehr der Schriftlichkeit und verwendete daher das im Vergleich mit dem Pergament wesentlich billigere Papier. Weil aber an Papierdokumenten keine Hängesiegel angebracht werden konnten, wurden verhältnismäßig kleine, dünne, mit Oblaten oder Papier abgedeckte Wachssiegel, später auch Lacksiegel, auf die Dokumente aufgebracht. Nun empfahl es sich aus praktischen Gründen, die drei städtischen Siegel zu einem Einigen zusammenzuziehen: 1726 lässt sich dieses „ständische“ Siegel erstmals nachweisen. Es zeigt in barocken Wappenkartuschen die Montforter Fahne der Feldkircher, das Bludener Einhorn und das Bregenzer Pelz-



Landständisches Siegel 1726 (Archiv der Landeshauptstadt Bregenz).



Aktuelles Landessiegel

wappen mit dem Hermelinpfahl und den drei Hermelinschwänzchen.⁸ An der Wende zum 19. Jahrhundert taucht ein ähnliches Siegel mit der Umschrift: *Sig[illum] Statuum Provinziae Vorarlbergicae* auf. Ein obrigkeitliches „Landessiegel“ – das des Bregenzer Kreisamtes – ist spätestens aus der Zeit um 1800 überliefert. Es zeigt auf dem österreichischen Doppeladler einen Schild mit drei Reihen von Gerichtswappen. In der ersten Reihe Bregenz, in der Mitte ragt das habsburg-lothringische Wappen herein, danach Feldkirch, in der mittleren Reihe Bludenz, Sonnenberg und Hohenems, im Schildfuß ein Ochsenhaupt, das wohl für das Montafon (Schruns) steht. Den Schild umschließt die Ordenskette des Goldenen Vlieses.⁹

Mit der Aufhebung der Vorarlberger Stände unter bayerischer Herrschaft im Jahr 1808 und der nicht vollzogenen Wiedererrichtung nach der Rückkehr an Österreich bedurfte man auch keines Landessiegels mehr.

Erst die Landesordnung von 1861 bestimmte, dass die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden vom Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen sind. Mit der förmlichen Anerkennung als Land sollte Vorarlberg auch ein Landessiegel erhalten. Am 8. April 1861 beriet der Vorarlberger Landtag dar-

über. Rasch war auf Antrag des Landeshauptmanns Sebastian von Froschauer beschlossen, um der Landesordnung zu genügen und, die *vielfachen Ausfertigungen, die wir recht bald zu machen in die Lage kommen*, zu beglaubigen, ein *Stampil* – einen Stempel – mit der Inschrift „Landes-Ausschuß des Landes Vorarlberg“ anfertigen zu lassen. Seit dem 18. Jahrhundert übernahmen Gummistempel vielfach die Funktion der herkömmlichen Wachs- und Lacksiegel. Für feierliche Anlässe sollte aber doch eine Petschaft verwendet werden. Der Abgeordnete Fidel Wohlwend schlug vor, deren Gestaltung an einem eventuell noch aufzufindenden historischen Vorbild zu orientieren. Da der landesfürstliche Kommissär Franz Ritter von Barth mitteilte, dass das Aussehen des Siegels dem *eigenen Ermessen des Landtags anheimgestellt sei* stimmte der Landeshauptmann dem zu: *Ich bin mit Ihrem Antrag ganz einverstanden, glaube, daß solche Siegel noch gefunden werden können; sollte es nicht sein, so werden wir uns über ein Siegel vereinigen, welches dem alten Herkommen und Gebrauche entsprochen*.¹⁰

Man fand keine geeignete historische Vorlage für ein neues Landessiegel. Jenes, das die Stände im 18. Jahrhundert als Kombination der drei Stadtwappen hatten fertigen lassen, blieb entweder unentdeckt oder es erschien nicht geeignet,

weil es kein Symbol für das ganze Land war.¹¹ Daher hätte der Auftrag an den aus Hittisau stammenden, in Wien wirkenden Historiker Joseph Ritter von Bergmann, ein Landeswappen¹² zu entwerfen, und die 1863 an den Kaiser ergangene Bitte, dieses dem Land zu verleihen, auch der Schaffung eines Landessiegels bzw. -stempels dienen können. Ein Landessiegel im strengen Sinn des Wortes ist allerdings nicht überliefert, dagegen wurde das Bergmann-Wappen von Einrichtungen des Landes verwendet: insbesondere im Stempel des Landesausschusses (Umschrift: AMTSSIEGEL DES LANDES-AUSSCHUSSES VON VORARLBERG), aber auch noch des Landesrates (Umschrift: + AMTS-SIEGEL DES LANDES-RATES VON VORARLBERG). Auch das 1898 gegründete Landesarchiv führte derartige Amtssiegel und -stempel.

Mit dem Gesetz vom 3. Dezember 1918 erhielt Vorarlberg das im Herzschild des Wappens von 1863 befindliche rote Montforter Banner auf Silber als neues, wesentlich einfacheres und prägnanteres Wappen.¹³ Dem mussten auch die Stempel – an Petschaften für das Siegeln mit Lack wurde offenbar nicht gedacht – angepasst werden. An die Kunstmaler Bartle Kleber und Hans Ender erging der Auftrag, Entwürfe für ein neues „Amtssiegel des Vorarlberger Landesrats in Bregenz“ herzustellen.¹⁴ Während das Gesetz vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg noch bestimmte, dass *die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden [...] vom Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesrates zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen sind*,¹⁵ fehlte diese Passage in der Landesverfassung von 1923.¹⁶ Bekannt sind aus der Zwischenkriegszeit Amtstempel mit der Umschrift VORARLBERGER LANDESREGIERUNG¹⁷ bzw. AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG, ein Landessiegel im eigentlichen Sinn des Wortes konnte bislang nicht nachgewiesen werden.

Erst das Verfassungsgesetz über die Änderung der Landesverfassung von 1984 nennt wieder ein Landessiegel und reiht es unter die offiziellen Landessymbole: *Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf*.¹⁸ Es wird in dieser Form als Trockenstempel geführt und dient zur „Besiegelung“ von Staatsverträgen, wie dem zwischen Tirol und Vorarl-

berg am 30. September 1967 geschlossenen Grenzvertrag.¹⁹ Eine Petschaft zur Herstellung von Lacksiegeln wurde nicht angefertigt.

Landesfarben

Landesfarben kann nur ein Personenverband führen, der den Status eines Landes hat. Landesfarben und Landeswappen hängen häufig zusammen: Da die Steiermark einen silbernen (weißen) Panther in grünem Schild führt, sind die Landesfarben Weiß und Grün, dem roten Tiroler Adler in silbernem Schild entsprechen die Farben Rot und Weiß. Auch Kärnten verwendet die wichtigsten Tinkturen seines Wappens als Landesfarben: Gelb, Rot und Weiß. In Vorarlberg konnten Landesfarben erst nach der Schaffung des Landes 1861 bzw. nach der Verleihung eines Wappens 1863 entstehen. Angesichts der Kompliziertheit des Bergmann-Wappens²⁰ entschied man sich für die einfachste Variante – Rot und Weiß, entsprechend der roten Montforterfahne in Silber, dem Herzschild des Landeswappens.²¹ Diese Farben zeigt auch der Mantel des damaligen Landeswappens. Die Ähnlichkeit mit dem rot-weiß-roten österreichischen Bindenschild war dabei sicher nicht unerwünscht.

Vorerst wurden die Landesfarben „inoffiziell“ – also ohne gesetzliche Grundlage – geführt.²² Bei der Landesausstellung des Jahres 1887 flaggte man, neben den Fahnen der Nachbarländer und den schwarz-gelben der Monarchie, rot-weiß.²³ Auf einer 1889 anlässlich des Todes des Feldkircher Industriellen und Oberschützenmeisters Carl Ganahl gestifteten Schützenscheibe umgeben vier rot-weiße Fahnen dessen Portrait.²⁴

1923 legte schließlich auch die Landesverfassung fest: *Die Farben von Vorarlberg sind rot-weiß*.²⁵ Das Gesetz über die Landessymbole von 1996 präzisiert in § 8: *(1) Die Farben des Landes sind rot-weiß. Sie bilden die Landesflagge, die aus zwei gleich breiten Querstreifen besteht, von denen der obere rot und der untere weiß ist.*

(2) Als Dienstflagge des Landes dient die Landesflagge, mit dem Landeswappen in der Mitte. Das Recht zur Führung steht nur den in § 4 Abs. 1 lit. a bis c genannten Organen und Einrichtungen zu. Gemeint sind damit der Präsident des

Landtages, die Mitglieder der Landesregierung sowie die Behörden, Ämter und sonstigen Dienststellen des Landes.²⁶

- ¹ Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Nachdruck Darmstadt 1973.
- ² Dazu Benedikt BILGERI, Das Siegel des Landes Bregenzwald um 1380. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1971), S. 30-31.
- ³ Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Urk., Nr. 7476; Abdruck der Urkunde im Montafoner Heimatbuch. Schruns² 1980, S. 7 f.
- ⁴ Freundliche Auskunft von Herrn Harald Rhomberg, Stadtarchiv Dornbirn.
- ⁵ Abgebildet in: Heimat Rankweil, hg. von Josef BÖSCH. Rankweil 1967, S. 308.
- ⁶ Abgebildet bei Siegfried HEIM, Ein Hofsteiger Siegel entdeckt. In: Heimat Wolfurt H. 13 (1993), S. 3-5.
- ⁷ Dazu im Überblick Alois NIEDERSTÄTTER, Bürger und Bauern – Die Vorarlberger Stände. In: Landschaften und Landstände in Oberschwaben, hg. von Peter BLICKLE (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 5). Tübingen 2000, S. 119-131.
- ⁸ Abgebildet bei: Benedikt BILGERI, Geschichte Vorarlbergs. Bd. 4: Zwischen Absolutismus und halber Autonomie. Wien/Köln/Graz 1982, S. 17.
- ⁹ VLA, Landständische Akten, Sch. 80 und 81.
- ¹⁰ Stenographische Sitzungsberichte I. Vorarlberger Landtag 1. Session 1861, 1. Sitzung 6. April 1861, S. 10 f.
- ¹¹ Ob das nur als Siegellack-Probeabdruck auf Karton überlieferte Siegel mit der Umschrift DER LANDESAUSSCHUSS VON VORARLBERG und der Montforter Fahne als Siegelbild zum ersten Landesausschuss zwischen 1861 und 1863 gehörte, oder ob es für den Landesausschuss des Jahres 1945 hergestellt wurde, konnte bislang nicht geklärt werden. VLA, Siegel-sammlung.
- ¹² Siehe dazu den Beitrag von Karl Heinz BURMEISTER in diesem Band.
- ¹³ Ebenda.
- ¹⁴ VLA, Amt des Vorarlberger Landesrates, Sch. 1, 1919/6, Zl. 6356.
- ¹⁵ LGBL., Nr. 22/1919,
- ¹⁶ LGBL., Nr. 47/1923.
- ¹⁷ Etwa auf der Wappenurkunde für Hohenems vom 29. 8. 1928.
- ¹⁸ LGBL., Nr. 24/1984
- ¹⁹ VLA, Libelle, Nr. 58.
- ²⁰ Vgl. den Beitrag von Karl Heinz BURMEISTER in diesem Heft.
- ²¹ Auf eine Anfrage der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck teilte Landeshauptmann Adolf Rhomberg am 3. Juni 1901 mit, dass *die Landesfarbe Vorarlbergs weiß-roth ist und auch dem Landeswappen zu Grunde liegt*. VLA, Amt des Vorarlberger Landesrates EA 47.

- ²² Landeshauptmann Rhomberg 1901: *Irgend welche Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesfarben sind hierorts keine bekannt*. Ebenda.
- ²³ Ölbild im Stadtarchiv Bregenz, abgedruckt in: 75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (1918-1993). Bregenz 1993, S. 80).
- ²⁴ Andreas ULMER, Die Schützenscheiben des Hauptschießstandes Feldkirch. Dornbirn 1932 (Sonderdruck aus: Alemannia), S. 100.
- ²⁵ LGBL., Nr. 47/1923.
- ²⁶ LGBL., Nr. 11/1996.

Das Vorarlberger Landeswappen

VON KARL HEINZ BURMEISTER

Bedeutung des Wortes Wappen

Das Wort „Wappen“ ist verwandt mit „Waffen“, so wie auch die entsprechenden Bezeichnungen im Englischen „arms“ oder im Französischen „armes“ unschwer das lateinische Wort „arma“ (= Waffen) erkennen lassen; beide Bezeichnungen, „arms“ und „armes“, bedeuten denn auch zugleich jeweils „Waffen“. Diese enge Verbindung von Wappen und Waffen rührt daher, dass ein „Wappen“ eigentlich ein auf den Waffen angebrachtes Zeichen bedeutet, das dazu diente, die mittelalterlichen Krieger in ihren geschlossenen Rüstungen für Freund und Feind erkennbar zu machen.

Vom Adelwappen zum Territorialwappen

Das Wappen wurde auf diese Weise zum Symbol für die adlige Kriegerfamilie. In dieser Form haben sich die Wappen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts immer mehr durchgesetzt. Vom Adel, dem Kriegerstand, dehnte sich das Wappenwesen später auch auf Bürgergeschlechter, Abteien, Bistümer, Kleriker und zuletzt auch auf die Städte und Kommunen aus. Mit der fortschreitenden Territorialisierung konnte ein Wappen zum Symbol für ein Land werden, wie das beim Vorarlberger Landeswappen der Fall ist. Heute ist es üblich, dass fast alle Staaten und Länder, aber auch zahlreiche Städte, Gemeinden oder Landkreise ein Wappen führen.

Die Vorarlberger Kommunalwappen

In Vorarlberg ist durch § 9 des Gemeindegesetzes von 1965 (LGBl. Nr. 45/1965) vorgeschrieben, dass jede Gemeinde ein Wappen führen muss. Seit Ende 1970 verfügen alle Vorarlberger Gemeinden über ein Wappen.¹ Manche dieser Wappen gehen bis ins 14. Jahrhundert zurück, so etwa das städtische Wappen von Feldkirch aus dem Jahre 1312² oder das von Bludenz von 1329.³ Das Wappen von Bregenz wurde der Stadt erst 1529 von König Ferdinand I. verliehen; dennoch reichen dessen Ursprünge weit ins Mittelalter zurück, weil als Vorbild für das städtische Wappen das – freilich apokryphe – der 1152 ausgestorbenen Grafen von Bregenz gewählt wurde.⁴

Während in Deutschland die Landkreise wegen ihrer kommunalen Struktur ebenfalls Wappen führen, ist das in Österreich nicht der Fall. Die Bezirkshauptmannschaften sind keine Gebietskörperschaften, die zwischen den Ländern und Gemeinden stehen, sondern staatliche Verwaltungseinheiten ohne ein Recht zur Wappenführung.

Grundsätze der Heraldik

Für alle Wappen gelten die Grundsätze der Heraldik, der Lehre von den Wappen. Zu diesen grundsätzlichen Regeln gehört etwa, dass die Wappen einfach sein sollen, so wie es ursprünglich auch ihr Zweck war, weithin sichtbar zu sein. Um eine gute Wirkung der Farbflächen zu erreichen, sind nur wenige Farben (sogenannte Tinkturen) zulässig, nämlich neben den Metallfarben Gold (Gelb) und Silber (Weiß) nur die Farben Rot, Blau, Grün und Schwarz. Grundsätzlich muss sich jedes Wappen von dem eines anderen Wappenträgers unterscheiden. Für die Wappenbeschreibung (die sogenannte Blasonierung) gilt, dass „links“ und „rechts“ stets im entgegengesetzten Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs verwendet werden. Heraldisch „links“ bedeutet daher stets „links“ aus der Sicht des Schildträgers (für den Betrachter „rechts“).

Das Vorarlberger Landeswappen seit 1918

Seit 1918 führt das Land Vorarlberg das Montforter Banner (Fahne)⁵ im Wappen. Die heute gültige Vorarlberger Landesverfassung bestimmt im Rahmen der Landessymbole in Art. 6 Abs. 1 dieses Landeswappen mit den Worten: *Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Banner auf silbernem Schild.*⁶ Mit ähnlichen Formulierungen hatten das Landesgesetz vom 3. Dezember 1918 über das Wappen des Landes Vorarlberg (LGBl. Nr. 20/1918) und die Landesverfassung vom 30. Juli 1923 (LGBl. Nr. 47/1923) das Landeswappen umschrieben, jedoch im Unterschied zum heute gültigen Text vom „Kriegsbanner“ gesprochen.

In ihrem Gutachten vom 12. November 1918 hatten die damals führenden Landeshistoriker Adolf Helbok und Landesarchivar Viktor Kleiner „die rote Montforterfahne im weissen Schild“

vorgeschlagen. In den Gesetzesentwürfen ist auch die Rede gewesen vom *Montfortischen roten Kirchenbanner⁷ auf silbernem Schilde*, wobei daraus schließlich das *Montfortische rote Kriegsbanner* wurde. Dieses „Kriegsbanner“ gelangte dann auch in den endgültigen Gesetzestext von 1918. Es wurde auch in die Landesverfassung von 1923 aufgenommen, wo in Art. 6 Abs. 1 vom „Kriegsbanner“ die Rede ist (LGBl. Nr. 47/1923).

Die Text-Beschreibung eines Wappens ist letztlich verbindlich für die Gestaltung des Wappens, in der sich der Künstler frei bewegen kann. Das Aussehen des Wappens kann in den Grenzen des Wappentextes variieren und von Zeit zu Zeit neue Gestalt annehmen. Jede Zeit hat ihr eigenes künstlerisches Empfinden, sodass eine ältere Form ihr nicht mehr entspricht und sie das Bedürfnis nach einer Modernisierung empfindet.

Das Landeswappen nach dem Gesetz von 1936

Auf der anderen Seite ist das Wappen ein Symbol des Landes; es dient der Identifikation des Landes, sodass eine allzu große künstlerische Freiheit in der Ausgestaltung des Landeswappens nicht besonders wünschenswert erscheint. Daher wurde in der 2. Novelle des Gesetzes über das Landeswappen (LGBl. Nr. 18/1936) gewisse Einzelheiten in der Gestaltung des Wappens festgelegt. Diese Einzelheiten, die weit über den Text der Landesverfassung hinausgehen, sind für jede Gestaltung des Landeswappens verbindlich.

Danach hat das Landeswappen wie folgt auszusehen: *Auf einem silbernen Schilde ruht das mit drei gleichbreite, schwarz befransten Lätzen versehene, rote Montfortische Kriegsbanner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld der Fahne ist mit zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.*

Das „Kriegsbanner“

Das Wort „Kriegsbanner“ im Text der Wappenbeschreibung wurde durch § 2 des Landesverfassungsgesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Landesverfassung vom 5. November 1959 (LGBl. Nr. 24/1959) eliminiert und durch das Wort

„Banner“ ersetzt. Der Motivenbericht von 1959 begründet die Veränderung damit, dass der Begriff „Kriegsbanner“ unzutreffend sei; vielmehr handle es sich bei der von den Montfortern übernommenen Fahne um die (Lehens-)Fahne der Tübinger Pfalzgrafen.⁸ Ausführlich dargestellt ist dieses Problem von Peter Bußjäger in diesem Band. Die dort nachzulesende Argumentation des früheren Landesamtsdirektors Dr. Elmar Grabherr, der sich wiederholt auch für eine Ersetzung des falschen Wortes „Banner“ durch „Fahne“ einsetzte und dabei betonte, dass Thomas Lirer von Rankweil 1486 die Montforter als *herren vom rotenfan⁹* bezeichnet hat, kann noch hinzugefügt werden, dass Graf Ernst von Montfort-Tettnang 1749 einen zum Christentum konvertierten Juden auf den Namen „Joseph Anton Fahnroth“ taufen ließ. Zweifellos würde das Wort „Fahne“ der geschichtlichen Überlieferung besser gerecht als „Banner“.

Konrad von Mure, dem wir den ältesten schriftlichen Beleg für die Tübinger Pfalzgrafenfahne verdanken, spricht 1260 von „vexillum“¹⁰ (Fahne, Standarte). In der Heraldik, die bevorzugt französische Begriffe verwendet, wird das Wort „Gonfanon“ (Lanzenfahne) verwendet. Sowohl „vexillum“ als auch „Gonfanon“ weisen letztlich in die militärische Fachsprache, sodass die Begriffe „Banner“ im Sinne einer Standarte oder „Kriegsbanner“ nicht ganz falsch sein können.

Das Landeswappen nach dem Gesetz von 1996

Diese neue Festlegung des Landeswappens gelangte 1996 in § 3 des Gesetzes über die Landessymbole (LGBl. Nr. 11/1996), wobei insbesondere „Kriegsbanner“ durch „Banner“ ersetzt wurde. Dort heißt es:

- (1) *Das Wappen des Landes ist das Montfortische Banner auf silbernem Schilde.*
- (2) *Auf dem silbernen Schild ruht das mit drei gleich breiten, schwarz befransten Lätzen versehene rote Montfortische Banner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld des Banners ist mit zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.*
- (3) *Das Landeswappen ist in den Anlagen 1 und 2 in Farb- und Schwarzdruck bildlich dargestellt.*



Vorarlberger Landeswappen 1863 bis 1918.

Politische Aspekte der Änderung des Landeswappens 1918

Das heutige Landeswappen hat seine Anfänge demnach im Jahre 1918. Die damals führenden Landeshistoriker Viktor Kleiner und Adolf Helbok haben sich in einem Gutachten der Historischen Kommission zum Gesetz vom 3. Dezember 1918 betreffend das Wappen des Landes Vorarlberg geäußert.¹¹ Die Erneuerung erklärt sich aus den veränderten politischen Umständen. Zum einen verlangte der Zusammenbruch der Monarchie und der Übergang zur Demokratie eine Änderung des bisherigen Landeswappens aus dem Jahre 1864, das in das monarchische Symbol eines Fürstenmantels und eines Fürstenhutes eingebettet war. Den Demokraten von 1918 mochte gerade der Für-

stenhut wie ein „Gesslerhut“ der Monarchie erscheinen, der untragbar geworden war.

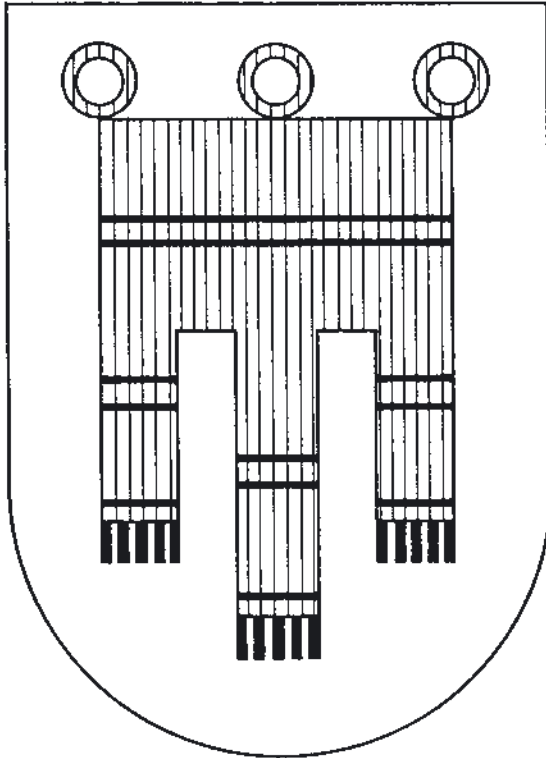
Auch war dem jungen Staat daran gelegen, sich selbst im Gegensatz zur regionalistischen Vielfalt als eine Einheit zu sehen und nicht als eine Fortsetzung der alten Herrschaften vor dem Arlberg, wie sie im Landeswappen von 1864 in den integrierten Städte- und Herrschaftswappen als Ausdruck einer regionalistischen Sicht noch lebendig waren. Und so entschied man sich für eine grundlegende Erneuerung des herkömmlichen Wappens, das man auf dessen Herzstück, die rote Montforter Fahne in silbernem Schild, reduzierte. Diese Änderung war auch aus ästhetischen Gründen geboten; denn das völlig überfrachtete Landeswappen von 1864 widersprach auch dem heraldischen Grundsatz der Einfachheit, wie er sich in dem neuen Landeswappen von 1918 überaus vorteilhaft durchsetzen konnte. Das neue Wappen war gegenüber dem alten in jeder Hinsicht ein Gewinn.

Die Entstehung des „alten“ Landeswappens von 1864

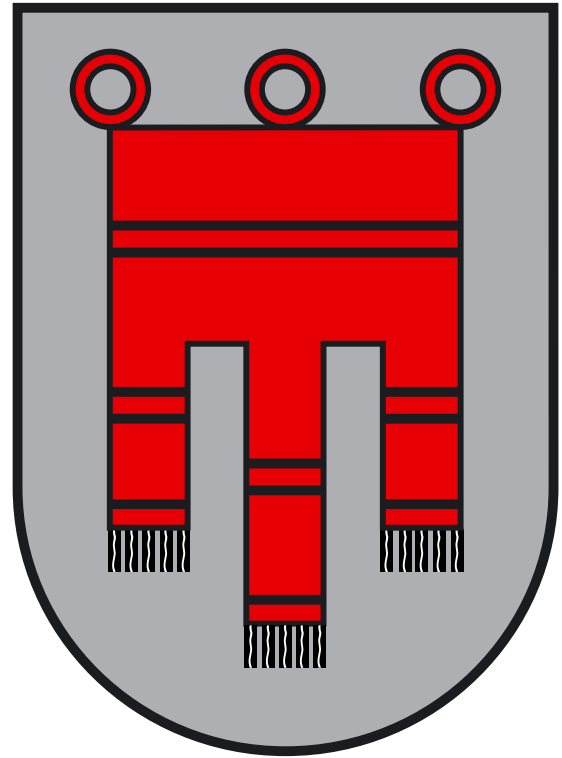
Nach der zwangsweisen Aufhebung der alten landständischen Verfassung durch Bayern im Jahre 1808 war zwar nach 1814 wieder ein Vorarlberger Landtag gebildet worden; dieser wurde jedoch nie einberufen. Bei der Revolution von 1848 waren fast alle Abgeordneten dieses Landtags gestorben. Die Revolution scheiterte, das Land Vorarlberg wurde in der Folge nur mehr durch Abgeordnete im Tiroler Landtag repräsentiert. Erst 1861 wurde erstmals wieder ein Vorarlberger Landtag wiederhergestellt, auch wenn dessen Rechte wenig ausgeprägt waren. Immerhin war damit wieder eine politische Selbständigkeit erreicht worden. Diese wurde nicht zuletzt gekrönt durch ein Landeswappen, das dem neuen Vorarlberg durch kaiserliches Diplom vom 20. August 1864 verliehen wurde.

Das Landeswappendiplom von 1864

Das Wappen geht auf den bedeutenden Vorarlberger Historiker Joseph Bergmann zurück¹² und wird nach ihm oft als „Bergmannwappen“



Vorarlberger Landeswappen in Schwarzweiß-Druck, verbindlich seit 1936.



Vorarlberger Landeswappen seit 1918, in dieser Form verbindlich seit 1936.

bezeichnet. Es wurde um 1862 geschaffen, als Bergmann vom Landtag den Auftrag erhielt, dem Landesausschuss Entwürfe für ein Landeswappen vorzulegen. Der Landtag entschied sich am 14. März 1863 für die endgültige Fassung, die am 8. August 1863 vom Kaiser genehmigt wurde. Die prachtvolle, auf Pergament geschriebene und in violetten Samt eingebundene Verleihungsurkunde mit anhängender goldener Siegelkapsel wurde schließlich am 20. August 1864 von Kaiser Franz Joseph und dem Staatsminister Anton Ritter von Schmerling unterzeichnet.¹³

Beschreibung des Landeswappens von 1864

Der Text beginnt mit einer ausführlichen Darstellung der Landesgeschichte, in der die Treue

der Vorarlberger zum Haus Habsburg betont wird. In drei Reihen werden die historisch wichtigen Städte, Herrschaften und Talschaften mit ihren jeweiligen Wappensymbolen dargestellt, gruppiert um die im Zentrum stehende rote Montforter Fahne in silbernem Schild. In der oberen Reihe stehen die Wappen von Feldkirch (in der älteren Form mit der Kirche und kleinem Schild mit schwarzer Montforter Fahne), Sonnenberg (in Blau eine goldene Sonne über einem goldenem Dreieck) und Bregenz (von silbernem Pfahl durchzogener Kürsch mit drei Hermelinschwänzchen). Die mittlere Reihe, jeweils links und rechts vom Herzschild mit der Montforter Fahne im silbernen Schild die Wappen von Bludenz (in Silber ein schwarzes steigendes Einhorn) und Hohenems (in Blau ein aufgerichteter goldener Steinbock). Die untere Reihe enthält das Wappen

von Dornbirn (ein roter Schild mit silbernem Querbalken, davor ein grüner befruchteter Birnbaum, aus grünem Boden wachsend), des Bregenzerwaldes (in Silber eine grüne bezapfte Tanne) und des Montafons (in Silber zwei verschränkte Schlüssel). Den Schild des Landeswappens umgibt „ein beiderseits aufgeschürzter weißer rotgefütterter Mantel, welchem ein Fürstenhut aufliegt“.

Inhalte des alten Landeswappens von 1864

Sowie der geadelte Ritter Joseph von Bergmann selbst ein dem Kaiserhaus nahestehender Repräsentant der k. k. Monarchie gewesen ist, so hatte auch das von ihm vorgeschlagene Landeswappen mit Fürstenmantel und Fürstenhut deutliche Züge der damaligen monarchischen Verfassung. Im Übrigen aber war Bergmann denn doch mit der Landesgeschichte wie kaum ein anderer vertraut, sodass seine Idee, auf die alten Herrschaften vor dem Arlberg, die Talschaften Bregenzerwald und Montafon und auf die erst im 18. Jahrhundert dem Lande zugewachsene Grafschaft Hohenems zurückzugreifen, nicht von ungefähr kam. Gerade die Geschichte der Vorarlberger Landstände im 16., 17. und 18. Jahrhundert zeigt, dass der regionalistische Gedanke immer sehr stark gewesen ist. So zeigten ja schon die Stände selbst eine Aufteilung in die oberen, unteren und inneren Stände, denen noch die reichsfreien Gebiete Hohenems oder Blumenegg gegenüberstanden. Die regionale Vielfalt war ein historisches Faktum. Sie war ein Teil der Vorarlberger Geschichte.

Siegel der Vorarlberger Landschaftskanzlei von 1726

Greift man weiter in die Geschichte des Landeswappens zurück, so konnte sich Bergmann auch von daher bestätigt sehen. So wenig wie es vor dem 18. Jahrhundert den Landesnamen Vorarlberg gegeben hat, so wenig hat es vorher ein Landeswappen gegeben. Ein solches begegnet uns in ersten Ansätzen in einem Siegel der Vorarlberger Landschaftskanzlei aus dem Jahre 1726.¹⁴ Es zeigt über den drei Städtesiegeln von Feldkirch,

Bregenz und Bludenz einen Adler. Die Städtesiegeln stehen für die Hauptstädte der drei Herrschaften Feldkirch, Bregenz-Hohenegg und Bludenz-Montafon-Sonnenberg, der Adler für den Landesnamen, abgeleitet von Arlberg, damals häufig auch Adlerberg genannt. Im Kern war in diesem „Landeswappen“ von 1726 das Bergmannswappen schon vorhanden. Alle drei Elemente, nämlich die Städtesiegeln als Symbol für die Herrschaften, wurden von Bergmann übernommen.

Siegel des Ober- und Kreisamtes Bregenz von 1805

Man kann aber die Vorlage Bergmanns noch näher bestimmen. 1805 verwendete das Ober- und Kreisamt Bregenz ein Siegel, bei dem auf dem österreichischen Doppeladler ein Schild mit drei Wappenreihen aufliegt: Feldkirch, Habsburg-Lothringen, Bregenz; Bludenz, Sonnenberg, Hohenems; im Schildfuß ein Ochsenkopf als Symbol für das Montafon bzw. den Viehmarkt in Schruns.¹⁵

Bergmann erweiterte nach dieser Vorlage seinen Vorschlag für ein Landeswappen, indem er noch die Wappen der großen Gerichte Dornbirn und Bregenzerwald hinzufügte. Diese waren ursprünglich Teile der Herrschaft Feldkirch, hatten aber im 19. Jahrhundert an politischem Gewicht gewonnen, sodass man auf sie als politische Einheiten nicht verzichten konnte. Eine weitere entscheidende Änderung wurde von Bergmann vorgenommen, indem er auf das Wappen von Habsburg-Lothringen verzichtete. Alle neun regionalen Wappen gruppierte er um die rote Montforter Fahne im Herzschild, womit er über den politisch starken Regionalismus hinaus auch die Landeseinheit sichtbar werden ließ, wie sie in dem neuen Landtag und im Landesausschuss ihren verfassungsmäßigen Ausdruck gefunden hatte. Zugleich wollte er damit der historischen Tatsache gerecht werden, dass die Herrschaft Feldkirch als der größte Teil der Montforterlande erst 1375/90 habsburgisch wurde, die ältere Herrschaftstradition also nicht bei Habsburg oder bei Habsburg-Lothringen, sondern bei den Grafen von Montfort lag.

Die Montforter Fahne als Kernsymbol

Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass nicht nur für die Erneuerer des Landeswappens von 1918, sondern auch für die Schöpfer des alten Landeswappens von 1864 das eigentliche Symbol für das Land die rote Fahne der Montforter war. Es waren die Grafen von Montfort gewesen, in deren Hand sich das Land Vorarlberg erstmals zu einem Territorium ausgebildet hatte. Das Vorarlberger Landeswappen ist letztlich identisch mit dem historischen Wappen des Adelsgeschlechts der Grafen von Montfort, deren Dynastie die Landesgeschichte entscheidend bestimmt und geprägt hat.

Die Tübinger „Pfalz“ als Ursprung der Montforter Fahne

Wir müssen aber, um die richtige Erklärung für dieses Wappen zu geben, noch einen Schritt weiter zurückgehen. Der erste Montforter, Graf Hugo I. von Montfort,¹⁶ auch Hugo der Gründer genannt, war der jüngere Sohn des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, der mit der letzten Gräfin von Bregenz Elisabeth verheiratet war und über sie die Grafen von Bregenz beerbte. Die Montforter Fahne ist ursprünglich die Gerichtsfahne der Pfalzgrafen von Tübingen.¹⁷ Diese Fahne wurde auch die „Pfalz“ genannt.¹⁸ Die Stadt Tübingen führt heute diese rote Fahne in ihrem Wappen.¹⁹ Als Pfalzgraf Hugo von Tübingen 1182 starb, fiel die Pfalzgrafschaft einschließlich der Gerichtsfahne an dessen älteren Sohn Rudolf, während Bregenz und Rätien an den jüngeren Sohn Hugo kamen. Dieser jüngere Sohn nannte sich fortan nicht mehr von Tübingen, sondern Hugo I. von Montfort, der zum Stammvater der Montforter wurde. Die Montforter übernahmen aber ihrerseits zunächst auch die rote Fahne als ihr Wappensymbol. Bei den Erbteilungen, wie sie regelmäßig unter den montfortischen Brüdern vorgenommen wurden, wurde das Symbol der Fahne stets beibehalten, doch unterschieden sich die einzelnen Linien jeweils dadurch, dass sie Farbabscheidungen vornahmen.²⁰

Fahnen als Wappensymbole kommen nur sehr selten vor. Neben den Tübingern und – von ihnen abgeleitet – den Montfortern führen die Grafen

der Auvergne seit dem späten 12. Jahrhundert eine rote Fahne in goldenem Schild. Eine gegenseitige Beeinflussung des Fahnenwappens der Pfalzgrafen von Tübingen und der Grafen der Auvergne erscheint möglich, lässt sich aber urkundlich nicht belegen.²¹

Die Farbabscheidungen der Montforter Fahnen

Während die Tübinger ihre rote Fahne auf goldenem Grund führten, setzten die Montforter ihre rote Fahne zunächst auf einen silbernen Grund, so wie das Konrad von Mure im „Clieparius Teutonicorum“ um 1260 bezeugt und wie das beim heutigen Landeswappen noch der Fall ist.

Teilung der Montforter und Werdenberger (1260)

Als sich um 1260 das Haus Montfort in die Linien Montfort und Werdenberg teilte, behielten die Montforter als ihr angestammtes Wappen die rote Fahne im silbernen Schild, während die Werdenberger auf die silberne Fahne im roten Schild übergingen. Anlässlich der weiteren Teilungen der Werdenberger wurden wiederholt weitere Farbabscheidungen vorgenommen.²²

Teilung der Montforter (1270)

Um 1270 teilten die Montforter ihre Lande auf: Graf Rudolf II. († 1302) erhielt Feldkirch, Graf Ulrich I. († 1287) Bregenz und Graf Hugo III. († 1309) Tettngang. Der älteste Bruder Rudolf kehrte zu den Tübinger Farben zurück und wählte die rote Fahne im goldenen Schild, vielleicht in Erinnerung an den Pfalzgrafen Rudolf I., den Bruder seines Großvaters Hugo I. Die Feldkircher Linie behielt dieses Wappen bis zum Aussterben der Linie im Jahre 1390 bei.

Auch Graf Ulrich I. suchte sich durch einen Zusatz im Wappen von seinen Brüdern zu unterscheiden. Er nahm zu der roten Fahne im silbernen Schild einen Löwen auf, den man als den blauen Löwen der Markgrafen von Ronsberg zu deuten pflegt.²³ Dieser älteren Bregenzer Linie war jedoch keine längere Zukunft besichert, sie starb bereits 1338 mit Graf Hugo V. aus.

Der jüngste Bruder, Graf Hugo III., blieb für die von ihm begründete Linie Tettngang bei den alten Farben, der roten Fahne im silbernen Schild. Die ältere Tettnanger Linie hielt bis zu ihrem Aussterben an diesen Farben fest. Auch die sie beerbende jüngere Tettnanger Linie hielt bis 1787 an diesem Wappen fest.

Zieht man ein zusammenfassendes Fazit, so bleibt bezüglich der Farbgebungen folgendes festzuhalten:

Tübingen	vor 1200 bis 1634 rote Fahne in goldenem Schild
Montfort	1200 bis 1270 rote Fahne in silbernem Schild
–Feldkirch	1270 bis 1390 rote Fahne in goldenem Schild
–Bregenz, ältere Linie	1272 bis 1338 rote Fahne in silbernem Schild (und Löwe)
–Tettngang	1270 bis 1574 rote Fahne in silbernem Schild
–Bregenz, jüngere Linie	1354 bis 1787 rote Fahne in silbernem Schild
–Bregenz-Tettngang	1577 bis 1787 rote Fahne in silbernem Schild

Hinzukommen die zahlreichen weiteren Farbabscheidungen der Tübinger und Werdenberger, deren Linien hier nicht weiter verfolgt werden sollen.

Die Wappen der einzelnen Linien unterscheiden sich aber nicht nur durch die Farben oder Zusätze, sondern nicht zuletzt auch durch die Helmzier. Zuerst finden wir als Helmzier bei den Montfortern um 1280 Schirmbretter mit Pfauenfedern, seit 1309 den Beutelstand, die zweizipfelige Kappe mit Kugeln. Während bei der jüngeren Bregenzer Linie die Kappe die Form einer Bischofsmütze („Inful“) annahm, machte die Tettnanger Linie daraus einen Mannskopf mit aufgesetzter Bischofsmütze. Die jüngere Tettnanger Linie führte seit 1577 nur noch die Bischofsmütze.²⁴

¹ Zusammenfassende Darstellung bei Karl Heinz BURMEISTER, Die Gemeindewappen von Vorarlberg. Sigmaringen 1975.

² Die Städtewappen Vorarlbergs. In: Alemannia 5 (1931), S. 46-53, hier S. 50-52.

³ Der Name Bludenz und das Stadtwappen. In: Bludenz aktuell 8/1973, S. 18 ff.

⁴ Joseph BERGMANN, Über das Wappen der Stadt Bregenz und der vorarlbergischen Herrschaften. In: Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien 9 (1852), S. 791. ff.; Walther P. Liesching, „Der Schild des Wappens von Bregenz, so weilend die Herren von Bregenz geführt haben“. Bemerkungen zum Wappen der alten Grafen von Bregenz oder wie eine Fiktion zur Tradition wurde. In: Montfort 38 (1986), S. 226-242.

⁵ Vgl. dazu Walther P. LIESCHING, Die Montforter Fahne im Wandel der Zeit: Ursprung, Bedeutung, Form, Farben. In: Montfort 34 (1982), S. 241-269.

⁶ Landesverfassung, LGBL. Nr. 9/1999; vgl. dazu Werner BRANDTNER, Die reformierte Landesverfassung (1984), Text und Materialien. In: Montfort 36 (1984), S. 111-143, hier S. 118.

⁷ Zum Begriff Kirchenfahne (Kirchenbanner) vgl. Walther P. LIESCHING, Die Wappengruppe mit der Kirchenfahne. In: Der Herold. Vierteljahresschrift für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften 11 (27. Jg. 1984), Heft 1, S. 1-34, hier S. 4.

⁸ Vgl. dazu Landesverfassung mit Materialien, hg. von Werner BRANDTNER/Harald SCHNEIDER. Bregenz 21999, S. 21.

⁹ Thomas Lirer, Schwäbische Chronik, hg. von Eugen THURNHER. Bregenz o. J., S. 10.

¹⁰ Zitiert nach Walther P. LIESCHING, Das Stammwappen der Pfalzgrafen von Tübingen, Bemerkungen zu einer Wappentradition. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 48 (1989), S. 69-86, hier S. 69.

¹¹ Publiziert in: Stenographische Sitzungsberichte Provisorische Vorarlberger Landesversammlung 1918/19, 3. Sitzung 3. Dezember 1918, S. 4 f.

¹² Über dieses neue Vorarlberger Landeswappen vgl. Vorarlberger Landeszeitung 15. November 1864; Jahres-Bericht des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 8 (1865), S. 19; Vorarlberger Volks-Kalender 1866. Vgl. auch Rudolf HÄMMERLE, Das alte und neue Vorarlberger Landeswappen. In: Adler 10/XXIV (1975), S. 105-115.

¹³ Original des Diploms im Vorarlberger Landesarchiv, Libell Nr. 51.

¹⁴ Abbildung bei Benedikt BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 4: Zwischen Absolutismus und halber Autonomie, Wien/Köln/Graz 1982, S. 17.

¹⁵ Zum Montafoner Wappen vgl. Hermann SANDER, Beiträge zur Geschichte des Montafoner Wappens (Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 5). Innsbruck 1903; vgl. auch Wappen der Marktgemeinde Schruns. In: Alemannia 4 (1930), S. 248, und 5 (1931), S. 53.

- ¹⁶ Über ihn vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur. Festgabe zum 60. Geburtstag, hg. von Alois NIEDERSTÄTTER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2). Konstanz 1996, S. 119-131.
- ¹⁷ Manfred EIMER, Das Tübinger Wappen und seine Abzweigungen. In: Tübinger Blätter 27 (1936), S. 44-47; LIESCHING, Stammwappen (wie Anm. 10).
- ¹⁸ Hans JÄNICHEN, Die Pfalz Bodman und die schwäbische Pfalzgrafschaft im Hochmittelalter. In: Protokoll über die Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte am 16. November 1974.
- ¹⁹ Joseph DECKU, Deutsche Länder- und Städtewappen. Bonn 1960, S. 95.
- ²⁰ Vgl. dazu im einzelnen LIESCHING, Wappengruppe (wie Anm. 7).
- ²¹ LIESCHING, Wappengruppe (wie Anm. 7), S. 6 f.
- ²² Vgl. dazu LIESCHING, Wappengruppe (wie Anm. 7), S. 14 f. und S. 19.
- ²³ Benedikt BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 1: Vom freien Rätien zum Staat der Montforter. Wien/Köln/Graz 1971, S. 190.
- ²⁴ Zur Entwicklung der Helmzier vgl. die instruktive Übersicht bei LIESCHING, Wappengruppe (wie Anm. 7), S. 18 f.

Berechtigungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappens

VON CORNELIA ALBERTANI UND ULRICH NACHBAUR¹

Wer war und ist berechtigt, das Vorarlberger Landeswappen zu führen oder zu verwenden? Wer entschied und entscheidet über eine Genehmigung oder ein Verbot?

Ein Vorrecht des Kaisers

Auf Ersuchen des Landtags verlieh Kaiser Franz Josef (1848 bis 1916) dem „jungen“ Land Vorarlberg mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1863 ein Landeswappen. Das am 20. August 1864 ausgefertigte Diplom enthält die Bestimmung:

*Wir gestatten insbesondere, daß sich die Landesvertretung Unseres Landes Vorarlberg und deren Organe des in dieser Urkunde mit den kunstmäßigen Farben entworfenen und nachstehend beschriebenen Wappens bedienen mögen.*²

Unter „Landesvertretung“ verstand die Landesordnung von 1861 den Landtag und seinen Landesausschuss *als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung*.³ Wir dürfen davon ausgehen, dass mit dem kaiserlichen Diplom auch „Organe“ der autonomen Landesverwaltung im weiteren Sinn direkt berechtigt wurden, also sämtliche Landesämter und Landesanstalten, die dem Landesausschuss unterstanden oder zumindest vom Landtag kontrolliert wurden, unabhängig von ihrer rechtlichen Organisationsform.

Der Kaiser gestattete *insbesondere* diesen Einrichtungen die Führung des Landeswappens. Damit war klargestellt, dass dieses Recht auch einem weiteren Personenkreis eingeräumt werden kann. Doch wer entschied darüber? War das Landeswappen überhaupt geschützt?

Das Wappenwesen war im alten Österreich kaum gesetzlich geregelt.⁴ Es galt als Vorrecht der Krone und folgte den durch Jahrhunderte entwickelten Gewohnheiten kaiserlicher Wappenverleihungen. Neben natürlichen Personen galten auch bestimmte juristischen Personen als wappenfähig. Dazu zählten neben dem Staat, die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, die Städte, Märkte und weitere Gemeinden, Stifte, Klöster und bestimmte Vereinigungen.

Zum Schutz der „öffentlichen Wappen“ war und blieb eine Verordnung bestimmend, mit dem das Ministerium des Innern 1858 bekannt gab:⁵

*Durch die Wahrnehmung, daß einige Privatgesellschaften sich unbefugt des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswap[p]ens bedienen, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, dass die Führung des kaiserl. Reichswap[p]ens oder Reichsadlers oder eines Landeswap[p]ens von der erhaltenen Allerhöchsten Bewilligung oder von der in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt sei. Ein unberechtigter Gebrauch sei daher sofort abzustellen, und gegen jene, die dieses Verbot übertreten, nach der Vollstreckungsordnung von 1854 vorzugehen.*⁶ Für die Handhabung der Bestimmungen waren die staatlichen Bezirksverwaltungsbehörden zuständig;⁷ ihnen übergeordnet die Landesstellen (in unserem Fall die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg) und das Ministerium des Innern.

Spezielle Bestimmungen finden wir im Markenschutzrecht, das dem Schutz von Handelsmarken privater Unternehmen dient. Das Markenschutzgesetz 1858 bestimmte, dass auf Marken, die bloß in Staats- oder Länderwappen bestehen, kein Alleinrecht erworben werden kann.⁸ Das Markenschutzgesetz 1890 brachte eine Ausweitung auf *Staats- oder andere öffentlichen Wappen*, schloss also auch offiziell verliehene Gemeindegewappen mit ein. Ein Landeswappen allein konnte demnach nicht als exklusive Handelsmarke registriert werden. Bildete das Landeswappen nur einen Bestandteil der Marke, war das Recht zur Führung vor einer Registrierung von der zuständigen Handelskammer zu überprüfen.⁹

Die Verordnung von 1858 wies deutlich darauf hin, dass öffentliche Wappen nur mit gesetzlicher Ermächtigung oder kaiserlicher Bewilligung geführt werden dürfen. Das Wappenwesen fiel in die Kompetenz der Staatsverwaltung, und das blieb auch so. Doch die 1861 errichteten autonomen Landesverwaltungen wurden in die Genehmigungsverfahren eingebunden.

Im Unterschied zu den meisten anderen Ländern verfügte Vorarlberg über keine Wappentradition,¹⁰ bedeutete die Anerkennung als eigenes Kronland 1861 ja erst ein Meilenstein auf dem Weg zur Landeseinheit, was gerade im neuen Landeswappen sinnfällig zum Ausdruck kam.

Den Protokollbüchern und Akten nach zu schließen, war der Vorarlberger Landesausschuss in den 57 Jahren seiner Tätigkeit nur selten mit

Fragen des Wappenwesens beschäftigt. Dreimal wurde er aktiv, um die unberechtigte Führung des Landeswappens zu unterbinden. Zudem hatte er mit gut zwanzig Ansuchen um die Berechtigung zur Wappenführung zu tun. Freilich konnte der Kaiser auch ohne Einbindung des Landesausschusses die Führung des Landeswappens bewilligen. Das dürfte allerdings kaum der Fall gewesen sein. Als Grundsatz galt, dass die Landesausschüsse vor einer Allerhöchsten Bewilligung anzuhören sind.¹¹ Umgekehrt war der Landesausschuss auf die staatlichen Behörden angewiesen, um Missbräuche zu unterbinden.

1866 ging allerdings der liberal dominierte Landesausschuss noch selbst gegen das „Vorarlberger Volksblatt“, das neue Sprachrohr der Katholisch-Konservativen, vor. Eilig untersagte er der gegnerischen Postille, das Landeswappen im Titel zu führen.¹² Dagegen störte es den Landesausschuss nicht, wenn Gemeinden das Landeswappen auf ihre Heimatscheine drucken ließen.¹³ Offenbar bedienten sich mit der Zeit auch Vereine und selbst Privatpersonen des Landeswappens. Zumindest sahen sich 1877 14 Landtagsabgeordnete veranlasst, den Landeshauptmann aufzufordern, gegen die unbefugte Benützung des Landeswappens in geeigneter Weise einzuschreiten.¹⁴ Dieser ersuchte die Statthalterei, die notwendigen Verfügungen zu treffen, konnte oder wollte aber auf Nachfrage konkret nur die k. k. Standeschützen ins Treffen führen, die das Landeswappen zeitweise an der Kopfbedeckung getragen hätten, was nun aber im Abklingen sei. Der Statthalter wies die Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften an, gegen eine missbräuchliche Benützung des Landeswappens vorzugehen; gleichzeitig ersuchte er den Landeshauptmann, Missbräuche den zuständigen Bezirkshauptmannschaften anzuzeigen.¹⁵ Dokumentiert ist nur eine einzige Anzeige des mittlerweile christlichsozial dominierten Landesausschusses gegen den deutschen Schutzverein „Südmark“, der 1912 Schutzmarken mit dem Vorarlberger Landeswappen vertrieb.¹⁶

Als 1876 der Militärveteranenverein Feldkirch als erster an den Landesausschuss um die Verwendung des Landeswappens herantrat, wurde er an die staatlichen Behörden verwiesen, um einen kaiserlichen Gnadenakt zu erwirken.¹⁷ Das war noch bis 1900 der Fall,¹⁸ wobei die Statthalterei

jeweils die Zustimmung des Landesausschusses einholte. Bei nächster Gelegenheit aber, ab 1904, entschied der Landesausschuss eigenmächtig.¹⁹

Föderalistische Emanzipation um 1900

Eine Änderung der Rechtslage ist in den Akten nicht nachzuvollziehen. Vielleicht kommt in dieser Entwicklung besonders sinnfällig das Erstarren der Länder zum Ausdruck, eine Änderung der österreichischen Realverfassung. Diese Praxis wurde von den staatlichen Behörden zumindest stillschweigend akzeptiert und 1911 durch eine kaiserliche EntschlieÙung indirekt bestätigt: Unter Regie des Landesarchivars Viktor Kleiner hatte die Gemeinde Schlins ein Majestätsgesuch um die Verleihung eines Gemeindegewappens eingebracht, das sich aus dem österreichischen Bindenschild und dem Wappen der Grafschaft Montfort-Feldkirch zusammensetzen sollte. Das Ministerium des Innern beschied, dass Heroldsbilder, die dem Majestätswappen bzw. dem Vorarlberger Landeswappen entlehnt seien, sich nicht zur Aufnahme in ein Gemeindegewappen eignen.²⁰ Daraufhin tilgte Kleiner den Österreichbezug aus dem Entwurf und legte dem neuerlichen Majestätsgesuch eine Bewilligung des Landesausschusses zur Führung des Montfortbanners bei, dem nun mit Allerhöchster EntschlieÙung anstandslos entsprochen wurde.²¹

Wir dürfen davon ausgehen, dass nicht nur das Montfortwappen, sondern auch das gesamte Landeswappen vielfach ohne Genehmigung benützt und dies von den Behörden auch toleriert wurde. So fand Landeshauptmann Adolf Rhomberg offenbar nichts dabei, als der von ihm protegierte Vorarlberger Cartellverband katholischer Studenten 1907 mit einer Standarte auffuhr, die ohne nachweisbare Genehmigung das Landeswappen zierte.²²

K. k. Schützengesellschaften und Veteranenvereinen konnte für ihre Fahnen das Landeswappen zunächst nur genehmigt werden, wenn zugleich der Reichsadler geführt wurde.²³

Strikt war der Landesausschuss gegen eine Verwendung des Landeswappens durch nicht landeseigene Unternehmen, zum Beispiel durch die Bank für Tirol und Vorarlberg.²⁴ Gerade im Finanzsektor war und blieb das Landeswappen

ein Zeichen der Bonität. So haftete das Land für seine Landes-Hypothekenbank, die 1899 in Betrieb ging. Neben ihr durfte auch die Vorarlberger Zweigniederlassung der Niederösterreichischen Landes-, Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt das Landeswappen führen,²⁵ die 1901 in Kooperation mit dem Herzogtum Österreich unter der Enns errichtet wurde.²⁶

Zur Vollziehung ihrer Landesgesetze blieben die Länder weitestgehend auf die staatlichen Landesbehörden angewiesen, wie auch spezielle Aufsichtsorgane von den Bezirkshauptmannschaften zu bestätigen und zu vereidigen waren und über die Dienstabzeichen die Statthaltereien zu befinden hatte.²⁷ Wenn der Landesausschuss 1917 kurzerhand das Landeswappen zum Dienstabzeichen der Straßenwärter der Konkurrenzstraßen bestimmte, war das vielleicht ein weiteres Zeichen föderalistischer Emanzipation.²⁸

1915 zogen die Vorarlberger Standschützen mit dem Landeswappen am Kragen als letztes Aufgebot gegen Italien.²⁹ Der Weltkrieg endete mit dem Zerfall der Donaumonarchie.

Ein praktisches Landeswappen 1918

Am 3. November 1918 erklärte eine Provisorische Landesversammlung Vorarlberg zum selbständigen Land und beanspruchte auch sämtliche Kompetenzen der staatlichen Landesverwaltung für sich. Die neue Verwaltung benötigte neue Amtssiegel, Drucksorten usw. Deshalb ersuchte Landespräsident Dr. Otto Ender die Historische Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein um ein kurzes Gutachten, das wohl ganz in seinem Sinn ausfiel.³⁰ Mit revolutionärer Begeisterung schlugen die Historiker dem Landesrat vor, künftig anstelle des komplizierten „Bergmannswappens“ nur noch die rote Montforterfahne auf weißem Grund als Landeswappen zu führen, *ein einfaches Symbol der Vorarlbergischen Volkseinheit*.³¹ Wenig später kamen ihnen jedoch Bedenken. Landesarchivar Viktor Kleiner schlug mit einem Gesetzesentwurf das alte Landeswappen als „großes Landeswappen“ und das „Montfortische Kriegsbanner“ als „kleines Landeswappen“ vor.³²

Dies erschien jedoch nicht nur Ender unlogisch und unpraktisch. Die Landesversammlung verab-

schiedete am 3. Dezember 1918 ein Landesgesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg,³³ mit dem das alte Landeswappen aufgelassen und *das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde, wie es sich im Mittelschilde des aufgelassenen Landeswappens findet*, zum neuen Landeswappen bestimmt wurde. Zur Führung sollten nur die Landesämter berechtigt sein und jene, denen der Landesrat die Führung über begründetes Ansuchen erteilt. Jede widerrechtliche Führung war mit *strenger Strafe* bedroht, über deren Art und Ausmaß von Fall zu Fall entschieden werden sollte.

Ein offizielles und ein offizielloses Landeswappen?

Eine gesetzliche Übergangsregelung der bereits zu Kaisers Zeiten erteilten Berechtigungen sah Ender für nicht notwendig an. Er trat zudem für eine restriktive Praxis ein: Das Landeswappen solle künftig für die Landesämter und Landesanstalten reserviert bleiben. Dagegen solle seine Führung selbst großen Vereinen verwehrt werden, auch wenn sie öffentlichen Interessen dienen, solange das Land nicht deren Leitung oder maßgebende Beaufsichtigung habe. In diesem Sinn fasste der Landesrat am 27. April 1920 folgenden Beschluss:

1.) *Das neue mit Landesgesetz vom 3. 12. 1918 Nr. 20 eingeführte Landeswappen (das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde) darf nur von Körperschaften geführt werden, die dem Landtage unterstehen; insbesondere also von der Landesregierung, dem Landesrate u. seinen Ämtern, vom Landeskulturrat.*

[...]

3.) *Alle Körperschaften und Vereine, die [einer]zeit zur Führung des alten, mit Diplom vom 20. Aug. 1864 verliehenen Landeswappens ermächtigt wurden, dürfen dasselbe auch weiterhin führen. Der Landesrat behält sich vor, die Berechtigung zur Führung dieses alten Wappens auch weiterhin neu zu erteilen.*³⁴

Mit anderen Worten: Das neue Landeswappen bleibt den Landeseinrichtungen vorbehalten. Sonstigen Interessenten kann weiterhin das alte

Wappen verliehen werden, gewissermaßen als „offiziöses“ Landeswappen, *als Erinnerung und zum Ausdruck des Vorarlberger Charakters*.³⁵ Beides stand im Widerspruch zum Wappengesetz. Zudem war das kaiserliche Landeswappen seit seiner „Auflassung“ per Gesetz weder verboten noch geschützt. Jeder konnte sich seiner ohne Genehmigung bedienen. – Dieser Beschluss des Landesrates blieb ohne Folgen.

Bereits 1919 hatte der Landesrat den Gemeinden das Recht erteilt, das neue Landeswappen anstelle des alten auf den Heimatscheinen anzubringen.³⁶ Bis 1938 gewährte die Landesregierung noch rund 80 weitere Berechtigungen, davon rund 50 zur „Führung“ des Landeswappens im engeren Sinn. An Unternehmen ohne Naheverhältnis zum Land wurde das Wappen nicht verliehen.³⁷ Bei Vereinen ist keine einheitliche Linie zu erkennen. So wurde dem Vorarlberger Sängerbund die Führung des Landeswappens aus grundsätzlichen Erwägungen nicht genehmigt.³⁸ Ein nachträgliches Ansuchen des „Schweizerbundes“ wurde 1922 abgelehnt, weil eine Bewilligung an Vereine und Publikationsorgane, die politische Tendenzen verfolgen, grundsätzlich nicht in Frage komme.³⁹ In der autoritären Phase 1934 bis 1938 wurden freilich bevorzugt Gliederungen der „Vaterländischen Front“ mit dem Landeswappen bedacht.

Verfassungsrechtliche Verankerung und gesetzliche Versteinerung

Hatte die Landesverfassung 1919 noch keine Landessymbole berücksichtigt,⁴⁰ wurden in die Landesverfassung 1923 das Landeswappen und die Landesfarben aufgenommen.⁴¹ In der autoritären Landesverfassung 1934 wurde der Passus um eine Schutzbestimmung erweitert.⁴²

Bereits 1922 hatte der Landtag das nach dem Umsturz überhastet beschlossene Wappengesetz novelliert, um einige *technische Mängel* wettzumachen, die zu Zweifeln und Unklarheit Anlass geben könnten.⁴³ Der Schutz wurde auf alle Nachbildungen des Landeswappens unabhängig von der Farbgebung erweitert und neu zu errichtende Landesämter durften es nur noch führen, wenn sie dazu berechtigt wurden.⁴⁴

Nach einem missglückten Versuch 1935⁴⁵ wurde das Gesetz über das Wappen des Landes Vor-

arlberg 1936 ein weiteres Mal novelliert⁴⁶ und anschließend neu kundgemacht.⁴⁷ Dabei wurde das Wappen heraldisch „versteinert“.

Bisher hatte das Gesetz ja nur auf das sehr schlicht ausgeführte Montfortwappen im alten Landeswappen verwiesen, das selbst im Vorarlberger Amtskalender beliebig ausgeschmückt wurde. Nun wurde das Landeswappen nicht nur im Gesetz detailliert beschrieben, sondern zusätzlich mit je einer Darstellung in Farbe und in Schwarzweiß fixiert. Weiterhin blieben auch Nachbildungen in anderer Farbgebung verboten, womit de jure sämtliche Montforter und Werdenberger Wappen erfasst wurden.

Bemerkenswert ist, dass das Landesgesetz weiterhin ausdrücklich das „Führen“ des Landeswappens unter Strafe stellte. Diese Kompetenz beanspruchte an sich der Bund für sich.

Seit der Einführung moderner Verfassungsgesetze 1926 verfügten die Bundesbehörden über keine Rechtsgrundlage mehr, gegen die unbefugte Führung von Wappen, Titeln und Bezeichnungen und gegen das unbefugte Tragen von Uniformen und Ehrenzeichen vorzugehen.⁴⁸ Deshalb brachte die Bundesregierung die Vorlage für ein „Titelschutzgesetz“ ein,⁴⁹ legte sie aber dem Verfassungsgerichtshof vor, um die Bundeskompetenz in dieser Angelegenheit (aufgrund Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG 1920/29) feststellen zu lassen. Wien und Oberösterreich kämpften dagegen an. Der Vorarlberger Landesregierung erschien die Frage für zu geringfügig, um eine Stellungnahme abzugeben. Der Verfassungsgerichtshof folgte 1932 der Rechtsmeinung der Bundesregierung, da die Strafandrohungen nicht den *Schutz von Wappen und dergleichen selbst bezweckten, sondern den Schutz der Allgemeinheit gegen Schädigungen, die sich daraus ergeben können, daß sie im Vertrauen, das öffentliche Einrichtungen entgegengebracht wird, insbesondere durch die mißbräuchliche Führung von Wappen, Amtstiteln usw. getäuscht wird*. Dass die Bestimmungen sich nebenbei auch in einem Schutz der Wappen auswirkten, sei unerheblich.⁵⁰

Das Titelschutzgesetz wurde allerdings trotz eines zweiten Anlaufs 1936 nicht erlassen. Das mag der Grund sein, weshalb die Bundesregierung gegen die Strafbestimmungen im Vorarlberger Wappengesetz keinen Einwand erhob. Allerdings hätte Vorarlberg darauf hinweisen können,

dass diese Bestimmungen vor die einschlägige Bundes-Verfassungsnovelle 1929 zurückreichen. Das galt allerdings nicht für die Bestimmungen zum Schutz der Gemeindewappen, die ebenfalls unbehelligt in die neue Gemeindeordnung 1935 aufgenommen wurden.⁵¹

Beide Gesetze wurden durch die nationalsozialistische Diktatur außer Kraft gesetzt.

Hakenkreuz statt Landeswappen

Der Unrechtsstaat wahrte nach der Okkupation Österreichs den Rechtsschein. Durch eine korrespondierende Gesetzgebung wurde Österreich zu einem Land des Deutschen Reichs erklärt, das formal bis 1. April 1940 bestehen blieb. Die ehemaligen Bundesländer wurden damit zu Verwaltungssprengeln degradiert. 1939 traten „Reichsgaue“ an ihre Stelle. Der Verwaltungsbezirk Vorarlberg wurde schließlich in die Behörde des Reichstatthalters in Tirol und Vorarlberg eingliedert und wieder von Innsbruck aus regiert.⁵²

Wann die Landessymbole ihre rechtliche Gültigkeit verloren, ob bereits mit dem Anschluss oder erst durch die formelle Einführung der deutschen Bestimmungen, war wohl in erster Linie eine akademische Frage.⁵³ Im Deutschen Reich war 1935 das Hakenkreuz der NSDAP im Rahmen der „Nürnberger Gesetze“ als staatliches Hoheitszeichen dekretiert worden.⁵⁴ Es folgten Durchführungsverordnungen, mit denen auch die Symbole der Länder aus dem öffentlichen Verkehr gezogen wurden. Und diese Vorschriften wurden nun relativ rasch auch für Österreich in Kraft gesetzt – das Reichsflaggengesetz, die Verordnung über das Hoheitszeichen und der Erlass über das Reichssiegel bereits in den ersten Tagen nach dem Anschluss.⁵⁵ Das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole folgte im Juli.⁵⁶

Die praktische Umsetzung dauerte freilich seine Zeit. So musste die nationalsozialistische Vorarlberger Landesregierung am 11. Mai 1938 einräumen, dass die Reichsdienstflagge erst in einiger Zeit geliefert werden könne, da das vorgeschriebene Fahnentuch durch den Vierjahresplan kontingentiert sei.⁵⁷

Die Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen folgten zum Teil erst 1939. Nun war es Privaten zum Beispiel ausdrücklich verboten,

eine frühere Landesdienstflagge oder Landesflagge zu setzen oder die entsprechenden Farben zu zeigen.⁵⁸ Ab 1. Mai 1939 durften Behörden Siegel mit dem Bundeswappen oder dem Wappen eines ehemaligen österreichischen Landes nicht mehr führen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bisher zur Führung des Wappens eines ehemaligen österreichischen Landes berechtigt waren, konnte Berlin auf Antrag die weitere Anwendung dieses Wappens über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Neuregelung der Siegelführung gestatten; beim Bundeswappen war dies ausgeschlossen.⁵⁹ Die Landeshypothekenbank und die Landesfeuerversicherung warben im „Vorarlberger Tagblatt“ jedenfalls weiterhin mit dem Landeswappen. Das nationalsozialistische Blatt nahm Ende April 1939 sogar selbst das Landeswappen in seinen Kopf auf, vermutlich als Protest gegen den Zusammenschluss mit Tirol. Anfang August 1941 wurde das Montforterwappen durch das Hakenkreuz ersetzt.

Die Gemeindewappen erfuhren durch die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 1. Oktober 1938 keine Änderung.⁶⁰

Strittige Kompetenzfrage bis 1974

Als die französischen Truppen Anfang Mai 1945 Vorarlberg von der NS-Diktatur befreiten, wurden sie vielerorts mit rot-weiß-roten und rot-weißen Fahnen begrüßt.⁶¹ Mit der Landesverfassung von 1923 trat auch das Wappengesetz von 1936 wieder in Kraft und blieb bis 1996 unverändert. Ein Entwurf für ein Landeswappengesetz fand 1948 nicht den Weg bis in den Landtag.⁶² Die Verfassungsbestimmung über das Landeswappen wurde nur einmal novelliert: 1959 wurde der Begriff *Kriegsbanner* auf *Banner* abgeändert.⁶³

Was die Bundeskompetenz zum Schutz der Landes- und Gemeindewappen betrifft, blieb das Erkenntnis von 1932 maßgebend. Als gegen einen Bescheid der burgenländischen Landesregierung betreffend die unberechtigte Führung des Landeswappens ein Verfahren angestrengt wurde, differenzierte der Verwaltungsgerichtshof allerdings zwischen „Führung“ und „Verwendung“:

Die „Führung“ des Landeswappens [...] kann [...] nach Ansicht des Gerichtshofes dem Begriff „Verwendung“ oder „Gebrauch“ nicht gleich-

gesetzt werden. Bei der Führung eines Wappens handelt es sich ihrem Wesen nach um dasselbe wie bei der Führung eines Amtstitels, eines Berufstitels, eines akademischen Grade udgl. mehr, nämlich darum, daß eine bestimmte Person sich im Verkehr mit der Umwelt regelmäßig eines Zusatzes zu ihrem Namen bedient, um eine besondere Eigenschaft, meist im Sinne der Kennzeichnung einer bestimmten sozialen Stellung, hervorzuheben!⁶⁴

Demnach war nur der Schutz der „Führung“ im engeren Sinn Bundessache, der Schutz einer sonstigen „Verwendung“ aber seit jeher Landesache.⁶⁵ Eine kuriose Kompetenzlage. Kurios auch deshalb, weil nach wie vor kein Bundesgesetz Schutz vor Missbrauch bot und andererseits die neuen Gemeindeordnungen, die ab 1962 ergingen, fast durchwegs die missbräuchliche Führung von Gemeindevappen unter Strafe stellten; so auch das Vorarlberger Gemeindegesetz von 1965.⁶⁶ Dagegen hob der Verfassungsgerichtshof 1969 eine entsprechende Bestimmung im neuen Klagenfurter Stadtrecht auf.⁶⁷

Diese Bestimmung war jedoch für die Klage der Bundesregierung nicht ausschlaggebend gewesen. Sie hatte im Nationalrat bereits eine Vorlage eingebracht, mit der neben anderen Punkten aus dem Forderungsprogramm der Länder auch diese Nebensächlichkeit geklärt werden sollte.⁶⁸ Doch dazu kam es zunächst nicht. Erst mit einer Bundes-Verfassungsnovelle 1974 wurde den Forderungen der Länder zum Teil entsprochen; unter anderem mit der Klarstellung, dass *Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen* künftig in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind,⁶⁹ da kein sachlicher Grund bestehe, an einer Bundeskompetenz festzuhalten.⁷⁰ Ob durch diese Novelle das Vorarlberger Wappengesetz verfassungsrechtlich saniert worden ist oder nicht,⁷¹ dürfte die Landesregierung wenig belastet haben.

Zuständig blieb der Bund für den Schutz der öffentlichen Wappen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr, der nach wie vor im Markenschutzgesetz geregelt ist.⁷² Seit 1965 genießen Landeswappen auch strafrechtlichen Schutz gegen eine öffentliche Herabwürdigung in gehässiger Weise.⁷³

Freigabe der „Verwendung“ 1996

Das Vorarlberger Gemeindegesetz unterschied bereits seit 1965 zwischen „Führung“ und „Verwendung“;⁷⁴ die Verwendung eines Gemeindevappens zu nicht gewerblichen Zwecken stand seither jedem frei. Beim Landeswappen ließ sich der Landtag für eine entsprechende Regelung noch 30 Jahre Zeit.

In der Verwaltungspraxis wurde allerdings bereits seit längerem graduell in „Führung“ und „Verwendung“ unterschieden. In beiden Fällen galt der Grundsatz, dass eine Bewilligung nur erteilt wird, wenn dadurch der Charakter des Landeswappens als staatliches Hoheitszeichen keine Einbuße erleidet. In Frage kamen im Wesentlichen landes- oder bundesweit tätige Einrichtungen bzw. landes- oder bundesweit durchgeführte Veranstaltungen im Hinblick auf Bedeutung und Ziele dieser Institutionen oder Veranstaltungen.⁷⁵ Während die Landesregierung bei der Führung des Landeswappens strenge Maßstäbe anwendete, wurde die bloße Verwendung spätestens ab den 1980er Jahren großzügig gestattet, häufig auch ohne Regierungsbeschluss und Bescheid. Strikt ging die Landesregierung nur gegen die unbefugte Verwendung zu geschäftlichen Werbezwecken vor und generell gegen eine nicht dem Gesetz entsprechende Darstellung.

Mit dem Gesetz über die Landessymbole wurde 1996 schließlich eine bloße „Verwendung“ des Landeswappens, auch zu gewerblichen Zwecken, freigestellt.⁷⁶ Unzulässig ist die Verwendung seither nur noch, *soweit sie geeignet ist, eine staatliche Berechtigung oder die Betrauung mit öffentlichen Aufgaben vorzutäuschen oder das Ansehen des Landes zu beeinträchtigen* (§ 9 Abs. 1). Das Recht zur „Führung“ des Wappens blieb hingegen bewilligungspflichtig. Das Gesetz trifft folgende Abgrenzung (§ 2):

(1) *Führung ist der Gebrauch von Landeswappen und Landessiegel oder von Teilen derselben im amtlichen, beruflichen oder persönlichen Verkehr, insbesondere als Aufdruck auf Schildern, Schriften und Drucksorten, wenn dadurch der Eindruck einer staatlichen Berechtigung erweckt werden kann.*

(2) *Verwendung ist jeder Gebrauch der Landessymbole, der keine Führung darstellt.*

Das Recht zur Führung des Landeswappens gesteht das Gesetz dem Landtagspräsidenten zu, den Mitgliedern der Landesregierung, den Behörden, Ämtern und Dienststellen des Landes. Zudem kann dieses Recht in anderen Rechtsvorschriften begründet sein (z. B. im Ehrenzeichen-gesetz).⁷⁷ Darüber hinaus kann die Landesregierung im Einzelfall weiterhin juristischen und natürlichen Personen das Recht zur Führung verleihen, wenn dadurch die öffentlichen Interessen des Landes gefördert werden und wenn ihnen entweder durch Gesetz oder Verwaltungsakt Aufgaben des Landes übertragen wurden oder ihre Tätigkeit gemeinnützig ist (§ 5). (Wobei natürlichen Personen in der Praxis grundsätzlich weiterhin keine Berechtigung eingeräumt werden soll.)⁷⁸

Gleichzeitig wurde klargestellt, dass das Recht auf Führung des Landeswappens nicht übertragbar ist. Bei einer juristischen Person erlischt es, wenn sie zu bestehen aufhört, bei einer physischen Person mit dem Tod. Zudem ist die Berechtigung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen vorgetäuscht wurden oder nachträglich wegfallen, Missbrauch zu befürchten ist oder die Führung abweichend von der erteilten Berechtigung erfolgt. Aufgrund des alten Wappengesetzes erteilte Bewilligungen *gelten als Rechte im Sinne des § 5 dieses Gesetzes* (§ 13). – Diese Überleitung wird freilich nur für Bewilligungen relevant sein, die nach dem neuen Gesetz als „Führen“ des Landeswappens zu qualifizieren wären.

Bewilligungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappens 1864 bis 2003

Im Folgenden werden nur Bewilligungen zur Führung oder Verwendung des Landeswappens dokumentiert, die aufgrund Allerhöchster Entschlüsse, Beschlüsse des Vorarlberger Landesausschusses, des Vorarlberger Landesrates oder der Vorarlberger Landesregierung erteilt wurden.

Nicht erfasst sind Berechtigungen durch Gesetz oder Verordnung.

Es werden die Daten der Allerhöchsten Entschlüsse und der Regierungsbeschlüsse angeführt, nicht der Ausfertigung allfälliger Diplome und Bescheide!

Schema

Berechtigte/r
 Umfang der Berechtigung
 Bewilligungsbehörde (Allerhöchste Entschlie-
 ßung = Kaiser)
 Datum der EntschlieÙung oder Beschlussfassung
 (muss nicht mit dem Datum eines Bewilligungs-
 bescheides übereinstimmen!)

A. Altes Landeswappen 1864 bis 1918

Die folgenden Bewilligungen zur Führung des Landeswappens sind in den Büchern und Akten des Vorarlberger Landesausschusses dokumentiert.⁷⁹ Da an sich aber die staatlichen Behörden zuständig waren, ist es durchaus möglich, dass noch weitere Berechtigungen erteilt wurden. In weiteren drei Fällen erteilte zwar der Landesaus-schuss seine Zustimmung. Aufgrund der Akten-lage ist aber nicht sicher nachvollziehbar, ob die staatlichen Behörden die Bewilligung tatsächlich erteilten:

1876 Veteranenverein Feldkirch, Vereinsab-
 zeichen;

1898 Militärveteranen- und Reservisten-Unter-
 stützungsverein Götzis, Vereinsfahne;

1898 K. k. Schießstand Blumenegg in Thürin-
 gen, Schützenfahne.

1884

Militärveteranenverein Feldkirch

Vereinsfahne

Allerhöchste EntschlieÙung

18. August 1884

1898

K. k. Gemeindegießstand Rankweil

Schützenfahne

Allerhöchste EntschlieÙung

28. April 1898

1904

Militärveteranen-Landesbund Vorarlberg

Vereinsfahne

Landesausschuss

5. März 1904

1905
Marktgemeinde Hard
Montfortwappen im Gemeindewappen
Allerhöchste EntschlieÙung
9. August 1905
Diplom 23. November 1905
(Bestätigung Landesregierung 28. Juni 1927)

Militärveteranen-Landesbund Vorarlberg
Verbandsabzeichen
Landesausschuss
25. November 1905

1907
*Kath. Deutsche Studentenverbindung
Leopoldina Innsbruck*
Vereinsstandarte [nicht ausgeführt]
Landesausschuss
3. Juni 1907

Landesmuseumsverein für Vorarlberg
Gebäude, Siegel, Ausfertigungen
Landesausschuss
3. Juni 1907

1908
Vorarlberger Kinderrettungsverein
Siegel, Drucksachen
Landesausschuss
10. Jänner 1908

Standesschützenbürgercorps Langen bei Bregenz
Schützenfahne
Landesausschuss
2. Juli 1908

Jugendbund Austria Bregenz
Vereinsfahne
Landesausschuss
2. Juli 1908

1909
Veteranen- und Reservistenverein St. Gallenkirch
Vereinsfahne
Landesausschuss
3. Juli 1909

1910
Reichsjagdverband Wien
Reichsjagdbanner

Landesausschuss
6. August 1910
(Bestätigung Landesregierung 13. Juni 1927)

1911
Gemeinde Schlins
Montfortwappen im Gemeindewappen
Landesausschuss
7. Juni 1911

1913
*Lehr- und Erziehungsanstalt Marienberg
Bregenz*
Schulzeugnisse
Landesausschuss
19. Februar 1913

1916
Vorarlberger Unterstützungsverein Innsbruck
Wehrschild
Landesausschuss
19. Mai 1916

B. Neues Landeswappen seit 1918

Folgende Bewilligungen sind in den Sitzungsprotokollen des Vorarlberger Landesrates (1918 bis 1920) und der Vorarlberger Landesregierung (ab 1921) dokumentiert. Ob und wann Erlässe oder Bescheide dazu ergingen, wurde im Einzelfall nicht überprüft.

1919
Vorarlberger Gemeinden
Heimatscheine
Landesrat
21. August 1919

1921
Albert Loacker, Grandhotel Kitzbühel
im Hotelsaal
Landesregierung (Prs-976/1)
10. Dezember 1921

1922
Landes-Feuer-Versicherungsanstalt
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (IX-1310)
3. Juni 1922

Vorarlberger Landesmuseumsverein
Titelblatt „Vierteljahresschrift für Geschichte
und Landeskunde Vorarlbergs“
Landesregierung (IX-1561/1)
22. Juni 1922

1923
Landesschulrat für Vorarlberg
Titelblatt „Vorarlberger Lesebuch“
Landesregierung (IX-1566/1)
3. November 1922

1924
Selbstschutzverband in Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (IX-1706/1)
17. Mai 1924

*Vorarlberger Kartell-Verband der katholischen
deutschen Studentenverbindungen*
Festabzeichen
Landesregierung (Prs-528/1)
2. August 1924

*Versicherungsanstalten der österr. Bundesländer
V.A.G., Vorarlberger Landesamtsstelle*
Geschäftsverkehr
Landesregierung (Prs-550/1)
2. August 1924

Vorarlberger Braunviehzuchtverband
Diplome über Qualitätsprüfungen im Auftrag des
Landeskulturrates
Landesregierung (IX-1417/1)
2. August 1924

Veteranenverein Sulzberg
Vereinsfahne
Landesregierung (Prs-556/1)
9. August 1924

Radfahrerverband für Tirol und Vorarlberg
Titelblatt Fachzeitschrift „Rad-Sport“
Landesregierung (Prs-659/1)
22. November 1924

Vorarlberger Gemeinden
Heimatscheine
Landesregierung (Prs-731/1)
13. Dezember 1924

1925
Bauernkammer für Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-404/1)
15. Juli 1925

1926
*Kriegerkameradschaftsbund der Gemeinde
Lingenau*
Vereinsfahne
Landesregierung (Prs-261/1)
27. Februar 1926

Landesmuseumsverein für Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-301/1)
20. März 1926

*Landesverband für Fremdenverkehr in
Vorarlberg*
Titelblatt Führer „Vorarlberger Gaststätten 1926“
Landesregierung (Prs-330)
10. April 1926

Vorarlberger Fußballverband
Sportbekleidung für Länderwettspiel am 30. Mai
1926 in Wien
Landesregierung (Prs-62/2)
22. Mai 1926

Vorarlberger Sängerbund
Festschrift, Festpostkarte 8. Vorarlberger Sängers-
fest in Feldkirch
Landesregierung (Prs-332)
24. Juli 1926

Vorarlberger Fußballverband
Sportbekleidung für Länderkampf
Tirol/Vorarlberg am 26. 9. 1926 in Lustenau
Landesregierung (Prs-62/3)
11. September 1926

Verein Vorarlberger Heimatdienst
Stempel, Schriftstücke
Landesregierung (Prs-753/1)
31. Dezember 1926

1927

Landesverband für Fremdenverkehr in Vorarlberg
Vorarlberger Gaststättenverzeichnis 1927
Landesregierung (Prs-261/2)
18. März 1927

*Fischereiverein für das Land Vorarlberg,
Feldkirch*
Briefkopf, Briefumschlag (befristet mit Funktionen eines Fischereivierausschusses)
Landesregierung (Prs-241/1)
7. Mai 1927

*Rheintalisch-Vorarlbergischer Turnverband
(Schweiz und Vorarlberg)*
Festabzeichen, Werbeplakat Verbandsturnfest in Dornbirn
Landesregierung (Prs-549/1)
23. Juli 1927

Firma Mosse, Wien
Adressbuch für Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft
Landesregierung (Prs-566/1)
23. Juli 1927

1928

Verein Vorarlberger Heimatdienst
Vereinszeichen
Landesregierung
21. April 1928 (Prs-479/2)

*Landesverband für Fremdenverkehr in
Vorarlberg*
Vorarlberger Gaststättenverzeichnis 1928
Landesregierung
5. Mai 1928 (Prs-498/3)

1929

Bauernkammer für Vorarlberg
in der Vorarlberger Käseschutzmarke
Landesregierung (Prs-244/1)
12. Jänner 1929

*Landeshauptverband der Genossenschaften
und Gewerbe-genossenschaftsverbände von
Vorarlberg, Dornbirn*
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-771/1-1928)
12. Jänner 1929

*Landesverband für Fremdenverkehr in
Vorarlberg*
Vorarlberger Gaststättenverzeichnis 1929, Dioramen für Verkehrswerbung
Landesregierung (Prs-311/4)
26. Jänner 1929

*Verband der Handelsgenossenschaften in
Vorarlberg*
Festabzeichen
Landesregierung (Prs-460/1)
20. März 1929

Bludener Liederkrantz
Werbeplakat Landessängertag in Bludenz 1929
Landesregierung (Prs-458/1)
20. März 1929

Reichsorganisation der Kaufleute Österreichs
Fahne (Bundes- und Länderwappen)
Landesregierung (Prs-760/1)
31. Juli 1929

1930

*Landesverband für Fremdenverkehr in
Vorarlberg*
Vorarlberger Gaststättenverzeichnis 1930
Landesregierung (Prs-380/4)
5. März 1930

Vorarlberger Harmoniebund
Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Tätigkeit als Musiker
Landesregierung (Prs-695/1)
6. August 1930

*Schriftleitung der Zeitschrift „Die Bodensee-
woche“*
Kopf der Zeitschrift (Wappen der Bodensee-uferstaaten)
Landesregierung (Prs-906/3)
3. Dezember 1930

1931

*Landesverband für Fremdenverkehr in
Vorarlberg*
Vorarlberger Gaststättenverzeichnis 1931
Landesregierung (Prs-437/5)
15. April 1931

Landesfachgenossenschaft der Maler und Anstreicher

Festabzeichen 6. österreichischer Malertag
25. bis 28. September 1931
Landesregierung (Prs-476/1)
29. April 1931

Landesverband für Fremdenverkehr in Vorarlberg

Werbedrucksachen, Geschäftspapiere, Briefumschläge
Landesregierung (Prs-469/1)
6. Mai 1931

Vorarlberger Schützenbund

Briefpapier, Stempel
Landesregierung (Prs-551/1)
24. Juni 1931

Milchwirtschaftlicher Verein für Vorarlberg

Urkunden über Käsepremiierungen im Auftrag der Bauernkammer
Landesregierung (Prs-627/1)
12. August 1931

Vorarlberger Jagdschutzverein

Abzeichen für 25- und 40jährige Tätigkeit im Jagdschutzdienst
Landesregierung (Prs-490/2)
30. September 1931

Vorarlberger Automobilklub

Klubabzeichen
Landesregierung (Prs-678/2)
28. Oktober 1931

1932

Niederösterreichischer Gewerbeverein

Zeitschrift „Österreichische Wirtschaft“, wenn alle Länder Bewilligung erteilen
Landesregierung (Prs-509/2)
21. Juli 1932

Vorarlberger Rheingau

Vereinsabzeichen
Landesregierung (Prs-417/1)
9. November 1932

1933

Landesverband der Vorarlberger Bäckerinnung

Lehrbrief
Landesregierung (Prs-293/1)
6. Februar 1933

Vorarlberger Technischer Verein

Festabzeichen, Bühnenvorbau anlässlich Besuch des Vereins Deutscher Ingenieure am 28. Mai 1933 im Deutschen Haus
Landesregierung (Prs-461/1)
17. Mai 1933

1934

Landesverband für Feuerwehr und

Rettungswesen

Paradehelme Landesobmänner und Kreishauptmänner
Landesregierung (Prs-352/1)
9. Mai 1934

Schulleitung Schwarzenberg

Schulfahne
Landesregierung (Prs-383/2)
23. Mai 1934

Vaterländische Front

auf einer dem Bundeskanzler zu überreichenden Mappe
Landesregierung (Prs-421/1)
13. Juni 1934

Schulleitung Hard

Schulfahne
Landesregierung (Prs-420/1)
13.6.1934

Vaterländische Front

Festführer Vaterländischen Kundgebung in Feldkirch am 29. 6. 1934
Landesregierung (Prs-441/1)
27. Juni 1934

Privat Mädchen-Volks- und Hauptschule

Thalbach

Schulfahne
Landesregierung (Prs-461/1)
4. Juli 1934

Volksschule in Unterlangenegg
Schulfahne
Landesregierung (Prs-475/1)
4. Juli 1934

Kameradschaftsbund Walgau, Ortsgruppe Ludesch
Fahne
Landesregierung (Prs-543)
8. August 1934

1. und 19. Kompagnie des Vorarlberger Heimatdienstes
Kompagniefahne
Landesregierung (Prs-570/1)
3. September 1934

Formationen des Vorarlberger Heimatdienstes von den Kompagnien aufwärts
Fahnen, Wimpel
Landesregierung (Prs-570/3)
8. Oktober 1934

Vorarlberger „Jung-Österreich“ Organisation
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-718/1)
12. November 1934

1935
Vorarlberger „Jung-Österreich“ Organisation
Uniformabzeichen der Chargen
Landesregierung (Prs-369/1)
15. April 1935

Schulleitung Außerbraz
Schulfahne
Landesregierung (Prs-351/1)
23. April 1935

Bund der österreichischen Gewerbetreibenden, Landesgewerbeverband für Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-433/1)
3. Juni 1935

Österreichisches Olympisches Comité
Werbeplakat, Plakette
Landesregierung (Prs-463/1)
17. Juni 1935

Verein für Geschichte, Heimat- und Volkskunde für Vorarlberg, Bregenz
Briefpapier
Landesregierung (Prs-493/1)
8. Juli 1935

Verein der Vorarlberger in Wien
Vereinsabzeichen
Landesregierung (Prs-654/1)
28. Oktober 1935

Österreichischer Luftschtzbund, Landesgruppe Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-680/2)
2. Dezember 1935

1936
Landwirtschaftliche Fachschule Gauenstein
Zeugnisse
Landesregierung (Prs-101/1)
10. Februar 1936

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, Bregenz
Ehrendiplom
Landesregierung (Prs-143)
10. Februar 1936

Kaufmannschaft des Landes Vorarlberg
Briefpapier
Landesregierung (Prs-171/1)
9. März 1936

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, Bregenz
Ehrendiplom 25jährige Tätigkeit als Aufsichtsrat- oder Vorstandsmitglied in Spar- und Darlehenskassen
Landesregierung (Prs-134/1)
6. April 1936

Freiwillige Feuerwehr Laterns
Fahne
Landesregierung (Prs-274/1)
14. April 1936

Bezirksgewerbeverbände und Zünfte in Vorarlberg
Briefpapier, Briefumschlag, Siegel (in Verbindung mit amtlicher Bezeichnung und Bundeswappen)
Landesregierung (Prs-255/4)
30. Juni 1936

W. Brunold, Dornbirn
Kriegerdenkmal an der Kapelle Dornbirn-Kehlen
Landesregierung (Prs-422/1)
20. Juli 1936

Sport- und Turnfront Bregenz, Ortsleitung
Festkarte, Plakat 2. Landesturnfest
Landesregierung (Prs-436/1)
27. Juli 1936

V.F.Werk „Österreichs Jungvolk“, Landesverband für Vorarlberg
Standarte, Wimpel
Landesregierung (Prs-569/1)
23. November 1936

Verband Vorarlberger Schiläufer
Ehrenzeichen für Sieger der jährlichen Landesmeisterschaften
Landesregierung (Prs-587/3)
28. Dezember 1936

1937
Verein der Österreicher in Baden bei Zürich
Programmheft des im April 1937 in Baden stattfindenden Werbeabends
Landesregierung (Prs-137/1)
22. Februar 1937

Radio-Verkehrs-A.G.
Tüchle als Geschenk beim 9. Volksliedersingen in Bludenz
Landesregierung (Prs-140/1)
2. März 1937

Vorarlberger Fußballverband
Wimpel für das Wettspiel am 11. April 1937 in Konstanz
Landesregierung (Prs-174/1)
15. März 1937

Schischule Mittelberg
Schischulabzeichen
Landesregierung (Prs-522/1)
15. November 1937

Verband Vorarlberger Schiläufer
Abzeichen anlässlich einer Schispendenaktion im Winter 1937/38
Landesregierung (Prs-553/2; II-18/21)
10. Dezember 1937

1938
Verein der Vorarlberger in Innsbruck
Briefpapier
Landesregierung (Prs-131/3)
21. Februar 1938

1946
Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn
Vorarlberger Volkskalender 1946 (ausnahmsweise und einmalig)
Landesregierung (Prs-1164/9-1945)
3. Jänner 1946

Vorarlberger Landesarchiv und Vorarlberger Landesmuseum
Heimatkundliche Zeitschrift „Montfort“
Landesregierung (Prs-1164/12-1945)
15. Jänner 1946

Firma Herold, Wien
Adressbuch 1946
Landesregierung (Prs-503/19)
5. Februar 1946

Vorarlberger Heimkehrerstelle
Rundstempel
Landesregierung (Prs-503/18)
5. Februar 1946

Glasatelier K. Biedermann, Steyr
Wappenteller für General Mark Clark
Landesregierung (Prs-503/17)
27. Februar 1946

Bauernkammer für Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-503/28)
31. Juli 1946

Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer V.A.G., Landesamtsstelle Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-503/30)
17. Dezember 1946

1947
Landesverband für Fremdenverkehr
Geschäftsverkehr, nicht jedoch Prospekte
Landesregierung (Prs-141/45)
15. April 1947

1949
Berufsschulen
im Rundstempel
Landesregierung (Prs-141/93)
19. April 1949

Firma Herold, Vereinigte Anzeigengesellschaft m.b.H., Wien
Adressbuch von Österreich, Adressbuch von Vorarlberg 1949 und 1950
Landesregierung (Prs-141/95)
19. Mai 1949

Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn
Bildband „Das Land Vorarlberg“
Landesregierung (Prs-141/98)
24. Mai 1949

Dr. Arthur Schwarz, im Auftrag der Landesregierung
Einband „Heimatkunde von Vorarlberg“
Landesregierung (Prs-425/1)
24. Mai 1949

Ärzttekammer Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-141/110)
12. Juli 1949

Landesfeuerwehrverband
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-141/115)
2. August 1949

Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (Prs-141/22)
19. Oktober 1949

1950
Österreichischer Bundesverlag, Wien
Vorarlberger Liederheft (Mitwirkung der Kulturabteilung)
Landesregierung (Prs-7/25)
9. Mai 1950

1953
Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg
Wandschmuck am Neubau in Feldkirch
Landesregierung (Prs-53/6)
1. September 1943

Verlag Herold, Vereinigte Anzeigengesellschaft m.b.H., Wien
Adressbuch von Vorarlberg
Landesregierung (Prs-53/8)
4. November 1943

1954
Landesfeuerwehrverband
Leistungsabzeichen auf der Uniform für Lebensrettungen (bis zur Schaffung einer Landesauszeichnung)
Landesregierung (Prs-53/15)
23. Februar 1954

Vorarlberger Schützenbund
wie am 24. Juni 1931 erteilt
Landesregierung (Prs-53/20)
14. Juli 1954

Vorarlberger Harmoniebund
Banner
Landesregierung (Prs-53/21)
14. Juli 1954

Vorarlberger Kraftwerke AG
Briefpapier, Briefumschläge, Stampiglie
Landesregierung (Prs-53/28)
4. November 1954

1955
Prälat Dr. Bruno Wechner, Innsbruck
Bestandteil seines Bischofswappens für die Dauer seines Amtssitzes in Vorarlberg
Landesregierung (Prs-53/35)
22. Februar 1955

Dornbirner Handels- und Gewerbeverein
Landeshandwerksausstellung: Ausstellerver-
zeichnis, Diplome für Beteiligung, Plakat
Landesregierung (Prs-53/38)
20. Mai 1955

*Republik Österreich, Bundesministerium für
Finanzen*
Silber-Gedenkmünzen
Landesregierung (Prs-53/44)
15. November 1955

1956
*Kammer der gewerblichen Wirtschaft für
Vorarlberg*
Kopf des Mitteilungsblattes
Landesregierung (Prs. 53/47)
17. Jänner 1956

Bundesländerversicherungsanstalt, Bregenz
Aussendungen die gesamte Anstalt betreffend
Landesregierung (Prs. 53/64)
3. Juli 1956

*Verlag der österreichischen Staatsdruckerei,
Wien*
Beschränkte Bewilligung zu Druck und Vertrieb
Landesregierung (Prs. 53/65)
3. Juli 1956

1957
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Siegel
Landesregierung (Prs-53/81)
6. Februar 1957

1960
Prof. Ferdinand Welz
Gedenkmedaille 70. Geburtstag Bundespräsident
Dr. Adolf Schärf
Landesregierung (Prs-250/18)
B 5., 2. Februar 1960

1961
*Republik Österreich, Zentralschule der
österreichischen Bundesgendarmerie in Mödling*
Ehrenmal der Zentralschule
Landesregierung (Prs-250/59)
20. Juni 1961

Univ.-Prof. Dr. Karl Ilg, Innsbruck
Einband „Vorarlberger Landes- und Volkskunde“
Landesregierung (Prs-250)
3. Oktober 1961

1964
*Kammer der gewerblichen Wirtschaft für
Vorarlberg*
Silbermedaillen zur Ehrung von Kammerfunktio-
nären (nicht zum Tragen)
Landesregierung (Prs-251-4/1)
24. März 1964

Vorarlberger Turnerschaft
Verbandsfahne
Landesregierung (Prs-251)
19. Mai 1964

*Kammer für Arbeiter und Angestellte für
Vorarlberg, Feldkirch*
Sitzungssaal des Arbeiterkammergebäudes in
Feldkirch
Landesregierung (Prs-251-7/2)
30. Juni 1964

Vorarlberger Landesfechtverband
Wettkampfanzüge Landesauswahlmannschaft bei
Wettkämpfen mit nichtvorarlbergischen Mann-
schaften
Landesregierung (Prs. 251-8/1)
15. Juli 1964

Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband Wien
Bundes-Feuerwehrleistungsabzeichen (Länder-
und Bundeswappen)
Landesregierung (Prs-251-10/1)
22. September 1964

1965
*Republik Österreich, Österreichische
Bundesbahnen*
Bug des neuen Bodenseeschiffes „Vorarlberg“
Landesregierung (Prs-779/26)
27. Juli 1965

*Vorarlberger Landeskameradschaftsbund,
Landesleitung Bregenz*
Abzeichen
Landesregierung (Prs-251-4/1)
27. Juli 1965

Bundeshauptstadt Wien

Hauszeichen an einem Wohngebäude in der Wohnanlage „Bundesländerhof“ in Wien, das den Namen „Vorarlberg“ erhalten soll
Landesregierung (PrsA-250/38)
30. November 1965

1966

Schiklub Montafon, Schruns

Siegerzeichen für Österreichische Alpine Jugendschmeisterschaften 1966
Landesregierung (PrsA-252/2/1)
4. Jänner 1966

1967

Briefmarkensammlerverein Feldkirch

Medaille aus Anlass der 4. Vorarlberger Landesbriefmarkenausstellung
Landesregierung (PrsA-251-2/1)
18. April 1967

Österreichischer Bundesverlag, Wien

Einführungsband Geschichte für 1. Klasse Hauptschule im Länderteil
Landesregierung (PrsA-251-8/3)
6. Juni 1967

*Landesverband der Vorarlberger Blasmusik-
kapellen, Dornbirn*

Drucksorten, Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50jährige Mitgliedschaft bei einer verbandsangehörigen Musikkapelle
Landesregierung (PrsA-251-3/1)
13. Juni 1967

Stadt Bregenz

Truppenfahne Grenzschtzbataillon Bregenz
Landesregierung (PrsA-251-7/1)
1. August 1967

Staatsbürgerschaftsverbände

Drucksorten, Amtssiegel
Landesregierung (PrsA-489/46)
31. Oktober 1967

Verband Vorarlberger Stickereiindustrie, Dornbirn

Sonderstempel der Post, Goldmünze anlässlich 100-Jahrfeier der Vorarlberger Stickereiwirtschaft
Landesregierung (PrsA-251-9/1)
28. November 1967

1968

*Republik Österreich, Bundesministerium für
Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
Generaldirektion für die Post- und Telegrafener-
waltung*

Briefmarkenserie „50 Jahre Republik Österreich“
Landesregierung (PrsA-251-4/1)
4. Juni 1986

Landesverband der Eisschützen Vorarlberg

Wimpel internationales Eisschützenturnier 1968
in Bregenz
Landesregierung (PrsA-252-2/1)
4. Juni 1986

Vorarlberger Jugendorganisationen

Einladungsschreiben zur Jugendfeier aus Anlass
der 50. Wiederkehr des Jahrestages der verwal-
tungsmäßigen Selbständigkeit des Landes
Landesregierung (PrsA-250-5/1)
10. September 1986

*Republik Österreich, Finanzlandesdirektion für
Vorarlberg*

Ehrenzeichen, Festschrift Bundes-Schmeister-
schaften der Exekutive Österreichs in Tschagguns
Landesregierung (PrsA-251-7/1)
17. Dezember 1968

1969

Bischöfliches Ordinariat Feldkirch

Kirchliches Amtssiegel
Landesregierung (PrsA-251-4/1)
8. April 1969

*Verein zur Verwaltung der Vorarlberger
Landessportschule, Dornbirn*

Briefpapier
Landesregierung (PrsA-251-8/1)
3. Juni 1969

*Österreichische Volkspartei, Landesleitung
Vorarlberg, Bregenz*

Wahlplakat mit Aufschrift „Vorarlberg europao-
rientiert – leistungsorientiert – ÖVP fortschritt-
lich – sozial“
Landesregierung (PrsA-251-10/3)
16. September 1969

Krankenpflegeverband Vorarlberg, Feldkirch
Briefkopf
Landesregierung (PrsA-251-11/1)
30. September 1969

Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg
Vom Land gewidmete Fahne anlässlich des 50jährigen Bestandes eines selbständigen Gendarmeerikors in Vorarlberg
Landesregierung (PrsA-251-12/1)
14. Oktober 1969

Eugen Ruß Verlag, Bregenz
Buchrücken „Land Vorarlberg – Ein heimatkundliches Handbuch“
Landesregierung (PrsA-251-13/1)
21. Oktober 1969

1970
Unteroffiziersgesellschaft Vorarlberg, Bregenz
Vereinsabzeichen, Anstecknadel, Verdienstplakette, Wimpel, Geschäftspapier, Briefumschläge
Landesregierung (PrsA-251-6/3)
27. Jänner 1970

Österreichischer Gewichtheber-Verband, Landesverband Vorarlberg, Hard
Trainings- und Wettkampfanzüge der Landesauswahl bei Länderkämpfen
Landesregierung (PrsA-251-4/1)
1. April 1970

Vorarlberger Landesmuseumsverein, Freunde der Landeskunde, Bregenz
Einbände „Vorarlberger Flurnamenbuch“
Landesregierung (PrsA-251-5/1)
1. April 1970

Buchdruckerei und Reproanstalt Rudolf Peichär, Saalfelden
Titelseite des geplanten Bildkalenders über Vorarlberg
Landesregierung (PrsA-251-8/1)
4. August 1970

Österreichische Nationalbank AG, Wien
Stilisierte Wiedergabe auf 100-Schilling-Banknote
Landesregierung (PrsA-251-9/3)
13. Oktober 1970

1971
Vorarlberger Sportkeglerverband
Sporbekleidung Landesauswahlmannschaft bei offiziellen Auswahlspielen
Landesregierung (PrsA-251-2/1)
22. Februar 1971

Verband der Südtiroler in Vorarlberg
Festschrift zum 25-jährigen Bestandsjubiläum
Landesregierung (PrsA-251-5/1)
2. März 1971

Verlag Hoffmann und Campe, Hamburg
Im Inneren des Sonderbandes „Vorarlberg“
Landesregierung (PrsA-251-6/1)
16. März 1971

Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft (Austrian Airlines), Wien
Flugzeug des Typs DC-9-30 mit dem Namen „Vorarlberg“
Landesregierung (PrsA-251-8/1)
8. Juni 1971

Landesfeuerwehrverband Vorarlberg, Feldkirch
Verdienstzeichen für Bewerber
Landesregierung (PrsA-251-4/3)
10. August 1971

Verband Österreichischer Philatelisten-Vereine, Wien
Sonderstempel für Nationale Briefmarken-Großausstellung
Landesregierung (PrsA-251-9/1)
14. September 1971

1972
Creditanstalt Bankverein
Umschlag der geplanten Publikation über die wirtschaftliche Entwicklung Vorarlbergs 1944 bis 1970
Landesregierung (PrsA-251-4/1)
7. März 1972

Österreichischer Amateur-Boxverband, Landesgruppe Vorarlberg, Dornbirn
Sportbekleidung der Boxsportler und Verbandsfunktionäre bei offiziellen Landeswettkämpfen
Landesregierung (PrsA-251-5/1)
4. April 1972

Komitee „Internationale Bodensee-Wanderung, Romanshorn“
Aufsteckwappen für Teilnehmer der Internationalen Bodensee-Wanderung
Landesregierung (PrsA-251-2/2)
4. April 1972

1973
Vorarlberger Landesjagdschutzverein, Bludenz Fischereiverein für das Land Vorarlberg, Bregenz
Im Mitteilungsorgan „Vorarlberger Jagd + Fischerei“
Landesregierung (PrsA-251-3/2)
5. Juni 1973

Fußballverein „Vorwerk Vorarlberg“
Sportbekleidung der Spieler (gegen jederzeitigen Widerruf, befristet mit Zugehörigkeit zur Nationalliga oder Aufstieg einer zweiten Vorarlberger Mannschaft)
Landesregierung (PrsA-251-5/1)
11. September 1973

1974
Neufeld-Verlag Lustenau
Titelseite Ausstellungskatalog „Vorarlberger Künstler“ anlässlich der Österreich-Wochen im Kaufhaus Herzmansky in Wien
Landesregierung (PrsA-251-1/1974)
8. Jänner 1974

Musikverlag Helbling, Innsbruck
Titelseite „Vorarlberger Musik- und Liedblätter“
Landesregierung (PrsA-251-3/2)
19. März 1974

Vorarlberger Landesjagdschutzverein, Bludenz
Vereinsblem
Landesregierung (PrsA-251-3/6-73)
14. Mai 1974

Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz
Gedenkmünze „50 Jahre Vorarlberger Illwerke“
Landesregierung (PrsA-251-8/1)
14. Mai 1974

Republik Österreich, Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Wien

Briefmarken-Gedenkblock „1000 Jahre Österreich“
Landesregierung (PrsA-251-11/2)
4. Juni 1974

1975
Landesfremdenverkehrsverband Vorarlberg, Bregenz
Verdienstzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Fremdenverkehr
Landesregierung (PrsA-251-9/2)
30. September 1975

Landesfeuerwehrverband Vorarlberg, Feldkirch
Verdienstzeichen für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen
Landesregierung (PrsA-251-12/4)
30. September 1975

1976
Trägerverein für die „Lehranstalt für gehobene Sozialberufe Vorarlberg“, Bregenz
Allgemeine Bewilligung zur Führung, auch für die Lehranstalt
Landesregierung (PrsA-251-1/2)
2. März 1978

Militärkommando Vorarlberg, Bregenz
Uniformabzeichen der in seinem Befehlsbereich diensttuenden Soldaten
Landesregierung (PrsA-251-3/2)
31. August 1978

1977
Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, Sektion Industrie
Urkunde für Absolventen der Meisterklassen an der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Dornbirn
Landesregierung (PrsA-251-8/5)
18. Oktober 1978

1978
Landesverband der Rassekleintierzuchtvereine Vorarlberg
Medaille
Landesregierung (PrsA-251-1)
14. März 1978

Diözese Feldkirch
Diözesanwappen
Landesregierung (PrsA-251-3)
28. März 1978

*Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt
Bregenz*
Aufkleber
Landesregierung (PrsA-251-5)
16. Mai 1978

Österreichisches Hauptmünzamt Wien
Medaille anlässlich der Eröffnung des Arlberg-
Straßentunnels
Landesregierung (PrsA-251-6)
18. Juli 1978

*Republik Österreich, Bundesministerium für
Finanzen*
100-Schilling-Silbergedenkmünze anlässlich der
Verkehrsübergabe des Arlberg-Straßentunnels
Landesregierung (PrsA-251-7)
8. August 1978

*Gesellschaft für Münzeditionen GesmbH.,
Salzburg*
Sonderedition „Österreich – Landkarte in Feinsil-
ber“
Landesregierung (PrsA-251-8)
8. August 1978

1979
Kammer der gewerbl. Wirtschaft für Vorarlberg
Deckblatt „Vorarlberger Bauleistungsbuch“
Landesregierung (PrsA-251)
23. Jänner 1979

*Kammer der gewerblichen Wirtschaft für
Vorarlberg, Fachgruppe Seilbahnen*
Vorarlberger Pistengütesiegel
Landesregierung (PrsA-251-4)
2. Oktober 1979

1980
*Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband
Vorarlberg*
Umschlag Festschrift „100 Jahre Rotes Kreuz in
Vorarlberg“
Landesregierung (PrsA-251)
4. März 1980

*Gesellschaft für Münzeditionen Ges.m.b.H.,
Salzburg*
Sondermedaillenedition anlässlich 25 Jahre
Staatsvertrag
Landesregierung (PrsA-251-2)
13. Mai 1980

1981
Vorarlberger Gemeindeverband, Dornbirn
Titelseite „Vorarlberger Gemeindezeitung“
Landesregierung (PrsA-250-6)
27. Jänner 1981

1982
Schützengilde Egg
Vorarlberger Landesschießen 1982: Einladung
Leistungsplaketten, Leistungswimpel
Landesregierung (PrsA-251-4)
11. Mai 1982

Landwehrstammregiment 91
Truppenkörperabzeichen (Stoffabzeichen)
Landesregierung (PrsA-251)
22. Juni 1982

Vorarlberger Kriegsopferverband
Ehrenzeichen in Gold und Silber, Medaillen in
Gold samt Verleihungsurkunden und Dekret-
mappen
Landesregierung (PrsA-251)
22. Juni 1982

*Raiffeisenverband Vorarlberg registrierte Genos-
senschaft m.b.H., Bregenz*
Vorarlberger Raiffeisen-Ehrenzeichen in Gold und
Silber
Landesregierung (PrsA-251-4)
20. Juli 1982

Eugen-Ruß-Verlag, Bregenz (als Herausgeber)
Umschlag „Heimatgeschichte in Stundentafelbil-
dern für die Schulen des Landes Vorarlberg“
Landesregierung (PrsA-032-10)
23. November 1982

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, Fachgruppe der Gast- und Schankgewerbebetriebe und der Fachgruppe der Beherbergungsbetriebe

Ehrenzeichen

Landesregierung (PrsA-251/2/81)

7. Dezember 1982

1983

Vorarlberger Landeskameradschaftsbund

Ehrenzeichen

Landesregierung (PrsA-032/3/83)

3. Mai 1983

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, Innung der Immobilien- und Vermögenstreuhandler

Einladungsbroschüre Bundestag der österreichischen Immobilien- und Vermögenstreuhandler

Landesregierung (PrsA-032/9/82)

12. Juli 1983

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, Vorarlberger Fleischerinnung

Fahne der Vorarlberger Fleischerinnung

Landesregierung (PrsA-032/9/82)

2. August 1983

Gemeindeverbände (Standesamtsverbände)

Dienstsiegel, Briefkopf der amtlichen Ausfertigungen

Landesregierung (PrsA-032/7)

20. Dezember 1983

1984

Verein der Oberösterreicher in Vorarlberg

Briefkopf

Landesregierung (PrsA-032/5)

24. Jänner 1984

Vorarlberger Graphische Anstalt Eugen Ruß & Co., Bregenz

Titelseite „Vorarlberger Nachrichten“ in der Art der bisherigen Darstellung

Landesregierung (PrsA-032/6)

24. Jänner 1984

Landwehrstammregiment 91

Truppenkörperabzeichen (Metallabzeichen)

Landesregierung (PrsA-032/3/82)

7. Februar 1984

Hypo-Bank VEU-Feldkirch

Tafel „Vorarlberg-Halle“

Landesregierung (PrsA-032/1)

13. März 1984

Briefmarkensammlerverein Bludenz

Sonderstempel der Post „100 Jahre Arlbergbahn“

Landesregierung (PrsA-032/3)

31. Juli 1984

Campagnereiter-Vereinigung Dornbirn

Titelseite Programmheft Vorarlberger Landesmeisterschaften im Dressur- und Springreiten 1984

Landesregierung (PrsA-032/4)

4. September 1984

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, Innung der Chemischreiniger, Wäscher und Färber

Einladungsbroschüre Bundestreffen der Chemischreiniger, Wäscher und Färber Österreichs 1984

Landesregierung (PrsA-032/9/82)

4. September 1984

Vorarlberger Naturwacht

Ehrenzeichen in Silber

Landesregierung (PrsA-032/5)

2. Oktober 1984

Freiwillige Feuerwehr Thal

Vereinsfahne

Landesregierung (PrsA-032/6)

30. Oktober 1984

1985

Trachtengruppe Partenen

Vereinsfahne

Landesregierung (PrsA-032/2/84)

22. Jänner 1985

Vorarlberger Alpwirtschaftsverein

Ehrenzeichen

Landesregierung (PrsA-032/8/82)

19. Februar 1985

Verein „Die gemütlichen Wanderer Rankweils“
Anerkennungsurkunde, Stoffaufnäher für ersten internationalen Marathonmarsch in Vorarlberg 1985
Landesregierung (PrsA-032/3/85)
28. Mai 1985

Verband Reisender Kaufleute Österreichs, Landesverband Vorarlberg
Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes
Landesregierung (PrsA-032/4/85)
28. Mai 1985

Vorarlberger Motor-Veteranen-Club
Fahrzeugplakette, Rallye-Plakette, Clubabzeichen
Landesregierung (PrsA-032/7/84)
18. Juni 1985

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, Innung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder
Informationsbroschüre Landeshandwerksausstellung der Dornbirner Messe 1985
Landesregierung (PrsA-032/9)
2. Juli 1985

Vorarlberger Zieglerverband Ges.m.b.H., Dornbirn
Ziegelrelief Landeshandwerksausstellung der Dornbirner Messe 1985
Landesregierung (PrsA-031)
9. Juli 1985

Vorarlberger Jungbauernschaft – Landjugend
Vereinsfahne
Landesregierung (PrsA-032/9)
30. Juli 1985

Rheintalflug – Rolf Seewald, Hohenems
Flugzeug OE-FCH vom Typ GULFSTREAM JET-PROD COMMANDER 900 für Flugverbindung Vorarlberg-Wien
Landesregierung (PrsA-032/5)
5. November 1985

Vorarlberger Braunviehzuchtverband
Landesaussstellungen und Vereinsjubiläen: Erinnerungsplakette, Präsente, Diplome
Landesregierung (PrsA-032/1)
12. November 1985

Verband der Südtiroler in Vorarlberg, Bezirksstelle Leiblachtal
Titelseite Festschrift „40 Jahre Verband der Südtiroler in Vorarlberg“, Vereinsfahne Bezirksstelle Leiblachtal
Landesregierung (PrsA-032/11)
19. November 1985

1986
Landesfeuerwehrverband Vorarlberg
Ausgehuniformen der Feuerwehrmänner aller vier Dienstgrade mit dem Namen der jeweiligen Gemeinde
Landesregierung (PrsA-032/8)
28. Jänner 1986

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg
Dienstuniform, Briefkopf B 3.
Landesregierung (PrsA-032/13)
28. Jänner 1986

Österreichische Verkehrswerbung Ges.m.b.H., Wien
Broschüre „Nostalgie-Führer“ der Österreichischen Bundesbahnen
Landesregierung (PrsA-032/3/86)
18. März 1986

Vorarlberger Mittelschülerkartellverband
Pennälertag 1988 in Feldkirch: Briefkopf, Festabzeichen, Couleurekarte
Landesregierung (PrsA-032/14/85)
18. März 1986

K.Ö.ST.V. Wellenstein Bregenz im Mittelschüler-Kartell-Verband
Im Verbindungswappen
Landesregierung (PrsA-032/5/86)
24. Juni 1986

Verein Osttiroler in Vorarlberg
Briefkopf
Landesregierung (PrsA-032/4/86)
29. Juli 1986

Kammer der gewerbl. Wirtschaft für Vorarlberg
Urkunden Konzessionsprüfung aus dem Bereich
Gewerbe, Urkunden Befähigungsprüfungen für
gebundene Gewerbe
Landesregierung (PrsA-032/9/82)
7. Oktober 1986

*Kammer der gewerblichen Wirtschaft für
Vorarlberg, Landesgremium des Textilhandels*
Signet für gemeinschaftliche Werbeaktion ihrer
Mitglieder für 1986 und 1987
Landesregierung (PrsA-032/9/82)
11. November 1986

*Firma Alma, Vorarlberger Käsefabrikation und
Export reg. Gen.m.b.H., Bregenz*
Vertrieb Vorarlberger Bergkäse (Laib, Zwickel, SB-
Packung)
Landesregierung (PrsA-032/8/86)
2. Dezember 1986

Milizverband Vorarlberg
Briefkopf
Landesregierung (PrsA-032/9/86)
2. Dezember 1986

1987
Vorarlberger Sportfachverbände
Medaille für Landesmeisterschaften der allge-
meinen Klassen
Landesregierung (PrsA-032/4/87)
4. August 1987

Verein der Vorarlberger Naturwächter
Briefkopf
Landesregierung (PrsA-032/5/84)
10. November 1987

1988
*Verband der Südtiroler in Vorarlberg,
Bezirksstelle Bregenz*
Vereinsfahne
Landesregierung (PrsA-032/11/85)
19. Jänner 1988

*Österreichischer Bergrettungsdienst,
Landesleitung Vorarlberg*
Briefkopf
Landesregierung (PrsA-032/2/88)
8. März 1988

Vorarlberger Technologie-Transfer-Zentrum
Briefkopf
Landesregierung (PrsA-031)
18. April 1988

Firma Josef Rupp Ges.m.b.H., Lochau
Vertrieb Vorarlberger Bergkäse (Haushalts-
packung, Zwickel)
Landesregierung (PrsA-032/1/88)
3. Mai 1988

Mitteilung des Landesstatthalters
Ausgestaltung des Landeswappens auf dem neuen
Kraftfahrzeugkennzeichen wird zugestimmt
Landesregierung
26. Juli 1988

Gehörlosen Sportverein Vorarlberg
Vereinswimpel
Landesregierung (PrsA-032/6)
2. August 1988

1989
Eisenbahner-Sportverein Bregenz-Wolfurt
Vereinswimpel
Landesregierung (PrsA-032/2)
7. März 1989

Camagnereiter-Vereinigung Dornbirn
Titelseite Programmheft Vorarlberger Landes-
meisterschaften im Springreiten 1989
Landesregierung (PrsA-032/4)
25. April 1989

Energiesparverein Vorarlberg
Briefpapier und Kuvert
Landesregierung (PrsA-032/12)
25. April 1989

Landeskammer der Tierärzte Vorarlberg
Briefpapier
Landesregierung (PrsA-032/4/89)
17. August 1989

Münze Österreich AG
Abbildung auf der 20-Schilling-Münze 1990
Landesregierung (PrsA-032/6)
10. Oktober 1989

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg
Anstecknadel „... Lehre mit Auszeichnung“
Landesregierung (PrsA-032/9/82)
10. Oktober 1989

Milizverband Vorarlberg
Ehrenzeichen für Verdienste um den Milizverband
Landesregierung (PrsA-032/9/86)
7. November 1989

Österreichische Milch-Informations-Gesellschaft, Landeskomitee Vorarlberg
Tischsteher, Faltprospekte und Werbeplakate für qualitativ hochwertige Vorarlberger Käsesorten
Landesregierung (PrsA-032/7)
14. November 1989

Vorarlberger Tennisverband
Zeugnisse für Übungsleiter
Landesregierung (PrsA-032/9)
12. Dezember 1989

Primar Dr. Gerhard Zimmermann, Landeskrankenhaus Feldkirch
Vorprogramm- und Programmheft Kongreß der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie und der assoziierten Fachgesellschaften 1991
Landesregierung (PrsA-032/10)
12. Dezember 1989

1990
Albert Hofer
Briefpapier für den „Vorarlberger Behördenführer“
Landesregierung (PrsA-032/11)
15. Mai 1990

Kameradschaft der ehem. 118. Jäger-Division, Landesgruppe Vorarlberg
Festabzeichen, Festtags-Stempel 21. Eichenlaubtreffen der Kameradschaft der ehem. 118. Jäger Division 1991 in Bregenz
Landesregierung (PrsA-032/1)
26. Juni 1990

1991
Verband der Südtiroler in Vorarlberg, Bezirksstelle Dornbirn
Vereinsfahne
Landesregierung (PrsA-032/1)
12. Februar 1991

Verein der Burgenländer in Vorarlberg
Vereinsfahne
Landesregierung (PrsA-032/2)
5. März 1991

Ortsfeuerwehr Damüls
Vereinsfahne
Landesregierung (PrsA-032/5)
16. April 1991

1992
Gewerkschaft der Privatangestellten, Landesgruppe Vorarlberg
Signet für Informationszwecke an Betriebsräte, Presseausendungen, Informationen als Aushang am „schwarzen Brett“ in Vorarlberger Betrieben
Landesregierung (PrsA-032)
3. März 1992

Veranstalter des 3. Mehrerauer Pferdefest 1992
Programmheft, Erinnerungsplakette
Landesregierung (PrsA 032/7)
17. März 1992

Landesorganisation Vorarlberg des ARBÖ
Briefpapier, offizielle Schriftstücke
Landesregierung (PrsA-032/8)
19. Mai 1992

Ortsfeuerwehr Übersaxen
Vereinsfahne
Landesregierung (PrsA-032/10)
22. September 1992

Vorarlberger Eishockey-Verband
Dress der Vorarlberg-Auswahl
Landesregierung (PrsA-032/11)
24. November 1992

1993
Landesfeuerwehrverband Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (PrsA-032/1)
16. Februar 1993

*AKAD Akademikergesellschaft für
Erwachsenenfortbildung, Bregenz*
Emblem Fachhochschulzentrum in Bregenz
Landesregierung (PrsA 032/3)
16. März 1993

Rollstuhlklub Vorarlberg
Wimpel zur 20-Jahr-Feier
Landesregierung (PrsR-032/5)
25. Mai 1993

Bildungswerkstätte Feldkirch
Briefpapier
Landesregierung (PrsR-032/7)
27. Juli 1993

1994
*Vorarlberger Sportverband, Landesverband
Vorarlberg des Allgemeinen Sportverbandes
Österreichs*
Briefpapier mit neuem Emblem
Landesregierung (PrsR-102/2)
8. März 1994

Wirtschafts-Standort Vorarlberg GesmbH
Briefpapier, Geschäftsdrucksachen
Landesregierung (PrsR-102/3)
27. September 1994

Betriebsfeuerwehr Güterbahnhof Wolfurt
Fahne
Landesregierung (PrsR-102/4)
27. September 1994

Technikum Vorarlberg
Rundstempel
Landesregierung (PrsR-102/6)
18. Oktober 1994

Vorarlberger Elektronik Dartsport Verband
Briefpapier
Landesregierung (PrsR-102/5)
8. November 1994

Verein Tagesbetreuung, Feldkirch
Ausbildungsbestätigung Tagesmütter-Ausbildung
Landesregierung (PrsR-102/9)
15. November 1994

*Geomorphologische Arbeitsgruppe der
Universität Amsterdam*
Publikationen über Vorarlberg
Landesregierung (PrsR-102/8)
15. November 1994

SC Raiffeisen Austria Lustenau
Vorarlberger Fußball-Pass
Landesregierung (PrsR-102/9)
15. November 1994

1995
Vorarlberger Landesfechtverband
Signet, Briefpapier, Abzeichen für die Sportler,
Ehrennadeln
Landesregierung (PrsR-102/10)
10. Jänner 1995

Österreichischer Imkerbund
Etikette für österreichischen Honig
Landesregierung (PrsR-102/11)
10. Jänner 1995

Vorarlberger Sängerbund
Rudolf von Ems-Medaille
Landesregierung (PrsR-102/1)
7. Februar 1995

Jägerregiment 9
Truppenkörperabzeichen (Nachfolgeeinheit des
Landwehrstammregiments 91)
Landesregierung (PrsA-101)
20. Februar 1995

Schützengilde Hohenweiler
Vereinsfahne
Landesregierung (PrsR-102/3)
28. Februar 1995

Raiffeisenverband Vorarlberg
Allgemeine Bewilligung zur Führung
Landesregierung (PrsR-102/2)
9. Mai 1995

Tyroleair Airways AG
Flugzeug Havilland Dash-8/300 mit dem Namen
„Land Vorarlberg“
Landesregierung (PrsR-101)
23. Mai 1995

Landesgendarmierkommando für Vorarlberg
Signet der Zeitschrift „Notruf“
Landesregierung (PrsR-102/4)
11. Juli 1995

Vorarlberger Verlagsanstalt GesmbH
Buch Dr. Herbert Keßler „Arbeit für Vorarlberg –
Drei Jahrzehnte Landespolitik“
Landesregierung (PrsR-101)
22. September 1996

1996
Freundschaftsgesellschaft Vorarlberg-Albanien
Briefpapier
Landesregierung (PrsR-102/6)
16. Jänner 1996

Alpenstraßen AG Innsbruck
Briefpapier, Drucksorten
Landesregierung (PrsR-102-01)
16. April 1996

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Geschäftspapier
Landesregierung (PrsR-102-03)
16. Juli 1996

1997
*Kammer der gewerblichen Wirtschaft für
Vorarlberg, Sektion Tourismus und
Freizeitwirtschaft*
Plakette für staatlich geprüfte Fremdenführer
Landesregierung (PrsR-102-02)
1. Juli 1997

1998
*Österreichisches Schwarzes Kreuz –
Kriegsgräberfürsorge, Landesgeschäftsstelle
Vorarlberg*
Briefkopf
Landesregierung (PrsR-102-03/98)
30. August 1998

1999
*Sicherheitsdirektion für das Bundesland
Vorarlberg*
Uniform-Wappenemblem
Landesregierung (PrsR-102-01/99)
19. Jänner 1999

Verein Dante Alighieri
Briefkopf
Landesregierung (PrsR-102-02/99)
14. September 1999

2001
Verband der Köche Österreichs, Sektion Vorarlberg
Briefkopf
Landesregierung (PrsR-102-01/01)
14. August 2001

2002
Caritas, Diözese Feldkirch
Im Zusammenhang mit Special Olympics
Sommerspiele 2002 in Vorarlberg
Landesregierung (PrsR-102.0002)
2. November 2000

*Kammer der gewerblichen Wirtschaft,
Fachgruppe Seilbahnen*
Vorarlberger Pistengütesiegel
Landesregierung (PrsR 102-2002/0001)
9. August 2002

¹ Cornelia Albertani erstellte den Anhang mit den Einzelbewilligungen und leistete darüber hinaus Rechercharbeiten, die einleitende Darstellung verfasste Ulrich Nachbaur.

² Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Vorarlberger Landesausschuss (fortan: LA), Libelle und Diplome Nr. 51.

³ RGBl. 20/1861 Beilage IIe, Landesordnung § 11.

⁴ Vgl. u.a. Ernst MAYERHOFER'S Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 5. Wien ⁵1901, S. 154-155.

⁵ Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858 betreffend die unbefugte Führung des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens, RGBl. Nr. 61/1858.

⁶ RGBl. Nr. 96/1854 (sog. „Prügelpatent“).

⁷ MAYERHOFER'S Handbuch (wie Anm. 4), Bd. 1. Wien ⁵1895, S. 317.

⁸ RGBl. Nr. 230/1858, § 3.

⁹ RGBl. Nr. 19/1890, §§ 3 und 4. – Vgl. MAYERHOFER'S Handbuch (wie Anm. 4), Bd. 6. Wien ⁵1900, S. 1275-1279.

¹⁰ Vermutlich nur das Herzogtum Bukowina (1863) und das Land Vorarlberg (1864) hatten noch Bedarf an Landeswappen. Bis 1875 verlieh Franz Josef jedenfalls keine weiteren. Vgl. A. H., Ueber Wappenverleihungen in Oesterreich. In: Jahrbuch des Heraldisch-gene-

- alogischen Vereines Adler in Wien 3 (1876), S. 29-34, hier S. 33.
- ¹¹ Vgl. VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung (fortan: AVLReg), IX 1521/1922, Tiroler Landesregierung s.W. an Vorarlberger Landesregierung s.W., Innsbruck 10.03.1924.
- ¹² VLA, Amt des Vorarlberger Landesrates (fortan: AVL-Rat), EA 47 (LA 63/1863), Protokoll, Bregenz 16.06.1866 [irrtümlich 1865]. Vgl. Vorarlberger Volksblatt (fortan: VVB) 15.06.1866 (Probenummer mit Landeswappen) und 1. Juli 1866 (Mitteilung und Kommentar zur „Privatweisung“ des Landesausschusses).
- ¹³ Vgl. Leserbrief an das VVB 06.07.1866, der Feldkirch, Bludenz und die Israeliten-Gemeinde Hohenems nennt. Die Gestaltung der Heimatscheine war im Heimatgesetz, RGBl. Nr. 105/1863, § 33, samt Formular geregelt. Das Aufdrucken eines Landeswappens war weder vorgesehen noch ausdrücklich verboten.
- ¹⁴ VLA, AVL-Rat, EA 47 (LA 63/1863), Gilm und Genossen an LH Dr. Anton Jussel, Bregenz 20.04.1877. Vgl. Stenographische Sitzungsberichte (fortan: SteSi) IV. Vorarlberger Landtag (fortan: LT) 7. Session, 8. Sitzung 21.04.1877, S. 125.
- ¹⁵ VLA, AVL-Rat, EA 47 (LA 63/1863), Schriftverkehr LH Dr. Anton Jussel und Statthaltereie 1877; Erlass des Statthalters 20.09.1877.
- ¹⁶ VLA, AVL-Rat, EA 47 (LA 63/1863), Landesausschuss an Bezirkshauptmannschaft (fortan: BH) Feldkirch und Bludenz, Bregenz 24.12.1912.
- ¹⁷ VLA, AVL-Rat, EA 47 (LA 63/1863), Landesausschuss an Militärverein Feldkirch, Bregenz 31.01.1876.
- ¹⁸ VLA, AVL-Rat, EA 47 (LA 63/1863), LH-Stellvertreter Martin Thurnher an Heinrich Hefel, Spirituosen- & Syphonfabrik Feldkirch, Bregenz 16.10.1910.
- ¹⁹ VLA, AVL-Rat, EA 47 (LA 63/1863), Militärverein-Landesbund Vorarlberg, Bewilligung zur Führung des Landeswappens auf der Vereinsfahne, 05.03.1904.
- ²⁰ VLA, Gemeindecarchiv Schlins, Nr. 33, BH Feldkirch an Gemeindevorsteherung Schlins, Feldkirch 17.05.1911. – Bereits 1905 hatte das Ministerium zunächst Bedenken dagegen erhoben, das Wappen der Grafschaft Montfort-Bregenz in das Wappen der neuen Marktgemeinde Hard aufzunehmen. Auch in diesem Fall hatte Kleiner Regie geführt. Vgl. VLA, Adelsachen usw., Nr. 42.
- ²¹ VLA, Gemeindecarchiv Schlins, Nr. 33, BH Feldkirch an Gemeindevorsteherung Schlins, Feldkirch 11.01.1912 (Mitteilung der Allerhöchsten EntschlieÙung 17. 10. 1911).
- ²² Academia. Monatsschrift des CV der katholischen deutschen Studentenverbindungen 20 (1907/08) 6, S. 197-198; VVB 10.09.1907, S. 1.
- ²³ Vgl. VLA, LA, Sch. 78, Zl. 728/1890, Veteranen- und Reservistenverein Oberdorf Dornbirn; VLA, BH Feldkirch, Sch. 437, V 326/1898, Militärverein- und Reservistenverein Götzis. – Dagegen Feldkirch: VLA, AVL-Rat, Sch. 28, EA 47 (LA 63/1863), Standschützenbürgercorps Langen bei Bregenz 1908 (hl. Sebastian) und Veteranen- und Reservistenverein St. Gallenkirch 1909 (hl. Josef).
- ²⁴ VLA, AVL-Rat, Sch. 28, EA 47 (LA 63/1863), LH Adolf Rhomberg an Statthaltereie, Bregenz 28.06.1907.
- ²⁵ VLA, AVL-Rat, Sch. 28, EA 47, Vorarlberger Zweigniederlassung der Nö. Landes-Versicherungs-Anstalten an Landesrat für Vorarlberg, Bregenz 04.02.1920.
- ²⁶ VLA, LA, Sch. 101, 3073/1898. – Die Filiale in Bregenz führte auch die Geschäfte der Nö. Landes-Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt. Aus diesen Versicherungsanstalten ging die heutige Bundesländerversicherung hervor.
- ²⁷ LGBl. Nr. 32/1887.
- ²⁸ VLA, LA, Sch. 174, Protokoll Landesausschuss 27.4.1917, Zl. 6/1917. Der Landesausschuss stützte sich auf § 50 Straßen- und Straßenpolizeiordnung, LGBl. Nr. 55/1907; die Durchführungsverordnungen wären nach § 52 von der Statthaltereie im Einverständnis mit dem Landesausschuss zu erlassen gewesen.
- ²⁹ Karl KELZ, Die Standschützen des Gerichtsbezirkes Feldkirch im Weltkriege. Feldkirch 1934, S. 21. Vgl. Fotos in: 1914-1918. Vorarlberg und der Erste Weltkrieg, hg. von Gerhard WANNER. Lochau o.J. – In der Zwischenkriegszeit trugen die Vorarlberger Bundesheereinheiten das Landeswappen an den Uniformkappen (VLA, AVLReg, Prs-332/8/1926).
- ³⁰ SteSi Provisorische Vorarlberger Landesversammlung 1918/19, 3. Sitzung 3.12.1918, S. 3-6.
- ³¹ VLA, AVL-Rat, Sch. 28, EA 47, Historische Landeskommision des Landesmuseums für Vorarlberg und des Historischen Vereins des Fürstentums Liechtenstein an Vorarlberger Landesrat, Bregenz 12.11.1918. Es zeichneten Dr. Adolf Helbok als Vorsitzender und Landesarchivar Viktor Kleiner als Sekretär.
- ³² VLA, AVL-Rat, Sch. 28, EA 47. Der nicht gezeichnete Entwurf stammt eindeutig aus Kleiners Feder.
- ³³ LGBl. Nr. 20/1918.
- ³⁴ VLA, AVL-Rat, Sch. 28, EA 47, Vorlage LH Dr. Otto Ender 19.04.1920, Beschluss 27.04.1920. (Anlass war ein Ansuchen des Wissenschaftlichen Landesvereins, das mit Pkt. 2 abgelehnt wurde.)
- ³⁵ Ebenda.
- ³⁶ VLA, AVL-Rat, Sch. 28, EA 47, Vorlage LH Dr. Otto Ender 07.07.1919, Beschluss 21.08.1919.
- ³⁷ So blitzte die Hauptbank für Tirol und Vorarlberg 1927 erneut ab. VLA, AVLReg, Prs-311/1927.
- ³⁸ Ohne weitere Begründung. VLA, AVLReg, Prs-313/1927.
- ³⁹ VLA, AVLReg, Prs-749/1922. – Der „Schweizer-Bund. Mitteilungen des Vereines „Pro Vorarlberg“ in Bern und der Schweizer Anschlußfreunde in Vorarlberg“ erschien 1921/22 mit dem Schweizer und dem Vorarlberger Wappen im Kopf.
- ⁴⁰ LGBl. Nr. 22/1919.
- ⁴¹ LGBl. 47/1923, Art. 6 Abs. 1.
- ⁴² LGBl. Nr. 23/1934, Art. 2 Ab. 1.
- ⁴³ So LH-Stellvertreter Dr. Ferdinand Redler, SteSi 11. LT 3. Tagung 1921/22, 19. Sitzung 25.04.1922, S. 13.
- ⁴⁴ Gesetz betreffend die Führung des Landeswappens, LGBl. Nr. 66/1922.
- ⁴⁵ Vgl. SteSi XV. LT, 29. Beilage 1935 und 7. Sitzung 24.07.1935, S. 76.

- ⁴⁶ LGBl. Nr. 18/1936. SteSi XV. LT, 3. Beilage 1936 und 2. Sitzung 24.04.1936, S. 8-9.
- ⁴⁷ LGBl. Nr. 19/1936.
- ⁴⁸ Zum Folgenden vgl. VLA, AVLReg, Prs-555/1936.
- ⁴⁹ 203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (fortan: SteProt NR) IV. Gesetzgebungsperiode (fortan: GP).
- ⁵⁰ Erkenntnis Verwaltungsgerichtshof 19. 11. 1932, K I/32, Sammlung Nr. 1478; Rechtssatz mit BGBl. Nr. 1/1933 kundgemacht.
- ⁵¹ LGBl. Nr. 25/1935, § 3 Abs. 7. – Im ersten Entwurf war der Passus noch nicht enthalten (VLA, AVLReg, Prs-4/1935).
- ⁵² Vgl. Helfried PFEIFER, Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzsammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Wien 1941, S. 534 und 552-555. – Die Gemeinde Mittelberg war bereits 1938 dem Land Bayern eingegliedert worden.
- ⁵³ Vgl. PFEIFER (wie Anm. 52), S. 21 und 38-39.
- ⁵⁴ Reichsflaggengesetz vom 15.09.1935, RGBl. I S. 1145; Erste Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches vom 05.11.1935, RGBl. I S. 1287. – Zu den NS-Staatsymbolen und ihre formale Einführung in Österreich vgl. PFEIFER (wie Anm. 52), S. 62-68.
- ⁵⁵ Erster Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 15.03.1938, RGBl. I S. 1145, § 2 Z 1 (GBlfÖ. Nr. 4/1938); Zweiter Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 17.03.1938, RGBl. I S. 337 (GBlfÖ Nr. 8/1938).
- ⁵⁶ Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole im Lande Österreich vom 02.07.1938, RGBl. I S. 237 (GBlfÖ Nr. 237/1938).
- ⁵⁷ VLA, AVLReg, Prs-Regierungssitzungsprotokolle, Besprechung der Bezirkshauptleute in Bregenz am 11.05.1938 (Durchschrift).
- ⁵⁸ Im „Altreich“ galt diese Bestimmung seit 01.04.1937. Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28.08.1937, RGBl. 1937 I S. 917, § 6; Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14.01.1939, RGBl. 1939 I S. 33 (GBlfÖ. Nr. 99/1939).
- ⁵⁹ Eine Verlängerung konnte die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gewähren. Erlass des Reichsministers des Innern zur Durchführung des Erlasses über die Reichssiegel im Lande Österreich vom 04.01.1939, RGBl. I S. 22, Art. IV (GBlfÖ Nr. 81/1939).
- ⁶⁰ Nach § 11 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, RGBl. I S. 237, waren die bisherigen Wappen und Flaggen weiterzuführen. Die Einführungsverordnung für Österreich vom 15.9.1938 (RGBl. I S. 337 / GBlfÖ Nr. 408/1938) bestimmte nichts Abweichendes.
- ⁶¹ Vgl. z.B. die Fotos aus Hohenems, Altenstadt, Feldkirch in Gerhard WANNER, Vorarlberg 1945. Kriegsende und Befreiung. Feldkirch 1996.
- ⁶² Siehe Peter BUSSJÄGER, Schwierige Symbole, schwierige Geschichte. Zur Rechtsentwicklung der Vorarlberger Landessymbole. In: Montfort 56 (2004) 1.
- ⁶³ LGBl. Nr. 24/1959, § 2. – Entspricht dem heute geltenden Wortlaut: LGBl. 9/1999, Art. 6 Abs. 1.
- ⁶⁴ Erkenntnis Verwaltungsgerichtshof 25. 3. 1966, 1368/1965, zitiert nach Gerhart HOLZINGER, Kompetenzfragen des Wappenschutzes. In: Österreichische Juristen-Zeitung 32 (1977) 6, S. 141-147, und 32 (1977) 7, S. 175-180, hier S. 142-143.
- ⁶⁵ Vgl. HOLZINGER, Kompetenzfragen (wie Anm. 64), S. 143.
- ⁶⁶ LGBl. Nr. 45/1965, § 90 Abs. 1 lit. b. – Eine Übersicht bietet HOLZINGER (wie Anm. 64), S. 141-142. Auch eine vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund ausgearbeitete „Mustergemeindeordnung“ empfahl entsprechende Schutzbestimmungen (VLA, AVLReg, Prs-464/1965).
- ⁶⁷ Erkenntnis Verwaltungsgerichtshof 14. 10. 1969, G 21/69, Sammlung Nr. 6055.
- ⁶⁸ Regierungsvorlage, 818 der Beilagen SteProt NR XI. GP.
- ⁶⁹ BGBl. Nr. 444/1974, Art. VIII.
- ⁷⁰ Motivenbericht (fortan: MB) zu Art. VIII, Regierungsvorlage 02.02.1972, 182 der Beilagen SteProt NR XIII. GP.
- ⁷¹ Nach Ansicht von HOLZINGER (wie Anm. 64), S. 143-147, war dies nicht der Fall.
- ⁷² Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2001, § 6. – Vgl. HOLZINGER (wie Anm. 64), S. 175-177. – Deshalb hatte das Bundesministerium für Inneres bereits 1965 beanstandet, dass im Vorarlberger Gemeindegesezt eine Verwendung im geschäftlichen Verkehr geregelt werden soll (VLA, AVLReg, Prs-464/1965).
- ⁷³ Strafrechtsänderungsgesetz 1965, BGBl. Nr. 79/1965, Art. I Z. 3 (§ 299a Strafgesetz); 650 der Beilagen SteProt NR X. GP. – Heute: Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, § 248 Abs. 2.
- ⁷⁴ Franz VÖGEL, Das Vorarlberger Gemeindegesezt. Bregenz 1966, S. 33: „Die Führung des Gemeindegeseztwappens bedeutet die Verwendung als ständiges äußeres Abzeichen durch eine physische oder juristische Person und kann insbesondere bei Vereinen der Gemeinde (auf der Vereinsfahne oder dem Briefpapier) in Betracht kommen, die gewerbliche Verwendung dagegen z. B. in der Andenkenindustrie.“
- ⁷⁵ Mitteilung Amt der Vorarlberger Landesregierung an Verbindungsstelle der Bundesländer, Bregenz 6. April 1989, PrsA-031 (liegt ein in PrsA-01 II. Teil).
- ⁷⁶ LGBl. Nr. 11/1996. SteSi XXVI. LT, 52. Beilage 1995.
- ⁷⁷ Eine Aufzählung dieser Rechtsvorschriften mit Stand 1995 bietet der MB zu § 4, SteSi XXVI. LT, 52. Beilage 1995.
- ⁷⁸ MB zu § 5, SteSi XXVI. LT, 52. Beilage 1995.
- ⁷⁹ Hauptsächlich in Vorarlberger Landesausschuss 83/1863 (ab 1913 irrtümlich 63/1863), übertragen in Amt des Vorarlberger Landesrates EA 47.

„O Vorarlberg, will treu dir bleiben“

VOM HEIMATLIED ZUR LANDESHYMNE

VON ANNEMARIE BÖSCH-NIEDERER

Hymnen als Symbol

Eine Studie über eine Landeshymne führt nicht an einer kurzen Begriffserklärung vorbei. Die Termini Volks-, National-, Bundes- oder Landeshymne sind relativ jung. „Volks hymnen nennt man jetzt speziell die bei patriotischen Feierlichkeiten und im internationalen Verkehr die einzelnen Nationen repräsentierenden Gesänge“ liest man in Hugo Riemanns Musik-Lexikon von 1919.¹ Zeitgemäß erklärt das Brockhaus-Riemann-Lexikon 1995 den Begriff „Nationalhymne“ folgendermaßen: „ein Musikstück, das bei staatlichen, sportlichen und anderen Anlässen zum Protokoll gehört. Die Geschichte der Staaten sowie das jeweilige nationale Selbstverständnis spiegeln sich in den Nationalhymnen wieder [...]“.² Die Vorbilder reichen mitunter weit in die Vergangenheit zurück und sind in religiösen Kampfliedern, Soldatenliedern und patriotischen Liedern zu finden. Symbolisch sollte mit diesen Gesängen das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden. Anlässe zur Entstehung von offiziellen Staats- und Landesliedern oder -hymnen sind politische Neuprägungen, Staatsgründungen, auch besondere historische Ereignisse.³

1797, in einer Zeit der Bedrohung der monarchistischen Ordnung, erklang erstmals, zum Zwecke der Einschwörung auf den Monarchen, Josef Haydns Kaiserhymne „Gott erhalte und beschütze unsern Kaiser“, die – abgesehen von textlichen Abänderungen bei Herrscherwechseln – bis 1918 ein Fixpunkt offizieller Feierlichkeiten sein sollte. Die Ausrufung der Republik war zugleich das Ende ihrer über 100jährigen Tradition. Die Kaiserhymne, Ausdruck der Verehrung einer Herrscherpersönlichkeit bzw. einer Herrscherdynastie, hatte ihre Aktualität verloren.

Als offizielle Gesänge folgten, von heftigen Diskussionen begleitet, „Deutsch-Österreich, du herrliches Land (Wilhelm Kienzl/ Karl Renner) und „Sei gesegnet ohne Ende“ (Josef Haydn/ Ottokar Kernstock). Letztere, nach der längst etablierten Melodie von Haydns Kaiserhymne gesungen, wurde durch einen Ministerratsbeschluss 1929 zur „Österreichischen Bundeshymne“ erklärt. Ihre Tradition wurde mit dem Großdeutschen Reich aufgegeben. 1936 trat ein weiteres offizielles Lied der Bundeshymne zur Seite: das „Lied der Jugend“ („Dollfußlied“). Auch in

Vorarlberg wurden die Schulleitungen angewiesen, dieses Lied bei weltlichen Schulfeiern nach der Bundeshymne, mit der gleichen Ehrenbezeugung zu singen.⁴ Ein melodisches Umdenken war in den Jahren zwischen 1938 und 1945 nicht von Nöten, der Text des „Deutschlandliedes“ wurde ebenfalls zur Melodie Haydns gesungen. 1946 erhielt die Republik Österreich die noch heute gebräuchliche Bundeshymne „Land der Berge, Land am Strome“ (Wolfgang Amadeus Mozart/ Paula Preradović).

Seit Ende der 1920er Jahre demonstrieren die österreichischen Bundesländer ihr Landesbewusstsein durch ein gesungenes Bekenntnis, durch die Einführung von Landesliedern bzw. -hymnen (Salzburg 1928, Steiermark 1929, Burgenland 1936).⁵ Vorarlberg reiht sich kurz nach dem Burgenland noch vor der Anbindung an Hitler-Deutschland in die chronologische Liste. Im März 1937 wird Anton Schmutzners Heimatlied „‘s Ländle, meine Heimat“ zum „Landeslied“ erklärt.

Ein „Heimatlied“ entsteht

Das wachsende Interesse an der Regionalgeschichte und -kultur im 19. Jahrhundert ist der Nährboden für die regionalbezogenen Heimat- und Vaterlandslieder. Manche dieser Lieder erhielten eine offizielle Funktion und wurden anlässlich diverser Feierlichkeiten gesungen, preisen sie doch „Qualitäten und Schönheiten, Eigenarten und Vorzüge eines enger begrenzten Gebietes, einer Provinz oder Landschaft und besitzen dadurch einen starken Identifikationscharakter“.⁶

Vorarlbergs wechselhafte Geschichte mag dazu beigetragen haben, dass sich hier das „Heimatlied“ mit konkretem Regionalbezug relativ spät etablierte.⁷ Davon weiß bereits ein Redakteur in der „Vorarlberger Landeszeitung“ am 29. März 1905 zu berichten:

Von einem Freunde unseres Blattes wird uns mit Hinweis darauf, dass Vorarlberg keinen Überfluss an Heimatliedern habe, folgendes Gedicht zugesandt, in der Erwartung, dass sich vielleicht ein heimischer Komponist findet, der seine Vertonung bewirkt.

Der Feldkircher Musiklehrer, Chorregent und

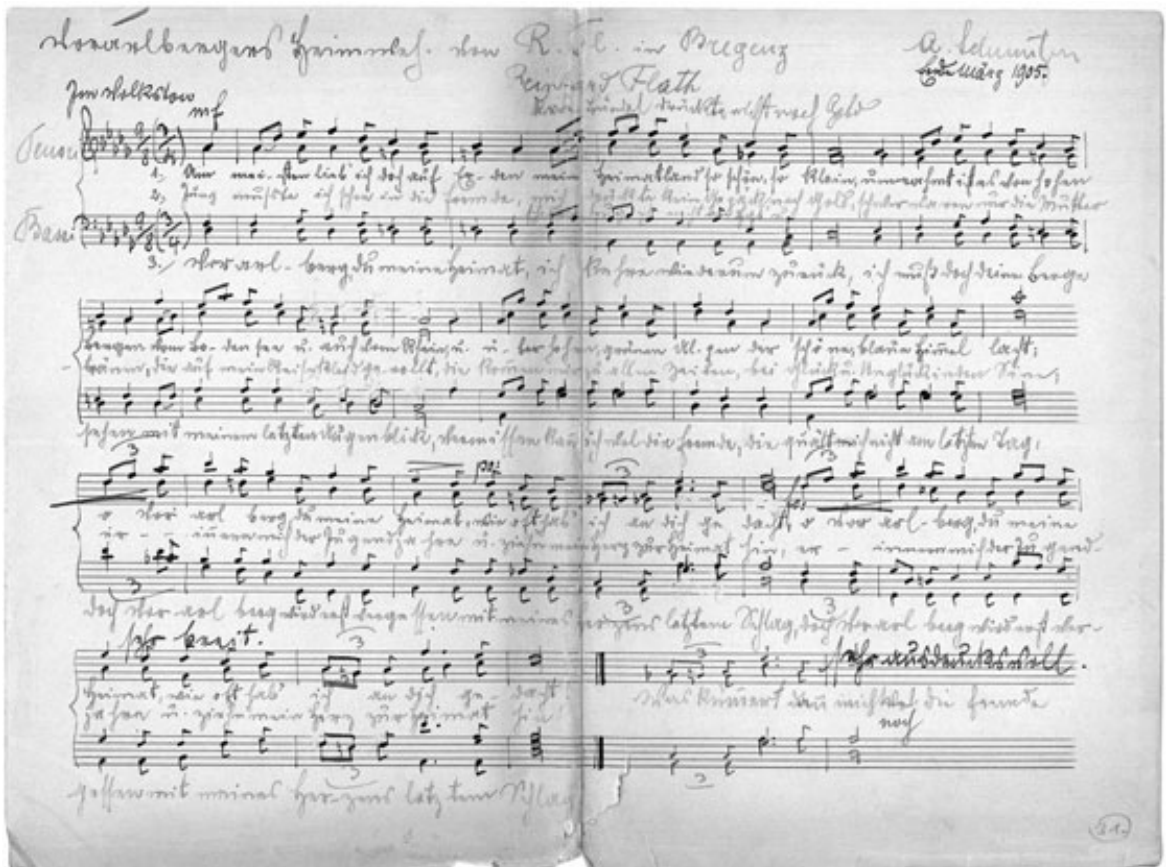
Musiker Anton Schmutzer (1864 bis 1936) nahm diese Anregung auf und setzte seine Erfahrung als Komponist in die Vertonung des in der Landeszeitung publizierten Gedichtes eines bislang unbekanntes Autors:

Vorarlbergers Heimweh!

Am meisten lieb ich doch auf Erden
 Mein Heimatland so schön, so klein,
 Umrahmt ist es von hohen Bergen
 Vom Bodensee und auch von Rhein,
 Und über hohen grünen Alpen
 Der schöne blaue Himmel lacht:
 O Vorarlberg, du meine Heimat,
 Wie oft hab ich an dich gedacht.

Jung musste ich schon in die Fremde,
 Mich drückte kein Gepäck noch Gold,
 Schwer waren nur die Muttertränen,
 Die auf mein Reisekleid gerollt,
 Die kommen mir zu allen Zeiten,
 Bei Glück und Unglück in den Sinn;
 Erinnern mich der Jugendjahre
 Und ziehn mein Herz zur Heimat hin.

Vorarlberg, du meine Heimat,
 Ich kehre wiederum zurück,
 Ich muß doch deine Berge sehen
 Mit meinem letzten Augenblick.
 Vermissen kann ich wohl die Fremde,
 Die quält mich nicht am letzten Tag;
 Doch Vorarlberg wird erst vergessen
 Mit meines Herzens letztem Schlag.⁸



Männerchorfassung des Liedes „Vorarlbergers Heimweh“, 1905. (Original: Stadtbibliothek Felkirch).

1-3. e bi e holabi e holabi e bi e holabi

1-3. e holabi e bi e holabi e bi e bi e!

Orb. Weiss, Wieser.

100. 's Ländle, meine Heimat.
 Gedichtet und vertont von Hst. Schmutzer.

1. Du Länd-le, mei-ne tru-re Hei-mal, ich
 2. Du Länd-le, mei-ne tru-re Hei-mal, wo
 3. Du Länd-le, mei-ne tru-re Hei-mal wie
 4. Du Länd-le, mei-ne tru-re Hei-mal sei

1. In-ge dir zu Ohe- und Berib; le-grü-ße dei-ne
 2. längst ein rän-riq Böß-lein weißt, wo Da-ler Rhein, noch
 3. künst' ich je ver-geß-en dein, es wa-ren doch die
 4. mir viel tau-send-mal ge-grüßt, wenn mit dem leg-ten

1. Ich-nen Mi-pen, wo Win-men bilt'n, so E-bel-
 2. jung an Föh-ren, gar süß das grü-ne Tal durch
 3. schön-ßen Jah-re beim lie-brm gu-ten Wät-ter-
 4. W-bead-Strah-le die Sonn' Sankt Ob-hards-berg noch

1. weiß und gel-den glü-ßen sei-le Ber-ge be-
 2. eilt; hier hält man tren zum al-ten Kai-ter und
 3. leit, drum mag ich im-mer we-ber form-men und
 4. trägt. Dann lobt mein Herz in feu-her Wou-ne, und

1. raucht von herj-germ Ten-nen-dult.
 2. rot-weiß weht es durch die Luft. } O Ber-
 3. trenn-te mich die grüß-te Kluft.
 4. ja-beind schallt es durch die Luft.

1-4. arf-berg, will tren dir viel-len, bis mich der

1-4. lie-be Herr-gott ruft! O Ber-arf-berg, will tren dir

1-4. Mel-len, bis mich der lie-be Herr-gott ruft!
 Wittenjohn, Lieberlinnung. 6

„s Ländle, meine Heimat“, zweistimmige Fassung aus: Josef Wirthensohn, Liedersammlung für Schule und Haus, 1911

Anton Schmutzer war ein angesehener Komponist, dem man eine besondere Volksnähe nachsagt. Bald nach der Publikation des Textes entstand die Erstfassung des Liedes „Vorarlbergers Heimweh“ für vierstimmigen Männerchor a-capella. Das Autograph vermerkt als nachträgliche Datierung „Ende März 1905“ und gibt als Textdichter „Reinhard Flath“ an.⁹

1907 soll das Chorlied erstmals öffentlich beim Landessängertag in Bregenz im inoffiziellen Teil vom Rankweiler Liederkranz unter der Leitung des Komponisten gesungen worden sein. Der Leiter des Chores, Fritz Ammann, war ein Lehrerkollege Schmutzers an der „Stella Matutina“.¹⁰

In dieser Zeit entschloss sich der Komponist zur Umarbeitung der doch anspruchsvollen Komposition. Wurden Melodie und Rhythmus nur gering-

fügig geändert, so erhielt das Lied einen neuen Text aus Schmutzers Feder. 1907 wurde die neue Fassung zweistimmig in Gottlieb Becks Vereins- und Jugendliederbuch „Der junge Vorarlberger“ aufgenommen.¹¹ Seit 1911 wird Schmutzers Heimatlied vom Dornbirner Lehrer Josef Wirthensohn in den verschiedenen Auflagen seines Schulliederbuches gedruckt.¹² Für eine weitere Verbreitung sorgten Flugblätter: eine Ausgabe für gemischten Chor sowie eine weitere Ausgabe für zwei Stimmen mit Klavierbegleitung. Schulen und Chöre konnten erfolgreich als Liedvermittler auftreten.

Bis zur siebten Auflage blieben Text und Melodie des vierstrophigen Liedes unverändert in den Neuauflagen von Wirthensohns Liedersammlung. Mir einigen Jahren Verspätung kam es 1927 zu der längst fälligen Änderung in der zweiten

Strophe, anstatt „hier hält man treu zum alten Kaiser“ heißt es nun: „hier hält man treu zum Heimatlande“.¹³

In Vorarlberger Volksschulen gehört Schmutzers Text bereits 1925 zum Lehrstoff der dritten, vierten und fünften Klasse. Alle Auflagen des Vorarlberger Lesebuches bringen „'s Ländle, meine Heimat“, die zweite Strophe bekräftigt dabei „hier hält man treu zum Vaterlande“.¹⁴

Vom Heimatlied zum Landeslied

Die wachsende Popularität des Liedes hatte dazu beigetragen, dass es nicht nur im Volksgesang in privaten Kreisen, sondern auch bei inoffiziellen Veranstaltungen gerne gesungen wurde. In einer Abhandlung über Feldkirchs Tonmeister schreibt Gottfried Kuno Riccabona 1930: „sein [Schmutzers] gemischter Chor S' Ländle“ ist in Vorarlberg längst zum Gemeingut, zum Heimat- und Volkslied geworden“.¹⁵ Beim Landessängertag in Götzis (St. Arbogast) wurde das Lied 1935 als „Schargesang“ zum Abschluss gesungen.¹⁶ Der Vorarlberger Volkskalender findet in einem Nachruf diese Schöpfung als einzige namentlich angeführte Komposition Schmutzers erwähnenswert: „Für Vorarlberg schrieb er das fast zu einer Landeshymne gewordene Lied „O Ländle, meine teure Heimat“.“¹⁷ Die Voraussetzungen für die folgenden Bemühungen waren somit gegeben.

Am 29. Mai 1936, dem Tag der Beerdigung Toni Schmutzers, des *großen Sängers unseres Ländles*, trat eine Gruppe engagierter Lehrer unter der Federführung von Bezirksschulinspektor Dr. Gebhard Winsauer mit dem Ansuchen an die Landeshauptmannschaft heran, Schmutzers Lied „Du Ländle, meine teure Heimat“ zur Landeshymne zu erklären, um somit Lied und Liedschöpfer die verdiente Auszeichnung zu geben. *In einer Zeit, wo andere Bundesländer erst Landeshymnen schaffen müssen, sind wir Vorarlberger glücklich daran, eine ins Volk gedrungene Landeshymne schon zu besitzen, der nur die amtliche Anerkennung fehlt.*¹⁸

Der Vorarlberger Sängerbund, der um Stellungnahme gebeten wird, äußert sich zu diesem Ansinnen zwar positiv und sieht darin einen *bedeutenden Gewinn für die Förderung der Volksgemeinschaft*, führt aber dennoch Bedenken bezüglich der Ausführbarkeit, nämlich, *dass das Lied ‚Du Ländle meine teure Heimat‘ bei der Wiedergabe durch*

*das Volk gewissen Schwierigkeiten begegnen wird und durch diese Komposition nicht im vollen Maße der Volkscharakter und der Volkssinn der Vorarlberger getroffen wird.*¹⁹ Der Landesschulrat teilt die Bedenken des Sängerbundes und rät zu einem Gutachten durch den Musikprofessor des Lehrerseminars in Feldkirch, Prof. Br. Gottlieb Stawar.²⁰ Daraufhin wird eine melodische und textliche Veränderung in Betracht gezogen, die kontaktierten Erben, Bruder Philipp Schmutzer sowie Ober-Inspektor Josef Pezzei und Rechtsanwalt Dr. Augustin Tarter, Neffen Anton Schmutzers, geben dazu ihre Einwilligung.

Noch vor Weihnachten konnte Dr. Winsauer erste textliche Änderungsvorschläge vorlegen, die vornehmlich die ersten beiden Strophen betrafen. Er setzte sich dafür ein, die Strophen thematisch klar zu gliedern: die erste Strophe sollte die Schönheit des Landes, die zweite ausschließlich die besonderen *Vorzüge des Volkes* beinhalten. Die vierte Strophe sollte wegfallen.

Der Gutachter Prof. Stawar wurde mit der melodischen Änderung betraut. Er bekräftigte, *das Lied in seiner Originalität zu erhalten, sprach sich aber dafür aus, es so abzuändern, dass es von Schülern und Erwachsenen leicht gesungen werden kann.*²¹ Seine Eingriffe waren in erster Linie rhythmischer Natur, einige Triolen, die laut Kommentar des Landesschulrates *bisher dem Lied einen etwas holprigen, langweiligen und außerdem schmachtenden Charakter verliehen*, wurden weggelassen.²²

Diese Bearbeitung fand weitgehende Zustimmung. Der Vorarlberger Sängerbund äußerte sich in seinem neuerlichen Gutachten zu den vorgenommenen Änderungen in positiver Weise, *er freut sich, dass nunmehr die Möglichkeit geschaffen ist, für unser Heimatland ein schönes und würdiges Landeslied zu bekommen.*²³

Am 10. Februar 1937 wird definitiv ein Antrag gestellt, Schmutzers Lied zum „Landeslied“ zu erklären. Von der Bezeichnung „Landeshymne“ sieht man ab, da es nach Auffassung von Prof. Stawar keinen Hymnencharakter aufweisen kann. In der 12. Sitzung der Vorarlberger Landesregierung am 22. März 1937 wird das Lied „Du Ländle, meine teure Heimat“ nach der *Weise und dem Texte von Anton Schmutzer – Feldkirch gemäß der beigegebenen Vorlage als Vorarlberger Landeslied erklärt.*²⁴

Der nächste Schritt betraf nun den Druck und die Vervielfältigung. Es wurden Angebote der Innsbrucker Buchdruckerei Verlagsanstalt Tyrolia und der Firma J.N. Teutsch in Bregenz eingeholt. Die Verlagsanstalt Tyrolia erhielt, obwohl ihr Angebot preislich etwas höher lag, mit der Begründung der besseren Lesbarkeit den Zuschlag zum Druck von 20.000 Stück Liederblättern. Der Gesamtpreis betrug 288 Schilling.²⁵ Die Liederblätter wurden an den Vorarlberger Sängerbund, den Harmoniebund, den Bund zur Pflege der katholischen Kirchenmusik und an den Landes-schulrat für die Schulen kostenlos abgegeben. Am 24. Oktober erging ein Rundschreiben an die Mitglieder des Vorarlberger Sängerbundes mit der Bitte, für die Verbreitung des Landesliedes zu sorgen. Im folgenden Monat gibt der Bundesvorstand bei seiner Jahrestagung zu Protokoll:

Im abgelaufenen Bundesjahr erhielt unser Bundesland Vorarlberg ein amtlich erklärtes

*Landeslied, das bekannte „Du Ländle meine teure Heimat“ von Anton Schmutzer. Es wird der Sängerschaft nicht schwer fallen, zur Verbreitung des Landesliedes an Hand der erhaltenen Notenblätter wesentlich beizutragen.*²⁶

Gemäß seiner Funktion als Landeslied bestand nun auch die Notwendigkeit einer Ausgabe für Blasmusik. Bereits 1919 hatte Schmutzer selbst eine Fassung seines Heimatliedes für Blasmusik geschaffen.²⁷ Auf Ansuchen des Harmoniebundes wurde im Februar 1938 der erfahrene Musiker, Komponist und Kapellmeister Clemens Perner (1889 bis 1970) beauftragt, das Landeslied für eine 22stimmige Blasmusikbesetzung zu bearbeiten; Bundesmusikdirektor Xaver Westerop wurde um Kontrolle des Notenmaterials gebeten. Die Landesregierung erklärte sich bereit, die Kosten für Bearbeitung und Vervielfältigung zu übernehmen. Der Auftrag zum Druck erging am 22. Februar 1938 an die Firma Josef Sautter in Bregenz. Nach-



Erster Druck des neuen Landesliedes (Vorarlberger Landesarchiv, AVLReg. Prs. 551/1939).

dem am 17. März noch keine Auftragsbestätigung dieser Firma in das Büro der Landesregierung gelangt war, wurde der Auftrag gleich am nächsten Tag ohne weitere Begründung storniert.²⁸

Trotz der von offizieller Seite geschaffenen Verbreitungsmöglichkeit konnte sich diese neue, bearbeitete Fassung nicht durchsetzen. Schmutzers Heimatlied in der Urfassung war – ungeachtet seines musikalischen Anspruchs – weiterhin populär und auch während des Krieges im Repertoire der Heimatabende zu finden.²⁹

Landeshymne

Nach dem Krieg, im August 1948, beginnt eine neuerliche Diskussion um das Landeslied. In Tirol hatte man kurz zuvor per Gesetz das Andreas-Hofer-Lied zur Landeshymne bestimmt. Nun regten sich auch in Vorarlberg Stimmen, dem Landeslied eine gesetzliche Basis zu geben. Die Diskussion über die Bezeichnung „Landeslied“ – oder „Landeshymne“ wurde zur Nebensache, in einem Schreiben des Präsidiums des Amtes der Vorarlberger Landesregierung an die Abteilung II (Unterricht und Kultur) heißt es: *Was die Bezeichnung als „Hymne“ betrifft, besteht hier die Auffassung, dass beim Begriff „Landeshymne“ die Betonung auf dem Wort „Land“, somit auf dem offiziellen Charakter des Musikstückes beruht und in diesem Falle eine Beurteilung, ob es sich um eine „Hymne“ im eigentlichen musikalischen Sinne handelt, mehr oder weniger zu entfallen hat.*³⁰

Am 7. September 1948 stellte der Feldkircher Musikdirektor Robert Briem in der Sitzung des Kulturbeirates den Antrag, das Lied in der Originalfassung, ohne die vor dem Krieg durchgeführten Veränderungen zur Landeshymne zu erklären.³¹ Seine Anregung fand geschlossene Zustimmung dieses Gremiums und des Vorarlberger Sängerbundes. Auch gab der einzige noch lebende Neffe Schmutzers, Josef Pezzei, dazu sein Einverständnis. Der Bundesrat des Vorarlberger Sängerbundes befürwortete allerdings kleinere Korrekturen, er trat schriftlich dafür ein *das Lied mit zeitgemäßer Änderung einiger Stellen des aus der Feder des Komponisten stammenden Textes in seiner Originalfassung als Landeshymne zu übernehmen.*³²

Der Antrag, eine Regierungsvorlage in den Landtag einzubringen, scheiterte. Die Landesregierung fasste am 12. Oktober 1948 den Beschluss: *Die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Erklärung des Liedes „Du Ländle meine teure Heimat“ zur Landeshymne wird abgelehnt.*³³ Eine Begründung dieser Ablehnung fehlt in den offiziellen Schreiben.³⁴

Nun ergriff Eugen Leißing, Landesregierungsreferent für kulturelle Angelegenheiten, mit einigen Abgeordneten selbst die Initiative. Mit der Begründung, dass der Erklärung zum Landeslied 1937 keine gesetzliche Wirkung zukäme, dafür die Erlassung eines Gesetzes erforderlich sei, stellen der Abgeordnete Regierungsreferent Eugen Leißing und fünf weitere ÖVP-Abgeordnete einen Initiativ-Antrag *über ein Gesetz über die Vorarlberger Landeshymne.*³⁵ Die Vorlage wird dem Volksbildungs- und Erziehungsausschuss zugewiesen, der sich am 17. Jänner 1949 eingehend mit dem Gesetzesentwurf befasste und sogleich in der 1. Sitzung des 16. Vorarlberger Landtages am 24. Jänner seinen Bericht erstattet. Im Referat ergreift der Abgeordnete Leißing in euphorischer Weise Partei für den Antrag:

Unser Volk wird es freudig begrüßen, wenn sich heute der Hohe Landtag mit einem Gesetzesentwurf beschäftigt, der das meist gesungene Lied „Du Ländle, meine teure Heimat“ zur Landeshymne erklärt und ihm gleichzeitig den nötigen rechtlichen Schutz verleiht. An sich hat das hohe Haus nur einen offiziellen Akt zu vollziehen, denn inoffiziell haben weite Kreise der Bevölkerung dieses Lied längst zu dem erhoben, was es heute werden soll. Kein anderes Lied ist so geeignet, die Liebe zu unserem Lande zum Ausdruck zu bringen wie „s' Ländle“. Es ist dieses Lied im wahrsten Sinne des Wortes zu einem Hymnus auf unsere Heimat geworden. Gerade in den Jahren der Not und Bedrängnis ist uns mehr denn je zum Bewusstsein gekommen, was wir an diesem seelentiefen Heimatliede besitzen. Wo immer es gilt, unserem Zusammengehörigkeitsgefühl Ausdruck zu verleihen, wird das „Ländle“ gesungen und wir haben es doch oft bei Feierlichkeiten erlebt, wie das Volk sich in Ehrfurcht und innerer Ergriffenheit spontan von den Sitzen erhob – ohne dazu aufgefordert zu sein –, wenn das „Ländle“ angestimmt wurde.

Dieses Heimatlied hat seit seiner Geburt im

Jahre 1904 eine weite, schicksalhafte Reise angetreten. Wo immer Vorarlberger draußen in der weiten Welt sich treffen und getroffen haben, wird mit Stolz und arteigener Innerlichkeit dieses Lied zur Verherrlichung und Erinnerung an die Heimat gesungen. „S' Ländle“ hat – und ich glaube, die Heimkehrer werden dieser Feststellung gerne beipflichten – schon manchmal über schwere, sorgenvolle Stunden hinweggeholfen. Es hat gleichsam eine geistige Brücke zur Heimat geschlagen und Gefühle der Dankbarkeit, Liebe und Treue geweckt, die eben nur einem wahrhaften Heimatlied eigen sind.

Wir Vorarlberger stehen sicher nicht im Rufe, sentimental veranlagte Menschen zu sein. Unsere Anhänglichkeit an dieses Lied hat mit derartigen Gefühlen nicht das geringste zu tun. Vielleicht sind wir gerade deshalb nicht besonders reich an bodenständigem Liedgut, wemgleich objektiv betrachtet die Feststellung gemacht werden muss, dass in den letzten drei Jahren erfreulich Schönes auf diesem Gebiete geleistet wurde.³⁶

Der Erfolg bei den Abgeordneten blieb nicht aus. Nachdem auf Einspruch der sozialistischen Fraktion einige Korrekturen in der Gesetzesvorlage vorgenommen wurden, kam es zur Zustimmung durch den Vorarlberger Landtag. Am 10. Mai 1949 wurde das 21. Gesetz über die Vorarlberger Landeshymne im Vorarlberger Landesgesetzblatt im folgenden Wortlaut publiziert:³⁷

§ 1

Das Lied „s Ländle, meine Heimat“, gedichtet und vertont von Anton Schmutzer, gilt in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung und Singweise als Vorarlberger Landeshymne.

§ 2

(1) Es ist strafbar, dem Wortlaut der Landeshymne eine andere Singweise oder der Singweise einen anderen Wortlaut zu unterlegen.

(2) Es ist ferner strafbar, die Landeshymne unter Begleitumständen zu singen, welche die ihr gebührende Achtung offensichtlich oder bewusst verletzen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

1995 beschäftigt sich der Rechtsausschuss des Vorarlberger Landtages mit einer Regierungsvorlage zu einer Gesetzesänderung bezüglich der Landessymbole, in der 10. Sitzung am 13. und 14. Dezember 1995 kommt der Bericht vor den Landtag und findet allgemeine Zustimmung. Das bisher gültige Gesetz über die Landeshymne, LGBl. Nr. 21/1949, sowie das Gesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 19/1936, sollten somit außer Kraft gesetzt werden, an ihre Stelle ein gemeinsames Gesetz für alle Landessymbole treten.

Namentlich werden auch im neuen Gesetz über die Landessymbole, LGBl. Nr. 11/1996, das Lied und sein Autor angeführt, indem es in § 7 heißt: *Die Landeshymne ist das Lied 's Ländle, meine Heimat', gedichtet und vertont von Anton*

Liedpostkarte mit der Vorarlberger Landeshymne (Vorarlberger Landesarchiv, Musiksammlung, NL Arthur Wolf).

Schmutzer, in der aus Anlage 3 ersichtlichen Fassung. § 9 bestimmt die Verwendung der Landessymbole: die Verwendung [...] der Landeshymne, ihres Wortlautes und ihrer Melodie, ist unzulässig, soweit sie geeignet ist, eine staatliche Berechtigung oder die Betrauung mit öffentlichen Aufgaben vorzutäuschen oder das Ansehen des Landes zu beeinträchtigen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sollte die Verwendung untersagt werden, Verstöße gegen die Bestimmungen von Paragraph 9 konnten eine Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling nach sich ziehen.³⁸ Eine Änderung des Wortlautes oder der Singweise, strafbar nach dem Gesetz von 1949, findet im neuen Gesetz keine Berücksichtigung.

Das neue Gesetz stellt die Landessymbole und somit auch die Landeshymne unter besonderen Schutz. Darüber hinaus gibt es seit 1965 auch einen strafrechtlichen Schutz durch ein Bundesgesetz. In Paragraph 248 des Strafgesetzbuches heißt es ausdrücklich: *Wer [...] in gehässiger Weise [...] ein von einer österreichischen Behörde angebrachtes Hoheitszeichen, die Bundeshymne oder eine Landeshymne beschimpft, verächtlich macht oder sonst herabwürdigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*³⁹

In der Vorarlberger Landesverfassung findet die Landeshymne im Jahre 1969 erstmals Berücksichtigung. Dem Artikel 6 betreffend die Landessymbole wird folgender Absatz 3 hinzugefügt: *Durch Gesetz wird eine Landeshymne bestimmt [...].*⁴⁰

Der Autor und sein Lied

Der Komponist der Landeshymne, Anton Schmutzer (1864 bis 1936), wurde in Feldkirch geboren. Die Musikalität erbte er von seiner aus Böhmen zugewanderten Familie: Großvater Franz Anton (1790 bis 1849) war Musiklehrer in Adelskreisen (Familie Rudolph Kinsky) gewesen, Vater Philipp (1821 bis 1898) kam 1848 als Musikdirektor nach Feldkirch und hatte über mehrere Jahrzehnte hinweg das Kulturleben der Stadt maßgeblich geprägt. Auch Anton und sein jüngerer Bruder Philipp (1868 bis 1937) sollten Berufsmusiker werden. Der am 3. Juli 1864 geborene Anton



Anton Schmutzer, Komponist und Dichter der Vorarlberger Landeshymne. Foto: Stadtbibliothek Feldkirch, Musiksammlung, Nachlass Schmutzer (Sammlung Getzner/Pezzei).

besuchte das Gymnasium in Feldkirch, wirkte nach Studien in Innsbruck und Graz ab 1892 als Musiklehrer am Jesuitengymnasium „Stella Matutina“ in Feldkirch, wurde Vorstand des Feldkircher Musikvereins und folgte seinem Vater als Chordirigent. Er verstarb am 27. Mai 1936.⁴¹

Als Toni Schmutzer 1905 die Anregung zur Komposition eines Heimatliedes aufnahm, konnte er nicht erahnen, dass er damit einer zukünftigen Landeshymne den Weg ebnet. Dem Abgeordneten Leißing ist in seinem Referat zum Vorarlberger Landtag 1949 beizupflichten, wenn er

meint *Textlich und melodisch ist das „Ländle“ von Toni Schmutzer eine selten gediegene Schöpfung.*⁴² Dennoch ist es ein typisches Heimatlied.

Das Lied impliziert ein deutlich ausgeprägtes Landesbewusstsein, wobei in der Fassung von 1907 zwar die Loyalität gegenüber dem Herrscher thematisiert wird (*Drum hält man treu zum alten Kaiser*), das Landeslied 1937 (und die Landeshymne von 1949) dagegen einen direkten Österreichbezug vermissen lässt (*Hier hält man treu zum Heimatlande bzw. zum Vaterlande und rot-weiß weht es durch die Luft*). Es ist ein Loblied auf die Naturschönheiten des Landes (*begrüße deine schönen Alpen wo Blumen blüh'n so edel weiß und golden glühen steile Berge berauscht von harz'gem Tannenduft, wo Vater Rhein noch jung an Jahren, gar kühn das grüne Tal durchheilt*), auf die Tüchtigkeit seiner Bewohner (*wo längst ein rührig Völklein weilt*). Doch kommt auch die religiöse Komponente nicht zu kurz (*bis mich der liebe Herrgott ruft!*).

*Du Ländle, meine teure Heimat, ich singe dir zu Ehr' und Preis;
begrüße deine schönen Alpen, wo Blumen blüh'n so edel weiß,
und golden glühen steile Berge, berauscht von harz'gem Tannenduft.
„O Vorarlberg, will treu dir bleiben, bis mich der liebe Herrgott ruft,
o Vorarlberg will treu dir bleiben, bis mich der liebe Herrgott ruft!“*

*Du Ländle, meine teure Heimat, wo längst ein rührig Völklein weilt,
wo Vater Rhein, noch jung an Jahren, gar kühn das grüne Tal durchheilt;
hier hält man treu zum Heimatlande und rot-weiß weht es in der Luft.
„O Vorarlberg, will treu dir bleiben, bis mich der liebe Herrgott ruft,
o Vorarlberg will treu dir bleiben, bis mich der liebe Herrgott ruft!“*

*Du Ländle, meine teure Heimat, wie könnt' ich je vergessen dein,
es waren doch die schönsten Jahre beim lieben, guten Mütterlein.
Drum muss ich immer wieder kommen, und trennte mich die größte Kluft.*

*„O Vorarlberg, will treu dir bleiben, bis mich der liebe Herrgott ruft,
o Vorarlberg will treu dir bleiben, bis mich der liebe Herrgott ruft!“**

* Der Text der Vorarlberger Landeshymne wurde der neuen Rechtschreibordnung angepasst.

Formal liegt hier musikalisch eine klare dreiteilige Struktur vor:

a (4) + a' (4) + b (2) + b' (2) + c (4) + c' (4)

Ein sich über zwei Takte erstreckendes rhythmisches Grundmuster prägt das Lied, welches dadurch eine leichte Beschwingtheit erhält. Reminiszenzen an die volkstümlichen Lieder, Studentenlieder und Jodellieder des 19. Jahrhunderts werden deutlich: Triolen, große Intervallsprünge, punktierter Rhythmus. Obwohl sich Schmutzer um Volkstümlichkeit bemüht, benützt er für sein Heimatlied nicht die für das alpenländische Volkslied typische Melodik und Harmonik, sondern bleibt grundsätzlich seinem romantischen Stil treu.

Seit seiner Entstehung fand Schmutzers Lied, nicht zuletzt dank seiner Förderung durch Männerchor und Schule seit 1907, eine breite Öffentlichkeit. Das Vorarlberger Landesarchiv verwahrt mehrere Niederschriften in handschriftlichen Liederbüchern:

- Liederhandschrift der Ursula Häfele, 1879-81 mit späteren Ergänzungen, Hohenems, LHS 064 Nr.132
- Liederhandschrift des Valentin Bertsch, vor 1922, Nenzing, M 083/c/3
- Handschriftliches Liederblatt im Nachlass Reich, Rankweil, M 90/VII/1
- Liederhandschrift der Klothilde Galehr, 1910, Nüziders, LHS 057
- Liederhandschrift des Peter Martin (geboren 1883), Dornbirn, M 29/V/81
- Liederhandschrift der Maria Viktoria Keckeis, 1907-1909, Nüziders, LHS 034
- Liederhandschrift der Theresia Hammerer, 1911, Feldkirch – Egg, LHS 059 Nr.1

Die mündliche Tradition führte zu melodischen wie textlichen Variantenbildungen. Arthur Wolf zeichnete in Nüziders eine Fassung aus den 1940er Jahren auf, die in der dritten Strophe einen erschütternden Zeitbezug herstellt:

*Du Ländle meine teure Heimat,
ach höre mich noch einmal an,
wenn meine müden Augen brechen
und ich nicht mehr laut sprechen kann.
Lass mir die Lieben nochmals grüssen,
dass diese jubeln durch die Luft,
O Vorarlberg [...].⁴³*

Das Vorarlberger Liederbuch bringt in seiner ersten Auflage des Jahres 1981 die Vorarlberger Landeshymne „wie sie das Volk singt“. Ein Spiegelbild des realen populären Singens?

Diese Variante täuscht mit Viertel- und Halbnoten den Hymnencharakter vor, wobei die klare Gliederung der Originalfassung aufgelöst wird (51 Takte anstatt der im Original vorgesehenen 20 Takte). Erst in der 2. Auflage des Buches scheint zusätzlich die Originalfassung auf.⁴⁴

Schlussbemerkung

Zahlreiche Diskussionen ranken sich um die Sinnhaftigkeit und Aktualität von National-, Bundes- und Landeshymnen, insbesondere um deren Texte. Die Frage nach einer ästhetischen Wertung stellt sich jedoch nicht. Die Berechtigung dieser Hymnen ist ihr Symbolwert, wie neue Beispiele der jüngsten Vergangenheit zeigen. In Zukunft werden die Schulliederbücher um eine weitere offizielle Hymne bereichert, denn der Verfassungsentwurf der Europäischen Union sieht im Artikel IV-1 eine Hymne vor:

Die Hymne der Union entstammt der Ode an die Freude aus der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven.⁴⁵

¹ Hugo RIEMANNs Musik-Lexikon, bearb. von Alfred EINSTEIN, Berlin ⁹1919 Sp. 1270; als Volkshymne wird in Liederbücher auch die Kaiserhymne „Gott erhalte, Gott beschütze unsern Kaiser, unser Land“ bezeichnet. Vgl. Josef WIRTHENSOHN, Lieder-sammlung für Schule und Haus. Dornbirn ³⁰J. (nach 1903).

² Brockhaus Riemann Lexikon, hg. von Carl DAHLHAUS und Hans Heinrich EGGBRECHT (Serie Musik Piper-Schott 8398). Mainz ²1995, S. 196 f.

³ Vgl. dazu: Ulrich RAGOZAT, Die Nationalhymnen der Welt. Ein kulturgeschichtliches Lexikon. Freiburg 1982.

⁴ Vgl. Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Amt der

Vorarlberger Landesregierung (fortan: AVLReg.) Prs-270/1937. Diese Anweisung betraf auch die Militärmusiken. Ausgenommen waren Feierlichkeiten in Gotteshäusern und Leichenbegängnisse. Als Ehrenbezeugung verstand man das Aufstehen, das Abnehmen der Kopfbedeckung und für Uniformierte den militärischen Gruß.

⁵ Kärntens Landeshymne wurde seit 1911 auch bei offiziellen Veranstaltungen als „Heimatlied“ gesungen, andere Landeshymnen erhielten erst nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Bestätigung. Vgl. dazu: Franz GRASBERGER, Die Hymnen Österreichs. Tutzing 1968.

⁶ Waltraud LINDER-BEROUD, Wie badisch ist das Badnerlied? In: Volkslied – Hymne – politisches Lied. Populäre Lieder in Baden-Württemberg, hg. v. Eckhard JOHN (Volksliedstudien 3). New York/München/Berlin 2003, S. 63; zum Thema vgl. auch: Lutz RÖHRICH, „... und das ist Badens Glück“. Heimatlieder und Regionalhymnen im deutschen Südwesten. Auf der Suche nach Identität. In: Jahrbuch für Volksliedforschung 35, hg. Otto HOLZAPFEL und Jürgen DITTMAR. Berlin 1990, S. 13-25.

⁷ Bis in die 1950er Jahre gibt es nur vereinzelt Zeugen dieser Liedgattung. Ferdinand Gierer und J.E. Schmöler sind die Autoren eines der ältesten Heimatlieder, das nach der Jahrhundertwende in Vorarlberger Liederbücher ebenfalls Aufnahme fand: „Mein Vorarlberg“ („Stimmt an des Vaterlandes Lied“).

⁸ Vorarlberger Landeszeitung 29.03.1905.

⁹ Die Landeszeitung verwendet die Kürzel „R. Fl.“; die Identität des Autors konnte bislang nicht geklärt werden.

¹⁰ Archiv der Marktgemeinde Rankweil, Bestand Liederkrantz, Handschriftliche Notiz auf der Rückseite eines Flugblattes zum 6. Vorarlberger Sängerbundfest, Bregenz 1907. Als Zeitzeuge wird der Fähnrich Johann Matt angegeben. Vgl. auch: 100 Jahre Liederkrantz Rankweil. Festschrift, Rankweil 1964, S. 21. Zur Gesangswertung in Bregenz kam Schmutzers Männerchorlied „Wenn die Liebe nicht wär“ erfolgreich zur Aufführung.

¹¹ Gottlieb BECK, Der junge Vorarlberger. Vereins- und Jugendliederbuch. Bregenz [1907], S.14. Beck war katholischer Priester und Gesangslehrer am Gymnasium in Bregenz und mit Schmutzer befreundet. Das Liederbuch enthält mehrere Heimatlieder der Vorarlberger Komponisten Willibald Briem und Anton Schmutzer. Zum Inhalt dieses Liederbuches siehe: Erich SCHNEIDER, Musik in Bregenz einst und jetzt. Bregenz 1993, S.132 f.

¹² Liedersammlung für Schule und Haus. Im Auftrag des Lehrervereins des Landes Vorarlberg herausgegeben [...] Mit hoh.k.k. Minist.-Erlaß vom 25. Nov. 1911, Zl.47237 für Volks- und Bürgerschulen zulässig erklärt. o.O., ⁵⁰D. Wirthensohn war bis 1906 Leiter des Rankweiler Liederkranzes und laut Aussage des Fähnrich Matt a. a. O. mit Schmutzer befreundet.

¹³ Josef WIRTHENSOHN, Liederbuch für Schule und Haus, Teil 2. Dornbirn ⁷1927, S. 47.

- ¹⁴ Vorarlberger Lesebuch Teil 1, bearb. von Albert EBERLE. Wien 1925, S.171; Unsere Heimat. Lesebuch für die 3. und 4. Schulstufe der Volksschulen Vorarlbergs, bearb. von Rudolf HANSEN. Dornbirn ²1934, S.164; Vorarlberger Lesebuch, Teil 2, bearb. von Josef BITSCHKE. Dornbirn ³1953, S. 192.
- ¹⁵ G. K. RICCABONA, Feldkircher Tondichter. In: Feierabend. Wochenbeilage zum Vorarlberger Tagblatt 12 (1930) 27, S. 460.
- ¹⁶ VLA, Musiksammlung, Bestand Vorarlberger Sängerbund, Programm zum Landessängertag in Götzis 1935.
- ¹⁷ Vorarlberger Volkskalender 1937, hg. von der Katholischen Volksgemeinschaft Vorarlberg, S.143.
- ¹⁸ VLA, AVLReg, Prs-551/1939. Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Oberland an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg in Bregenz vom 29.05.1936. Nicht alle Bundesländer konnten oder wollten auf bereits vorhandene Heimatlieder zurückgreifen. Die burgenländische Landeshymne ist das Ergebnis eines Kompositionswettbewerbes, der öffentlich ausgeschrieben wurde. Vgl. dazu: Gerhard WINKLER, Das verordnete Landesbewusstsein. Zur Entstehung der Burgenländischen Landeshymne. In: Beiträge zur Landeskunde des burgenländisch-westungarischen Raumes. Festschrift Harald Prickler zum 60. Geburtstag (Burgenländische Forschungen Sonderband 13). Eisenstadt 1994, S. 495-505.
- ¹⁹ VLA, AVLReg, Prs-551/1939, Schreiben des Vorarlberger Sängerbundes vom 08.06.1936 an die Vorarlberger Landesregierung, Beilage zu Prs-356/1.
- ²⁰ Ein schriftliches Gutachten ist nicht erhalten.
- ²¹ Ebenda, Schreiben Prof. Br. Gottlieb Stawar an den Landesschulrat für Vorarlberg vom 01.02.1937
- ²² Ebenda, Schreiben des Vorsitzenden des Landesschulrats für Vorarlberg, Dr. Winsauers, an die Landeshauptmannschaft vom 02.02.1937.
- ²³ Ebenda, Stellungnahme des Vorarlberger Sängerbundes vom 6.3.1937 und Schreiben der Vereinsleitung vom 08.03.1937.
- ²⁴ Veröffentlicht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg 1937/23.
- ²⁵ VLA, AVLReg, Prs-551/1939, Auftragsbestätigung der Firma Tyrolia Innsbruck vom 12.05.1937.
- ²⁶ VLA, Musiksammlung, Bestand Vorarlberger Sängerbund, Sch 2, Protokoll des 76. Ordentlichen Bundestages am 28.11.1937.
- ²⁷ Vorarlberger Landesmuseum, Originalhandschrift, datiert mit August 1919.
- ²⁸ VLA, AVLReg, Prs-551/1939, Schreiben der Landeshauptmannschaft vom 17.03.1938, Prs-101/30; Schreiben der Landesregierung an die Firma vom 18.03.1938, Prs-101/31.
- ²⁹ VLA, Musiksammlung, Nachlass Wolf Arthur, Programm zum Gemeinschaftlichen Dorfabend am 15. und 16.02.1941.
- ³⁰ VLA, AVLReg Iib-1154/1949 Sch 24, Schreiben vom 18. 08.1948.
- ³¹ Ebenda, Schreiben der Abteilung Iib an das Präsidium vom 19.09.1949, Zl. 610/2.
- ³² Ebenda, Stellungnahme des Vorarlberger Sängerbundes vom 09.10.1948, Abschrift.
- ³³ VLA, AVLReg Iib-1154/1949 Sch 24, Schriftlicher Antrag und Gesetzesentwurf vom 11.10.1948.
- ³⁴ VLA, AVLReg, Prs Regierungssitzungsprotokolle, Niederschrift über die 41. Sitzung der Vorarlberger Landesregierung am 12.10.1948.
- ³⁵ Stenographische Sitzungsberichte (fortan: SteSi) XVI. Vorarlberger Landtag (fortan: LT), 16. Beilage 1948 und 5. Sitzung 22.12.1948. Den Antrag unterzeichnen weiters die Abgeordneten Dr. Josef Feuerstein, Dr. Armin Rhomberg, Xaver Muther, Gebhard Amann und Karl Zerlauth.
- ³⁶ SteSi XVI. LT, 1. Sitzung 24.01.1949. Leißing spricht von 1904 als Entstehungsjahr, dokumentarisch ist dieses Datum nicht belegt, wird aber in der späteren Literatur öfters zitiert.
- ³⁷ LGBl. Nr. 6/1949.
- ³⁸ Regierungsvorlage, SteSi XXVI. LT, 52. Beilage 1995, S.2.
- ³⁹ BGBl. Nr. 60/1974. Für wertvolle Hinweise sei Herrn Dr. Ulrich Nachbaur und Frau Cornelia Albertani herzlich gedankt!
- ⁴⁰ LGBl. Nr. 9/1969 (aktuell LGBl. Nr. 9/1999). Vgl. Regierungsvorlage, Stesi XX. LT, 39. Beilage 1968, S. 825, und 2. Sitzung 29./30.01.1969.
- ⁴¹ Manfred A. GETZNER, Die Musikerfamilie Schmutzer. Biographie und Werkeverzeichnis (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 12). Feldkirch 1981, über Landeshymne S. 86f; Manfred A. GETZNER, Zur Entstehungsgeschichte der Vorarlberger Landeshymne. In: Vorarlberger Oberland 3 (1981) 4, S. 137-140. Schmutzers musikalischer Nachlass befindet sich heute in der Musiksammlung der Stadtbibliothek Feldkirch (Sammlung Getzner/Pezzei).
- ⁴² SteSi XVI. LT, 1. Sitzung 24.01.1949.
- ⁴³ VLA, Musiksammlung, Nachlass Wolf Arthur.
- ⁴⁴ Vorarlberger Liederbuch. Bregenz 1981, S. 17, Bregenz ²1982, S. 17 u. 284
- ⁴⁵ Europäischer Konvent, Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa vom 18.07.2003.

Der Vorarlberger Landespatron

EIN BEITRAG ZUR VEREHRUNG DES HL. JOSEF UND ZU DEN LANDESFEIERTAGEN IN ÖSTERREICH

VON ULRICH NACHBAUR

Gibt es einen offiziellen Vorarlberger Landespatron? Welcher Heilige ist es? Weshalb und seit wann?

Die österreichischen Landespatrozinien sind ein Erbe des habsburgischen Staatskirchentums des 17. und 18. Jahrhunderts, das in Vorarlberg nur noch wenig Beachtung findet. In der landeskundlichen Literatur finden sich so gut wie keine Hinweise, was aber nicht bedeutet, dass die Erinnerung völlig verschüttet ist.

Bei einer repräsentativen Meinungsumfrage im Frühjahr 2003 wusste ein Drittel mit der Frage „Welche Heilige oder welchen Heiligen würden Sie als Landespatron Vorarlbergs bezeichnen?“ gar nichts anzufangen. 34 Prozent aber nannten an erster Stelle korrekt den hl. Josef, gefolgt vom hl. Gebhard mit 14 Prozent.¹

1993 hatte Vorarlberg in einer österreichweiten Umfrage über die Bekanntheit des Landespatrons mit 22 Prozent weitaus am schlechtesten abgeschnitten. Allerdings ging das Institut irrtümlich vom hl. Gebhard aus.² Diese Unsicherheit ist bezeichnend und kein Einzelfall.³ Selbst im Österreichischen Staatskalender ist seit Jahr und Tag Gebhard als Landespatron ausgewiesen.⁴

Vom Nährvater Christi zum Patron der Kirche

Die Verehrung des Josef von Nazareth setzte im Abendland verhältnismäßig spät ein.⁵ Erstmals lässt sie sich im 9. Jahrhundert bei den Benediktinern auf der Reichenau lokalisieren. In der Gesamtkirche tritt der hl. Josef dagegen erst ab dem 15. Jahrhundert in Erscheinung, propagiert vor allem von Bettelorden. Breiten Auftrieb erhielt seine Verehrung jedoch erst im Zeitalter barocker Frömmigkeit.

Ab 1621 war Josefi (19. März) ein kirchlich gebotener Feiertag. 1870 proklamierte Pius IX. Josef zum Schutzpatron der römischen Weltkirche, der mit dem „Schutzfest des hl. Josef“ gefeiert wurde, das die Kirche bereits seit 1847 am dritten Sonntag nach Ostern beging. 1911 übertrug Pius X. den Hauptfesttag vom 19. März auf den folgenden Sonntag. Benedikt XIV. erklärte den Josefstag im Codex Iuris Canonici, der 1918 in Kraft trat, wieder zum gebotenen Feiertag; allerdings nur für Gegenden, in denen das Fest bisher gefeiert wurde. 1955 bestimmte Pius XII.,

künftig anstelle des St. Josef-Schutzfestes am 1. Mai „Josef der Arbeiter“ zu feiern. Der Titel „Patron der Kirche“ wurde mit dem Hauptfest am 19. März vereinigt.

Es würde den Rahmen sprengen, die Josefverehrung in Vorarlberg nachzuzeichnen. Sie folgte den religiösen und kirchlichen Moden der Zeit. Die Taufmode des Kaiserhauses dürfte zur enormen Verbreitung des Vornamens Josef (Josefa, Josefine) beigetragen haben. So wurde in der Pfarre Feldkirch um 1800 jeder dritte und um 1900 noch jeder vierte Bub im Ruf- oder in einem weiteren Namen Josef getauft.⁶ Hier schlug aber bereits die Familientradition zu Buche, die Mitte des 20. Jahrhunderts abbriss.

Josef der Nährvater Christi gilt als Schutzheiliger der Eheleute und der christlichen Familien, der Kinder, Jugendlichen, Jungfrauen, Waisen und Erzieher, der Reisenden und Verbannten, der Sterbenden, der Arbeiter und Handwerker, der Holzbauer, Ingenieure, Pioniere, Tischler, Totengräber, Wagner und Zimmerleute, als Helfer in Wohnungsnot, bei Versuchungen, in verzweifelten Situationen und als Patron der Keuschheit.⁷ Und nicht zuletzt als Schutzpatron verschiedener Staaten: Heiligenlexika nennen Mexiko, Peru, Kanada, Philippinen, Bayern, China, Kirchenstaat, Westfalen sowie Österreich und einige seiner ehemaligen und heutigen Länder.⁸

Stammesheilige und heilige Könige als Identifikationsfiguren

Die Tradition der Landespatrone reicht bis in die Phase der Christianisierung europäischer Völker zurück, die bis dahin in der Vorstellung lebten, von mythischen Göttern oder Heroen gegründet worden zu sein.⁹ Als Ersatz dafür förderte die Kirche nun die Verehrung einiger dieser mythischen „Staats“-Gründer als Heilige, wie Stefan in Ungarn oder Wenzel in Böhmen, die zu nationalen Identifikationsfiguren wurden.

Diesen „heiligen Spitzennahmen“ der Christianisierung folgten im Hochmittelalter die „heiligen Könige“, wie Karl der Große, Heinrich II. oder Ludwig IX., die nun aber auch der Legitimation dynastischer Herrschaftsinteressen dienten. In diesem Zusammenhang sind auch die im Vergleich späten Bemühungen der Habsburger zu

sehen, die 1485 zur Heiligsprechung Leopold VI. führten. Da die Habsburger über keinen heiligmäßigen Vorfahren verfügten, mussten sie auf einen Babenberger zurückgreifen. Der legendäre Landesherr Leopold verdrängte den landfremden hl. Kolomann als Identifikationsfigur des Herzogtums Österreich und wurde im 17. Jahrhundert offiziell als Landespatron eingesetzt. Zeitgleich erfolgte die Kür des hl. Josef zu einem universalen Haus- und Reichspatron.

Der hl. Josef als Schutzpatron Österreichs und des Reichs (1675/76)

Bei Josefs Landespatrozinium müssen wir mehrere Schichten beachten. Für Vorarlberg dürfen wir von der thesesianischen Feiertagsreform 1772 ausgehen, die uns Josef als Landespatron Vorderösterreichs bescherte. Verständlich wird diese pragmatische Entscheidung nur mit einem Rückblick in das Zeitalter barocker Frömmigkeit und absoluter Herrschaftsansprüche, in dem Habsburg-Österreich zu einer Großmacht aufstieg. Dafür wurde ein Stück weit auch Sankt Josef instrumentalisiert:¹⁰

- 1621 erklärt Papst Gregor XV. auf Anregung Ferdinands II. den Josefstag zum allgemeinen Feiertag.
- 1654 verfügt Kaiser Ferdinand III., dass in seinen Erbländern der Josefstag künftig ordentlich und durchgehend als Feiertag zu halten sei.
- 1655 vertraut Ferdinand sein im Dreißigjährigen Krieg hart geprüftes Königreich Böhmen im Einvernehmen mit den Ständen dem besonderen Schutz des hl. Josef als „Erhalter des Friedens“ an.
- 1675 erreicht sein Sohn Leopold I. als Landesherr mit Unterstützung der Bischöfe eine päpstliche Bulle, durch die der hl. Josef für alle Zeiten zum Patron sämtlicher österreichischen Erblände erklärt wurde.
- 1676 schließlich erwirkte Leopold als Kaiser mit Unterstützung der geistlichen Reichsfürsten die Ausdehnung dieses österreichischen Patronats auf alle katholischen Länder des Heiligen Römischen Reichs.

Diese Schritte werden mit der innigen Verehrung des hl. Josef begründet. Nicht zuletzt vertrauten sich ihm die Habsburger in Sorge um



Die heilige Familie und die kaiserliche Familie. Kupferstich von Johann Martin Lerch, Wien vor 1684.

männlichen Nachwuchs über Generationen als besonderem Fürsprecher an – von Leopold I. bis Maria Theresia, die ihre Stammhalter nicht von ungefähr Josef taufen ließen.

Ein transzendenter Hausvater in Diensten des barocken Absolutismus

Wenn die Habsburger erheblich zur Popularisierung des hl. Josef beitrugen und seinen Aufstieg in der „Heiligen-Hierarchie“ in Rom aktiv betrieben, dann hatte das nicht nur mit der persönlichen Verehrung zu tun. Die barocke Frömmigkeit der Habsburger stand im öffentlichen Dienst. Denn unter der häufig bemühten „Pietas Austriaca“ wurde im Besonderen die Frömmigkeit als Herrschertugend des Hauses Österreich verstan-

den. „Die überhöhte Bedeutung dieses Begriffes beruht auf der Überzeugung, daß dem Hause Österreich von Gott her eine bestimmte Mission für Reich und Kirche zuteil geworden ist, um der religiösen Verdienste seiner Vorfahren, oder noch besser gesagt, seines großen Vorfahren Rudolfs von Habsburg willen.“¹¹

Unter dem „Haus Habsburg“ oder (nach dem Herrschaftsmittelpunkt) „Haus Österreich“ wurde nicht allein die Herrscherfamilie verstanden, sondern auch ihre Ansammlung von Ländern, denen Habsburg als Landesfürst gemeinsam war. Ein Landesvater, der im Zeitalter des Absolutismus danach strebt, seine Territorien unter dem Dach des „Hauses Österreich“ zu einer einheitlichen Länderfamilie zu formen, letztlich zu einem möglichst zentralistisch geführten Staat. Und der Schutzpatron Josef passt bestens in dieses patriarchale Herrschaftskonzept.

Wer konnte einer Herrscherdynastie von Gottes Gnaden Vorbild sein, wer entsprach mehr dem habsburgischen Fürstenspiegel, als der selbstlos sorgende Bräutigam Mariä, den der Herrgott als Nährvater seines Sohnes auserkoren hatte? Wer kam als Patron des „Hauses Österreich“ in Frage, wenn nicht der „Hausvater“ der heiligen Familie? – Der hl. Josef als transzendenter Haus- und Landesvater, der die Länder im Haus Österreich zu einer Familie verbindet, und zugleich ein verbindendes Element aller Familien, von der einfachsten bis hinauf zur Herrscherfamilie, sein kann.

Ein übermächtiger Patriarch, dem – wie Leopold erklärte – *der Herr der Herrschenden auf Erden unternan gewesen*.¹² Oder wie es Abraham a Santa Clara in einer dienstfertigen Predigtschrift über die „Neuerwählte Paradeyß-Blum“ (1675) noch unverhohlener ausdrückte: *Da es andern Heiligen erlaubt ist, vor Gott niederzufallen und zu bitten, ist es erlaubt dem hl. Joseph als einem Vater, vor Gott zu stehen und gleichsam mehr ihm zu gebieten als ihn zu bitten*.¹³

Ein Tiroler Kupferstich aus der Zeit der Patronatserhebung zeigt Sankt Josef als *Patronus provinciarum Austriacarum*, zu dem der Tiroler Adler und ein mit dem österreichischen Herzogshut gekrönter Adler gemeinsam emporblicken.¹⁴ Eine lateinische Inschrift zitiert aus dem 104. Psalm: *Er machte ihn zum Herrn seines Hauses und zum Fürsten aller seiner Länder*.

Wir dürfen allerdings vermuten, dass die Landstände mit einem Patron des zentralistischen Absolutismus wenig Freude hatten. Die Tiroler Stände jedenfalls haben ihn später wissentlich übergangen.¹⁵ Und mit der Zeit geriet er in Vergessenheit. Das Konzept eines integrativen Patriarchen des Hauses Österreichs ging nicht auf und wurde spätestens von Maria Theresia wieder *acta* gelegt.

Landespatrozinien zur Reduktion und Vereinheitlichung der Feiertage

Mit Maria Theresia klingt die Tradition des frommen Gottesgnadentums aus. Ihrem Sohn Josef II. sind die barocken Formen der Heiligenverehrung bereits ein Gräuel. Aufgeklärte Staatsräson wird zur Herrschertugend. 1753 erneuert Maria Theresia die Verehrung des hl. Josef als Schutzpatron Österreichs. Doch 1771 schiebt sie ihn pragmatisch auf ein „Abstellgleis“.

Dabei ging es um eine Vereinheitlichung und Verringerung der ausufernden Feiertage. Das Anliegen war nicht neu und auch ein Projekt der Kirche selbst.¹⁶ Bereits 1642 hatte der Papst eine allgemeine Feiertagsordnung dekretiert und die Zahl der gebotenen Feiertage auf 35 beschränkt, einschließlich der Feste des hl. Josef sowie eines Landes- und eines Ortspatrons. – Landesfeiertage als Ersatz für unterschiedlichste kleinräumige Feiertage. Dieses Konzept verfolgte nun auch Maria Theresia.

Die Durchsetzung einer universalen Feiertagsordnung hatte sich längst als aussichtslos erwiesen. Nun waren es weltliche Regenten, die auf „nationale“ Reformen drängten.¹⁷ Maria Theresia erreichte 1753 beim Papst eine Feiertagsordnung für Österreich, in der aber sowohl das Fest des hl. Josef wie jenes eines Landespatrons fehlte. Hingegen sollte pro Stadt und Ort der vornehmste Lokalpatron gefeiert werden.

Die junge Herrscherin setzte diese Feiertagsordnung 1754 als staatliches Recht in Kraft. Allerdings mit einer Abweichung: Sie ignorierte die päpstlich gebotenen Ortspatrozinien. Nur für Wien ließ sie mit dem Stefanstag einen städtischen Feiertag gelten. Anstelle aller anderen Ortspatrozinien verordnete sie *die Tage der heiligen Josephi und Leopoldi, als sonderbar zu verehren*

den österreichischen Landespatronen.¹⁸ Vielleicht in dieser Tradition werden Leopold und Josef heute noch als Landespatrone Österreichs bezeichnet.¹⁹

Doch auch diese Feiertagsordnung ließ sich in der Praxis nicht durchsetzen. Eine wirksamere Einschränkung der Feiertage erfolgte erst Jahre später, als Maria Theresia ihre Herrschaft gefestigt hatte.

Wien machte erneut Druck, und mit Breve vom 22. Juni 1771 wies Papst Clemens XIV. die Bischöfe an, dass in ihren österreichischen Diözesengebieten künftig nur noch 15 allgemeine Feste sowie das Fest *unius tantum Principalis Patroni* zu begehen seien.²⁰ Josefi fehlte abermals. Um das Ziel einer Verringerung der Feiertage nicht zu gefährden, hatte Maria Theresia nicht auf seine Berücksichtigung gedrängt. Und diesmal gab sie ihren Beratern nicht nach. Als halberzigen Ersatz ordnete sie am 13. September 1771 an, dass das Josefsfest künftig *allzeit den dritten Sonntag nach Ostern unter dem all schon bekannten Namen des Patrozinii begangen [...] werden solle.*²¹ Da Josefi häufig in die Fastenzeit fällt, waren Josefsfeste schon früher auf diesen Sonntag „Jubilate“ verschoben worden. Aber dieses Fest des Patrons des Hauses Österreich durfte in den Kalendern wie jeder normale Sonntag nur in schwarzer Schrift ausgewiesen werden.

Die päpstliche Bulle sah neben den allgemeinen Feiertagen das Fest *unius tantum Principalis Patroni* vor, also das jeweils bedeutendste Ortspatrozinium. Würden in einem Ort mehrere derartige Schutzheilige gefeiert, sollten die Bischöfe bestimmen, welches Patrozinium als Feiertag zu gelten hat. Doch diese Anordnung des Papstes wurde von Wien erneut unterdrückt. So wurde das Tiroler Gubernium angewiesen, den Bischöfen mitzuteilen, dass mit dieser Auslegung der Endzweck einer Verminderung der Feiertage gänzlich verfehlt würde und sich die Passage deshalb als *Feyerung eines einzigen h. Landespatrons verstehe.*²² Künftig wurde sie einfach als Fest *des vornehmsten Landespatrons*²³ oder das einzige Fest *des allgemeinen Landespatrons*²⁴ übersetzt. Ein Konflikt zwischen staatlichem und kirchlichem Recht, der später mit der Übertragung der Pfarrpatrozinien auf Sonntage behoben werden sollte.

Die Zeit drängte. Die Feiertagsreform sollte

mit 1. Jänner 1772 in Kraft treten. Es galt, die neuen Kalender zu drucken. Die Befehle aus Wien überschlugen sich. Die Landesstellen wurden angewiesen, sich mit den Bischöfen wenigstens provisorisch über einen Landespatron ins Einvernehmen zu setzen.²⁵ Für das Herzogtum Österreich hatte sich Maria Theresia bereits auf den hl. Leopold festgelegt. In anderen Ländern zogen sich die Verhandlungen hin.

Soweit ein Land zu einer einzigen Diözese gehörte, sollte einfach der Diözesanpatron zum Landespatron erklärt werden.²⁶ Aber das war kaum der Fall. Diözesan- und Landesgrenzen deckten sich noch nicht.²⁷ Für weite Teile der österreichischen Territorien waren „ausländische“ Bischöfe zuständig, die zudem selbst Reichsfürsten waren, und damit ohnehin empfindlich gegen Vorschriften, die ihnen Habsburg als formal gleichrangiger „Nachbar“ machen wollte – gerade auch im schwäbischen Raum.²⁸

Ein Landespatron für Vorderösterreich (1772)

Die Herrschaften vor dem Arlberg gehörten seit 1. Jänner 1753 zur künstlich geschaffenen Provinz Vorderösterreich. Kirchlich waren sie auf die Diözesen Chur, Augsburg und Konstanz aufgeteilt. Auch der Breisgau und Schwäbisch-Österreich unterstanden mehreren Bischöfen: größtenteils Konstanz, zudem Basel, Straßburg und Augsburg. Verschärfend kam hinzu, dass Vorderösterreich einem Fleckenteppich glich, in den zahlreiche andere Reichsherrschaften eingestreut waren. – Und für jede Landesherrschaft sollte eine andere Feiertagsordnung gelten?

Vielleicht wären das Diözesanfeiertage günstiger gewesen als Landesfeiertage. Aber ein Ziel der Reformen war es ja gerade, in den Provinzen eine gleichförmige Verwaltung durchzusetzen, Herrschaftsagglomerationen zu „Ländern“ zu integrieren. Nicht zuletzt deshalb setzte Josef II. einige Jahre später ja auch die Errichtung von Landesbistümern durch.

Die 1753 dekretierte Feiertagsordnung war zunächst auf Ersuchen des Bischofs von Augsburg für die *mit denen Reichslanden so sehr vermischten Vorlanden* aufgeschoben worden.²⁹ 1765 war aber die Anordnung an die Bischöfe von Konstanz und Chur ergangen, nach dem Beispiel

von Basel und Straßburg die Feiertagsverminderung wenigstens im Breisgau einzuführen und im ohnehin bereits weitgehend geschlossenen *Land Vorarlberg*.³⁰ Zumindest Konstanz kam dieser Aufforderung 1766 nach, wahrscheinlich auch Chur und Augsburg, vielleicht auch für Schwäbisch-Österreich.³¹ Zweifellos mit geringem Erfolg.

Am 3. August 1771 übermittelte die vorderösterreichische Regierung dem Oberamt Bregenz die neue Feiertagsordnung; die Buchdrucker seien anzuweisen, dies bei den Kalendern für 1772 zu berücksichtigen.³²

Am 10. September 1771 forderte Freiburg von Bregenz einen Bericht an, *was für ein Heiliger sowohl Constanz- also Augsburgisch Bistums als Lands-Patron in hiesigem Bezirk bishero gefeyert worden*.³³ Es ist anzunehmen, dass auch die Vogtei Feldkirch angefragt wurde, deren Bezirk zum Teil zum Bistum Chur gehörte.³⁴ Die Vogtei Bludenz wurde nicht kontaktiert.³⁵

Die Antworten an Freiburg kennen wir nicht, das Ergebnis der Umfrage schon. Am 15. Jänner 1772 teilte die vorderösterreichische Regierung die allerhöchste Deklaration mit, *daß nicht der Kirchen-Patron ieden orths, sonderen für die gesambte Vorlande der Heilige Joseph zum Schutz-Patron erwöhlet, gefeyret, und künftig in denen Calender Roth getruckht*.³⁶

Wann genau dieses Hofdekret erging, wissen wir nicht.³⁷ Ein im Österreichischen Staatsarchiv erhaltener Akt trägt mehr zur Verwirrung denn zur Klärung bei: Nach einer Urgenz der Hofkanzlei teilte Freiburg am 5. September 1772 mit, der hl. Josef sei einmütig erwählt worden, nachdem Wien zuletzt am 15. Februar befohlen habe, nur einen einzigen allgemeinen Landespatron *für alle 3 Vorlande* zu wählen.³⁸ Dennoch ist kaum anzunehmen, Freiburg habe in seiner Mitteilung an Bregenz mit den „gesamten Vorlanden“ zunächst nur die Herrschaften vor dem Arlberg gemeint. Jedenfalls konnte Freiburg nun auch die Diözesanpatrone bekanntgeben: Konstanz meldete den hl. Konrad (26. November), Straßburg den hl. Arbogast (25. Juli), Augsburg den hl. Ulrich (4. Juli), Basel den hl. Fridolin (6. März) und Chur den hl. Luzius (3. Dezember). Ihre Feste durften jedoch nur noch *in choro* (vom Klerus) gefeiert werden.

Konfliktfrei ging auch diese Reform nicht über

die Bühne. Der Bischof von Konstanz hatte seine österreichischen Pfarren eine originalgetreue Übersetzung der Bulle mit den entsprechenden Anweisungen für das Lokalpatrozinium geschickt.³⁹ Kaum war er bewogen, deren Übertragung auf die folgenden Sonntage anzuordnen,⁴⁰ erließ der Augsburger Kollege für sein gesamtes Bistum eine einheitliche Feiertagsordnung, einschließlich der Pfarrpatrozinien und dem Fest des Diözesanpatrons Ulrich, das ihm Wien bereits stillschweigend zugestanden hatte.⁴¹

Der hl. Josef als gemeinsamer Nenner

Nicht nur in Vorderösterreich, auch in der Steiermark,⁴² im Küstenland, in Kärnten, Krain⁴³ und Tirol fiel die Wahl auf den hl. Josef.⁴⁴ Das spricht aber weder für eine besondere Popularität des Heiligen, noch ist diese Häufung unbedingt Ausdruck der zentralistischen Vereinheitlichungstendenzen des Wiener Hofes.

Zweifellos führten die kaiserlichen Landesbehörden bei dieser Kür Regie, und das Tiroler Gubernium wird nicht das einzige gewesen sein, das gezielt auf den hl. Josef hinarbeitete.⁴⁵ Dabei mag durchaus eine Rolle gespielt haben, dass ihn Maria Theresia verehrte. Aber Wien hat den hl. Josef nicht forciert. Grundsätzlich hat Maria Theresia keine Landespatrone verordnet, sondern nur deren Wahl mit ihrem Plazet bestätigt. Und wir wissen, dass sie durchaus mit anderen Landespatronen einverstanden gewesen wäre.⁴⁶

Wenn bis heute die Erinnerung haften blieb, der hl. Josef sei von Habsburg diktiert worden, mag das auch damit zusammenhängen, dass die Landstände nicht einbezogen wurden. Aber der Papst ermächtigte die Bischöfe, im Zweifel das Fest *unius tantum Principalis Patroni* zu bestimmen.

Noch heute wird Klage geführt, 1772 seien die alten Landespatrone durch einen „Reichs- und Hausheiligen“ verdrängt worden.⁴⁷ Das Problem dürfte aber eher darin gelegen haben, dass es in den betreffenden Alpenländer keine solche heiligen Identifikationsfiguren gab.⁴⁸ Am ehesten wird das noch in der Grafschaft Tirol der Fall gewesen sein, wo der hl. Georg als Landespatron verehrt wurde – in den integrierten Reichsstiften Brixen und Trient aber der hl. Kassian und der hl. Vigil.



Der heilige Josef als Patron der österreichischen Erblande. Kupferstich von Melchior Küsel, Innsbruck um 1675.

Deshalb wurden 1704 alle drei als „Hauptpatrone des Landes“ auf der Innsbrucker Annasäule verewigt, wurde ihnen 1730 gemeinsam die Landhauskapelle geweiht. Aber nur einer der drei Festtage konnte nun zum Landesfeiertag erklärt werden, oder eben das Fest eines anderen Heiligen.

Und die Diözesanpatrone boten keine Alternative. Noch gab es keine Landesbistümer. Vorderösterreich war auf fünf Diözesen aufgeteilt, Tirol sogar auf elf. Und da die Einigung auf einen der Diözesanpatrone von vornherein aussichtslos war, lag der hl. Josef als guter „Kompromisskandidat“ nahe. Josefi war bisher ein gesamtösterreichischer Feiertag gewesen. Es war zudem ein gesamtkirchlicher Feiertag und zumindest

theoretisch immer noch ein Reichsfeiertag, was den Fürstbischöfen entgegenkam. So wurde der hl. Josef in Brixen ausdrücklich als *Patron des Roemischen Reichs* gefeiert.⁴⁹ Und auch der Bischof von Konstanz wies seinen österreichischen Klerus ausdrücklich darauf hin, dass mit dem neuen Patron Vorderösterreichs zugleich auch der Patron des gesamten Reichs gefeiert werde.⁵⁰

Als regionale Identifikationsfigur war der hl. Josef völlig ungeeignet und auch nicht gedacht. Es ist sogar fraglich, ob 1771/72 tatsächlich Landespatrone gekürt wurden; ein Vorgang, der seit 1630 genau geregelt war.⁵¹ Regional- oder Kommunalpatrone waren an sich mit Zustimmung des Bischofs und des Klerus von den Einwohnern aus der Reihe der kanonisierten Heiligen zu wählen und von der Ritenkongregation zu bestätigen. Aber genau genommen ordnete der Papst ja nur an, das Fest *unius tantum Principalis Patroni* zu feiern. Nur dann, wenn mehrere Schutzheilige verehrt würden, sollte er für den Festkalender eine Auswahl treffen. Und dabei war an lokale Feiertage gedacht.

Es ging 1772 nicht mehr darum, ein Land einem Schutzheiligen zu weihen. Deshalb fanden auch keinerlei Feiern statt. Es ging nur noch um die bürokratische Einführung von Landesfeiertagen. So merkte zum Beispiel der Expositus von Baad (Kleinwalsertal, Diözese Augsburg) zehn Jahre später lapidar an, dass das Fest des hl. Josef wieder zu feiern geboten worden sei.⁵² Kein Wort über einen Landespatron.

Bregenz wurde nur angewiesen, streng darauf zu achten, dass die Kalender richtig gedruckt werden und allein genehmigte Kalender im Umlauf sind.⁵⁴ Und zudem hatten die Unterbehörden auf die strikte Einhaltung der neuen Ordnung zu achten, was zumindest im Oberland nicht ganz einfach war.⁵⁵

Es waren nicht nur religiöse Motive, die zum breitem Widerstand gegen die Feiertagsordnungen führten. Auch damals ging es wohl bereits überwiegend um soziale Fragen, um die gesetzliche Arbeitszeit und Arbeitsruhe. Denken wir nur daran, dass die Tiroler Bauernmagd Notburga als Volksheilige verehrt wurde, weil sie auf ihren „Feierabend“ bestand. Aber für kleine Handwerker, Tagelöhner oder Arbeiter in der aufkommenden Industrie konnte die Pflicht zur ausufernden

Feiertagsruhe zum Existenzproblem werden. Allgemeine Lohnfortzahlung an Feiertagen ist erst eine Erscheinung jüngster Zeit. Deshalb, und weil die Feiertage nicht gebührend gefeiert wurden, waren die Verminderung der Feiertage auch Päpsten und Bischöfen ein wichtiges Anliegen.

Doch ein Blick in Pfarrchroniken macht deutlich, dass selbst der josephinische Eifer zu keiner nachhaltigen Änderung der Feiertagspraxis führte.

Landespatron Bayerns (1663, 1806 bis 1814)

1782 wurden die Herrschaften vor dem Arlberg wieder der Regierung in Innsbruck unterstellt. Da für Tirol ebenfalls Josef Landespatron war, konnte es keine Komplikationen geben. Das gilt auch für die Abtretung Vorarlbergs an Bayern 1805. Denn die Wittelsbacher hatten ihr Herzogtum bereits 1663 unter den Schutz des hl. Josef gestellt.⁵⁷ Und in der Feiertagsordnung, die sich die Wittelsbacher 1772 vom Papst für Bayern hatten dekretieren lassen, war im Unterschied zu Österreich das Fest des hl. Josef als allgemein gebotener Feiertag beibehalten worden.⁵⁸ Ob er noch als Landespatron gefeiert wurde, ist eine andere Frage. Denn die Regierung schickte sich an, das zusammengewürfelte Königreich zu einem bürokratischen Musterstaat des aufgeklärten Absolutismus zu machen.

1806 wurde die bayerische Feiertagsordnung auf die neu erworbenen Gebiete der Provinz Schwaben ausgedehnt.⁵⁹ Für die bisher österreichischen Herrschaften kam damit das Fest des hl. Johannes des Täufers und das (in Österreich unterdrückte) Pfarrpatrozinium hinzu.⁶⁰ Wenn für alle Provinzen klargestellt wurde, dass die sogenannten Lands- und Bisthumspatronen keineswegs mehr an besonderen Tagen gefeiert werden dürfen,⁶¹ bedeute das ebenfalls keine Einbuße, da Josef in ganz Bayern Feiertag war.⁶²

Die Bayern schränkten also keineswegs die gebotenen Feiertage ein. Doch die bayerische Verwaltung ging nun ernsthaft daran, die staatliche und mit Rom akkordierte (!) Feiertagsordnung auch in der Praxis durchzusetzen. Doch scheint sich das Engagement der Beamten hierzulande in Grenzen gehalten zu haben.⁶³ Entgegen einem späteren Bericht des Vorarlberger Kreishaupt-

manns⁶⁴ fehlen Belege für eine Degradierung von Josef in bayerischer Zeit.⁶⁵ Es blieb in Bayern noch lange Feiertag.⁶⁶

Landespatron Tirols (1772, 1849 bis 1861)

1814 kehrte Vorarlberg großteils zu Österreich und unter Innsbrucker Verwaltung zurück. Fünf Jahre später ließ die Hofkanzlei den Kreisämtern via Innsbruck zur Erinnerung die österreichische Feiertagsordnung von 1772 übermitteln.⁶⁷ Wie es mit der Feier des Landespatrons zu halten sei, möge aus der beiliegenden Abschrift der höchsten Entschließung vom 11. Jänner 1772 an das tirolische Landesgubernium ersehen werden. Das heißt: Spätestens 1819 wurde den Vorarlberger Behörden der hl. Josef als „Tiroler“ Landespatron in Erinnerung gebracht – was seiner Popularisierung in Vorarlberg nicht zuträglich sein konnte.

Denn erst in dieser Zeit, zumal ab 1848, entwickelte sich ein Vorarlberg-Bewusstsein, eine Landesidentität – und zwar entscheidend aus einer „Los von Tirol“-Stimmung heraus; gegen die Zwangsvereinigung mit Tirol 1849 bis 1861, im Ringen um einen eigenen Landtag, um eine eigene staatliche Landesregierung, und nicht zuletzt auch um ein eigenes Landesbistum, um eine Herauslösung des Generalvikariats Vorarlberg aus dem Bistum Brixen, dem Vorarlberg 1818 provisorisch zugeschlagen worden war.⁶⁸

Im Verdacht, ein „Tiroler“ zu sein, konnte der hl. Josef zu keiner Identifikationsfigur des Landes Vorarlberg werden.

Der hl. Gebhard im Dienst der Emanzipation Vorarlbergs!

Diesen Eindruck verstärkt ein Blick in die Vorarlberger Kalender des 19. und 20. Jahrhunderts. Das Fest des hl. Josef am 19. März ist durchwegs rot als Feiertag gekennzeichnet. Als Landespatron (*L.-P.*) weisen ihn allerdings nur die in Tirol gedruckten Kalender aus,⁶⁹ die in Vorarlberg hergestellten begnügen sich mit „Josef der Nährvater“.⁷⁰

Von besonderem Interesse sind die Kalender der Katholisch-Konservativen, die ab 1870 den Vorarlberger Landtag dominierten. Allerdings eskalierten 1888 interne Flügelkämpfe im Streit um

ein eigenes Bistum für Vorarlberg. Schließlich gelang es jedoch, mit einer Neuformierung eine Spaltung abzuwenden. Bereits ab 1880 enthält der „Katholische Volksvereins-Kalender“, den der Katholisch-politische Volksverein für Vorarlberg herausbrachte,⁷¹ bei Gebhard (27. August) den Hinweis *Patron von Vorarlberg*.⁷² Ebenso 1890 bis 1898 der „Katholische Volkskalender“, den ab 1895 der neue Christlich-soziale Volksverein auflegte.⁷³

Der „Katholische Volkskalender“ veröffentlichte 1896 bis 1918 jährlich eine Liste der „Kirchlichen Landespatrone in der österreichisch-ungarischen Monarchie“, in der Vorarlberg zunächst fehlte, ab 1901 aber durchwegs der hl. Gebhard ausgewiesen ist.⁷⁴ Beim hl. Josef ist übrigens nur *Nord-Tirol* berücksichtigt, während für *Süd-Tirol* der Trentiner Diözesanpatron Vigil steht. Oder für Oberösterreich nicht der hl. Leopold, sondern der hl. Florian.

Wir sehen, dass auch damals die Landespatronien nicht so klar waren oder der Begriff „Landespatron“ seit jeher mehrdeutig verwendet wurde.⁷⁵ Aber diese Liste ist zugleich ein Hinweis darauf, dass die kirchliche Organisation für das Regional- und Nationalbewusstsein eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte. In einem Vielvölkerreich, dessen Nationalitäten zunehmend auseinander drifteten, war ein überregionaler oder gar übernationaler Landespatron wie der „Habsburger“ Josef keine zeitgemäße Identifikationsfigur. Bezeichnend auch, dass erst um diese Zeit erforscht wurde, wann und wieso der hl. Josef zum Tiroler Landespatron bestellt wurde.⁷⁶

Auffällig sind zeitgleiche Veränderungen im Schematismus der Diözese Brixen. Dort werden ab 1881 erstmals (ohne regionale Differenzierung) der „Landespatron“ Josef und die Diözesanpatrone Kassian, Ingenuin und Albuin vorangestellt.⁷⁷ Ab 1901 scheint dann ein eigener Patron oder Mitpatron für das Generalvikariat Vorarlberg auf:⁷⁸ aber nicht der hl. Gebhard (949 bis 995), Bischof von Konstanz und Spross der Grafen von Bregenz, sondern der hl. Fidelis von Sigmaringen (1577 bis 1622), einst streitbarer Kapuzinerguardian in Feldkirch, also am Sitz des Generalvikars, wo der Fideliskult in hoher Blüte stand.

Zwischen dem Fidelis- und dem Josefkult gibt es übrigens Parallelen:⁷⁹ Schon bald nach dem Tod des Feldpredigers, der 1622 im Prättigau von

Bauern erschlagen wurde, bemühten sich die Habsburger um die Heiligsprechung als „Propagandamärtyrer“ der Gegenreformation und als Patron für Vorderösterreich. Doch das erreichte erst 1749 das Fürstenhaus Hohenzollern-Sigmaringen, das Fidelis gleichzeitig zur Integrationsfigur seines Fürstentums aufbaute; als Landespatron Hohenzollerns.

Gebhard oder Fidelis – eine bewusster Gegensatz zwischen Brixen und Bregenz oder Bregenz und Feldkirch? Die große Feier anlässlich Gebhards 900. Todestages 1895 dürfte nicht nur die Wallfahrt beflügelt haben.⁸⁰ Aber zu einer „nationalen“ Kultstätte wurde der Bregenzer Gebhard nie. Und wenn Generalvikar Dr. Sigismund Waitz 1914 den hl. Gebhard als *Patron dieses Volkes und unseres Landes* rühmte,⁸¹ entsprach dies keinem kirchenpolitischen Programm.⁸² Genauso führte der „Landesbischof“ in Feldkirch die jährliche Fidelisprozession an, bei der 1933 über 4.000 Menschen die Reliquien *des hl. Landes- und Stadtpatrons* begleitet haben sollen.⁸³

Doch Fidelis war inzwischen offiziell ins Hintertreffen geraten. Ab 1925 scheint im Brixner Diözesanschematismus zusätzlich der hl. Gebhard als „Generalvikariatspatron“ auf, und zwar an erster Stelle. Dabei ist es dann auch während der Zeit der Apostolischen Administration Innsbruck-Feldkirch (ab 1925) und der Diözese Innsbruck (ab 1964) geblieben.⁸⁴ Das dürfte weiter zur Verunsicherung beigetragen haben, ob nun Josef oder Gebhard Landespatron ist,⁸⁵ oder vielleicht beide gemeinsam walten.⁸⁶ Im Schematismus wurde ja nie namentlich ausgewiesen, welchen Landes Schutzpatron Josef ist.

Als das Land 1968 endlich doch noch die Errichtung einer eigenen Diözese Feldkirch erwirkte, stiegen Gebhard (als Nummer Eins) und Fidelis (als Nummer Zwei) zu „Diözesanpatronen“ auf.

Und der hl. Josef? War dieses Landespatronium damit endgültig obsolet?

Spielte das Landespatronium je eine Rolle?

Obwohl der hl. Josef spätestens im 19. Jahrhundert in zahlreiche Vorarlberger Kirchen Einzug hielt, zeitigte die Suche nach bildhaften Zeugnissen einer Verehrung als Landespatron bisher

bescheidene Ergebnisse. Bei einem „Josefsbrunnen“, den die Feldkircher 1678 anlässlich der Geburt des Stammhalters Leopold I. errichteten, können wir eine Beziehung zum Schutzpatron Österreichs (1675) vermuten.⁸⁷

Landeshauptmann Adolf Rhomberg ließ auf dem Stifterbild in der Kapuzinerkirche Dornbirn 1893 hinter Papst Leo XIII. auch Kaiser Franz Josef in vollem Ornat verewigen.⁸⁸ Steht hier Josef der Arbeiter im Vordergrund, wurde er einige Jahre später auf einem Seitenaltar in der Pfarrkirche Frastanz ausdrücklich als „Patron der Kirche und des Staates“ dargestellt, flankiert von einer Papst- und einer Kaiserstatue.⁸⁹ Huldigt der Kaiser als Landesfürst dem Landespatron Vorarlbergs?

Einen ausdrücklichen Bezug auf das Landespatrozinium finden wir in Feldkirch: Seit 1905 mahnen Statuten des Stadtpatrons Nikolaus und des Landespatrons Josef in der Gefangenkapelle des Landesgerichts zu einer christlichen Lebensführung.⁹⁰

Wer exemplarisch in den Vorarlberger Zeitungen der letzten 130 Jahre blättert, wird nicht den Eindruck gewinnen, Josefi habe als Landespatrozinium je einen gewichtigen Stellenwert erlangt – bis auf eine kurze Phase nach dem Zweiten Weltkrieg.

Ein „alemannischer“ Patron des Wiederaufbaus ab 1945

Kein Wunder also, dass vor allem unsere heutigen Senioren in der eingangs zitierten Umfrage klar den hl. Josef als Landespatron benannten. Denn gerade in ihrer Jugend, in den Jahren des Wiederaufbaus ab 1945, wurde Josefi tatsächlich emotional zu einem „Landesfeiertag“ aufgeladen.

Es galt, ein Wertegefüge für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wiederaufbau Vorarlbergs zu zimmern. Für Landeshauptmann Ulrich Ilg, der an der Spitze der Österreichischen Volkspartei überwältigende Wahlsiege errang, konnte der Wiederaufbau nur mit einem Rückgriff auf katholisch-konservative Werthaltungen gelingen, die es gerade auch der entwurzelten, Sinn suchenden Jugend zu vermitteln galt: bäuerlich-patriarchale Gesellschaftspolitik in einer Phase religiöser und wirtschaftlicher Aufbruch-

stimmung. Identitätsstiftend überhöht durch Josef von Nazareth, durch einen selbstlosen Patriarchen, einen biederen Familienvater und bescheidenen Arbeiter. Gewissermaßen ein transzendenter „Über-Alemanne“.

1946 propagierten die „Vorarlberger Nachrichten“ den „Landesfeiertag“ als Tag der Rückbesinnung auf den *gemeinschaftsbildenden Wert der Religion*, aus dem das Vorarlberger Volk vor dem nationalsozialistischen Spuk jene Kraft geschöpft habe, *die ihm den Ruf gegeben, das Musterland ganz Österreichs zu sein*.⁹¹

In den folgenden Jahren des „Wirtschaftswunders“ rückte Josef der Arbeiter in den Vordergrund. Es komme nicht von ungefähr, folgerten die „Vorarlberger Nachrichten“ 1953, dass sich das „Ländle“ gerade diesen Heiligen zum Beschützer auserkoren habe und ihn selbst der hl. Gebhard nicht verdrängen konnte, sei Josef doch in der Schar der Heiligen *der Vertreter der fleißigen und unermüdlichen Arbeit*. Ein Vorbild, wie es gerade *der Vorarlberger anstrebe. Arbeiten, seine Pflicht tun und nicht viel darüber reden. Seien wir froh, daß das Zeichen unseres Landesheiligen kein Schwert, sondern ein Hobel ist; wer aber den Hobel alle Tage in den Händen führt, darf ruhen, wenn des Hobels heiliger Bewahrer gefeiert wird*.⁹²

Die Unternehmer sahen das als weniger selbstverständlich an. Die „Feiertagsfrage“ erhitzte immer mehr die Gemüter; vor allem die „Beamtenfeiertage“ Josefi, Peter und Paul und Mariä Empfängnis.⁹³

1948 veröffentlichte Landeshauptmann Ilg im „Vorarlberger Volksblatt“ „Ein offenes Wort zur Feiertagsfrage“, mit dem er sich gegen Vorwürfe aus der Wirtschaft wehrte, dass er den aus Steuermitteln bezahlten Beamten zu Josefi ohne Lohn- einbuße frei gebe. Man könnte darüber reden, dass auch die Landesbediensteten einen Teil der ausgefallenen Arbeitszeit einbrächten, aber am Landesfeiertag selber werde bei den Landesdienststellen nicht gearbeitet. Der Landeshauptmann wörtlich: *In diesem Fall fühle ich mich als Arbeitgeber in erster Linie dem Herrgott gegenüber verantwortlich. Dabei mache ich kein Hehl daraus, daß mir der Segen Gottes und die Hilfe unseres Landespatrones, des Hl. Josef, weit mehr Wert ist als die Sympathie der Steuerzahler*.⁹⁴

1952 attackierte Handelskammerpräsident und

ÖVP-Abgeordneter Hans Ganahl im Landtag offen die moralisierend-verzopfte Wirtschaftspolitik der Regierung Ilg, vorweg die Feiertagsfrage.⁹⁵ Staat und Kirche hätten Abmachungen getroffen, um einzelne Feiertage als arbeitsfrei und andere als nicht arbeitsfrei zu erklären. Vorarlberg aber habe sich in eine Sonderstellung begeben, die immer wieder Unterschiede zwischen Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft bringe. Mit Recht konnte Ganahl auf das Konkordat von 1933 verweisen.

„Landes-“ oder nur „Beamtenfeiertag“?

Aus sozialen und pastoralen Gründen bemühte sich Papst Pius X., mit einer zeitgemäßen Verringerung und Vereinheitlichung der gebotenen Feiertage der Wende von regionalen Agrargesellschaften zu einer internationalen Industriegesellschaft Rechnung zu tragen. Mit dem Motuproprio „Supremae disciplinae“ reduzierte er ihre Zahl 1911 für die gesamte Kirche auf acht. Das Fest des hl. Josef wurde auf den folgenden Sonntag verlegt; ähnlich Fronleichnam. Landes- und Diözesanpatrone sollten ausdrücklich nicht mehr als gebotene Feiertage gelten. Und nur mit Erlaubnis der Konzilskongregation konnte ein Bischof eines der aufgehobenen Feste beibehalten.⁹⁶

Nicht nur das christlichsoziale „Vorarlberger Volksblatt“ hatte Mühe, ihrem Publikum diese überraschende Reform zu erklären.⁹⁷ Einstimmig ersuchte der österreichische Episkopat um Belassung des Fronleichnamfestes, mehrheitlich auch um die Beibehaltung der übrigen abgeschafften Feiertage. Die Konzilskongregation bestätigte Fronleichnam und ermächtigte die Bischöfe, die bisher gehaltenen Feiertage bis zur Herausgabe des Codex Iuris Canonici beizubehalten. Doch die Bischöfe machten unterschiedlich oder gar nicht davon Gebrauch.⁹⁸ So wurde der Josefstag im Bistum Trient ausdrücklich als gebotener Feiertag abgeschafft,⁹⁹ während der Fürstbischof von Brixen im April 1912 für seine Diözese bis auf weiteres die Beibehaltung sämtlicher Feiertage anordnete.¹⁰⁰ Die Verwirrung wurde so groß, dass das Gesamtministerium 1913 öffentlich anordnete, dass für den Bereich der staatlichen Behörden, Ämter, Anstalten und Schulen keine Änderung eintritt.¹⁰¹

Diese „Testphase“ währte bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzbuch der katholischen Kirche 1918. Der Codex Iuris Canonici (CIC) erweiterte die Liste der gebotenen Feiertage um Fronleichnam und das Fest des hl. Josef.¹⁰² Wo aber einer der zehn Feiertage aufgehoben oder verlegt war, durfte er ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles nicht wieder eingeführt werden.¹⁰³ Wo also Josefi als gebotener Feiertag abgeschafft war, wie zum Beispiel in Niederösterreich, blieb es dabei.¹⁰⁴ Patronatsfeste – also auch die Landespatrozinien – galten nach dem CIC definitiv nicht mehr als kirchlich gebotene Feiertage. Die Bischöfe konnten deren Feier auf den folgenden Sonntag verlegen.¹⁰⁵ Zudem behielt sich nun der Apostolische Stuhl selbst die Bestätigung von Schutzheiligen vor.¹⁰⁶

Der CIC brach partikuläres Kirchenrecht. Das Breve von 1771 verlor seine Gültigkeit.¹⁰⁷ Nachdem nun aber weniger und keine anderen Feiertage kirchlich geboten waren, als in der österreichischen Feiertagsordnung von 1772, konnte es zu keinem Konflikt mit dem Staat kommen. Es bliebe zu untersuchen, inwieweit sie nach dem Untergang der Monarchie im neuen Österreich noch für verbindlich angesehen wurde. Jedenfalls wurde die Feiertagsruhe in den wirtschaftlichen Krisenjahren der Ersten Republik weiter durchlöchert. Im Jänner 1933 brachten die Christlichsozialen ein Bundesgesetz über die Regelung der Feiertagsruhe ein, das zusätzlich zu den 1919 eingeführten „Staatsfeiertagen“ 1. Mai und 12. November¹⁰⁸ zwölf weitere allgemeine Feiertage und die Feste der Landespatrone erfassen sollte. Bis auf die Landespatrone brachten die Christlichsozialen diesen umstrittenen Antrag durch.¹⁰⁹ Der Josefstag fehlte in der Liste von vornherein.

Das schlug in Vorarlberg keineswegs hohe Wellen.¹¹⁰ In der Wirtschaftskrise war die Verfestigung (weithin unbezahlter) Feiertage nicht günstig. Nur informell ersuchte der Apostolische Administrator und Generalvikar Dr. Sigismund Waitz den Landeshauptmann zu prüfen, ob nicht der Landtag Josefi zu einem „Landesfesttag“ erklären könnte.¹¹¹ Doch im Juni 1933 paktierte die inzwischen autoritär amtierende Bundesregierung Dollfuß die neue Feiertagsregelung mit dem Apostolischen Stuhl. So fehlen der Josefstag wie die Landespatrozinien in der heute noch ver-

bindlichen Feiertagsliste des Konkordats.¹¹² Was allerdings die Redaktion des „Vorarlberger Amtskalenders“ nicht hinderte, Josefi weiterhin als kirchlich und damit staatlich gebotenen Feiertag auszuweisen, aber ohne Hinweis auf ein Landespatrozinium.

Halten wir fest:

- Das Fest des hl. Josef war in Österreich seit 1772 nur noch in jenen Ländern ein kirchlich gebotener und staatlich anerkannter Feiertag, in denen er (wie in Vorarlberg) als Landesfeiertag gehalten wurde; daran änderte auch der Codex Iuris Canonici 1917 nichts. Mit dem Feiertagsruhegesetz 1933 und dem Konkordat 1933 wurde Josefi für ganz Österreich als staatlich anerkannter und kirchlich gebotener Feiertag aufgehoben.
- Die Feste der Landespatrone sind in der römisch-katholischen Kirche seit dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici 1918 allgemein und definitiv keine gebotenen Feiertage mehr. Im österreichischen Feiertagsruhegesetz 1933 wurden sie ausdrücklich nicht mehr berücksichtigt.

Wenn der provisorische Vorarlberger Landesausschuss bei seiner Konstituierung am 24. Mai 1945 sofort alle Rechtsvorschriften aufhob, mit denen in nationalsozialistischer Zeit kirchlich gebotene (und staatlich anerkannte) Feiertage abgeschafft worden waren,¹¹³ betraf dies Josefi also nicht.

Die provisorische Staatsregierung setzte im August 1945 sechs von neun im Konkordat von 1933 akkordierten Feiertage wieder in Kraft; zudem vier weitere Feiertage – und zwar als bezahlte Feiertage.¹¹⁴ 1949 folgte Dreikönig (6. Jänner),¹¹⁵ während Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) vom Papst dispensiert wurden.¹¹⁶ 1955 wurde allerdings Mariä Empfängnis doch wieder ins Feiertagsruhegesetz aufgenommen.¹¹⁷

Versuche der fast durchwegs „schwarzen“ Landeshauptmänner, eine Berücksichtigung der Landespatrozinien im Feiertagsruhegesetz zu erreichen, scheiterten. Ilg hielt dies ohnehin für aussichtslos, weil sie nicht im Konkordat enthalten seien.¹¹⁸ Er setzte auf jährliche Vereinbarungen der Sozialpartner, was nicht flächendeckend gelang, und mit der Zeit immer weniger. Zumal die Spiritualität mit der Normalisie-

rung der Lebensverhältnisse wieder nachließ.¹¹⁹ Spätestens um 1960 begann die Disziplin zu bröckeln.¹²⁰ 1970 nahm der Chronist des „Volkskalenders“ letztmals vom Landespatron Notiz. Er beklagte, die Wirtschaft habe ihn offenbar vergessen.¹²¹

Die Länder selbst verfügten nur im Bereich der Landes- und Gemeindebediensteten und der Land- und Forstarbeiter über die nötigen arbeitsrechtlichen Kompetenzen. 1950 wurde Josefi als Feiertag in der Vorarlberger Landarbeitsordnung verankert.¹²² 1953 folgte ein Gemeindeangestelltengesetz, bei dessen Verabschiedung die „Josefi-frage“ den Landtag in Wallung versetzte.¹²³ Handelskammerpräsident Ganahl (ÖVP) beantragte, den 19. März, wenigstens aber den 8. Dezember, aus der Vorlage zu streichen, um keine Sonderrechte für eine Berufsgruppe zu schaffen. Landtagspräsidenten Rechtsanwalt Dr. Josef Feuerstein (ÖVP) trat dafür ein, dass jeder frei bekommen solle, um an diesen Tagen die Gottesdienste zu besuchen, dass man die religiöse Freiheit aber nicht bezahlen dürfe. Doch Landeshauptmann Ilg setzte sich durch; in der Hoffnung, dass das Beispiel des öffentlichen Dienstes für andere Bereiche ansteckend wirke. Aber der Landesfeiertag galt immer mehr als Beamtenprivileg.

Als dann der Bund 1965 auch noch den 26. Oktober zum gesetzlichen Feiertag erklärte, waren die Jahre des „Landesfeiertags“ gezählt.¹²⁴ 1969 zog sich Ilg aus der Landespolitik zurück. 1970 wurde das Fest des Landespatrons im Land- und Forstarbeitsgesetz gestrichen,¹²⁵ 1971 aus dem Gemeindebedienstetengesetz.¹²⁶ Das 1971 verabschiedete Landesbedienstetengesetz ermächtigt die Landesregierung, aus besonderen Anlässen bis zu fünf Tage im Jahr durch Verordnung dienstfrei zu erklären,¹²⁷ wovon sie schrittweise Gebrauch machte. Heute sind im Landesdienst vier Halbtage zusätzlich dienstfrei.¹²⁸ Josefi zählt nicht dazu. Damit bereitete Vorarlberg dem „Beamtenfeiertag“ relativ früh ein Ende und ersparte sich so jahrzehntelange Diskussionen.¹²⁹

Nach wie vor nur der hl. Josef

Nach wie vor gilt Josef als Landespatron von Vorarlberg, Tirol, Kärnten und der Steiermark. Niederösterreich und wahrscheinlich auch

Wien¹³⁰ beschützt nach wie vor der hl. Leopold, dem bis 2003/04 auch Oberösterreich exklusiv die Treue hielt. Salzburg, das 1772 noch nicht habsburgisch war, hat sich den hl. Rupert (und den hl. Virgil) bewahrt.

Die Landesregierung des neu geschaffenen Burgenlandes erwirkte über die neue Apostolische Administratur 1924 beim Papst die Ernennung des hl. Martins zum Landespatron, um damit dem alten ungarischen Nationalpatron Stefan entgegenzuwirken und ein Landesbewusstsein zu fördern.¹³¹ Das hatte Vorarlberg 1918 nicht mehr nötig, als die Landesversammlung die staatlichen Verwaltungsgemeinschaft mit Tirol aufkündigte.

1949 stand der erste Vorarlberger Katholikentag nach dem Krieg ganz im Zeichen einer internationalen Tausendjahrfeier der Geburt des hl. Gebhard. Nicht nur der „Innsbrucker“ Bischof Dr. Paulus Rusch würdigte ihn als „Landespatron“, dem 1934 selbst der nachmalige Papst Pius XII. seine Reverenz erwiesen habe. Auch Landeshauptmann Ilg rief ihn an, gleich einem hl. Josef Patron unseres Landes zu sein.¹³²

Die Errichtung der Diözese Feldkirch hätte 1968 eine Gelegenheit geboten, Josef durch Gebhard zu verstärken oder zu ersetzen. Offenbar gingen nicht wenige davon aus, dass die neuen Diözesanpatrone automatisch zu Landespatronen „befördert“ wurden. Jedenfalls sah das bischöfliche Ordinariat sich 1969 zu folgender Klarstellung veranlasst:

Wenn auch der hl. Gebhard und der hl. Fidelis zu Diözesanpatronen der neuen Diözese bestimmt worden sind, so bleibt der hl. Josef nach wie vor Landespatron von Vorarlberg, wie er auch Landespatron von Tirol ist, während der Diözesanpatron der Diözese Innsbruck der hl. Petrus Canisius ist.

Das Fest des hl. Josef am 19. März ist auf Grund des Konkordates in Österreich kein kirchlich gebotener und auch kein staatlich gesetzlicher Feiertag. Das Fest des hl. Josef ist freiwilliger Landesfeiertag, der auch weiterhin wie bisher kirchlich als Feiertag begangen werden soll – ¹³³ allerdings nur noch mit Schülergottesdiensten und wenn möglich mit Abendgottesdiensten für die Erwachsenen.¹³⁴

Der Vergleich mit Tirol hinkte. Während in Vorarlberg nun Landes- und Diözesangrenzen

zusammenfielen, blieb das Bundesland Tirol kirchlich auf die Diözesen Innsbruck und Salzburg aufgeteilt: Petrus Canisius beschützt das Oberland, Rupert das Unterland und Kassian mit Vigil Südtirol, das zum Bistum Bozen-Brixen gehört. 2002 entflammte in Italien eine Diskussion, das Fest hl. Franziskus oder des 1977 gestrichenen hl. Josef wieder als Feiertag einzuführen. Die Landesregierung der Autonomen Provinz Südtirol beschloss im Jänner 2003, in Rom für den hl. Josef zu intervenieren, weil der Tag des Landespatrons wichtig sei und die Tiroler näher zusammenrücken lasse.¹³⁵ Selbst in kirchlichen Kreisen herrscht aber eine gewisse Skepsis.¹³⁶ Auch, weil der Südtiroler Schützenbund den hl. Josef vor den nationalistischen Karren spannte.¹³⁷

In der Diözese Linz wurde 1971 der hl. Florian anstelle des hl. Maximilian zum ersten Diözesanpatron ernannt. Nach jahrelanger Diskussion beschloss die oberösterreichische Landesregierung im März 2003 im Einvernehmen mit der Diözese, dass der „Oberösterreicher“ Florian künftig neben dem „Niederösterreicher“ Leopold auch als offizieller Landespatron gelten soll.¹³⁸ Die formelle Ernennung erfolgt am 4. Mai 2004, am 1700. Todestag des Heiligen.

Bemerkenswert ist, dass offenbar eine Landesregierung einen Heiligen zum Landespatron ernannt. An sich wäre heute noch eine Bestätigung der „Ritenkongregation“ einzuholen, auch wenn die Schutzheiligen im Codex Iuris Canonici 1983 keine Berücksichtigung mehr gefunden haben.¹³⁹ Aber davon abgesehen überrascht, dass eine Landesregierung mit Zustimmung aller Parteien und ohne Proteste anderer Religions- und Wertegemeinschaften einen katholischen Heiligen einfach zum Schutzpatron erklären kann. Das spricht für die Popularität des hl. Florian.

In Vorarlberg blieb es beim „Monopol“ des hl. Josef.

Kein offizielles Landessymbol Vorarlbergs

Noch bis 1955 galten die Tage der Landespatrone als wechselrechtliche Feiertage.¹⁴⁰ Als sich die Österreichische Nationalbank 1949 deshalb nach dem Landesfeiertag und dessen gesetzlicher Grundlage erkundigte, fiel die Antwort der Lan-

desregierung banal aus: *Als Landespatron Vorarlbergs gilt der Hl. Joseph, dessen Fest am 19. März gefeiert wird.*¹⁴¹

Der Hinweis auf das theresianische Hofdekret von 1772 betreffend Vorderösterreich war längst verschüttet. Auf das entsprechende Hofdekret für Tirol wollte sich Bregenz vielleicht nicht berufen, nachdem die nationalsozialistische „Zwangsche“ mit Tirol endlich wieder geschieden war; obwohl wir vermuten dürfen, dass dem geschichtskundigen Präsidialchef und späteren Landesamtdirektor Dr. Elmar Grabherr diese Zusammenhänge bekannt waren. Aber Grabherr war der Landespatron Josef allein schon als „Habsburger“ suspekt. Sofern wir eine Rechtsüberleitung unterstellen wollten, wären diese Hofdekrete seit dem Rechtsbereinigungsgesetz 1991 jedenfalls obsolet.¹⁴²

Über eine gesetzliche Regelung verfügt heute nur Niederösterreich. Dort stehen der populäre Landespatron Leopold und sein Fest als Landesfeiertag seit 1998 wieder im Verfassungsrang,¹⁴³ was in Niederösterreich und Oberösterreich bereits in „ständischer“ Zeit einmal der Fall war.¹⁴⁴

In den anderen Bundesländern fanden die Landespatronien nur indirekt eine gesetzliche Bestätigung über Feiertagsregelungen: in Vorarlberg 1950 in der Landarbeitsordnung 1950 bis 1970 und im Gemeindebedienstengesetz 1953 bis 1971. Insoweit wurde der 19. März auch als „gesetzlicher Feiertag des Landes“ bezeichnet.¹⁴⁵ In Vorarlberg bietet heute nur noch das Schulrecht dem Landespatron ein gesetzliches „Refugium“, das allerdings durch ein Bundesgesetz, das Schulzeitgesetz, vorgegeben ist. Es bestimmt, *dass in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird, schulfrei ist.*¹⁴⁶ In den Vorarlberger Ausführungsbestimmungen für die Pflichtschulen und die Landwirtschaftlichen Schulen ist nur vom 19. März die Rede.¹⁴⁷ Ein „Landespatron“ kommt in der Vorarlberger Landesrechtsordnung nicht mehr vor.

Der hl. Josef blieb als Landespatron in allen „seinen“ Ländern eine blasse Figur. Die Kärntner verehren zusätzlich die hl. Hemma von Gurk als „Landesmutter“ und feiern am 10. Oktober den Jahrestag der Volksabstimmung von 1920. Initia-

tiven, diesen Kärntner Landesfeiertag im Feiertagsruhegesetz zu verankern, scheiterten 1993/94 nicht zuletzt am Widerstand der Wirtschaft.¹⁴⁸ In Salzburg blieben am Rupertitag noch bis 1995 die Geschäfte per Kollektivvertrag geschlossen.¹⁴⁹ Die Tiroler riefen in Notzeiten nicht den hl. Josef an, sondern vertrauten sich der Muttergottes (1704, 1809) und dem göttlichen Herzen Jesu (1796) an. In Tirol wird deshalb auch der „Hohe Frauentag“ (15. August) als Landesfeiertag begangen.

Anlässlich der Säkularfeier des Tiroler Herz-Jesu-Bundes weihte 1896 Generalvikar Dr. Johannes Zobel kurzerhand auch Vorarlberg dem Herzen Jesu. Die liberale Presse kritisierte, dass Landeshauptmann Rhomberg die Abgeordneten zum Weihgottesdienst nach Feldkirch einlud, denn der Landtag habe kein Mandat, *eine kirchliche Handlung zu verrichten oder Verbindlichkeit einzugehen.*¹⁵⁰ Während des Ersten Weltkriegs erneuerte Generalvikar Waitz dieses Bündnis.¹⁵¹

Offizielle Feierlichkeiten anlässlich des Landespatroniums haben in Vorarlberg keine Tradition. 1998 erfuhr Josefi allerdings durch Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber eine Berücksichtigung im Vorarlberger Landeszeremoniell. Seither wird der „Landesfeiertag“ neben dem Nationalfeiertag (26. Oktober) als zweiter Fixtermin für die Überreichung von Landes- und Bundesauszeichnungen zelebriert.¹⁵²

- ¹ Inklusive Mehrfachangaben nannten von 100 Personen 41 Josef, 21 Gebhard, je 5 Fidelis, Eusebius, Maria und Nikolaus, 10 sonstige Heilige. Dr. Erwin BERNDT, Wichtige Vorarlberger Landessymbole im Meinungsbild der Bevölkerung. Ergebnisse repräsentativer Meinungsumfragen, durchgeführt im Auftrage des Vorarlberger Landesarchivs bei der Vorarlberger Bevölkerung, Feber 2003, S. 52-55.
- ² Integral-Telefonumfrage Jänner 1993 (n = 41): 22 % hl. Gebhard, 32 % andere, 46 % weiß nicht. Peter DIEM, Die Symbole Österreichs. Zeit und Geschichte in Zeichen. Wien 1995, S. 365.
- ³ Vgl. z.B. Dieter ASSMANN, Die Landespatrone Österreichs II. In: Bericht über den achtzehnten österreichischen Historikertag in Linz veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27). Wien 1991, S. 120-122; DIEM (wie Anm. 2), S. 365; Österreich Lexikon, hg. von Richard BAMBERGER u.a., Bd. 1. Wien 1995, S. 377 (Stichwort „Gebhard“; hingegen Josef beim Stichwort „Landesfeiertage“, S. 673); Vorarlberger Nachrichten (fortan: VN) 13.01.2004, S. A7.
- ⁴ Seit 1970 werden die Landespatrone ausgewiesen, für Vorarlberg durchgehend der hl. Gebhard (27. August). Österreichischer Staatskalender 39 (1970) bis 71 (2003/04).
- ⁵ Zum Folgenden u.a.: Otto PFÜLF, Die Verehrung des hl. Joseph in der Geschichte. In: Stimmen aus Maria-Laach 38 (1890), S. 137-161 und 282-302; Josef SEITZ, Die Verehrung des hl. Joseph in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Konzil von Trient dargestellt. Freiburg im Breisgau 1908; Marie HÉYRET, Der hl. Joseph als Patron des deutschen Reichs sowie der alten öster. Erblände. Ein Beitrag zur Geschichte des Josephcults. Altötting 1921, S. 5-12; Franz von Sales DOYÉ, Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche, deren Erkennungszeichen, Patronate und lebensgeschichtliche Bemerkungen, Bd. 1. Leipzig (1929), S. 611-613; Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5 1933, Sp. 564-565 (J. FREUNDORFER); Otto WIMMER/Hartmann MELZER, Lexikon der Namen und Heiligen. Innsbruck/Wien 1984, S. 457-458; Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5. Freiburg u.a. ³1996, Sp. 999-1003, mit weiterer Literatur.
- ⁶ 1615-1619: 177 Buben (1 Josef), 135 Mädchen (0 Josefa, Josefine); 1696-1700: 195 Buben (52), 166 Mädchen (3); 1796-1800: 158 Buben (49), 162 Mädchen (11); 1896-1900: 236 Buben (60), 249 Mädchen (11). Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Taufbuch Pfarre Feldkirch (Mikrofilme MBV 012, 013, 014), eigene Berechnungen.
- ⁷ Vgl. mit Begründungen DOYÉ (wie Anm. 5), S. 613.
- ⁸ DOYÉ (wie Anm. 5), S. 613; Das ökumenische Heiligenlexikon (www.heiligenlexikon.de, 05.01.2004).
- ⁹ Zum Folgenden: Ernst BRUCKMÜLLER, Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse (Studien zu Politik und Verwaltung 4). Wien-Köln-Graz ²1996, S. 20-22, 98-99 und 168-170, mit weiterer Literatur.
- ¹⁰ Zum Folgenden: HÉYRET (wie Anm. 5); Anton Ph. BRÜCK, Der heilige Josef. Schutzpatron der deutschen Katholiken (1675) und der kurpfälzischen Lande (1753). In: Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 7 (1955), S. 159-168; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2. Wien 2003 (Österreichische Geschichte 1522-1699, hg. von Herwig WOLFRAM), S. 201-208.
- ¹¹ Vgl. Anna CORETH, Pietas Austriaca. Ursprung und Entwicklung barocker Frömmigkeit in Österreich. Wien 21982, S. 6. – Zu Pietas Austriaca und Barockkatholizismus vgl. zuletzt WINKELBAUER (wie Anm. 10), S. 187-239.
- ¹² Erlass an ungarischen Bischöfe 02.02.1675, zitiert nach: HÉYRET (wie Anm. 5), S. 43.
- ¹³ Zitiert nach HÉYRET (wie Anm. 5), S. 59-60
- ¹⁴ Kupferstich von Melchior Küsel, bei Hans HOCHENEGG, Heiligenverehrung in Nord- und Osttirol. Beiträge zur Religiösen Volkskunde (Schlern-Schriften 170). Innsbruck 1965.
- ¹⁵ Bei Errichtung der „Annasäule“ in Innsbruck 1704. HOCHENEGG (wie Anm. 14), S. 38-39.
- ¹⁶ Vgl. Willibald M. PLÖCHL, Kirchliche Sonn- und Feiertagsgesetzgebung und Arbeitsruhe. In: Festschrift für Hans Schmitz zum 70. Geburtstag, hg. von Theo MAYER-MALY/Albert NOWAK/Theodor TOMANDL Bd. 1. Wien/ München 1967, S. 284-287; Alois TRENKWALDER, Zur Geschichte der gebotenen Feiertage in der Diözese Brixen. In: Der Schlern 55 (1981) 2, S. 115-140, hier S. 115-120; Nikolaus SCHÖCH, Die Entwicklung des kirchlichen Feiertagsrechts von der Apostolischen Konstitution „Universa“ Urban VIII. bis zum Codex Iuris Canonici von 1917. Masch. theol. Diplomarbeit Salzburg 1987.
- ¹⁷ Zum Folgenden vgl. Hans HOLLERWEGER, Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich (Studien zur Pastoraltheologie 1). Regensburg 1976, S. 59-76; TRENKWALDER (wie Anm. 16), S. 118-119 und 133; Alfred von ARNETH, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 9: Maria Theresia's letzte Regierungszeit 1763-1780 (Bd. 3). Wien 1879, S. 57-68.
- ¹⁸ Patent vom 21.01.1754, zitiert nach TRENKWALDER (wie Anm. 16), S. 118.
- ¹⁹ Auf einer Homepage der Erzdiözese Wien zum Mitteleuropäischen Katholikentag 2004 werden Leopold und Josef heute noch als Schutzpatrone Österreichs ausgewiesen (www.stephanscom.at/mekt, 05.01.2004).
- ²⁰ VLA, Pfarrarchiv Egg, Nr. 50, Bischöflich-Constanzi-sches Patent ueber die von Sr. Päbstlichen Heiligkeit Clemens XIV. für die k. k. Vorösterreichischen Lande im Bistum Constanz Dispensirte Feuertäge und auf das Advent versetzte Fasttäge. Constanz 1771. (Datiert mit 15. Weinmonat 1771.)
- ²¹ Österreichisches Staatsarchiv – Abt. Allgemeines

- Verwaltungsarchiv (fortan: ÖStA/AVA), Acta Cultus 12 Generalien 63/1771, Dekret an das böhmische und tirolische Gubernium; Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782. Wien 1782 (fortan: Sammlung 1767-1782), Nr. 40.
- ²² Höchste EntschlieÙung 11.01.1772 betreffend Tirol, Provinzial-Gesetzessammlung von Tyrol und Vorarlberg (fortan: PGSTV), Bd. 10 1823, Nr. 165. – Am 06.10.1771 war eine korrekte Übersetzung des päpstlichen Breve verschickt worden (Sammlung 1767-1782, Nr. 42.). Zum Phänomen von Ortspatronen vgl. Klaus GRAF, Stadtpatrone in kleinen deutschen Städten. Vortrag auf der Tagung „Stadt und Heilige“ des Amtes für rheinische Landeskunde in Köln-Deutz am 22.09.2003 (www.uni-bayreuth.de/departments/aedph/2002/0229.html, 02.02.2004).
- ²³ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 Generalien 288/1771, Patent des böhmischen Guberniums 29.11.1771. – Diese Übersetzung übernahm Ernst MAYRHOFER'S Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 4. Wien 51898, S. 1378 Anm. 2.
- ²⁴ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 Generalien 64/1772, Dekret an alle Landesstellen 11.01.1772 betreffend die Diözesanpatrone. (Sammlung 1767-1782, Nr. 45.)
- ²⁵ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 Generalien 57/1771, Verordnung 30.08.1771 (Sammlung 1767-1782, Nr. 34.)
- ²⁶ Wie Anm. 24.
- ²⁷ Vgl. Österreich Lexikon (wie Anm. 2), S. 223-224.
- ²⁸ Vgl. Rudolf REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“ (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2). Wiesbaden 1966, S. 177-180; Armgard von REDEN-DOHNA, Zwischen Österreichischen Vorlanden und Reich: die Schwäbischen Reichsprälaten. In: Hans MAIER/Volker PRESS (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen 1989, S. 75-91; HOLLERWEGER (wie Anm. 17), S. 252-271.
- ²⁹ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 Vorderösterreich (künftig: VÖ) 80/1754, Auftrag an vorläufige Vorderösterreichische Repräsentation und Kammer, Wien 02.03.1754.
- ³⁰ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 45/1765, Auftrag an Vorderösterreichische Repräsentation und Kammer, Wien 02.02.1765.
- ³¹ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 54/1766 u. 55/1766.
- ³² VLA, Herrschaft und Oberamt (fortan: HuOA) Bregenz, Hs. 95, Ratsprotokoll Oberamt Bregenz 1771-1773, Nr. 329.
- ³³ VLA, HuOA Bregenz, Hs. 95, Ratsprotokoll Oberamt Bregenz 1771-1773, Nr. 400.
- ³⁴ Die schriftliche Überlieferung ist dürftig. In einem Verzeichnis über ältere Akten bis 1792 (VLA, Vogteiamt Feldkirch, Hs. 8/1 und 8/2) findet sich kein Hinweis zum Thema.
- ³⁵ Vgl. Einlaufprotokoll 1770-1782 (VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 509).
- ³⁶ VLA, HuOA Bregenz, Hs. 95, Ratsprotokoll Oberamt Bregenz 1771-1773, Nr. 557.
- ³⁷ Im Extractus Cronologicus deren von der kaiserl. Königl. Regierung, und Kammer der Vorderösterreichischen Fürstenthum- und Landen zu allgemeinen Wissenschaft und beständiger Beobachtung kundgemachten Patenten, Currenden und Circular-Verordnungen finden wir 1771/72 fünf Hofdekrete zur Feiertagsfrage, aber keinen Hinweis auf den neuen Landespatron (VLA, Vogteiamt Bludenz, Nr. 1058/III).
- ³⁸ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 119/1772.
- ³⁹ Wie Anm. 20.
- ⁴⁰ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 155/1772, Rundschreiben an den Klerus der österreichischen Pfarren, Meersburg 04.03.1773.
- ⁴¹ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 155/1772 und 156/1773.
- ⁴² Leopold KRETZENBACHER, Historische Schichten der St. Josepfs-Verehrung in der Steiermark. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 85 (1994), S. 229-311, hier S. 269-272; Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Schutzheilige in der Geschichte Österreichs. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 58 (1977), S. 25-39, hier S. 35-36.
- ⁴³ Der hl. Josef gilt offenbar heute noch als Landespatron der 1991 gegründeten Republik Slowenien (www.stephanscom.at/mekt, 05.01.2004).
- ⁴⁴ MAYRHOFER'S Handbuch 4 (wie Anm. 23), S. 1378, weist zudem noch das Küstenland (Görz und Gradiska, Triest) aus. Für Böhmen sollen 1771 Wenzel und Josef zu Landespatronen erklärt, Josef später aber durch Johannes Nepomuk ersetzt worden sein.
- ⁴⁵ Zur Kür des Tiroler Landespatrons: Franz DANNER, Ueber die Erwählung des hl. Josef zum Landespatron Tirols. In: Neue Tiroler Stimmen 06.04.1904, S. 1-3; Franz SCHUMACHER, Wie der hl. Josef Landespatron von Tirol geworden ist. In: Tiroler Anzeiger 18.03.1933, S. 5-6; TRENKWALDER (wie Anm. 16), S.132-133.
- ⁴⁶ Z.B. mit dem „Brixner“ Kassian für Tirol. SCHUMACHER (wie Anm. 45), S. 6.
- ⁴⁷ Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Zur Verehrung der Heiligen während des 16. und 17. Jahrhunderts in der Steiermark. In: Innerösterreich 1654-1619, red. von Alexander NOVOTNY/Berthold SUTTER. Graz 1967, S. 153-195, hier S. 176. Zu Kärnten vgl. DIEM (wie Anm. 2), S. 306.
- ⁴⁸ Vgl. Beate LAMMER, Heilige Patrone als politisch wirksame Kräfte. Untersuchungen zu diözesan- und landespolitischen Funktion und Verehrung von Rupert von Salzburg, Hemma von Gurk, Koloman und Leopold von Österreich im Mittelalter. Masch. theol. Diplomarbeit Wien 2000, S. 22-49.
- ⁴⁹ Feiertagsordnung 1707, erneuert 1767. TRENKWALDER (wie Anm. 16), S. 129 (Zitat) und 132.

- ⁵⁰ Wie Anm. 40.
- ⁵¹ Dekret der Ritenkongregation 26.03.1630, *Decreta authentica* Nr. 526.
- ⁵² Vornehmste Merkwürdigkeiten des Walsler-Thales. Die Baader Chronik. Faksimile, Bd. 1. (Mittelberg) 1997, S. 96-97.
- ⁵³ VLA, HuOA Bregenz, Hs. 95, Ratsprotokoll Oberamt Bregenz 1771-1773, Nr. 329, 428, 447, 476, 557, 682, 947, 974, 1071, 1269, 1327, 1386 und 1413.
- ⁵⁴ Ebenda, Nr. 344, 491, 531, 599, 1007, 1132 und 1269, sowie Hs. 80, Verhörprotokoll Oberamt Bregenz 1773, S. 532-534; VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 509, Einlaufprotokoll Vogteiamt Bludenz 1770-1782, Nr. 130/1771 und 170/1771.
- ⁵⁵ Vgl. u.a. Andreas ULMER, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariats Vorarlberg, Bd. 6: Dekanat Sonnenberg 1. Teil. Dornbirn 1937, S. 152
- ⁵⁶ Die Baader Chronik von 1782 (wie Anm. 52, S. 119-132) weist für die kleine Expositur (Diözese Augsburg) zwanzig gebotene Feiertage aus.
- ⁵⁷ HÉYRET (wie Anm. 5), S. 65-66, gibt 1664 als Datum an.
- ⁵⁸ Päpstliches Breve 16.05.1772 und kurfürstliche Verordnung 14.12.1772, Sammlung der Kurpfalz-Bayerischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen von Polizey- und Landesverbesserungs-, Religions-, Kirchen- und Geistlichkeits-, Kriegs- und vermischten Sachen, hg. von Georg Karl MEYR, Bd. 2. München 1784, Nr. 74.
- ⁵⁹ Allerhöchste Verordnung 14.04.1806 die Kirchenpolizei in den neuen Landesteilen betreffend, Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806, S. 145.
- ⁶⁰ Fiel ein Patrozinium auf einen abgewürdigten Feiertag, der auf den folgenden Sonntag verschoben worden war (z.B. St. Laurentius in Bludenz), sollte auch das Pfarrpatrozinium an diesem Sonntag gefeiert werden. VLA, Bayerische Akten, Nr. 2513.
- ⁶¹ Allgemeine Verordnung 11.07.1807 die Festtage der Diözesanpatrone betreffend, Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 1171-1172.
- ⁶² Vgl. Nikolaus GRASS, Die Bauernfeiertage Tirols im Zeitalter des Spätjosefinismus. In: *Tiroler Heimat* Bd. 20 (1956), S. 28-54, hier S. 31. In dieser Aufzählung fehlen dagegen die Ortspatrozinien, die in der Feiertagsordnung für Bayern von 1772 ebenfalls berücksichtigt waren.
- ⁶³ So gibt das Findbuch zu den sog. Bayerischen Akten 1806 bis 1814 im Vorarlberger Landesarchiv (Rep. 1/98) nur den Hinweis auf die Klarstellung der Patroziniumsfrage in Bludenz 1807 (Anm. 60). Das Findbuch des Landgerichts Feldkirch (Rep. 8/8) gibt fünf Hinweise auf die wiederholte Kundmachung der Feiertagsordnung, auf Bludenz 1807 sowie auf Probleme in Götzis 1812.
- ⁶⁴ GRASS (wie Anm. 62), S. 38.
- ⁶⁵ Im Königlich-Baierischen Regierungsblatt 1806 bis 1814, im Bestand „Bayerische Akten“ (VLA) oder in den Findbüchern des Landgerichts Feldkirch (VLA) findet sich kein Hinweis. Im Adrefskalender oder Taschenbuch des Illerkreises 1 (1809) bis 4 (1812) ist der 19. März als Feiertag ausgewiesen.
- ⁶⁶ 1912 wurde Josefi in Bayern als kirchlicher Feiertag abgeschafft, 1923 aber wieder eingeführt und war in überwiegend katholischen Gegenden bis 1933 auch gesetzlicher Feiertag. Als kirchlicher Feiertag wurde der Josefitag in Deutschland 1968 aufgehoben. *Lexikon für Theologie und Kirche* 1933/5 (wie Anm. 5), Sp. 565, und freundliche Mitteilung von Andreas Josef Buchberger, Schriftführer der „Königlich Bayerischen Josefs Partei“ (www.kbjp-aichach.de).
- ⁶⁷ VLA, Kreisamt I, Normalien 5 S. 553-559, Gubernialzirkulare vom 15. August 1819. In Erinnerung gebracht am 08.04.1820 (PGSTV, Bd. 7 1820, Nr. 59) und am 13.12.1824 (PGSTV, Bd. 10 1823, Nr. 165, mit Zirkulare 1819 und Entschließung 1772).- Vgl. GRASS (wie Anm. 62), S. 35-52.
- ⁶⁸ Edmund KARLINGER/Carl HOLBÖCK, Die Vorarlberger Bistumsfrage. Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Beurteilung. Graz/Wien/Köln 1963.
- ⁶⁹ Z.B. der von der Innsbrucker Universitätsbuchhandlung Wagner ab 1821 verlegte „Neue Volkskalender für Tirol und Vorarlberg“, der mit wechselnden Titeln über die Filialen Feldkirch und Bregenz feilgeboten wurde.
- ⁷⁰ Mit Ausnahme Katholischer Volkskalender 1921, gedruckt von Tyrolia in Innsbruck.
- ⁷¹ 1872 bis 1888(?) als Vereinsgabe, gedruckt bei Teutsch in Bregenz.
- ⁷² Zur Verfügung standen mir die Jahrgänge 1876 bis 1888.
- ⁷³ Erschien 1890 bis 1932, ab 1933 als „Vorarlberger Volkskalender“, gedruckt bei Teutsch in Bregenz. – Von 1852 bis 1918 verlegte Teutsch selbst einen „Vorarlberger Volkskalender“, für dessen Kalendarium er denselben Druckstock verwendete.
- ⁷⁴ Eine Liste der „Patrone von Vorarlberg“, die 1882 und 1883 im „Vorarlberger Volkskalender“ erschien, führte ebenfalls den hl. Gebhard als Landes-Patron an.
- ⁷⁵ Vgl. LAMMER (wie Anm. 48), S. 12-15.
- ⁷⁶ Anlass für die Forschungen von DANNER (wie Anm. 45) war das 200-Jahr-Jubiläum des Landesgebüdes von 1704.
- ⁷⁷ Schematismus der Secular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen 1881, S. II.
- ⁷⁸ Schematismus der Secular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen 1901, S. 5.
- ⁷⁹ Matthias ILG, Der Kult des Kapuzinermärtyrers Fidelis von Sigmaringen als Ausdruck katholischer Kriegserfahrung im Dreißigjährigen Krieg. In: *Das Strafericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*, hg. von Matthias ASCHE/Anton SCHINDLING. Münster 2001, S. 291-439.
- ⁸⁰ Vgl. Vorarlberger Volksblatt (fortan: VVB) 27.08.1895, S. 1073-1074 und 1076, und 28.08.1895, S. 1083; Andreas ULMER, Von der Burg zur Wallfahrtsstätte.

- In: Bewahren und Bewähren. Festschrift zur St.-Gebhard-Tausendjahrfeier, red. von Arnulf BENZER. Bregenz 1949, S. 26-30.
- ⁸¹ Predigt des hochwst. Herrn Weihbischofs und Generalvikars Herrn Dr. Sigmund WAITZ über „Den heiligen Bund mit dem göttlichen Herzen Jesu“ gehalten am Feste des hl. Gebhard auf dem Gebhardsberge bei Bregenz am 27. August des Kriegsjahres 1914. Bregenz 1914, S. 4.
- ⁸² Ein Hinweis der VN 13.01.2004, S. A7, Gebhard sei seit 1914 Vorarlberger Landespatron, entbehrt jeder Grundlage.
- ⁸³ VVB 03.05.1933, S. 4.
- ⁸⁴ Schematismus des Welt- und Ordensklerus der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch 1927-1959; Schematismus des Welt- und Ordensklerus der Diözese Innsbruck 1966.
- ⁸⁵ VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung (fortan: AVLReg), Prs-442/1935, Anfrage der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.
- ⁸⁶ VLA, AVLReg, Prs-486/1934, Anfrage der Post- und Telegrafendirektion Innsbruck.
- ⁸⁷ Johann Georg PRUGGER, Feldkirch. Das ist Historische Beschreibung der Löblichen O. O. vor dem Arlberg gelegenen Stadt Feldkirch. Feldkirch 1685 (Nachdruck Feldkirch 1891), S. 8, mit der Widmungsinschrift.
- ⁸⁸ Ludwig RAPP, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 4: Anhang zum Dekanat Bregenz, Dekanat Dornbirn, Dekanat Bregenzerwald 1. Abteilung. Brixen 1902, S. 157-159.
- ⁸⁹ ULMER, Dekanat Sonnenberg (wie Anm. 55), S. 168.
- ⁹⁰ Andreas ULMER/Manfred A. GETZNER, Die Geschichte der Dompfarre St. Nikolaus Feldkirch. Bd. 1. Feldkirch 1999, S. 607.
- ⁹¹ VN 18.03.1946, S. 2.
- ⁹² VN 17.03.1953, S. 2.
- ⁹³ Eine gute Dokumentation zur Feiertagsfrage bietet der Akt VLA, AVLReg, Prs-182/1954.
- ⁹⁴ VVB 16.03.1948, S. 1-2. – Vgl. Ulrich ILG, Meine Lebenserinnerungen. Dornbirn 1985, S. 88.
- ⁹⁵ Stenographische Sitzungsberichte (fortan: SteSi) XVII. Vorarlberger Landtag (fortan: LT), 6. Sitzung 06.09.1952, S. 112.
- ⁹⁶ SCHÖCH (wie Anm. 16), S. 109-110.
- ⁹⁷ VVB 13.06.1911, S. 3, 16.06.1911, S. 1, 21.06.1911, S. 1-3, 21.05.1912, S. 5.
- ⁹⁸ Johann B. HARING, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. Graz ²1916, S. 609-610.
- ⁹⁹ VVB 01.02.1912, S. 3.
- ¹⁰⁰ TRENKWALDER (wie Anm. 16), S. 136.
- ¹⁰¹ RGBl. 44/1913.
- ¹⁰² Codex Iuris Canonici (fortan: CIC) 1917, can. 1247 § 1; jetzt: CIC 1983, can. 1246 § 1.
- ¹⁰³ CIC 1917, can. 1247 § 3.
- ¹⁰⁴ Anton PERATHONER, Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. Brixen ⁴1926, S. 446.
- ¹⁰⁵ CIC 1917, can. 1247 § 2.
- ¹⁰⁶ CIC 1917, can. 1278.
- ¹⁰⁷ Vgl. PERATHONER (wie. Anm. 104), S. 445; Heribert JONE, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones., Bd. 2: Sachenrecht. Wien/Zürich 1940, S. 417.
- ¹⁰⁸ StGBI. Nr. 246/1919.
- ¹⁰⁹ BGBl. Nr. 31/1933.
- ¹¹⁰ Vgl. VVB 13.01.1933, S. 1, 21.01.1933, Wochenbeilage 3, 23.01.1933, S. 1-2, 25.01.1933, S. 3, 27.01.1933, S. 1-2, 28.01.1933, S. 2-3.
- ¹¹¹ VLA, AVLReg, Prs-442/1935, Gedächtnisprotokoll über ein Gespräch mit Waitz am 06.02.1933.
- ¹¹² BGBl. Nr. 2/1934, Art. IX.
- ¹¹³ VLA, AVLReg, Prs, Regierungssitzungsprotokolle, Sitzung 24.05.1945.
- ¹¹⁴ Feiertagsruhegesetz 1945, StGBI. Nr. 116/1945.
- ¹¹⁵ Feiertagsruhegesetz 1949, BGBl. Nr. 173/1949.
- ¹¹⁶ Die Feste wurden auf die folgenden Sonntage übertragen. Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch 1949, S. 43.
- ¹¹⁷ Feiertagsruhegesetz 1955, BGBl. Nr. 227/1955. Später Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153/1957; Vgl. Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch 1954, S. 38.
- ¹¹⁸ VLA, AVLReg, Prs-182/1954, LH Ulrich Ilg an LH Josef Rehr (Salzburg), Bregenz 26.07.1948.
- ¹¹⁹ Gleiches berichtet Josef MAYER, Der heilige Martin als Patron des Burgenlandes. In: Volk und Heimat. Monatsschrift für Kultur und Bildung 29 (1975/6) 2, S. 3-5, hier S. 4.
- ¹²⁰ Vgl. VN 18.03.1960, S. 3; zudem bereits 18.03.1952, S. 2, 17.03.1953, S. 2, 18.03.1958, S. 3, 18.03.1959, S. 3.
- ¹²¹ Vorarlberger Volkskalender 1970, S. 139, zum 19. März 1969. 1969 wurde er letztmals von Adalbert WELTE redigiert, 1970 erstmals von Dr. Artur SCHWARZ.
- ¹²² LGBI. Nr. 1/1950 (in Ausführung zu BGBl. Nr. 140/1948); Neukundmachung als Land- und Forstarbeitsgesetz Nr. 1/1969.
- ¹²³ SteSi XVII. LT, 1. Sitzung 30. März 1953, S. 23-31; LGBI. Nr. 4/1953, Neukundmachung als Gemeindebedienstetengesetz, LGBI. Nr. 1/1963.
- ¹²⁴ Vgl. SteSi XXI. LT, Beilage 3/1970, S. 11, Motivenbericht zur Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetz.
- ¹²⁵ LGBI. Nr. 28/1970.
- ¹²⁶ Dagegen erhob nur noch Dr. Wilhelm Reichart (FPÖ, zuvor ÖVP) verhalten Protest. SteSi XXI. LT, 9. Sitzung 27.10.1971, S. 235 und 271; LGBI. Nr. 17/1972.
- ¹²⁷ LGBI. Nr. 16/1972.
- ¹²⁸ Arbeitszeitverordnung LGBI. Nr. 69/1994, 91/1994, 20/1996.
- ¹²⁹ Im Burgenland werden sie z.B. heute noch geführt. Kurier 21.11.2003 (Burgenland), S. 11.
- ¹³⁰ 1914 wurde Klemens Maria Hofbauer zum Stadtpatron erklärt, 1922 die Stadt Wien Bundesland. Den

- Landespatron dürfte es aus niederösterreichischer Zeit übernommen haben. Zumindest haben die Wiener Schüler am Leopolditag schulfrei.
- ¹³¹ MAYER (wie Anm. 119), S. 3-5; www.kath-kirche-eisenstadt.at/ueber_uns/st-martin/ 05.01.2004.
- ¹³² Beide in ihren Grußworten für den Festführer zur Sankt-Gebhard-Tausendjahrfeier. Bregenz 1949.
- ¹³³ Feldkircher Diözesanblatt 1969, S. 9; Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 20 (1969), S. 161.
- ¹³⁴ Feldkircher Diözesanblatt 1970, S. 16, und 1971, S. 21.
- ¹³⁵ Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder, Dolomiten 28.01.2003, S. 13.
- ¹³⁶ Vgl. Sonntagsblatt. Kirchenzeitung der Diözese Bozen-Brixen 73 (2003) 7, S. 2 und 5. – Für den Hinweis danke ich Dr. Manfred Tschakner, VLA.
- ¹³⁷ Zu Josefi 1999 startete der Schützenbund mit Plakaten „Hl. Josef, Landespatron Tirols, erhöre uns“ eine Aktion gegen italienische Ortsnamen, was vom bischöflichen Ordinariat scharf kritisiert wurde. Dolomiten 20. und 22.03.1999.
- ¹³⁸ Landeskorespondenz 58/2003 10.03.2003; Amtliche Linzer Zeitung Nr. 6/2003; Austria Presse Agentur 17.03.2003. Zur Vorgeschichte vgl. DIEM (wie Anm. 2), S. 327-329; Austria Presse Agentur 09. und 10.05.1999.
- ¹³⁹ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. – Vgl. Herbert WURSTER, Patrozinium. In: Theologisches Realzyklopädie, hg. von Gerhard MÜLLER u.a., Bd. 26. Berlin/New York 1996, S. 114-118, hier S. 117; Heribert SCHMITZ, Die Kurie. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von Joseph LISTL/Heribert SCHMITZ. Regensburg 21993, S. 364-385, hier S. 372.
- ¹⁴⁰ Verordnung betreffend die Festsetzung der Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes, BGBl. Nr. 606/1933, aufgehoben durch Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49/1955.
- ¹⁴¹ VLA, AVLReg, Prs-182/1954, Landesregierung an Nationalbank, Bregenz 13.05.1949.
- ¹⁴² LGBl. Nr. 62/1991.
- ¹⁴³ NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-0, Art. 7 Abs. 6, eingefügt mit 0001-6 6. Novelle 19/98. Freundliche Mitteilung von Mag. Willibald Rosner, Niederösterreichisches Landesarchiv.
- ¹⁴⁴ Zu Oberösterreich (LGBl. Nr. 27/1935) vgl. DIEM (wie Anm. 2), S. 325. Für den Hinweis auf Niederösterreich danke ich Mag. Willibald Rosner.
- ¹⁴⁵ Im Vorarlberger Volkskalender 1958 bis 1970.
- ¹⁴⁶ Schulzeitgesetz 1982, BGBl. Nr. 77/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/1998, § 2 Abs. 4 Z. 1.
- ¹⁴⁷ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 14/1979, 47/1996, 58/2001; Pflichtschulzeitgesetz, LGBl. Nr. 31/1998.
- ¹⁴⁸ In einer Meinungsumfrage sollen sich die Kärntner mit 63 % für die Einführung des Landesfeiertages ausgesprochen haben. Der Standard 13.01.1994, S. 1.
- ¹⁴⁹ Salzburger Nachrichten 30.08.1996. – 1992 forderte der FPÖ-Landesparteioibmann, den Tag des Landespatrons zum gesetzlichen Feiertag für alle zu erklären und gegen den 8. Dezember abzutauschen. Ein für alle freier Landesfeiertag werde das Landesbewusstsein erheblich steigern. Salzburger Nachrichten 24.09.2002.
- ¹⁵⁰ VVB 14.06.1896, S. 731. – Einladung: VLA, Landesausschuss 2141/1896.
- ¹⁵¹ Jedenfalls 1914 beim Gebhardsfest in Bregenz und 1917 in Feldkirch. WAITZ (wie Anm. 81) Vorarlberger Volksblatt 20.06.1917, S. 6; vgl. zudem Christoph VOLAUCNIK, Tosters in der Zeit von 1500 bis 1914. In: Tosters. Eine Dorfgeschichte. Feldkirch 2002, S. 89-157, hier S. 98.
- ¹⁵² Im Rechenschaftsbericht der Landesregierung für 2002 scheint unter „Repräsentationen“ erstmals der Begriff „Landesfeiertag“ auf. SteSi XXVII. LT, 40. Beilage 2002.

Vorarlberger Landesauszeichnungen

VON ULRICH NACHBAUR

In den meisten Staaten ist es üblich, Verdienste um das Wohl des Staates durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. In dem Recht, Auszeichnungen zu verleihen, kommt auch die Staatshoheit zum Ausdruck, zumal kein Staat einer gewissen äußeren Symbolik (Wappen, Hymne usw.) entraten kann.

Wenn es auch zum Wesen der Vorarlberger gehört, Äußerlichkeiten gegenüber eher zurückhaltend und weniger zugänglich zu sein, erscheint es doch angebracht, ein allgemeines Ehrenzeichen einzuführen, um besondere Verdienste um das Land entsprechend würdigen zu können. Die Schaffung eines Landesehrenzeichens bietet überdies eine erwünschte Gelegenheit, das Landesbewusstsein zu fördern und der Landeshoheit und der den Ländern in einem Bundesstaat zukommenden staatlichen Stellung Ausdruck zu geben. [...].¹

Mit diesen allgemeinen Erklärungen beginnt der Motivenbericht zum Ehrenzeichengesetz, das die Landesregierung dem Vorarlberger Landtag 1962 vorlegte. – Landesauszeichnungen nicht nur als Symbole der Dankbarkeit und Wertschätzung, Landesauszeichnungen auch als Symbole der Eigenstaatlichkeit Vorarlbergs.

Ausdruck föderalistischen Selbstbewusstseins

Typisch ist auch, dass ein „Ehrenzeichen“ geschaffen werden sollte, und kein „Orden“. Denn „Orden“ galten noch lange Zeit als Symbole der Monarchie. Die in der Tradition der Ritterorden organisierten Verdienstorden waren 1919 gemeinsam mit dem Adel aufgehoben worden. Die vom Kaiser verliehenen Auszeichnungen selbst durften aber weiterhin getragen werden,² was später im Übrigen auch das nationalsozialistische Regime zugestand.³ Glaubte der neue Staat zunächst, ohne sichtbare Auszeichnungen auszukommen, schuf das Bundesparlament 1922 doch wieder ein „Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“. Der autoritäre Ständestaat modifizierte die zivilen Auszeichnungen und fügte militärische hinzu. Wenn es nach der Überwindung der nationalsozialistischen Diktatur sieben Jahre bis zur neuerlichen Stiftung einer allgemeinen Bundesauszeichnung dauerte, hing dies auch mit dem Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Län-

dern zusammen, der im einleitenden Motivenbericht anklingt.

Dieser Konflikt reicht in die Zwischenkriegszeit zurück. 1932 hatte der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bundesregierung festgestellt, dass der Schutz gegen Vortäuschung öffentlicher Berechtigungen, darunter das Tragen von Ehrenzeichen, in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes falle.⁴ Der Vorarlberger Landesregierung war der Anlass noch zu geringfügig erschienen, um im Verfahren eine Stellungnahme abzugeben.⁵ Nach 1945 herrschte in Bregenz ein anderer Geist, den federführend Dr. Elmar Grabherr, Präsidialchef und ab 1955 Landesamtsdirektor, verfocht.

Auf Drängen der Feuerwehrverbände hatte Kaiser Franz Josef 1905 Feuerwehr- und Rettungsmedaillen gestiftet,⁶ gefolgt von der Republik Österreich 1922.⁷ Als nun aber 1949 erneut ein Bundesgesetz über ein Ehrenzeichen auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens erging, war es die Vorarlberger Landesregierung, die 1950 beim Verfassungsgerichtshof eine Kompetenzfeststellung erwirkte.⁸ Während der Ersten Republik hatte einzig das Land Kärnten eine Landesauszeichnung geschaffen, um die Abwehrkämpfer von 1918/19 zu würdigen.⁹ Schon damals hatte die Staatsregierung die Verfassungsmäßigkeit bezweifelt. Nun vertrat die Bundesregierung offen den Standpunkt, dass die Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen in der Nachfolge des Kaisers ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes falle.¹⁰ Der Verfassungsgerichtshof stellte hingegen fest:

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundes-sache sind, steht der Bundesgesetzgebung zu. Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu.¹¹

Dieses Erkenntnis bedeutete für die Vorarlberger Landesregierung einen schönen Erfolg in ihrem unermüdlichen Kampf gegen den Zentralismus. Die Länder ersetzten die Ehrenzeichen für das Feuerwehr- und Rettungswesen des Bundes durch entsprechende Landesauszeichnungen. Vorarlberg schuf 1952 allerdings nur eine Feuerwehrmedaille. Das Rettungswesen stehe nicht

mehr im Zusammenhang mit der Feuerwehr und die Möglichkeit einer Ehrung könne allenfalls in einem künftigen Rettungsgesetz geschaffen werden.¹² Ein entsprechendes Gesetz sollte 1980 in Kraft treten, jedoch ohne Auszeichnung für langjährige Verdienste.¹³

Ebenfalls 1952 wurde erneut ein „Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ geschaffen, und 1954 legte Präsidentschaftsratschef Grabherr einen Entwurf für ein Vorarlberger Ehrenzeichengesetz vor. Doch das Vorhaben wurde aufgeschoben.

Ein alemannischer Sündenfall?

Feuerwehrmedaillen gut und recht, aber gegenüber „richtigen“ Orden dürfte die Skepsis noch überwiegen haben, zumal die anderen Bundesländer auch noch über keine allgemeinen Landesauszeichnungen verfügten, sehen wir vom „Ring des Landes Tirol“ (1949) ab, der jedoch noch nicht zur Verleihung kam.¹⁴ 1955 schuf auch Salzburg einen Ehrenring; vor allem aber verabschiedete

der Tiroler Landtag ein Ehrenzeichengesetz, gefolgt von Niederösterreich 1959. In diesem Jahr kreierte auch die Steiermark einen Ehrenring. Und die Jahrhundertfeier des Vorarlberger Landtages am 6. April 1961 gab schließlich den Anstoß, dem Projekt „Ehrenzeichen“ nun ebenfalls näherzutreten. Nur Wochen später schuf auch das Burgenland ein Ehrenzeichen (vgl. Tabelle 1).

Anfang Oktober 1962 brachte die Vorarlberger Landesregierung eine Gesetzesvorlage ein. Doch wer in den Landtagsprotokollen liest, spürt die Zweifel und das Unbehagen, mit dem die Politiker das Thema Landesauszeichnungen angingen. Zumal jene der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), die in der Konzentrationsregierung und im Landtag über eine absolute Mehrheit verfügte.

Denn es sei an sich ja ein offenes Geheimnis, erklärte der Berichterstatter Dr. Herbert Keßler (ÖVP) am 30. Oktober 1962 im Landtag, dass die Vorarlberger gegen Auszeichnungen der öffentlichen Hand etwas skeptisch seien, ein Umstand, der in der *nüchternen Art des alemannischen Schlages*, aber auch in der inflationären Verleihungspraxis des Bundes seine Ursache habe.¹⁵

Tabelle 1: Auszeichnungen für allgemeine Verdienste

	Ehrenring	Ehrenzeichen	Ehrungsstufen 2003
Tirol	1949	1956	¹⁾ 4
Republik Österreich		1952	²⁾ 14
Salzburg	1955	1965	¹⁾ 8
Niederösterreich		1959	12
Burgenland		1961	7
Oberösterreich		1963	7
Vorarlberg		1963	³⁾ 4
Wien ⁴⁾		1967	7
Steiermark	1959	1971	4
Kärnten		1981	5

¹⁾ Einschließlich Ring des Landes Tirol, Ring des Landes Salzburg als höchste Landesauszeichnung.

²⁾ An sich 15, aber die Bronzene Medaille wird de facto nicht mehr vergeben.

³⁾ Ehrenzeichengesetz 2, Verdienstzeichengesetz 2.

⁴⁾ Die „Stadt“ Wien vergibt weitere Auszeichnungen; u.a. seit 1925 einen Ehrenring und seit 1949 Ehrenmedaillen. Die Jahresdaten beziehen sich auf das Inkrafttreten der ersten Gesetze.

Quellen: www.ris.bka.gv.at (Abfrage 12.12.2003, Last Update 09.12.2003); www.wien.gv.at/ehrunge (Abfrage 12.12.2003, Last Update 15.01.2001).

Ja, „die Wiener“ schmücken sich mit Orden. Umso weniger wollten Auszeichnungen ins puritanische Selbstbild der Vorarlberger passen.¹⁶ Der legendäre Finanzlandesrat Adolf Vögel soll auf Glückwünsche zu einer Auszeichnung geantwortet haben, Orden seien wie Bomben: „Sie kommen von oben und treffen Unschuldige“. Ein Understatement, das für alemannische Auszeichnungsasketen zum geflügelten Wort wurde.¹⁷

Gehörige Vorarlberger haben sich ihrer Orden wenigstens zu schämen, wie einst der hochdekorierte Jodok Fink.¹⁸ Deshalb sollte auch das neue Ehrenzeichen nur als „Schatullenorden“ gedacht sein. *Das heißt: Der Alemanne hat im Grunde seines Wesens nichts übrig für derartige Dinge*,¹⁹ wusste Abgeordneter Dr. Wilhelm Reichart (FPÖ) mit Sicherheit zu sagen, fühlten die Vorarlberger sich doch den Schweizer Alemannen besonders eng verwandt.

Und gerade das Beispiel der Schweiz, das nach 1945 bei jeder Gelegenheit als Vorbild zitiert wurde, musste verunsichern. Die Eidgenossenschaft verleiht keine Orden, und ihre Regierungsglieder und Parlamentarier in Bund und Kantonen dürfen während ihrer Amtszeit auch keine ausländischen Orden annehmen. Um so mehr musste der Vorarlberger Landtag bemüht sein, jeden Verdacht auszuräumen, es könnte ein „Politikerorden“ geschaffen werden. Vielmehr sollen mit Ehrenzeichen Personen bedacht werden, *die sich über ihre berufliche oder amtliche Pflichterfüllung hinaus Verdienste um das Land Vorarlberg erworben haben*.²⁰

Das Ehrenzeichengesetz war kein populäres Unternehmen. Und der Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung, wenige Wochen vor einer mit Hochspannung erwarteten Nationalratswahl, war schlecht gewählt. Zumal die Regierung eine Berufung in den Ehrenzeichenrat angestammten Vorarlbergern vorbehalten wollte, womit die starke Minderheit zugezogener Wähler brüskiert wurde. Die ÖVP wurde durch die öffentliche Diskussion so verunsichert, dass es den Sozialisten und Freiheitlichen im vorberatenden Rechtsausschuss gelang, die Regierungsvorlage gravierend zu ändern, ja letztlich der Landesregierung sogar die Zügel aus der Hand zu nehmen. Ein sehr ungewöhnlicher Vorgang.

Ehrenzeichen ohne „landsmannschaftliche Diskriminierung“

Die Regierungsvorlage²¹ trug die Handschrift des mittlerweile zum Landesamtsdirektor aufgestiegenen Elmar Grabherr:

Hervorragende Verdienste um das Land Vorarlberg und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, können durch das Ehrenzeichen gewürdigt werden. Es wird in zwei Klassen verliehen, als Goldenes und als Silbernes Ehrenzeichen. Nach dem Tiroler Vorbild werden der Landeshauptmann und der Landtagspräsident mit ihrer Wahl auf Lebenszeit Besitzer des Goldenen Ehrenzeichens.²² Neben ihnen dürfen es nie mehr als 24 Personen gleichzeitig besitzen. Die Auszeichnung berechtigt nur dazu, das Ehrenzeichen zu tragen und sich als Ehrenzeichenträger zu bezeichnen. Von anderen Personen darf das Ehrenzeichen nicht getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergehen. Verstöße gegen diese Vorschrift werden mit Strafe bedroht.

Soweit konnte mit allen Fraktionen im Rechtsausschuss Einigkeit erzielt werden. Umstritten war hingegen die Zusammensetzung und Funktion des „Landesehrenzeichenrates“. Durch die Bildung dieses Gremiums sollte die Verleihung von Ehrenzeichen *aus der unmittelbaren politischen Sphäre herausgenommen werden*.²³ Auch wenn im Motivenbericht von der Mitwirkung und ausschließlichen Antragsstellung die Rede ist, war der Ehrenzeichenrat doch nur als Beratungsgremium der Landesregierung gedacht. Ihm sollten der Landtagspräsident, zwei Regierungsglieder, ein Bürgermeister und vier weitere Mitglieder angehören, *die mindestens 40 Jahre alt und ihrer landsmannschaftlichen Herkunft nach Vorarlberger sein müssen*.²⁴ Zudem sollte dem Landesamtsdirektor (sprich: Grabherr) Sitz und beratende Stimme zukommen – zur Beurteilung von Fragen des Protokolls, insbesondere der Rangordnung, des Dienstrechts sowie zur Wahrung einer gewissen Kontinuität.

Das Kriterium der „landsmannschaftlichen Herkunft“ wurde im Motivenbericht der Regierung damit gerechtfertigt, *dass bodenständige Persönlichkeiten auf Grund ihrer engeren Beziehung zum Land diese Aufgabe mit mehr innerer Teilnahme erfüllen werden*.²⁵ Daran hatten

zunächst auch die Zeitungen nichts auszusetzen.²⁶ Doch die in Vorarlberg wohnhaften Südtiroler, Österreicher aus anderen Bundesländern und Heimatvertriebenen protestierten. Ihr Wortführer war Dr. Ernst Haselwanter, Bildungsreferent der Arbeiterkammer und Nationalratsabgeordneter der Sozialistischen Partei Österreichs (SPÖ). Als Präsident der Österreichischen Landsmannschaften in Vorarlberg erinnerte er daran, dass viele hervorragende Persönlichkeiten keine „echten“ Vorarlberger waren und dass Vorarlberg und seine Wirtschaft auch nicht auf jene Menschen verzichten könne, die erst in den letzten Jahren zugewandert seien. *Und weil zudem noch Wahlen vor der Tür stehen, bei denen man die „Innerösterreicher“ nicht verärgern darf* – folgte die sozialistische „Arbeiter-Zeitung“ wohl nicht zu Unrecht – *machte die Beseitigung des „Arierparagraphen“ im Rechtsausschuss des Landtages keine Schwierigkeiten mehr [...].*²⁷

Doch nicht so sehr das „rote“ Parteiblatt als die unabhängigen „Vorarlberger Nachrichten“ (VN) griffen dieses Thema breitenwirksam auf.²⁸ Am Tag der Abstimmung im Landtag erinnerten sie daran, dass immerhin 10 bis 15 Prozent der Einwohner *nicht alemannischen Stammes* seien.²⁹ Und die VN forderten nicht nur die Beseitigung dieser diskriminierenden Bestimmung, sondern wie die Landsmannschaften zudem einen Sitz für diesen Personenkreis *nichtalemannischer Herkunft* im Ehrenzeichenrat.³⁰ Dass Berichterstatter Keßler im Landtag dann auf den sogenannten „Alemannenerlass“ verwies, trug nicht eben zur Verbesserung der Stimmung bei.³¹ Landesamtsdirektor Grabherr hatte 1961 Anweisung gegeben, bei der Aufnahme in den Landesdienst und der Vergabe von Förderungen auf die „landsmannschaftliche Herkunft“ zu achten. Und da Heimatrecht und Landesbürgerschaft sistiert seien, werde dieser Begriff, so Keßler, auf bestimmten Gebieten der Verwaltung, die für die Erhaltung des *Vorarlberger Volkscharakters* von Bedeutung seien, noch Verwendung finden.³² Aber im Fall des Ehrenzeichenrates sei dies nach einhelliger Auffassung des Rechtsausschusses nicht notwendig. Auch das Mindestalter der „sonstigen Mitglieder“ und die Beratungsfunktion des Landesamtsdirektors hatte er getilgt. Gravierender war eine weitere Änderung: Ohne Vorschlag des

Ehrenzeichenrates soll die Landesregierung keine Auszeichnung verleihen können.

Es war allen klar, dass diese Bestimmung nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofs verfassungswidrig war, weil dadurch die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan von einer Nichtbehörde zu sehr präjudiziert würde. Dennoch stimmte der Landtag am 30. Oktober 1962 den Änderungsanträgen des Rechtsausschusses zu.³³ Alternativ war bereits ein Ehrenzeichenrat mit Behördenqualität angedacht.

Die ÖVP wollte jeden Eindruck einer „politischen“ Ordensvergabe vermeiden und wohl auch die „landsmannschaftliche Front“ beruhigen. Nur dem Antrag der SPÖ, dass die sonstigen vier Mitglieder des Ehrenzeichenrates ausdrücklich eine hervorragende Stellung im kulturellen oder wirtschaftlichen Leben einnehmen müssen, stimmte sie nicht zu, da ja gerade dieser Personenkreis für eine Auszeichnung prädestiniert sei. An eine Besetzung nach dem Parteienproporz sei aber keinesfalls gedacht.

Die von den VN ventilierte Forderung, an Persönlichkeiten, die bereits vom Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden, keine Landesauszeichnung mehr zu verleihen,³⁴ griffen die Parteien im Landtag nicht auf, ebenso wenig jene nach einem verbürgten Sitz für einen „Nichtvorarlberger“ im Ehrenzeichenrat.

Das Gesetz wurde noch in der selben Sitzung in dritter Lesung verabschiedet. „Das Ehrenzeichen nicht nur für Vorarlberger“ titelte die offenbar etwas verwirrte Redaktion der „Arbeiter-Zeitung“.³⁵ „Ehrenzeichen ohne landsmannschaftliche Diskriminierung“ meldete nicht minder reißerisch das „schwarze“ „Vorarlberger Volksblatt“.³⁶ Doch für wahlentscheidend hielt dieses Thema keine Partei.³⁷

Bundesweit erzielte die ÖVP einen großen Wahlsieg. In Vorarlberg gewann sie zwar deutlich Stimmen hinzu, erreichte aber nur 55,9 Prozent (1959: 56,4). In Vorarlberg war die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) die klare Gewinnerin.³⁸ Die Vorarlberg ÖVP führte ihr enttäuschendes Abschneiden nicht zuletzt darauf zurück, dass *die sogenannte neutrale Presse* nur an der Regierungspartei etwas zu meckern hatte.³⁹ Womit sie nach Meinung der geschlagenen SPÖ nicht Unrecht hatte.⁴⁰ Tatsächlich war das Klima zwischen VN und ÖVP seit Monaten vergiftet.⁴¹

Dass ausgerechnet die „Vorarlberger Nachrichten“ – die spätere Bannerträgerin von „Fußach“ 1964 und „Pro Vorarlberg“ 1979 – gegen „Alemannentümelei“ zu Felde zog, ist jedenfalls erstaunlich.

Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichengesetz war ein Gesetz über die Vorarlberger (Lebens-) Rettungsmedaille verabschiedet worden.⁴²

Ehrenzeichengesetz 1963: Ehrenzeichenrat statt Landesregierung

Beide Gesetzesbeschlüsse wurden von der Bundesregierung als verfassungswidrig beansprucht, weil sie Strafbestimmungen enthielten, die nach dem bereits zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs von 1932 in Bundeskompetenz fielen. Am Ehrenzeichengesetz beanstandete die Bundesregierung zudem wie erwartet die Präjudizierung der Landesregierung. In diesem Punkt sah sich die Landesregierung bestätigt und kam auf ihren ursprünglichen Vorschlag zurück. In Sachen Strafbestimmungen verwies sie hingegen darauf, dass die Rechtslage durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von 1950 eine Änderung erfahren habe. Um das Inkrafttreten des Ehrenzeichengesetzes nicht weiter zu verzögern, schlug die Regierung salomonisch vor, nur hinsichtlich der Strafbestimmungen im Rettungsmedaillengesetz einen Beharrungsbeschluss zu fassen.⁴³

Der Landtag folgte am 25. März 1963 diesem Vorschlag.⁴⁴ Betreffend den Landesehrenzeichenrat aber entschied sich der Landtag auf Antrag des Rechtsausschusses gegen die Regierungslinie für eine radikale Lösung: Anstelle der Landesregierung soll der Ehrenzeichenrat selbst als Behörde über die Verleihung entscheiden. Das stoße in den Augen der Bevölkerung sicher auf weniger Kritik. Die Konstruktion stelle in keiner Weise ein Misstrauen gegenüber der Landesregierung an, stelle Berichterstatter Keßler klar; sie hebe aber die Verleihung des Ehrenzeichens aus dem politischen Spannungsfeld möglichst heraus und entbinde die Landesregierung einer an sich undankbaren Aufgabe. Dafür wurde der Landeshauptmann in den Ehrenzeichenrat eingebunden.

Ungewöhnlich daran sei nur die plötzliche Sinnesänderung, kommentierten die VN.⁴⁵ Das

stimmt nicht ganz. Eine weisungsfreie Behörde zur Verleihung von Landesauszeichnungen war und blieb in Österreich außergewöhnlich. Die Verleihung des „Rings des Landes Tirol“ bedarf eines Landesgesetzes. In Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Kärnten entscheiden die Landtage mit der Wahl des Landeshauptmanns und des Landtagspräsidenten indirekt auch über die Verleihung von Ehrenzeichen an diese Spitzenrepräsentanten des Landes. Im Übrigen ist die Verleihung von Auszeichnungen allenthalben Sache der Landesregierung.

Die Frage der Zuständigkeit zur Erlassung von Strafbestimmungen sollte erst im Rahmen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ausdrücklich zugunsten der Länder geklärt werden.⁴⁶ In das Ehrenzeichengesetz wurden Strafbestimmungen jedoch erst 1985 aufgenommen.⁴⁷

Am 9. Dezember 1963 bestellte die Landesregierung den ersten Landesehrenzeichenrat:⁴⁸ Als Mitglieder der Landesregierung die Landesräte Josef Schoder (SPÖ) und Elwin Blum (FPÖ), den Feldkircher Bürgermeister Lorenz Tiefenthaler (ÖVP) sowie als sonstige Mitglieder den Bludener Fabrikanten Dkfm. Richard Gassner, den pensionierten Bregener Bezirksschulinspektor Regierungsrat Gebhard Niederer,⁴⁹ Ärztekammerpräsident Dr. Hermann Schlachter⁵⁰ und Hofrat i.R. Dr. Hermann Winter.⁵¹ Gassner und Niederer waren jedenfalls klar der ÖVP zuzurechnen, wahrscheinlich auch Schlachter. Der Sozialdemokrat Winter deckte als gebürtiger Niederösterreicher die „Zuwanderer“ ab. Von Amts wegen kamen Landeshauptmann Ulrich Ilg (ÖVP) und Landtagspräsident Dr. Josef Feuerstein (ÖVP) hinzu.

Verdienstzeichengesetz 1978: zwei zusätzliche Ehrungsstufen

1964 wurden die ersten Ehrenzeichen verliehen (vgl. Anhang 2), bis 1977 insgesamt 22 in Gold und 72 in Silber. Da Vorarlberg das Ehrenzeichen nur in zwei Klassen geschaffen hatte (vgl. Tabelle 1), war der „Druck“ auf das Silberne Ehrenzeichen entsprechend groß. Der Ehrenzeichenrat sah sich in der unangenehmen Lage, immer wieder Ehrungsanträge für verdiente Mitbürger abzulehnen, die die strengen gesetzlichen Kriterien „herorragender Verdienste“ nicht erfüllten.



Das Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg in Gold und Silber.

Deshalb legte die Landesregierung 1978 ein Gesetz über das Verdienstzeichen des Landes Vorarlberg vor, um zwei weitere Ehrungsstufen einzuführen: ein Großes Verdienstzeichen und ein Verdienstzeichen.⁵²

Die Regierungsvorlage passierte den Rechtsausschuss problemlos; allerdings hatten sich die sozialistischen Ausschussmitglieder der Stimme enthalten. Die Vorlage wurde am 6. Juli 1978 spät in der Nacht behandelt.⁵³ Außer dem Berichterstatter Hubert Waibel (ÖVP) ergriff nur Willi Aberer für die ÖVP-Fraktion das Wort.

Wenn diese Erweiterung nicht im Rahmen des Ehrenzeichengesetzes erfolgte, mag dies auch damit zusammenhängen, dass diesmal offenbar unbestritten die Landesregierung als Verleihungsbehörde zum Zuge kommen sollte. Damit, so Berichterstatter Waibel, werde Transparenz erreicht und sei eine politische Kontrolle der Vergebepaxis gegeben. Die neu zu schaffende Aus-

zeichnung solle keine inflationäre Verleihungsschübe auslösen, wenn auch fürs Erste ein Nachholstau in Rechnung zu stellen sein werde. Bei der Verleihung werde schließlich zwischen freiwilligen und berufsbedingten Verdiensten zu unterscheiden sein.⁵⁴

Aberer gab eine statistische Übersicht über die bisher verliehenen Landesauszeichnungen aller Art. Während Vorarlberg seit 1954 nur 3.050 Auszeichnungen vergeben habe (davon 2.720 Feuerwehrmedaillen), hefte der Bund Zeitungsberichten zufolge jährlich etwa 10.000 Mitbürgern Ehrenzeichen an die Brust. Wie in der Titelsucht ortete Aberer auch im Ordentragen ein Ost-West-Gefälle. Vorarlberg liege an einer Grenze zwischen der Schweiz, in der es keine derartige Auszeichnungen gebe, und „Innerösterreich“, wo sich die „Hofmentalität“ noch bemerkbar mache.

Die Regierungsvorlage wurde weitgehend unverändert beschlossen; auf Anregung des

Rechtsausschusses wurde auch den im Landtag vertretenen Parteien ausdrücklich das Recht eingeräumt, Anregungen für die Verleihung von Verdienstzeichen zu erstatten.

Das Verdienstzeichengesetz erregte kein Aufsehen⁵⁵ und trat im September 1978 in Kraft.⁵⁶ Ende Dezember erging die Durchführungsverordnung, mit der die Landesregierung die Gestaltung der Verdienstzeichen festlegte.⁵⁷ 1979 wurden die ersten 17 Verdienstzeichen vergeben.

Montfortorden für Freunde Vorarlbergs 1985

Seit 1970 kann die Tiroler Landesregierung Persönlichkeiten, deren Besuch oder Aufenthalt in Tirol oder deren hervorragende freundschaftliche Beziehungen zum Land Tirol von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung für das Land Tirol ist, den „Tiroler-Adler-Orden“ verehren.⁵⁸ Ein typisch „landesfürstlicher“ Orden, der bisher nur in Vorarlberg Nachahmung fand.

1985 brachte die Landesregierung eine Gesetzesvorlage für einen „Montfortorden“ ein, der in drei Klassen verliehen werden sollte, um die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zum Land Vorarlberg, die diesem zur Ehre gereichen oder sonst von besonderer Bedeutung sind, zu würdigen.⁵⁹ Die Leistungen können in der Entwicklung, Aufrechterhaltung oder Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zum Land bestehen.⁶⁰ Zudem stand eine Novelle zum Ehrenzeichengesetz auf dem Programm.⁶¹

Die Beratung im Landtag am 2. Oktober 1985⁶² nützte der sozialistische Oppositionsführer Dr. Arnulf Häfele zu einer sarkastischen Attacke gegen Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler, wobei er selbst nach Journalistenmeinung unter die „Gürtellinie“ geriet.⁶³ Häfele wärmte die Ehrenzeichendebatte von 1963 auf und kritisierte, dass dem Landeshauptmann und Landtagspräsidenten mit ihrer Wahl die höchste Auszeichnung zukomme. Mit seiner Ordensgesetzgebung verwerfe Vorarlberg das republikanische Modell der Schweiz und nehme sich das monarchische Liechtenstein zum Vorbild. Eine kleine Genugtuung bestehe darin, dass die Gesetze auf der selben Sitzung beschlossen würden wie das Ausbringen von Klärschlamm.

FPÖ-Klubobmann Dr. Dietger Mader entgegnete, Vorarlberg sei zwar dem Trend anderer Bundesländer und des Bundes gefolgt, aber in bescheidener *Vorarlberger Art*. Und es sei durchaus gut, für *ausländische Staatsoberhäupter* einen Orden zu stiften. Damit könne eine *goodwill-Aktion* für Vorarlberg und den Landeshauptmann erreicht werden.⁶⁴ Der Vorschlag der FPÖ, den „Montfortorden“ dem Ehrenzeichenrat zu überantworten, sei im Rechtsausschuss mit der Begründung abgelehnt worden, dass dieses Gremium zu schwerfällig arbeite.

ÖVP-Mandatar Willi Aberer wiederholte seine Argumentation zum Verdienstzeichen 1978; Vorarlberg bleibe mit dem *nun etwas eskalierenden Ehrenzeichen- und Medaillenkatalog* auf einem *goldenen Mittelweg*.⁶⁵

Kaspanaze Simma erklärte kurz und bündig, dass auch die grüne Fraktion keine Notwendigkeit sehe und deshalb nicht zustimme. Wenn die ÖVP mit ihrer Mehrheit nicht Schlimmeres beschließe, sei er ihr freilich nicht böse.

Landeshauptmann Herbert Keßler wehrte sich entschieden gegen Häfeles Angriff. Bereits im Rechtsausschuss habe er ausführlich dargelegt, welche Schwierigkeiten die Landesregierung mit der Praxis anderer Bundesländer gehabt habe, die alle, wie auch in Deutschland, bereits die Möglichkeit hätten, öffentliche Mandatare oder Repräsentanten des Auslands auszuzeichnen, die sich um eine Region oder ein Land verdient gemacht haben.

Das Gesetz wurde mit den Stimmen der Regierungsparteien ÖVP und FPÖ beschlossen und trat im Dezember 1985 in Kraft.⁶⁶ Es gilt inoffiziell als „Lex Magnago“. Tatsächlich wurde 1986 dem Südtiroler Landeshauptmann Dr. Silvius Magnago als Erstem der Große Montfortorden verliehen, gefolgt vom Tiroler Alt-Landeshauptmann Eduard Wallnöfer (1987), Alt-Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschräger (1987)⁶⁷ und Außenminister Dr. Alois Mock (1994).

Sonstige Landesauszeichnungen

Für Leistungen in besonderen Gebieten vergibt das Land Vorarlberg weitere Auszeichnungen:

- Seit 1953 Feuerwehrmedaillen für 25- und 40jährige, seit 2000 sogar für 50jährige verdienstvolle Tätigkeit in der Feuerwehr.

- Seit 1963 Rettungsmedaillen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr unter Einsatz des eigenen Lebens im Land Vorarlberg.
- Seit 1968 Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport und Ehrenzeichen für sportliche Leistungen.
- Seit 1975 Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei.

Damit steht Vorarlberg anderen Bundesländern nicht nach. Allerdings sind die Auszeichnungen anderer Länder zum Teil tiefer „gestaffelt“. Mit seinen zahlreichen Länderdekorationen dürfte Österreich international an der Spitze liegen.⁶⁸

Eine Vorarlberger Besonderheit ist das Sicherheitsehrenzeichen. 1975 verabschiedete der Landtag ein Gesetz zum Schutz der örtlichen Gemeinschaft vor allgemeinen Gefahren, um damit den verfassungsrechtlichen Spielraum der Länder im Bereich der inneren Sicherheit auszuloten.⁶⁹ Das Ehrenzeichen zählt zu den wenigen Bestimmungen, die der Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben hat.⁷⁰

Die meisten anderen Länder vergeben wie für den Feuerwehrdienst auch Medaillen für langjähriges Engagement im Rettungswesen.⁷¹ Einige Länder kennen zusätzliche Feuerwehrverdienstkreuze.⁷² Kärnten verleiht Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit. Salzburg ehrt eigens verdiente Gemeindevertreter; zudem ist die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung weitere Auszeichnungen zu schaffen.

Während sich die anderen Länder einer traditionellen Formensprache bedienen, bemühen sich Tirol und Vorarlberg um eine unkonventionelle, eigenständige Gestaltung ihrer Landesauszeichnungen.⁷³

Tirol, Salzburg und Kärnten haben inzwischen sämtliche Auszeichnungen in einem Landesauszeichnungsgesetz zusammengefasst.⁷⁴ In Vorarlberg sind sie auf vier „Auszeichnungsgesetze“ und drei Materiengesetze verstreut (vergleiche Anhang 1).

Ehren- und Verdienstzeichen sowie der Montfortorden werden grundsätzlich vom Landeshauptmann überreicht; üblicherweise im Rahmen eigens gestalteter Feiern, seltener individuell bei besonderen Anlässen. Fixe Auszeichnungstermine im Jahreskreis gab es zunächst nicht. Ab 1975 wurden jedoch regelmäßig anläss-

lich des Nationalfeiertages (26. Oktober) Landes- und Bundesauszeichnungen überreicht. Seit 1998 ist dies zudem am „Landesfeiertag“ (Josefitag, Fest des Landespatrons, 19. März) der Fall.

Vorarlberger Sparsamkeit bei Auszeichnungsverleihungen!

Selten fehlt bei der feierlichen Überreichung von Landesauszeichnungen der Hinweis, dass das Land Vorarlberg bei der Verleihung große Sparsamkeit walten lasse und damit seine Auszeichnungen entsprechend wertvoll seien.

Neben Tirol ist Vorarlberg das einzige österreichische Bundesland, dass die höchste Landesauszeichnung in gesetzlich begrenzter Anzahl verleiht.⁷⁵ Eine beschränkte Anzahl von Auszeichnungsbesitzern ist nur für den Ring des Landes Tirol (seit 1964 auf 15 „Lebende“) und das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Vorarlberg normiert. Für andere Tiroler Auszeichnungen ist eine Jahreshöchstquote bestimmt.⁷⁶

Damit ist Vorarlbergs Goldenes Ehrenzeichen nach dem Tiroler Ehrenring tatsächlich die am strengsten limitierte Länderdekoration Österreichs. Es wurde von 1964 bis 2003 an 36 Personen verliehen (vgl. Anhang 2). Das Maximum von 24 wurde nie ausgeschöpft. Gleichzeitig trugen nie mehr als 19 vom Ehrenzeichenrat gekürte Personen die Auszeichnung. 2003 waren es 13; zusätzlich sechs Landeshauptmänner und Landtagspräsidenten.

Die Vorarlberger Landesregierung gibt in ihrem jährlichen Rechenschaftsbericht Auskunft über die Zahl der verliehenen Auszeichnungen. Von 1953 bis 2002 wurden über 8.500 Landesauszeichnungen verliehen (vgl. Tabelle 2). 78 Prozent davon entfallen jedoch auf die Feuerwehrmedaillen und nur 12 Prozent auf die Ehren- und Verdienstzeichen, die freilich noch nicht so lange vergeben werden.

In der ersten Dekade 1953 bis 1962 wurden 995 Auszeichnungen verliehen, 1993 bis 2002 waren es 2.415, wovon aber allein 1.817 auf die Feuerwehrmedaillen entfielen. Die Steigerungen gehen demnach hauptsächlich auf das Konto einer dienstestifrigen Feuerwehr. Betrachten wir allein die Zahl der Ehren- und Verdienstzeichen, so war

Tabelle 2: Verleihungen* von Landesauszeichnungen 1953 bis 2002

		1953– 1962	1963– 1972	1973– 1982	1983– 1992	1993– 2002	1953– 2002
<i>Ehrenzeichen</i>							
Ehrenzeichen in Gold LH / LTP	1963		4	1	1	3	9
Ehrenzeichen in Gold	1963		15	11	2	7	35
Ehrenzeichen in Silber	1963		39	50	53	41	183
<i>Verdienstzeichen</i>							
Großes Verdienstzeichen	1978			78	158	115	351
Verdienstzeichen	1978			81	196	174	451
<i>Montfortorden</i>							
Großer Montfortorden	1985				3	1	4
Montfortorden in Gold	1985				4	8	12
Montfortorden in Silber	1985				0	2	2
<i>Feuerwehrmedaille</i>							
50 Jahre	2000					142	142
40 Jahre	1952	373	321	348	590	651	2.283
25 Jahre	1952	622	625	1.033	961	1.024	4.265
<i>Rettungsmedaille</i>							
	1963		59	21	35	19	134
<i>Sicherheitsehrenzeichen</i>							
	1975				36	82	118
<i>Sportehrenzeichen</i>							
für sportliche Leistungen in Gold	1968		31	34	52	52	169
für sportliche Leistungen in Silber	1968		50	59	¹⁾ 39	23	171
für Verdienste in Gold	1968		13	8	30	55	106
für Verdienste in Silber	1968		24	33	44	19	120
Gesamt							
auf 10.000 Einwohner ²⁾		995 44,0	1.181 42,6	1.757 57,6	2.204 66,5	2.418 68,8	8.555
Ehren- und Verdienstzeichen, Montfortorden							
auf 10.000 Einwohner ²⁾			58 2,1	221 7,2	417 12,6	350 10,0	1.046

* In den Rechenschaftsberichten der Landesregierung wurde nicht immer sauber zwischen „Verleihungen“ und „Überreichungen“ unterschieden. Die Angaben über die Ehrenzeichen und Montfortorden wurden entsprechend korrigiert. Bei den übrigen Kategorien kann es zu geringfügigen Verschiebungen zwischen Dekaden kommen.

¹⁾ Darunter 7 aus 1985 nicht spezifiziert ob Gold oder Silber.

²⁾ Basis Volkszählung 1961: 226.323, 1971: 277.154, 1981: 305.164, 1991: 331.472, 2001: 351.095.

Quellen: Rechenschaftsberichte der Vorarlberger Landesregierung 1954-2003, Beilagen zu den Stenographischen Sitzungsberichten des Vorarlberger Landtages (z.T. mit Originallisten abgeglichen und korrigiert); Volkszählungsergebnisse; eigene Berechnungen.

deren Verleihung in der letzten Dekade sogar rückläufig.

Dieses Bild wird noch verstärkt, wenn wir den Bevölkerungszuwachs berücksichtigen. Nehmen wir als Richtwert die Volkszählung gegen Ende der jeweiligen Dekade, so stellen wir fest, dass 1993 bis 2002 auf 10.000 Einwohner nur

rund 10 Ehren- und Verdienstzeichen verliehen wurden.

Leider fehlen Zahlen für ein Benchmarking mit anderen Bundesländern. Immerhin liegen für 1998 bis 2001 aber Vergleichswerte für die Republik Österreich vor.⁷⁷ Gemessen an den Volkszählungsergebnissen 2001 verlich der Bund in diesen

Tabelle 3: Verleihungen von Ehrenzeichen Bund und Vorarlberg 1998 bis 2001

Verleihungen	Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich	Österreichisches Ehrenzeichen und Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst	Ehrenzeichen, Verdienstzeichen und Montfortorden des Landes Vorarlberg
1998	2.203	66	38
1999	2.450	113	57
2000	1.835	100	37
2001	1.487	130	25
1998-2001	7.975	409	157
<i>Einwohner 2001</i>	8,032.926		351.095
pro 10.000 Einwohner	9,9	0,5	4,5

Quellen: 4363/AB Nationalrat XXI. Gesetzgebungsperiode (www.parlinkom.at); Rechenschaftsberichte der Vorarlberger Landesregierung 1998-2002, Stenographische Sitzungsberichte XXVI. und XXVII. Vorarlberger Landtag (z.T. mit Originallisten abgeglichen und korrigiert); Volkszählung 2001; eigene Berechnungen.

Tabelle 4: Verteilung der Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg 1963 bis 2002

	Goldenes EZ		Silbernes EZ		Gesamt	
Politik	(9) 19	43 %	80	44 %	99	43 %
Kultur, Wissenschaft, Bildung, Medien	7	16 %	42	23 %	49	22 %
Soziales, Gesundheit	4	9 %	23	12 %	27	12 %
Wirtschaft, Landwirtschaft	6	14 %	13	7 %	19	8 %
Kirchen	6	14 %	6	3 %	12	5 %
Sicherheit, Feuerwehr, Rettung			10	6 %	10	4 %
Justiz			4	2 %	4	2 %
Sonstiges	2	4 %	5	3 %	7	3 %
	(9) 44	100 %	183	100 %	227	100 %

Quellen: Eigene Bewertungen und Berechnungen auf Grundlage der Rechenschaftsberichte der Vorarlberger Landesregierung 1964-2003, Beilagen zu den Stenographischen Sitzungsberichten des Vorarlberger Landtages und ergänzender Auskünfte Amt der Vorarlberger Landesregierung; Volkszählungsergebnisse.

vier Jahren auf 10.000 Einwohner 9,9 allgemeine Bundesauszeichnungen, das Land Vorarlberg 4,4 allgemeine Landesauszeichnungen inklusive Montfortorden (vgl. Tab. 3). Im Übrigen werden im republikanischen Österreich weit mehr Orden verliehen als zu Kaisers Zeiten.⁷⁸

Kein „Politikerorden“?

Es ist nicht immer eindeutig, für welche Leistungen die Auszeichnungen schwerpunktmäßig vergeben wurden. Jede Zuordnung zu einzelnen öffentlichen Aufgabenfeldern bleibt damit unsicher und subjektiv. Betrachten wir die 1963 bis 2002 verliehenen Ehrenzeichen, lässt sich aber sicher sagen, dass über 40 Prozent dieser Auszeichnungen an Regierungsmitglieder, Landtagsabgeordnete und Bürgermeister vergeben wurden (vgl. Tab. 4).

Nur eine Frau wurde bisher mit dem Goldenen Ehrenzeichen gewürdigt, elf mit dem Silbernen; der Anteil der Frauen beträgt damit 5 Prozent.

Während es bei der Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens gelang, einen individuellen Charakter zu bewahren, wird das Silberne zu einem guten Teil schematisiert vergeben. Dasselbe dürfen wir für die Verdienstzeichen annehmen.

Anhang 1:

Vorarlberger Landesauszeichnungen Stand 31.12.2003

Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg

Seit: 1963

Voraussetzung: Hervorragende Verdienste um das Land Vorarlberg und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind.

Klassen: 2 (Goldenes Ehrenzeichen, Silbernes Ehrenzeichen)

Regelung: Ehrenzeichengesetz, LGBL. Nr. 16/1963, 47/1985, 58/2001.

Verdienstzeichen des Landes Vorarlberg

Seit: 1978

Voraussetzung: Verdienste um das Land Vorarlberg und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind.

Klassen: 2 (Großes Verdienstzeichen, Verdienstzeichen).

Regelung: Verdienstzeichengesetz, LGBL. Nr. 23/1978, 58/2001; Verdienstzeichenverordnung, LGBL. Nr. 41/1978.

Montfortorden

Seit: 1985

Voraussetzung: Pflege freundschaftlicher Beziehungen zum Land Vorarlberg, die diesem zur Ehre gereichen oder sonst von besonderer Bedeutung sind.

Klassen: 3 (Großer Montfortorden, Montfortorden in Gold, Montfortorden in Silber).

Regelung: Gesetz über den Montfortorden, LGBL. Nr. 46/1985, 58/2001; Verordnung über den Montfortorden, LGBL. Nr. 12/1986.

Feuerwehrmedaille

Seit: 1953 (in Gold seit 2000)

Voraussetzung: Verdienstvolle Tätigkeit in der Feuerwehr.

Stufen: 3 (in Bronze für 25 Jahre, in Silber für 40 Jahre, in Gold für 50 Jahre).

Regelung: Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 41/2000; Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 61/2000. – Zuvor LGBL. Nr. 18/1952 (Gesetz) und LGBL. Nr. 28/1952 (Verordnung).

Rettungsmedaille

Seit: 1963

Voraussetzung: Rettung von Menschen aus Lebensgefahr unter Einsatz des eigenen Lebens.

Stufen: 1.

Regelung: Rettungsgesetz, LGBL. Nr. 46/1979, 56/1990, 57/1997, 58/2001, § 13; Verordnung über die Rettungsmedaille, LGBL. Nr. 36/1981. – Zuvor: Gesetz über die Rettungsmedaille des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 6/1963.

Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport

Seit: 1968

Voraussetzung: Besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen Sportwesens.

Stufen: 2 (in Gold und Silber).

Regelung: Sportgesetz, LGBL. Nr. 15/1972, 17/1995, 58/2001, § 8 Abs. 1; Sportehrenzeichenverordnung, LGBL. Nr. 37/1969. – Zuvor: LGBL. Nr. 9/1968, § 6 Abs. 1 (Gesetz) und LGBL. Nr. 37/1969 (Verordnung).

Ehrenzeichen für sportliche Leistungen

Seit: 1968

Voraussetzung: Hervorragende sportliche Leistungen, die ein überörtliches Interesse erwecken.

Stufen: 2 (in Gold und Silber).

Regelung: Sportgesetz, LGBL. Nr. 15/1972, 17/1995, 58/2001, § 8 Abs. 1; Sportehrenzeichenverordnung, LGBL. Nr. 37/1969. – Zuvor: LGBL. Nr. 9/1968, § 6 Abs. 2 (Gesetz) und LGBL. Nr. 37/1969 (Verordnung).

Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei

Seit: 1975

Voraussetzung: Besondere Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei.

Stufen: 1.

Regelung: Sicherheitsgesetz, LGBL. Nr. 49/1975, § 29 Abs. 2; Verordnung der Landesregierung über das Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBL. Nr. 44/1984, 7/1988.

Anhang 2:

Ehrenzeichenträger des Landes

Vorarlberg in Gold

Stand 31.12.2003

Durch Wahl zum Landeshauptmann oder Landtagspräsidenten:

1963⁷⁹

Ulrich Ilg (1905 bis 1986), Landeshauptmann 1945 bis 1964, Landtagspräsident 1945 bis 1949
Dr. Josef Feuerstein (1891 bis 1969), Landtagspräsident 1949 bis 1964

1964

Dr. Herbert Keßler (geb. 1925), Landeshauptmann 1964 bis 1987
Dr. Karl Tizian (1915 bis 1985), Landtagspräsident 1964 bis 1974

1974

Dr. Martin Purtscher (geb. 1928), Landtagspräsident 1974 bis 1987, Landeshauptmann 1987 bis 1997

1987

Bertram Jäger (geb. 1929), Landtagspräsident

1987 bis 1994

1994

Dipl.Vw. Siegfried Gasser (geb. 1941), Landtagspräsident 1994 bis 1999

1997

Dr. Herbert Sausgruber (geb. 1946), Landeshauptmann seit 1997

1999

Manfred Dörler (geb. 1949), Landtagspräsident seit 1999

Verliehen durch den Landesehrenzeichenrat:

1964

Dipl.-Ing. Dr.h.c. Anton Ammann (1895 bis 1972), Generaldirektor der Vorarlberger Illwerke

Ing. Carl Bitz (1977 bis 1966), Schweizer Konsul in Bregenz (1927) 1939 bis 1962 (überreicht 1965)

Univ.-Prof. Dr. Lorenz Böhler (1885 bis 1973), Pionier der modernen Unfallchirurgie (überreicht 1965)

Eduard Ulmer (1899 bis 1970), Landesrat für Wirtschaft 1945 bis 1963, Landestatthalter 1959-1963

Adolf Vögel (1891 bis 1972), Landesrat für Finanzen 1932 bis 1938 und 1945 bis 1963

1965

Msgr. Prof. Dr. Franz Michel Willam (1894 bis 1981), Gelehrter und Schriftsteller

1967

MedRat Doz. Dr. Edwin Albrich (1910 bis 1976), Gründer der Kuranstalt Montafon

1968

Univ.-Prof. Dr. Ernst Kolb (1912 bis 1978), Bundesminister für Handel und Wiederaufbau 1948 bis 1952, Bundesminister für Unterricht 1952 bis 1954, Landestatthalter 1954 bis 1959

Kardinal Dr. Opilio Rossi (1910 bis 2004), Apostolischer Nuntius in Wien 1961 bis 1976
Josef Schoder (1900 bis 1986), Landesrat für Gesundheit und Soziales 1957 bis 1969

Kardinal DDr. Franz König (geb. 1905), Erzbischof von Wien 1956 bis 1985, Vorsitzender der österreichischen Bischofskonferenz (überreicht

- 1969)
- 1972
 ÖkRat Dipl.-Ing. *Pius Fink* (1903 bis 1983), Abgeordneter zum Nationalrat 1945 bis 1970
Gerd Bacher (geb. 1925), Generalintendant des Österreichischen Rundfunks 1967 bis 1974, 1978 bis 1986 und 1990 bis 1994
 Univ.-Prof. Dr. *Carl Holböck* (1905 bis 1984), Universitätsprofessor für Kirchenrecht in Salzburg (überreicht 1973)
 Sektionschef Dr. *Edwin Loebenstein* (1911 bis 1998), Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt 1951 bis 1973, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes 1973 bis 1979 (überreicht 1973)
- 1974
 Dr. h.c. *Hermann Gmeiner* (1919 bis 1986), „Vater“ der SOS-Kinderdörfer
- 1975
Hildegard Schmidt (1920 bis 2001), Leiterin des Werks der Frohbotschaft 1948 bis 1973
 KommRat *Martin Müller* (1915 bis 1989), Landesrat für Wirtschaft und Straßenbau 1964 bis 1974, Landesstatthalter 1973 bis 1974
 HR Dr. *Gerold Ratz* (geb. 1919), Landesrat für Gesetzgebung und Inneres 1959 bis 1973, Landesstatthalter 1963 bis 1973
 Bischof DDr. *Bruno Wechner* (1908 bis 1999), Generalvikar für Vorarlberg 1955 bis 1968, Bischof von Feldkirch 1968 bis 1989
- 1976
 Univ.-Prof. Dr. *Hugo Husslein* (1908 bis 1985), Universitätsprofessor für Frauenheilkunde in Wien (überreicht 1977)
- 1977
 KommRat Dipl.-Ing. *Richard Gassner* (1912 bis 1994), Präsident der Wirtschaftskammer Vorarlberg 1965 bis 1975
- 1978
 Generalabt Dr. *Sighard Kleiner* OCist (1904 bis 1995), Generalabt des Zisterzienserordens 1953 bis 1985
- 1979
 OMedRat Dr. *Leopold Bischof* (geb. 1916), Präsident der Ärztekammer für Vorarlberg 1966 bis 1981, Pionier der Vorsorgemedizin
 Univ.-Prof. Dr. *Kornelius Kryspin-Exner* (1926 bis 1985), Universitätsprofessor für Psychiatrie in Innsbruck
- 1982
 KommRat *Walter Rhomberg* (1911 bis 1992), Präsident der Bregenzer Festspiele 1963 bis 1968, Vizepräsident der Wirtschaftskammer Vorarlberg
- 1985
 Konsul Baurat h.c. Dipl.-Ing. Dr. *Walter Zumtobel* (1907 bis 1990), Gründer und Inhaber der Firma Zumtobel-Leuchten Dornbirn
- 1988
 ÖkRat *Konrad Blank* (geb. 1931), Landesrat für Land- und Forstwirtschaft 1964 bis 1988
- 1993
 Abt Dr. *Kassian Lauterer* (geb. 1934), Abt des Zisterzienserkonvents Wettingen-Mehrerau
Fredy Mayer (geb. 1936), Landesrat für Gesundheit, Soziales und Sport 1974 bis 1993
- 1995
 Konsul Ing. Dipl.Vw. Dr. *Josef Bertsch* (1925 bis 2000), Präsident der Wirtschaftskammer Vorarlberg 1985 bis 1995
 Dipl.-Ing *Günter Rhomberg* (geb. 1938), Präsident der Bregenzer Festspiele seit 1981
 Dr. *Rudolf Mandl* (geb. 1926), Landesrat für Finanzen und Hochbau 1969 bis 1984, Landesstatthalter 1974 bis 1984 (überreicht 1996)
 Dipl.-Ing. Dr. *Rainer Reich* (geb. 1931), Vorstandsdirektor der Vorarlberger Illwerke 1977 bis 1993
- 2001
 KommRat *Luis Drexel* (geb. 1924), Mitbegründer und langjähriger Präsident der österreichischen und internationalen Spar-Organisation
- 2003
 HR Dipl.Vw. Dr. *Gottfried Feuerstein* (geb. 1939), Abgeordneter zum Nationalrat 1975 bis 2002

- ¹ Stenographische Sitzungsberichte (fortan: SteSi) XIX. Vorarlberger Landtag (fortan: LT), 26. Beilage 1962, S. 432.
- ² StGBL Nr. 211/1919, § 5.
- ³ Dagegen durften die wichtigsten Auszeichnungen der Republik Österreich und des autoritären Bundesstaates Österreich nicht getragen werden. Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 5. Mai 1941, RGBl. I S. 242.
- ⁴ Erkenntnis Verfassungsgerichtshof 19.11.1932, K I/32, Sammlung Nr. 1478; Rechtssatz mit BGBl. Nr. 1/1933 kundgemacht.
- ⁵ Vorarlberger Landesarchiv, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Prs-555/1936.
- ⁶ Helmut-Theobald MÜLLER, Die zivilen Dekorationen der Medaillen. In: Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Johann STOLZER/Christian STEEB. Graz 1996, S. 287-318, hier S. 303-304.
- ⁷ Günter Erik SCHMIDT, Die Erste Republik Österreich. In: Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Johann STOLZER/Christian STEEB. Graz 1996, S. 319-353, hier S. 322-325.
- ⁸ Vgl. Günter Erik SCHMIDT, Orden und Ehrenzeichen Österreichs 1945-1999. Wien 1999, S. 48-50.
- ⁹ SCHMIDT, Erste Republik (wie Anm. 7), S. 320-322.
- ¹⁰ Anknüpfend an das Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl. Nr. 145/1967, Art. 4, mit Überleitungsbestimmungen.
- ¹¹ Erkenntnis Verfassungsgerichtshof 12.12.1950, K II-3/50, Sammlung Nr. 2066; Rechtssatz mit BGBl. Nr. 46/1951 kundgemacht.
- ¹² SteSi XVII. LT, 10. Beilage 1952; LGBl. Nr. 18/1952.
- ¹³ In das Rettungsgesetz, LGBl. Nr. 49/1979, § 13, wurde nur die als „Rettungsmedaille“ bezeichnete Lebensrettungsmedaille übernommen, die zuvor in einem eigenen Gesetz (LGBl. Nr. 6/1963) geregelt war.
- ¹⁴ Zu den Ehren- und Verdienstzeichen der Bundesländer siehe SCHMIDT, Orden und Ehrenzeichen (wie Anm. 8), S. 48-88.
- ¹⁵ SteSi XIX. LT, 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 255. – In seiner Bilanz Herbert KESSLER, Arbeit für Vorarlberg. Drei Jahrzehnte Landespolitik. Dornbirn 1995, S. 146-150, stellte der spätere Landeshauptmann die verschiedenen Auszeichnungsgesetze vor, allerdings ohne auf deren Entstehung näher einzugehen.
- ¹⁶ Zum Selbstbild vgl. Markus BARNAY, Die Erfindung des Vorarlbergers. Ethnizitätsbildung und Landesbewußtsein im 19. und 20. Jahrhundert (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 3). Bregenz 1988, S. 456-482.
- ¹⁷ U.a. zitiert von Willi Aberer, SteSi XXIV. LT, 7. Sitzung 02.10.1985, S. 344.
- ¹⁸ Vgl. Hermann DEURING, Jodok Fink. Wien 1932, S. 181-182; zudem Ulrich ILG, Meine Lebenserinnerungen, Dornbirn 1985, S. 90.
- ¹⁹ Dr. Wilhelm Reichart (FPÖ), SteSi XIX. LT, 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 259.
- ²⁰ Berichterstatter Dr. Herbert Keßler, ebenda, S. 256.
- ²¹ SteSi XIX. LT, 26. Beilage 1962.
- ²² Das galt allerdings nicht rückwirkend für „Ehemalige“. Altlandeshauptmann Dipl.-Ing. Ernst Winsauer (1890 bis 1962) starb noch vor Inkrafttreten des Gesetzes. Altlandtagspräsident und Landesgerichtspräsident i.R. Dr. Franz Erne (1878 bis 1965) wurde 1964 als mit dem Silbernen Ehrenzeichen bedacht.
- ²³ Motivenbericht (fortan: MB) zu § 3 Regierungsvorlage, SteSi XIX. LT, 26. Beilage 1962.
- ²⁴ § 3 Abs. 2 Regierungsvorlage, SteSi XIX. LT, 26. Beilage 1962.
- ²⁵ MB zu § 3 Regierungsvorlage, SteSi XIX. LT, 26. Beilage 1962.
- ²⁶ Vgl. Vorarlberger Nachrichten (fortan: VN) 09.10.1962, S. 3; Vorarlberger Volksblatt (fortan: VVB) 10.10.1962; Arbeiter-Zeitung Ausgabe Vorarlberg (fortan: AZ-V) 11.10.1962, S. 6.
- ²⁷ AZ-V 01.11.1962, S. 6.
- ²⁸ Die VN 29.10.1962, S. 6, berichten, dass bereit einige Zeitungen die Gesetzesvorlage kritisiert hätten. Die AZ-V sich jedoch erst am 1. November ins Zeug.
- ²⁹ VN 29.10.1962, S. 6.
- ³⁰ Ebenda.
- ³¹ Vgl. VN 31.10.1962, S. 4.
- ³² SteSi XIX. LT, 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 256-257. – Vgl. Markus BARNAY, Pro Vorarlberg. Eine regionalistische Initiative (Beiträge zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 3), S. 14-15.
- ³³ SteSi XIX. LT, 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 255-267.
- ³⁴ VN 29.10.1962, S. 6.
- ³⁵ AZ-V 01.11.1962, S. 6; Richtigstellung in AZ-V 03.11.1962, S. 6.
- ³⁶ VVB 02.11.1962, S. 3.
- ³⁷ Vgl. AZ-V 20.11.1962, S. 6; VVB 19.11.1962, S. 1. Freiheit und Recht, das Mitteilungsblatt der FPÖ Vorarlberg, hatte die Frage gar nicht thematisiert.
- ³⁸ VVB 19.11.1962, S. 3.
- ³⁹ VVB 19.11.1962, S. 1.
- ⁴⁰ AZ-V 20.11.1962, S. 6.
- ⁴¹ Das Blatt hatte Staatssekretär a.D. Franz Grubhofer (ÖVP) seiner „Politikerbezüge“ wegen angegriffen, worauf dieser klagte. Die VN 19.11.1962, S. 5, wertete das Ergebnis als beachtlichen bürgerlichen Wahlsieg, wobei sich die Auswechslung des ehemaligen Nationalrats Grubhofer für die ÖVP im Wahlergebnis günstig abzeichne.
- ⁴² SteSi XIX. LT, 27. Beilage 1962 und 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 253-255. – Ein Gesetz von 1927, LGBl. Nr. 3/1928, über die Belohnung von Lebensrettern mit 100 Schillingen, war 1938 durch eine rechtsrechtliche Regelung abgelöst und später nicht wieder in Kraft gesetzt worden.
- ⁴³ SteSi XIX. LT, 5. und 6. Beilage 1963.
- ⁴⁴ SteSi XIX. LT, 2. Sitzung 25.3.1963, S. 40-45.
- ⁴⁵ VN 26.03.1963, S. 4. – Die AZ-V 26.03.1963, S. 6, berichtete dagegen neutral.

- ⁴⁶ BGBl. Nr. 444/1974, Art. VIII. – Vgl. 182 der Beilagen Stenographische Protokolle Nationalrat XIII. Gesetzgebungsperiode, MB zu Art. VIII.
- ⁴⁷ LGBL. Nr. 47/1985.
- ⁴⁸ Amtsblatt für das Land Vorarlberg 50/1963.
- ⁴⁹ Regierungsrat Gebhard Niederer. In: Taschen-Jahrbuch für den Vorarlberger Landwirt 29 (1972), S. 22-23.
- ⁵⁰ Doktor Hermann Schlachter. In: Aus der Stella Matutina (1966) 101, S. 320-321.
- ⁵¹ Gerhard WANNER, Die Geschichte der Vorarlberger Kammer für Arbeiter und Angestellte 1921-1938. Ein Beitrag zur Vorarlberger Arbeiterbewegung. Feldkirch o.J., S. 21 und 112.
- ⁵² SteSi XXII. LT, 20. Beilage 1978.
- ⁵³ SteSi XXII. LT, 5. Sitzung 05./06.07.1978, S. 300-303.
- ⁵⁴ Ebenda, S. 301.
- ⁵⁵ Die NEUE Vorarlberger Tageszeitung (fortan: NEUE) 08.07.1978, S. 3, berichtete neutral, die VN gar nicht.
- ⁵⁶ LGBL. Nr. 23/1978.
- ⁵⁷ LGBL. Nr. 41/1978.
- ⁵⁸ LGBL. Nr. 49/1970.
- ⁵⁹ LGBL. Nr. 46/1985, § 1.
- ⁶⁰ MB zu § 1 Regierungsvorlage, SteSi XXIV. LT, 28. Beilage 1985.
- ⁶¹ Silbernes Ehrenzeichen künftig als Halsdekoration, Einführung von Strafbestimmungen. SteSi XXIV. LT, 29. Beilage 1985 und 7. Sitzung 02.10.1985, S. 347; LGBL. Nr. 47/1985.
- ⁶² SteSi XXIV. LT, 7. Sitzung 02.10.1985, S. 342-346.
- ⁶³ VN 03.10.1985, S. 3. Die NEUE 03.10.1985, S. 2, wertete Häfeles Wortmeldung als bissige Polemik.
- ⁶⁴ SteSi XXIV. LT, 7. Sitzung 02.10.1985, S. 344.
- ⁶⁵ Ebenda, S. 345.
- ⁶⁶ LGBL. Nr. 46/1985.
- ⁶⁷ Überreicht 1988.
- ⁶⁸ Günter Erik SCHMIDT, Die Zweite Republik Österreich. In: Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Johann STOLZER/Christian STEEB. Graz 1996, S. 354-387, hier S. 378, der auf S. 375-387 einen Überblick bietet; ausführlicher und aktualisiert Schmidt, Orden und Ehrenzeichen (wie Anm. 8), S. 48-88. – Neben dem „Land“ vergibt die „Stadt“ Wien weitere Auszeichnungen: www.wien.gv.at/ehrungen 12.12.2003.
- ⁶⁹ LGBL. Nr. 49/1975. Vgl. SteSi XXII. LT 12. und 26. Beilage 1975.
- ⁷⁰ LGBL. Nr. 33/1977. Für den Hinweis auf diese Zusammenhänge danke ich Dr. Harald Schneider, Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- ⁷¹ Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien.
- ⁷² Kärnten, Oberösterreich, Steiermark (auch für Rettungsdienst).
- ⁷³ SCHMIDT, Zweite Republik (wie Anm. 68), S. 375 und 383-385.
- ⁷⁴ Tirol: LGBL. Nr. 4/1965 zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 69/1991; Salzburg: LGBL. Nr. 45/2001; Kärnten: LGBL. Nr. 104/2001.
- ⁷⁵ Der Ring des Landes Salzburg „soll“ jährlich nur an zwei Personen verliehen werden.
- ⁷⁶ Ehrenzeichen 12, Verdienstzeichen 48, Verdienstmedaille 112 Stück.
- ⁷⁷ 4363/AB Nationalrat XXI. Gesetzgebungsperiode (www.parlinkom.at), enthält Daten bis 2002 (1.600 Verleihungen). Da die Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers am 21.11.2002 erfolgte, dürften aber noch weitere Verleihungen erfolgt sein.
- ⁷⁸ Vgl. Mario LAICH, Altösterreichische Ehrungen, Auszeichnungen des Bundes. Vergleiche und Betrachtungen. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte. Innsbruck/Wien 1993, S. 84-88.
- ⁷⁹ Das Ehrenzeichengesetz trat 1963 in Kraft, die Überreichung fand 1964 statt.

Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen

ZUSAMMENGESTELLT VON ULRICH NACHBAUR

Abkürzungen:

Abl. Amtsblatt für das Land Vorarlberg
AV Ausschussvorlage (= Beilage SteSi)
LGBL. Landesgesetzblatt
LT (Vorarlberger) Landtag
NK Neukundmachung/en
Nov Novellierung/en, Änderung/en
PLV Provisorische (Vorarlberger) Landesversammlung
PM Parlamentarische Materialien
RB Rechenschaftsbericht
RGBL. Reichsgesetzblatt
RV Regierungsvorlage (= Beilage SteSi)
SA Selbständiger Antrag (= Beilage SteSi)
SteSi Stenographische Sitzungsberichte
VLA Vorarlberger Landesarchiv

A Landesverfassung

Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg

RGBL. Nr. 20/1861, Beilage II e

PM: *SteSi I. LT, 1. Session 2. Sitzung 08. 4. 1861, S. 10-11 (Landessiegel).*

[...]

Landes-Ordnung

[...]

§ 28

Der Landesausschuss repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

Gesetz vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg

LGBL. Nr. 22/1919

PM: *SteSi PLV 1918/19, AV 73/1918/19, RV 74/1918/19; 13. Sitzung 14. 3. 1919, S. 2-12.*

[...]

§ 25

[...]

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesrates zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

Gesetz vom 30. Juli 1923 über die Verfassung des Landes Vorarlberg LGBL. Nr. 47/1923

PM: *SteSi XI. LT 4. Tagung, RV 39/1923; 10. Sitzung 27. 3. 1923, S. 8-65; 12. Sitzung 30. 7. 1923, S. 2-12.*

Nov Art. 6: *LGBL. Nr. 24/1959, 9/1969, 24/1984.*
NK: *LGBL. Nr. 1/1970, 30/1984, 9/1999.*

[...]

Artikel 6

Wappen und Farben

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde.

(2) Die Farben von Vorarlberg sind rot-weiß.

[...]

Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (Landesverfassung – L.V.)

LGBL. Nr. 9/1999 (Neukundmachung)

Stammfassung: *LGBL. Nr. 47/1923; NK: LGBL. Nr. 1/1970, 30/1984.*

1. Nov Art. 6: *LGBL. Nr. 24/1959.*

PM: *SteSi XVIII. LT, RV 8/1959, 6. Sitzung 16.06.1959, S. 66-90.*

2. Nov Art. 6: *LGBL. Nr. 9/1969.*

PM: *SteSi XX. LT, RV 39/1968, AV 2/1969; 2. Sitzung 29./30.01.1969, S. 43-58.*

3. Nov Art. 6: *LGBL. Nr. 24/1984.*

PM: *SteSi XXIII. LT, RV 4/1984; 12. Sitzung 14. 3. 1984, S. 18-54.*

[...]

Artikel 6

Landessymbole¹

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Banner² auf silbernem Schilde.

(2) Die Farben von Vorarlberg sind rot-weiß.

(3)³ Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf.

(4)⁴ Durch Gesetz wird eine Landeshymne bestimmt und das Nähere über Wappen und Farben des Landes geregelt.

[...]

¹ Fassung LGBl. Nr. 9/1969.

² Fassung LGBl. Nr. 24/1959.

³ Eingefügt mit LGBl. Nr. 9/1969 als Abs. 3; mit LGBl. Nr. 24/1984 als Abs. 4 zu bezeichnen.

⁴ Fassung LGBl. Nr. 24/1984.

**Landesverfassungsgesetz
vom 11. Oktober 1934 über die Verfassung des
Landes Vorarlberg (Landesverfassung)**
LGBl. Nr. 23/1934

PM: SteSi XIV. LT, RV 16/1934; 9. Sitzung 11. 10. 1934, S. 68-75.

[...]

Artikel 2.

Wappen und Farben

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde. Der Gebrauch dieses Wappens ist gesetzlich geschützt.

(2) Die Landesfarben sind rot-weiß.

[...]

Artikel 26.

Urkundenausfertigung

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei weiteren Mitgliedern der Landesregierung zu unterfertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

B Sonstige Rechtsvorschriften

Kaiserliches Diplom

**vom 20. August 1864 über die Verleihung eines
Wappens an das Land Vorarlberg**
VLA, Libelle und Diplome Nr. 51.

Die Verleihung erfolgte mit Allerhöchster Entschluß vom 8. August 1863.

PM: SteSi I. LT 3. Session 1863/64, 28. Sitzung 14.03.1863, S. 613, RB 1863, S. 1; Komiteebericht RB 1863, S. 1; 10. Sitzung 31.03.1864, S. 100-101; 14. Sitzung 09.04.1864, S. 190.

Wir, Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Über- und Nieder-Schlesien, und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol;¹ Großwojwode der Wojwodschaft Serbien etc.etc.

haben mit Vergnügen vernommen, daß der Landtag Unseres getreuen Landes Vorarlberg um Verleihung eines Landeswappens allerunterthänigst gebethen habe.

Das dermalige Land Vorarlberg, jene von Natur mit wechselvollem Reize geschmückte Bodensenkung von dem Arlbergstocke und den Eismauern des Rhätikons bis zum jugendlichen Rhein- strome und dem Spiegel des Bodensee's, wird zuerst in der Geschichte genannt, als Drusus und Tiberius 15 Jahre vor Christus mit ihren Legionen gegen seine Gebirgsbewohner siegreich ankämpften, und dasselbe dem römischen Weltreiche einverleibten.

Roms geistiger Allgewalt erlag in kurzem Zeit- laufe die nationale Kraft seiner Ureinwohner, und bald trug das Land in Sprache und Ansehung den römischen Stempel. Eine große Römerstraße, geschützt durch das Castell des uralten Brigantium und das verschanzte Lager von Clunia verband mitten durch das Land und Hohen-Rhätien über den Julierpaß ziehend, Augusta Vindelico- rum mit Oberitaliens Ebenen.

Als die mächtigen Fluten der germanischen Völkerwanderung gegen die Herrschaft der Römer immer gewaltiger abstürzten, waren es zuerst über den Bodensee her die Lentienser, ein Alemannenstamm, welche siegreich in das Land vordrangen, und dahin alemannische Sitte und Sprache verpflanzten. Nur kurze Zeit gebothen hier die Ostgothen, vom Jahre 536 aber die mächtigen Franken, deren Königen die Heroge der Alemannen gehorchten. Unter ihnen gewann von den Ruinen des unter der Wucht der wandernden Völkerschaften zerstörten römischen Brigantium aus, wo der heilige Gallus das Evangelium zuerst verkündigte, die Lehre des Heiles festen bleibenden Grund im Lande.

Die Gegend um Bregenz und das Rheintal wur-

de von den Grafen des Linz- und Argengaues verwaltet, unter denen vornehmlich Graf Ulrich I. durch seine Schwester Hildegard Schwager des allgewaltigen Kaisers Karl des Großen, 802 hervortritt.

Deßen Nachkommen, welche meist seinen Namen führten, brachten im Laufe der Zeit die Grafschaft erblich an sich, und nannten sich Grafen von Bregenz. Den Mannesstamm derselben schloß um 1150 Graf Rudolf, der auch Graf in Churwahlen war, zu dem das Vorarlberg'sche Oberland gehörte, wo das romanische Element von dem vordringenden alemannischen allmählich zersetzt und aufgelöst wurde.

Er zeugte mit der aus dem Welfenstamme geborenen Wulfhilde, einer Schwester Heinrich des Stolzen, die Erbtöchter Elisabeth, und seine Schwester Adelheid, vermählt mit dem Grafen Rudolf I von Pfullendorf, hatte eine Enkelin Ida von Pfullendorf, welche dem Grafen Albert III von Habsburg angetraut, die Urgroßmutter Unseres durchlauchtigsten Vorfahrs Kaiser Rudolf I. von Habsburg wurde.

Rudolfs Erbtöchter Elisabeth reichte ihre Hand dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, deren älterer Sohn Rudolf war Pfalzgraf von Tübingen, Hugo der Jüngere aber war der Erbe der mütterlichen Grafschaft Bregenz und im Churwahlengau und nahm den romanischen Namen von der Veste Montfort (unweit Rankweil) an.

Deßen Söhne Hugo II. und Rudolf I. theilten gegen 1260 diese Landschaften unter sich; jeder erhielt das Gebiet am rechten Rheinufer, von Feldkirch, deßen Name zuerst 909 genannt wird, herab über Bregenz bis an und über die Schufsen und seine Nachkommen bildeten die 3 Montfort'schen Linien zu Feldkirch, Bregenz und Tetnang mit der rothen Kirchenfahne im weißen Felde, dieser – nemlich Rudolf – bekam das Gelände am linken Rheinufer um Werdenberg, Sargans und auf dem rechten Vaduz, ferner im inneren Walgau das Gebiet von Bludenz, Sonnenberg, von dem später Blumenegg getrennt wurde, bis zum Arlberge, nachmals auch das Thal Montafon, das 1319 noch ein Reichslehen genannt wird. Auch Rudolfs Nachkommen, die Grafen von Werdenberg spalteten sich in zwei Hauptlinien mit der schwarzen und weißen Kirchenfahne.

Durch Theilungen, Befehdungen und sonstiges Mißgeschick wurde das reiche Besitzthum bei-

der stammesverwandten Geschlechter so geschwächt, daß sie nach und nach ihre Grafschaften vom Sanct Luziensteig am rechten Rheinufer herab, bis über die Bregenzer Klause hinaus – mit Ausnahme von Vaduz – im Laufe von anderthalb Jahrhunderten 1375-1523 an durchlauchtigstes Erzhaus käuflich überließen.

Dieses hatte schon im gleichen Jahre, als Es sich in Tirol huldigen ließ, nemlich am 8. April 1363 von der alträthischen Familie Thumb von Neuburg die Veste und Herrschaft Neuburg am Rhein in der jetzigen Gemeindemarkung von Koblach gelegen, durch Kauf an sich gebracht. An diese schöne Ruine des Landes knüpft sich die Erinnerung des ersten habsburgischen Besitzes vor dem Arlberge, und an den ersten Erwerber, den edlen und weisen Herzog Rudolf IV.

Diesem ersten Besitze folgten rasch die Montfort'schen Erblande nach. Von Rudolf, dem letzten Grafen von Montfort-Feldkirch wurde die Grafschaft Feldkirch, zu welcher der innere Bregenzerwald, Dorenbüren, Fußach, das Gebiet von Jagdberg und Damils gehörte, von Herzog Leopold III. dto Baden im Aargau am 22. Mai 1375 bedingungsweise gekauft.

Die eine Hälfte – den alten Theil – der am 8. Juni 1379 zweigetheilten Stadt und Grafschaft Bregenz mit den Gerichten Hofsteig, Lingenau und Alberschwende, welche beide den vorderen Bregenzerwald bilden, kaufte am 12. Juli 1451 Erzherzog Sigmund von Tirol von deren Erbgräfin Elisabeth von Montfort-Bregenz, verhehelichten Markgräfin von Hochberg-Baden, und die andere Hälfte – den neuen Theil – der Stadt und Grafschaft Bregenz mit den übrigen Gerichten kaufte Erzherzog Ferdinand I. am 5. September 1523 von Hugo dem letzten Grafen von Montfort der Bregenzer Linie. Die Werdenberg'sche Grafschaft Bludenz sammt dem Thale Montafon kaufte Herzog Albrecht III. von Oesterreich zu Ensisheim im Elsaß am 5. April 1394 bedingungsweise vom sohnlosen Albrecht dem Älteren Grafen von Werdenberg, Heiligenberg, Herrn zu Bludenz.

Die Grafschaft Sonnenberg aber, welche 1463 Eberhard Truchseß von Waldburg von den Grafen von Werdenberg an sich gebracht hatte, kaufte dto Zürich am 31. August 1424 von jenem Erzherzog Sigmund von Tirol.

Das reichslehenbare Gebiet von Hohen Embs, welches des Kaisers Ferdinand I. Majestät am

27. April 1560 zur Reichsgrafschaft mit Sitz und Stimme im schwäbischen Kreise erhoben hatte, gelangte, nachdem dieses waffenberühmte Geschlecht am 5. November 1759 im Mannesstamme erloschen war, durch des Kaisers Franz I. Majestät 1765 an Unser durchlauchtigstes Erzhaus. Alle diese Erwerbungen begleitete die Loszählung der von freudiger Dankbarkeit erfüllten Einwohner von Banden der Hörigkeit.

Von jenen Epochen datiren die Freibriefe und Mehrungen der Rechte der Bürger von Feldkirch und Bregenz, die Maigerichte der Hofjünger von Sanct Peter, die der Bauern des Thales Montafon, die Landsbräuche des Bregenzerwaldes und des Gerichtes von Dornbirn.

Aus diesen Freibriefen, aus den durch freie Wahl selbst gesetzten Landmännern und Richtern gestalteten sich aber auch unter Habsburgs mildem und weisem Scepter die Vorarlbergischen Stände, in denen von Altersher nur Bürger und Bauern saßen.

So hatte im Laufe der Zeit Oesterreich, seinen erhabenen Weltberuf auch im Kleinen bewährend und vorbildend, die zersplitterten Bruchstücke des Vorarlberger Landstriches zu einem harmonischen Ganzen auf der festen Grundlage bürgerlicher Selbständigkeit und freier Entwicklung unter seinen schirmenden Fittigen vereinigt.

Dankbar aber und seine dankbaren Gesinnungen in fester Treue bezeugend, war auch das Vorarlberg'sche Volk stets eine tapfere Vormauer gegen die vom Westen anstürmenden Feinde. Deß sind Zeugen die blutgetränkten Gefilde von Frastranz² [sic!] wo unter Kaiser Maximilian am 20. April 1499 Hunderte von Vorarlbergern in den Linien der Kaiserlichen gegen die Eidgenossen ihr tapferes Leben ließen; so die Felsenabstürze der Bregenzer Klause vom Vorarlberger Landsturm 1647 lange vertheidiget gegen die unter Wrangel eindringenden Schweden; ruhmvoll, wenn auch ohne Erfolg fielen dort Führer und Sturmmänner für Habsburg und das Vaterland. Auf derselben Stelle, dann an den grünen Abhängen des Sulzberg fochten tapfere Söhne des Landes im österreichischen Erbfolgekriege 1744 gegen die Feinde Unserer durchlauchtigsten Vorfahrin, Kaiserin Maria Theresia glorreichen Gedächtnisses, und an den ewig ruhmvollen Tagen des 22. und 23. März 1799 schlugen 7 Landeschützen-Compagnien und der herbeigeeilte Landsturm vereint mit

des Generals Jella_i_ tapferen Schaaren die dreifach überlegene Heeresmacht des französischen Generals Maßena bei der festen Position des Sanct Margarethenkopfes² [sic!].

Die Jahre 1800, 1805 und 1809 sahen endlich mehrmals dieses treue Volk unter minder günstigen Bodenverhältnißen als das benachbarte Tirol für Kaiser und Reich gegen den Feind sich stellen. Aber auch als die geänderten europäischen Verhältniße die Ausdehnung des stehenden Heeres durch Conscription zur Folge hatten, kämpften nicht minder tapfer und ergeben die Söhne dieses Landes in den Reihen des ruhmbedeckten vaterländischen Jäger-Regimentes, deßen Namen sie im Vereine mit ihren Nachbarn verherrlichen halfen. Mit den hoffnungsvollen Worten unseres Kaiserlichen Patentes vom 26. Hornung 1861 zur Mitwirkung bei der einheitlichen Neugestaltung Unseres österreichischen Kaiserreiches berufen, haben Wir diesem Lande eine eigene Vertretung einzuräumen, und mit Unserer Kaiserlichen Entschließung vom 8. August 1863 bewogen gefunden, ihm ein eigenes Landeswappen zu verleihen. Wir gestatten insbesondere, daß sich die Landesvertretung Unseres Landes Vorarlberg und deren Organe des in dieser Urkunde mit den kunstmäßigen Farben entworfenen und nachstehend beschriebenen Wappens bedienen mögen.

Ein Schild mit drei Querreihen, einem Mittelschilde und eingepfropfter Spitze. Im silbernen Mittelschilde die rothe Montfort'sche Kirchenfahne nach unten spitz zulaufend mit zwei Zineneinschnitten und drei rothen Ringen im Haupte. In der oberen Reihe drei Schilde und zwar der mittlere blau mit einer goldenen Strahlensonne über einem goldenen Dreibeerge für die Grafschaft Sonnenberg; der rechte von Fchwamb-Kürschen mit einem silbernen Pfahl, worauf drei schwarze Hermelinschwänze über einander, für Bregenz, und der linke silberne mit einer abgeledigten Kirche samt einem linksseitigen Thurme, von weißem Mauerwerk mit rothem Dach, und einem neben dem Thurme schwebenden silbernen Schildlein mit einer schwarzen Kirchenfahne ähnlich der im Mittelschilde ersichtlichen, für die Grafschaft Feldkirch. In der mittleren Reihe rechts vom Mittelschilde ein silberner Schild mit einem aufgerichteten schwarzen Einhorn für Bludenz und links ein blauer Schild mit einem springenden goldenen schwarz gehörnten

Steinbock für die Grafschaft Hohenembs. In der unteren Reihe zwei Schilde und zwar der rechte rothe mit einem silbernen Querbalken und davor ein grüner befruchteter Birnbaum aus grünem Boden erwachsend, für Dornbirn, dann der linke silberne, worin ein entwurzelter grüner bezapfter Tannenbaum, für den Bregenzerwald. Endlich in der eingepfropften silbernen Spitze zwei mit den Schließblättern von einander verschränkte schwarze Schlüssel an schnallenartigen Griffen für Montafon. Den Schild umgibt ein beiderseits aufgeschürzter weißer roth gefütterter Mantel, welchem ein Fürstenhut aufliegt.

Zur mehreren Bekräftigung alles Deßen haben Wir gegenwärtiges Diplom mit Unserem kaiserlichen Namen eigenhändig unterzeichnet, und Unser kaiserliches Majestätssiegel anhängen lassen.

Gegeben und ausgefertigt mittels Unseres lieben getreuen Anton Ritters von Schmerling, Großkreuz Unseres kaiserlichen österreichischen Leopold-, des großherzoglichen Baden'schen Ordens der Treue, und des herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens, Unseres wirklichen geheimen Rathes und Staatsministers, Doctors der Rechte etc etc in Unserer Reichs-Haupt und Residenz-Stadt am zwanzigsten Monatstage August nach Christi Geburt im Eintausend Achtehundert vier und sechzigsten, Unserer Reiche im sechzehnten Jahre.

Franz Joseph

Der Staatsminister
Anton Ritter von Schmerling

Nach Seiner kais.-königl. Apostolischen Majestät
Höchsteigenem Befehle
Josef Bruno Fluck Edler von Leidenkron
k. k. Ministerialrath

¹ An dieser Stelle wurden im Herrschertitel gegenüber dem Februarpatent, RGBl. Nr. 20/1861, Folgendes ausgelassen: von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen, Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

² Richtig: Frastanz.

³ Richtig: Margarethenkapf.

**Landesgesetz
vom 3. XII. 1918 über das Wappen des Landes
Vorarlberg**
LGBL. Nr. 20/1918¹

*PM: SteSi PLV 1918/19, RV 3/1918/19, 3. Sitzung
3. 12. 1918, S. 3-7.*

Nov: LGBL. Nr. 66/1922; LGBL. Nr. 18/1936.

NK: LGBL. Nr. 19/1936.

§ 1

Das mit Diplom vom 20. August 1864 erhaltene Landeswappen wird aufgelassen.

§ 2

Als Landeswappen wird in Zukunft das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde geführt, wie es im Mittelschilde des aufgelassenen Landeswappens sich vorfindet.

§ 3

Zur Führung dieses Landeswappens sind nur die Landesämter und ferner jene berechtigt, denen die Führung über begründetes Ansuchen vom Vorarlberger Landesrate erteilt wird.

§ 4

Jede widerrechtliche Führung des Landeswappens wird von der Landesregierung mit strenger Strafe geahndet. Über Art und Ausmaß der Strafe entscheidet der Landesrat von Fall zu Fall.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.¹

¹ Die Kundmachung erfolgte zunächst in der Vorarlberger Landeszeitung 11. 12. 1918.

**Gesetz
über das Wappen des Landes Vorarlberg**
LGBL. Nr. 19/1936 (Neukundmachung)

Stammfassung: LGBL. Nr. 20/1918.

1. Nov: LGBL. Nr. 66/1922.

PM: SteSi XI. LT, RV 76/1922, 19. Sitzung 25. 4. 1922 S. 13-14, 20. Sitzung 29. 4. 1922, S. 3.

2. Nov: LGBL. Nr. 18/1936.
PM: SteSi XV. LT, RV 3/1936; 2. Sitzung
24.04.1936, S. 8; vgl. zudem bereits RV 29/1935;
7. Sitzung 24. 7. 1935, S. 76.

§ 1.¹

Als Landeswappen wird gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung L.G.Bl. Nr. 23/1934 das im § 2 beschriebene Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde geführt.

§ 2.¹

(1) Auf einem silbernen Schilde ruht das mit drei gleichbreiten, schwarz befransten Lätzen versehene, rote Montfortische Kriegsbanner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld der Fahne ist mit zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.

(2) Das Landeswappen ist in der Beilage 1 und 2 in Farb- und Schwarzdruck bildlich dargestellt.

§ 3.²

(1) Niemand darf sich mit den im nachfolgenden Paragraph angeführten Ausnahmen ohne besondere Bewilligung der Landesregierung des Landeswappens auf Siegeln, Schildern, sonstigen Gegenständen oder in welcher Art immer bedienen.

(2) Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Nachbildungen des Landeswappens ohne Unterschied, ob dieselben die im Gesetze vom 3. Dezember 1918 beschriebenen Farben aufweisen oder nicht.

§ 4.²

Zur Führung des Landeswappens ohne die im § 3 vorgesehene besondere Bewilligung sind die bestehenden Landesämter ohne weiteres, neu zu errichtende Landesämter aber dann berechtigt, wenn denselben dieses Recht anlässlich der Errichtung durch Gesetz oder Verfügung der Landesregierung ausdrücklich zuerkannt wird.

§ 5.¹

(1) Jede widerrechtliche Führung des Landeswappens wird von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling³ oder mit Arrest bis zu 2 Wochen⁴ geahndet.

(2) Ueber Berufungen gegen Straferkenntnisse entscheidet die Landesregierung endgiltig.

¹ Fassung LGBL. 18/1936.

² Fassung LGBL. 66/1922.

³ 1. Novelle, LGBL. 66/1922: 200.000 Kronen.

⁴ 1. Novelle, LGBL. 66/1922: 14 Tage.

Beilage 1

[Landeswappen in Farbdruck]

Beilage 2

[Landeswappen in Schwarzweißdruck]

Beschluss

der Vorarlberger Landesregierung vom 22. März 1937 über ein Vorarlberger Landeslied

ABL. 23/1937

Das Lied „Du Ländle meine teure Heimat“ wird nach der Weise und dem Texte von Anton Schmutzer-Feldkirch und nach der beigegebenen Vorlage als Vorarlberger Landeslied erklärt.

Gesetz

über die Vorarlberger Landeshymne

LGBL. Nr. 21/1949

PM: SteSi XVI. LT, SA 16/1948; 5. Sitzung
22.12.1948, S. 1; 1. Sitzung 24.01.1949, S. 2-3.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Lied „'s Ländle, meine Heimat“,¹ gedichtet und vertont von Anton Schmutzer,² gilt in der aus der Anlage³ ersichtlichen Fassung und Singweise als Vorarlberger Landeshymne.

§ 2

(1) Es ist strafbar,⁴ dem Wortlaut der Landeshymne eine andere Singweise oder der Singweise einen anderen Wortlaut zu unterlegen.

(2) Es ist ferner strafbar,⁴ die Landeshymne unter Begleitumständen zu singen,⁵ welche die ihr gebührende Achtung offensichtlich oder bewußt verletzen.⁶

§ 3⁸

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

Anlage (zu LGBL Nr. 21/1949)
[Text und Noten]⁹

¹ SA 16/1948: „Du Ländle meine teure Heimat“

² SA 16/1948: Anton Schmutzer, Feldkirch,

³ SA 16/1948: Beilage

⁴ SA 16/1948: verboten

⁵ SA 16/1948: zu singen oder zu spielen

⁶ SA 16/1948: welche die ihr gebührende Achtung verletzen

⁷ SA 16/1948: § 3 Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,- oder Arrest bis zu einem Monat bestraft. In besonders schweren Fällen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

⁸ SA 16/1948: § 4

⁹ Noten stimmen nicht völlig mit Anlage 3 zu LGBL Nr. 11/1996 überein.

Gesetz über die Landessymbole LGBL Nr. 11/1996

PM: SteSi XXVI. LT, RV 52/1995; 10. Sitzung
13./14.12.1995, S. 864-866.

Nov: LGBL Nr. 58/2001.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Landessymbole

Die staatlichen Symbole des Landes sind das Landeswappen, das Landessiegel, die Landeshymne und die Landesfarben.

§ 2 Begriffe

(1) Führung ist der Gebrauch von Landeswappen und Landessiegel oder von Teilen derselben im amtlichen, beruflichen oder persönlichen Verkehr, insbesondere als Aufdruck auf Schildern, Schriften und Drucksorten, wenn dadurch der Eindruck einer staatlichen Berechtigung erweckt werden kann.

(2) Verwendung ist jeder Gebrauch der Landesymbole, der keine Führung darstellt.

(3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

2. Abschnitt Landeswappen, Landessiegel, Landeshymne und Landesfarben

§ 3 Landeswappen

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Banner auf silbernem Schilde.

(2) Auf dem silbernen Schild ruht das mit dreieckig breiten, schwarz befransten Lätzen versehene rote Montfortische Banner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld des Banners ist mit zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.

(3) Das Landeswappen ist in den Anlagen 1 und 2 in Farb- und Schwarzdruck bildlich dargestellt.

§ 4 Recht zur Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht nur zu

- a) dem Präsidenten des Landtages,
- b) den Mitgliedern der Landesregierung,
- c) den Behörden, Ämtern und sonstigen Dienststellen des Landes sowie
- d) den nach § 5 Berechtigten.

(2) In anderen Rechtsvorschriften begründete Rechte zur Führung des Landeswappens bleiben unberührt.

§ 5 Verleihung, Erlöschen und Widerruf des Rechtes zur Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens kann Körperschaften öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen oder physischen Personen verliehen werden, wenn dadurch die öffentlichen Interessen des Landes gefördert werden und wenn

- a) ihnen unmittelbar durch landesgesetzliche Vor-

schriften oder durch Verwaltungsakt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Aufgaben des Landes übertragen wurden oder

b) ihre Tätigkeit gemeinnützig ist.

(2) Anlässlich der Verleihung kann festgelegt werden, dass das Landeswappen nur in bestimmtem Umfang geführt werden darf.

(3) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht ist nicht übertragbar.

(4) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht erlischt bei einer juristischen Person, wenn sie zu bestehen aufhört, bei einer physischen Person mit dem Tod.

(5) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht ist zu widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen es erteilt wurde, weggefallen sind,
- b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren,
- c) offenkundig ein missbräuchlicher Gebrauch zu befürchten ist oder
- d) die Führung abweichend von der erteilten Berechtigung erfolgt.

§ 6

Landessiegel

(1) Das Landessiegel ist kreisförmig und weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf.

(2) Der Prägestock wird von der Landesregierung verwahrt.

(3) Dem Landessiegel entsprechende Hartdruck- und Farbstampiglien gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.

(4) Das Recht zur Führung steht nur dem Präsidenten des Landtages und der Landesregierung zu.

(5) Das Recht zur Führung von Hartdruck- und Farbstampiglien aller Art, die sich vom Landessiegel dadurch unterscheiden, dass die Umschrift die Organbezeichnung wiedergibt, steht nur den nach § 4 Abs. 1 lit. c berechtigten Einrichtungen zu.

§ 7

Landeshymne

Die Landeshymne ist das Lied „s Ländle, meine Heimat“, gedichtet und vertont von Anton

Schmutzer, in der aus Anlage 3 ersichtlichen Fassung.

§ 8

Landesfarben

(1) Die Farben des Landes sind rot-weiß. Sie bilden die Landesflagge, die aus zwei gleich breiten Querstreifen besteht, von denen der obere rot und der untere weiß ist.

(2) Als Dienstflagge des Landes dient die Landesflagge, mit dem Landeswappen in der Mitte. Das Recht zur Führung steht nur den in § 4 Abs. 1 lit. a bis c genannten Organen und Einrichtungen zu.

§ 9

Verwendung

- (1) Die Verwendung
- a) des Landeswappens einschließlich von Nachbildungen,
 - b) der Landesflagge, einschließlich der als Dienstflagge dienenden Form und von Nachbildungen, sowie
 - c) der Landeshymne, ihres Wortlautes und ihrer Melodie,
- ist unzulässig, soweit sie geeignet ist, eine staatliche Berechtigung oder die Betrauung mit öffentlichen Aufgaben vorzutauschen oder das Ansehen des Landes zu beeinträchtigen.

(2) Die Verwendung des Landessiegels, einschließlich der im § 6 Abs. 5 genannten Stampiglien und von Nachbildungen, ist unzulässig.

§ 10

Untersagung

Die Führung oder Verwendung der Landessymbole ist zu untersagen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

3. Abschnitt

Strafbestimmungen, Behörden, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11¹

Strafbestimmungen

- (1) Wer
- a) unbefugt das Landeswappen führt,

- b) unbefugt das Landessiegel gebraucht,
- c) in der Führung des Landeswappens von der erteilten Berechtigung abweicht, oder
- d) die Landessymbole in einer Weise verwendet, die gegen die Bestimmungen des § 9 verstößt, ist, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro¹ zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bewegliche Gegenstände, die mit einem unbefugten Gebrauch der Landessymbole in Zusammenhang stehen, können, sofern die Maßnahme im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand oder die Schutzwürdigkeit des Eigentümers nicht unverhältnismäßig ist, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

§ 12

Behörden

Zuständige Behörde ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Landesregierung.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Gesetzes über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 19/1936, erteilten Bewilligungen zur Führung des Landeswappens gelten als Rechte im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

§ 14

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 19/1936, und das Gesetz über die Vorarlberger Landeshymne, LGBL. Nr. 21/1949, außer Kraft.

¹ Fassung LGBL. Nr. 58/2001 (zuvor: mit Geldstrafe bis zu 30.000 S).

